

Gemeinde Appen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 1064/2016/APP/BV

Fachteam:	Planen und Bauen	Datum:	13.05.2016
Bearbeiter:	René Goetze	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Umweltausschuss der Gemeinde Appen	31.05.2016	öffentlich
Bauausschuss der Gemeinde Appen	07.06.2016	öffentlich
Gemeindevertretung Appen	23.06.2016	öffentlich

Abschließender Beschluss über die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes für ein Gebiet nördlich der Straße Op de Lohe, westlich und östlich der Straße Bargstücken und südlich der vorhandenen landwirtschaftlichen Betriebe Bargstücken

Sachverhalt:

Die öffentliche Auslegung und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgte vom 04.04.-04.05.2016. Die eingegangenen Stellungnahmen wurden tabellarisch aufgestellt und mit einem Abwägungsvorschlag versehen. Die aus der vorgeschlagenen Abwägung entstehenden Veränderungen wurden bereits in der vorliegenden Planung berücksichtigt und eingearbeitet. Die Stellungnahmen und der Abwägungsvorschlag werden im Rahmen der Bauausschusssitzung vorgestellt.

Stellungnahme:

Die Verwaltung rät dem Beschlussvorschlag zu folgen.

Finanzierung:

Die Kosten des Verfahrens stehen haushaltsrechtlich zur Verfügung.

Förderung durch Dritte:

Entfällt

Beschlussvorschlag:

Der Umweltausschuss empfiehlt / Der Bauausschuss empfiehlt / Die Gemeindevertretung beschließt:

1. Die während der öffentlichen Auslegung der 8. Änderung des F-Planes für das

Gebiet nördlich der Straße Op de Lohe, westlich und östlich der Straße Bargstücken und südlich der vorhandenen landwirtschaftlichen Betriebe Bargstücken abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange hat die Gemeindevertretung mit folgendem Ergebnis geprüft:

Berücksichtigt werden die Stellungnahmen gem. Abwägungsvorschlag der Verwaltung.

Die Verwaltung wird beauftragt, diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen. Die nicht berücksichtigten Stellungnahmen sind bei der Vorlage des Planes zur Genehmigung mit einer Stellungnahme beizufügen.

2. Die Gemeindevertretung beschließt die 8. Änderung des F-Planes.
3. Die Begründung wird gebilligt.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, die 8. Änderung des F-Planes zur Genehmigung vorzulegen und danach die Erteilung der Genehmigung nach § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Plan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung während der Sprechstunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Banaschak

Anlagen:

- Planzeichnung, Begründung, Umweltbericht, Abwägungsvorschlag mit eingegangenen Stellungnahmen

Gemeinde Appen

Begründung zur 8. Änderung des Flächennutzungsplans „Bargstücken“

Für das Gebiet nördlich der Straße Op de Lohe, westlich und östlich der Straße Bargstücken und südlich der vorhandenen landwirtschaftlichen Betriebe

Stand: Vorlage Feststellungsbeschluss, 23.05.2016

Auftragnehmer und Bearbeitung:

Dipl.-Ing. Anja Gomilar

Dipl.-Ing. Bauassessor Gerd Kruse

Inhalt:

1	Allgemeines	4
1.1	Planungsanlass und Verfahren	4
1.2	Innenentwicklungspotenziale.....	4
1.3	Lage des Plangebietes / Bestand	5
1.4	Archäologie.....	6
2	Planungsvorgaben	7
2.1	Landesentwicklungsplan und Regionalplan	7
3	Wirksamer Flächennutzungsplan	8
4	Geplante Darstellungen	9
5	Erschließung	10
6	Ver- und Entsorgung.....	10
7	Altlasten	10
8	Immissionsschutz	11
8.1	Geruch.....	11
8.2	Lärm	11
9	Umweltbericht	13
9.1	Ziele und Darstellungen des Bebauungsplans bzw. der Flächen- nutzungsplan/ Landschaftsplan-Änderung.....	13
9.2	Rechtliche und planerische Vorgaben des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung bei der Planung	14
9.3	Bestand, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen.....	17
9.3.1	Darstellung von möglichen umwelterheblichen Wirkungen des Vorhabens	17
9.3.2	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von nachteiligen Umweltauswirkungen	18
9.3.3	Schutzgut Menschen	20
9.3.4	Schutzgüter Pflanzen/ biologische Vielfalt.....	21
9.3.5	Schutzgüter Tiere	26
9.3.6	Artenschutzrechtliche Betrachtung.....	30
9.3.7	Schutzgut Boden	31
9.3.8	Schutzgut Wasser	32
9.3.9	Schutzgut Klima/Luft.....	33
9.3.10	Schutzgut Landschaft/ Landschafts- und Ortsbild	34
9.3.11	Wechselwirkungen	34
9.3.12	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	35
9.4	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung	36
9.5	Zusammenfassende naturschutzrechtliche Eingriffsbewertung und Bilanzierung	36

9.6	Geplante Maßnahmen zur Minimierung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen (Festsetzungen)	39
9.7	Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken	43
9.8	Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring)	44
9.9	Alternative Planungsmöglichkeiten.....	44
9.10	Allgemein verständliche Zusammenfassung	44
10	Flächen und Kosten	47

Anhang

Artenschutzprüfung für den B-Plan Appen 27, **Mai 2016**

1 Allgemeines

1.1 Planungsanlass und Verfahren

Die Aufstellung dieser 8. Änderung des Flächennutzungsplans wurde beschlossen, um die Entwicklung von Wohnbauflächen am nördlichen Rand der Ortslage Appen bauleitplanerisch vorzubereiten.

Parallel zur Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 27 „Bargstücken“ der Gemeinde Appen. Im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 27 sollen neue Wohnbaugrundstücke entstehen, da in der Gemeinde Appen eine hohe Nachfrage nach Einfamilien- und Doppelhäusern besteht, die im Bestand nicht mehr bedient werden kann. Innenentwicklungspotenziale stehen derzeit nicht mehr zur Verfügung (siehe Kap. 1.2).

1.2 Innenentwicklungspotenziale

Zu den Innenentwicklungspotenzialen sind auf der nachfolgenden Karte des Gemeindegebiets (s. Abb. 1) alle Freiflächen im Innenbereich dargestellt und nummeriert.

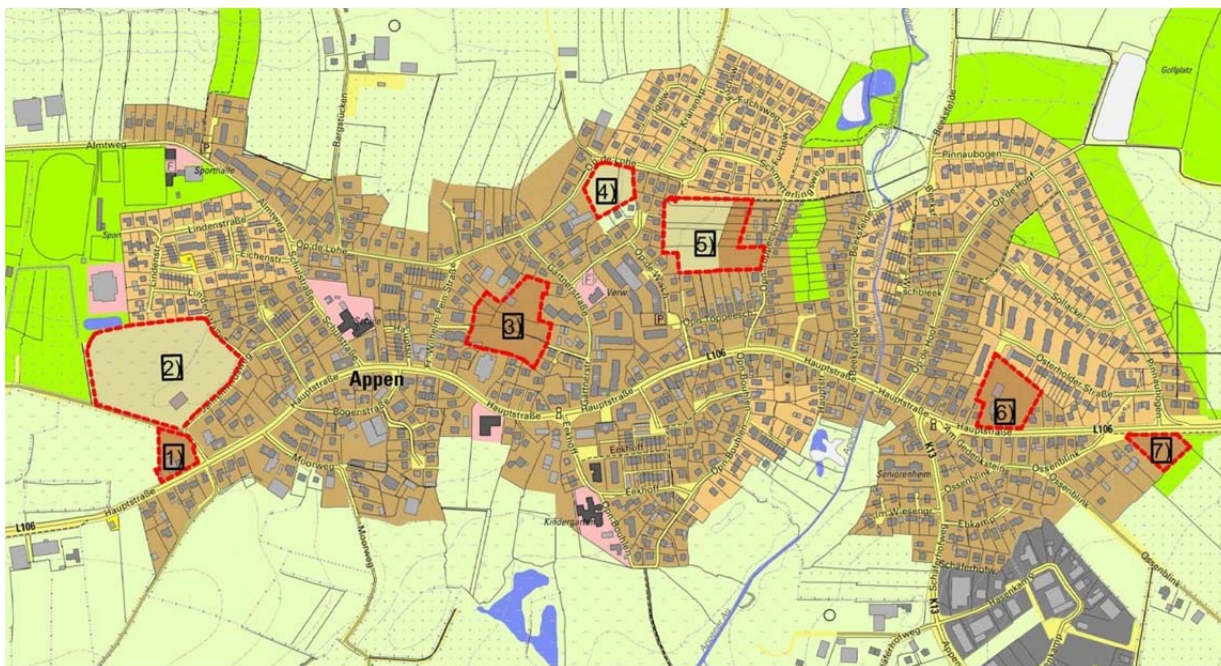


Abb. 1: Karte der bebauten Ortslage mit allen Freiflächen im Innenbereich (rote Umgrenzungen, nummeriert), ohne Maßstab

Die Flächen wurden auf deren heutige Nutzung und eine mögliche Innenbereichsentwicklung geprüft. Alle dargestellten potentiellen Flächen stehen derzeit nicht zur Verfügung. Dies hat unterschiedliche Gründe, z.B.:

- Die Eigentümer haben kein Interesse an einer baulichen Entwicklung oder einem Verkauf.
- Die Erschließung ist derzeit unmöglich.
- Eine Bebauung scheidet aufgrund angrenzender landwirtschaftlicher Betriebe derzeit aus.

- Flächen sind auch ohne Bauleitplanung der Gemeinde bebaubar und der Eigentümer hat eigene oder keine Pläne.

Für einen Teil der Flächen hat die Gemeinde eine so genannte Vorkaufsrechtssatzung aufgestellt. Diese Satzung sagt aus, dass die Gemeinde sich bei Grundstücksverkäufen der entsprechenden Flächen mit der Frage des ohnehin gesetzlich zustehenden Vorkaufsrechts beschäftigen wird.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass es in der Ortslage von Appen keine verfügbaren Innenbereichspotenzialflächen gibt, die einer neuen Flächeninanspruchnahme im Bereich Bargstücken vorgezogen werden könnten.

1.3 Lage des Plangebietes / Bestand

Das Plangebiet liegt am nördlichen Ortsrand der Gemeinde Appen, westlich und östlich der Straße Bargstücken.



Abb. 2: Luftbild mit Kennzeichnung des Geltungsbereichs der 8. Änderung des FNP (blaue Umrandung), ohne Maßstab, Quelle: Google Maps; Stand 2014

Südlich grenzt das Plangebiet an bestehende Wohngrundstücke entlang des Almtweges, der Straße Op de Lohe und Bargstücken an. Die Bebauung dort wird nach § 34 BauGB geregelt. Im Nordwesten befinden sich Flächen einer Kleingartenanlage. Im Übrigen ist das Plangebiet von landwirtschaftlich genutzten Flächen umgeben. Im Norden des Plangebietes befinden sich in kurzer Entfernung ein landwirtschaftlicher Betrieb, ein Baumschulbetrieb sowie der örtliche Geflügelzuchtverein mit Vereinsheim.

Bei den zu überplanenden Flächen handelt es sich überwiegend um bislang landwirtschaftlich genutzte Flächen. Im Südosten werden Flächen, die derzeit als Privatgärten genutzt werden in den Geltungsbereich mit einbezogen und im Westen geringfügig Flächen im südlichen Bereich der Kleingartenanlage.

1.4 Archäologie

Laut Auskunft des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein (Stellungnahme Februar 2015) ist innerhalb des Änderungsbereichs der 8. Änderung des Flächennutzungsplans zurzeit ein archäologisches Denkmal gem. § 2 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz (DSchG), in der Neufassung vom 30.12.2014, bekannt. Es handelt sich dabei um einen Urnenfriedhof, dessen räumliche Ausdehnung unbestimmt ist. Zudem befindet sich der überwiegende Teil des überplanten Bereiches in einem archäologischen Interessensgebiet. Hier ist mit hoher Wahrscheinlichkeit mit archäologischer Substanz d.h. mit archäologischen Denkmälern zu rechnen (siehe Abb. 3).

Der östliche Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung befindet sich ebenfalls in einem archäologischen Interessensgebiet und im Nahbereich des o.g. Urnenfriedhofs. Hier ist ebenfalls mit hoher Wahrscheinlichkeit mit archäologischer Substanz d. h. mit archäologischen Denkmälern zu rechnen.

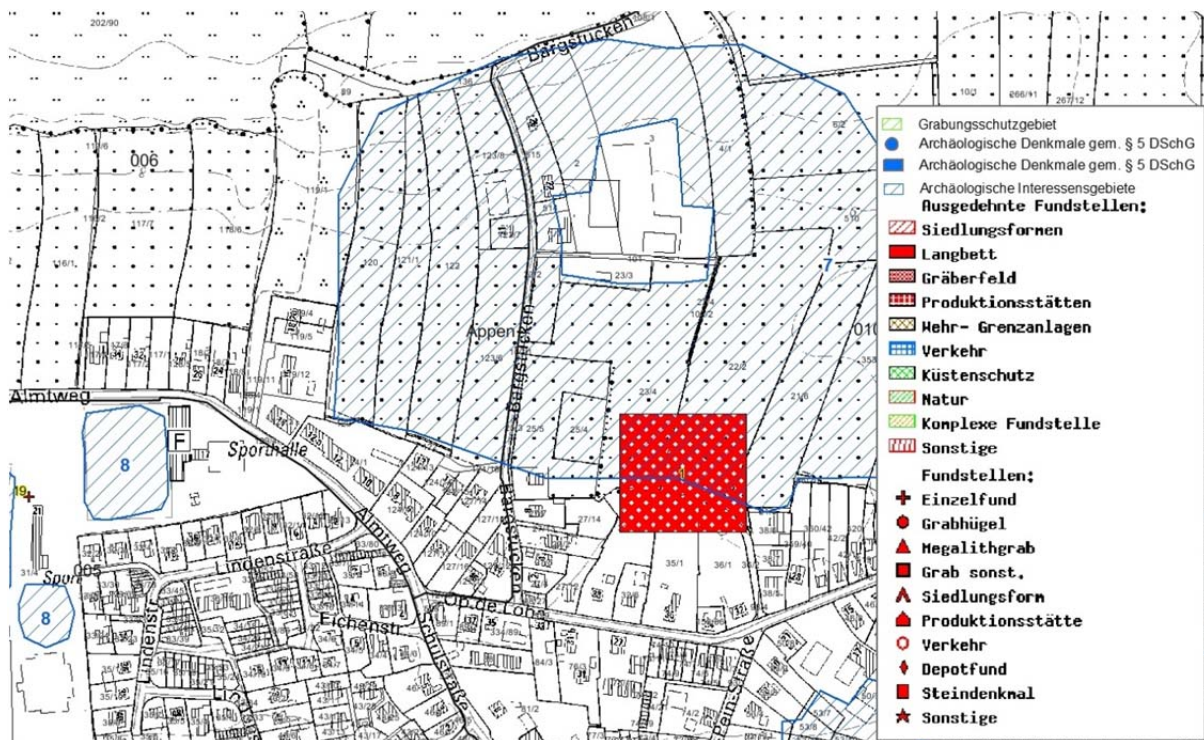


Abb.3: Auszug aus der Archäologischen Landesaufnahme (hier ohne Maßstab),
Quelle: Archäologisches Landesamt, Stand: 19.02.2015

Da gemäß § 12 Abs. 2 DSchG bauliche Maßnahmen und Eingriffe bzw. Erdarbeiten in den o. g. Bereichen der Genehmigung der Oberen Denkmalschutzbehörde bedürfen, kann, insofern es für die Entscheidung über die Genehmigung erforderlich ist, das Archäologischen Landesamt Schleswig-Holstein als zuständige Denkmalschutzbehörde gem. § 13 Abs. 6 DSchG verlangen, dass ihr die Untersuchung des Denkmals oder seiner Umgebung ermöglicht wird. Im Zuge einer solchen archäologischen Untersuchung ist dann zu prüfen, in welchem Umfang durch die geplanten baulichen Maßnahmen in ein etwaiges Denkmal eingegriffen wird, das entweder zu erhalten oder durch Ausgrabungen zu sichern, zu bergen und zu dokumentieren ist.

Erste Voruntersuchungen des Plangebietes wurden vom 18.05. - 20.05.2015 in Absprache mit dem Bauträger vom Archäologischen Landesamt Schleswig-Holstein durchgeführt.

Als Ergebnis bestehen nunmehr keine Bedenken bezüglich der Planumsetzung mehr und die Flächen wurden zur Bebauung freigegeben.

Es ist jedoch zu beachten, dass nicht alle gemäß Stellungnahme vom Februar 2015 beauftragten Flächen untersucht wurden. Die verbliebenen Flurstücke sind in Absprache mit dem Bauträger zu einem späteren Zeitpunkt vor dem Baubeginn durch eine Voruntersuchung abzuklären.

Weiterhin gilt nach § 15 DSchG, dass wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

2 Planungsvorgaben

2.1 Landesentwicklungsplan und Regionalplan

Nach § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen.

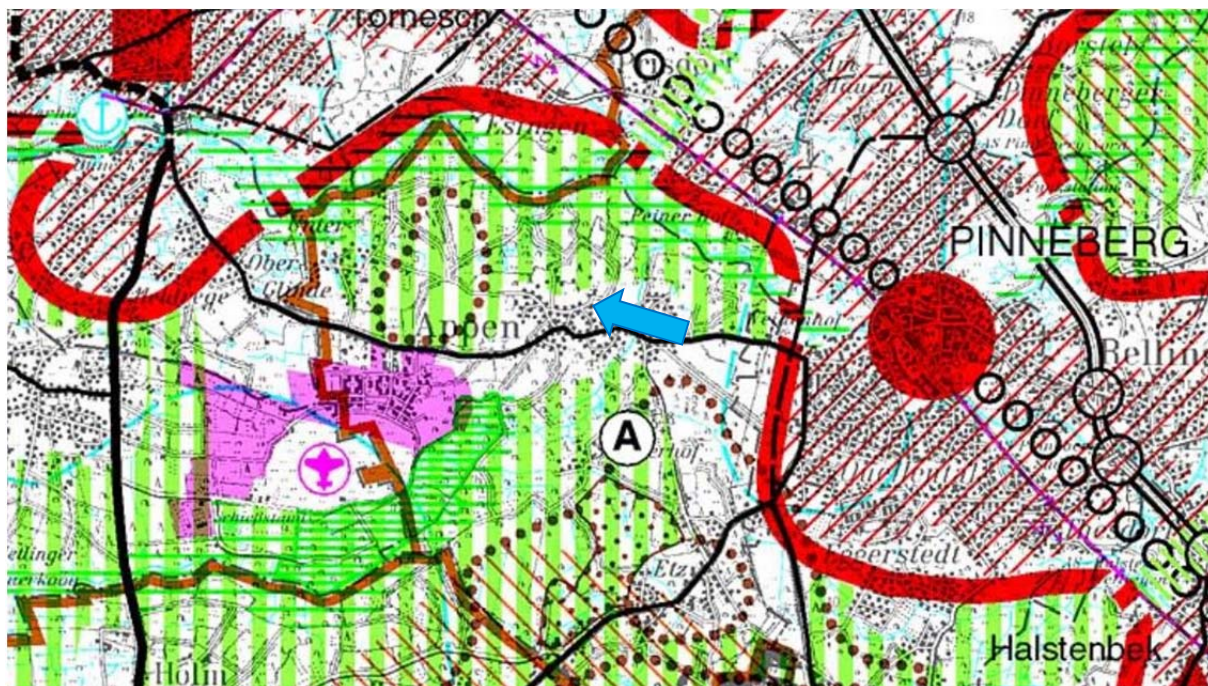


Abb.4: Ausschnitt aus dem Regionalplan mit Kennzeichnung des Plangebietes (blauer Pfeil), M. ca. 1:50.000

Im Landesentwicklungsplan (LEP) Schleswig-Holstein vom 13.07.2010 (LEP 2010; Amtsbl. Schl.H., S. 719) liegt Appen im Ordnungsraum im Randgebiet Hamburgs.

Im Regionalplan für den Planungsraum I (Fortschreibung 1998) ist das Plangebiet als Siedlungsbereich ohne besondere Kennzeichnung dargestellt (siehe Abb. 4). Das Plangebiet liegt am Rande eines Regionalen Grünzugs.

Bezüglich der Wohnungsbauentwicklung wird im LEP 2010 (vgl. LEP 2010, Kapitel 2.5.2, 3Z) als Ziel formuliert, dass Gemeinden, die keine Schwerpunkte für den Wohnungsbau sind, ihren örtlichen Bedarf decken. Da die Regionalplanung für den Planungsraum I noch keinen Rahmen für den Zeitraum ab 2010 festgelegt hat, der aufzeigt, in welchem Umfang in Gemeinden, die keine Schwerpunkte sind, neue Wohnungen gebaut werden können, ist zunächst das im LEP 2010 formulierte Ziel heranzuziehen. Demnach sollen diese Orte in den Ordnungsräumen für den Zeitraum 2010 bis 2025 bis zu 15 Prozent (bezogen auf Ihren Wohnungsbestand am 31.12.2009) neue Wohnungen schaffen können. (vgl. LEP 2010, Kapitel 2.5.2, 4Z).

Die durch die 8. Änderung des Flächennutzungsplans dargestellten Wohnbauflächen (W) stehen den Aussagen des Regionalplans nicht entgegen.

3 Wirksamer Flächennutzungsplan

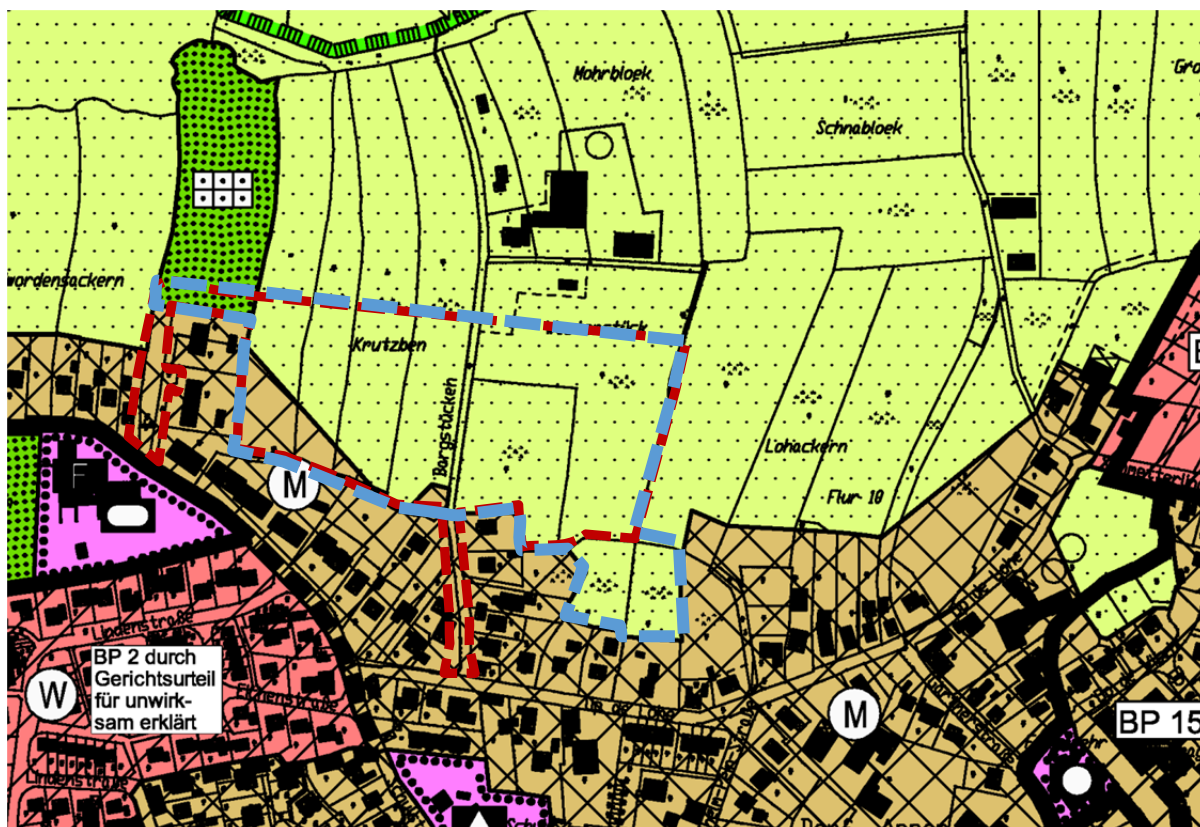


Abb. 5: Ausschnitt aus dem wirksamen FNP der Gemeinde Appen mit Kennzeichnung des Geltungsbereichs der 8. Änderung des FNPs (blaue Umrandung) und des Geltungsbereichs des B-Plans Nr. 27 (rote Umrandung), ohne Maßstab

Das Plangebiet dieser Flächennutzungsplanänderung ist im wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Appen bislang überwiegend als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt (s. Abb. 5). In kleineren Teilbereichen im Südwesten des Änderungsbereichs sind gemischte Bauflächen (M) und im Nordwesten Kleingärten dargestellt.

4 Geplante Darstellungen

Parallel zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 27 „Bargstücken“ wird der Flächennutzungsplan geändert.

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung unterscheidet sich geringfügig vom Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 27 und bezieht zur Abrundung eine kleine angrenzende Fläche im Südosten mit ein (s. Abb. 5). Die Erschließungsstraßen zum Almtweg und zur Straße Op de Lohe sind nicht mit in den FNP-Änderungsbereich einbezogen, da hier keine Änderungen der Flächendarstellung erforderlich sind.

In dieser 8. Änderung des FNPs werden im Änderungsbereich insgesamt Wohnbauflächen (W) dargestellt (s. Abb. 6).

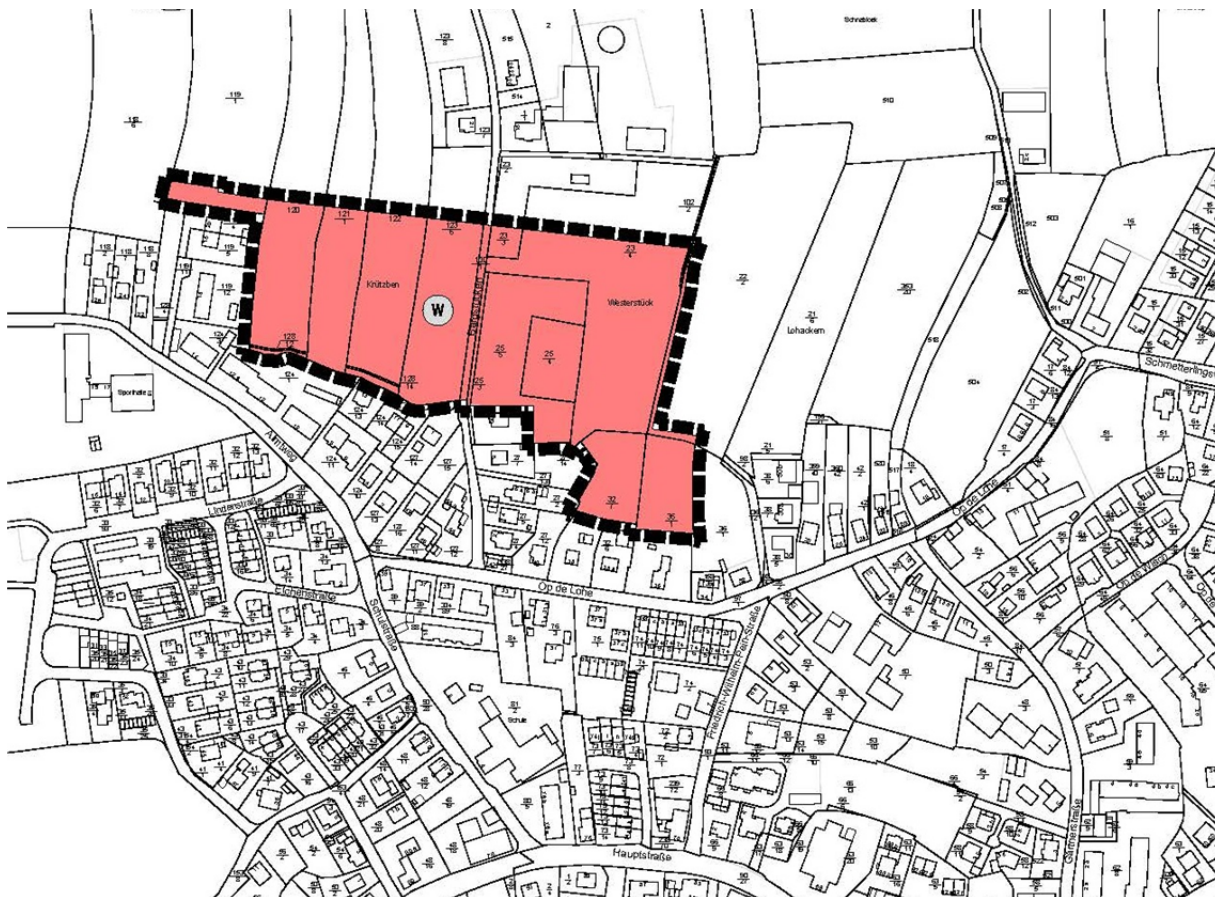


Abb. 6: Ausschnitt aus der 8. Änderung des Flächennutzungsplans, M. ca. 1:5.000

5 Erschließung

Die Erschließung und überörtliche Anbindung des Plangebietes erfolgt über die Straße Op de Lohe und die Schulstraße bzw. Friedrich-Wilhelm-Pein-Straße zur südlich verlaufenden Hauptstraße (L 106). Auf der L 106 gelangt man in westlicher Richtung nach Moorrege und Uetersen und in östlicher Richtung nach Pinneberg und zur Autobahn 23 (BAB 23).

Die innere Erschließung des Plangebietes soll über zwei Zufahrten erfolgen. Für den östlichen Teilbereich über die bestehende Straße Bargstücken und eine davon abzweigende neue Planstraße zur weiteren inneren Erschließung. Für den westlichen Teilbereich ist eine neue Erschließungsstraße am Rand der Kleingartenanlage mit Anschluss an den Almtweg geplant. Die Festsetzungen der erforderlichen Straßenverkehrsflächen erfolgen im Bebauungsplan Nr. 27.

6 Ver- und Entsorgung

Die **Ver- und Entsorgung** soll durch Anschluss an die bestehenden Ver- und Entsorgungsleitungen in der Straße Op de Lohe und Almtweg sichergestellt werden, die hierfür bis ins Plangebiet verlängert werden müssen.

Die **Regenentwässerung** der Straße und Wohngrundstücke erfolgt durch Anschluss an Entwässerungsleitungen, die innerhalb der neuen Erschließungsstraßen verlegt werden. Für den westlichen Teil erfolgt ein Anschluss an das vorhandene Leitungsnetz im Almtweg und für den östlichen Teil an das vorhandene Leitungsnetz in der Straße Op de Lohe. Über das vorhandene Leitungsnetz erfolgt eine Ableitung Richtung Süden in das Regenrückhaltebecken Wischhof (südlich des Bürgerhauses). Eine Versickerung innerhalb des Plangebietes ist wegen der Bodenverhältnisse nicht möglich.

7 Altlasten

Für den Plangeltungsbereich liegen laut Auskunft der unteren Bodenschutzbehörde keine Informationen über schädliche Bodenveränderungen, Altablagerung und/oder Altstandort vor.

Die Böden der überplanten Flächen sind durch landwirtschaftliche und baumschulerische Nutzung überprägt. Die Böden üben zur Zeit eine natürliche Bodenfunktion (§ 2 Abs. 2, 1. BBodSchG) aus. Durch die Ausweisung werden die natürlichen Bodenfunktionen ersetzt durch die Nutzungsfunktionen als Fläche für Siedlung und Verkehr (§2 Abs. 2, 3. BBodSchG).

Für den im Plangeltungsbereich anfallenden Mutterboden ist eine sinnvolle Wiederverwendung zu entwickeln. Die natürlichen Bodenfunktionen sind zu schützen bzw. wiederherzustellen.

8 Immissionsschutz

8.1 Geruch

Es wurden Immissionsschutz-Stellungnahmen der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein (September 2011 und Aktualisierung April 2015) eingeholt, um die Geruchsverträglichkeit des landwirtschaftlichen Betriebes und zweier Volieren mit Rassegeflügelzucht nördlich des geplanten Wohngebietes zu untersuchen.

Die Berechnung der Geruchsimmissionen im Plangebiet (nach Aktualisierung im April 2015) hat ergeben, dass für die vorgesehenen Wohnbaugrundstücke im Plangebiet der für ein Wohngebiet einzuhaltende maximale Wert von 10% der bewerteten Jahres-Geruchsstunden (entspricht einem Immissionswert von maximal 0,10) unterschritten wird. Die ermittelten belästigungsrelevanten Jahreshäufigkeiten liegen bei maximal 8,1% der Jahresstunden überwiegend aber deutlich darunter. Es bestehen daher gegenüber einer Ausweisung eines allgemeinen Wohngebietes in Bezug auf Geruchsimmissionen keine Bedenken.

8.2 Lärm

Allgemeines

Nördlich des geplanten Wohngebietes befinden sich ein landwirtschaftlicher Betrieb, ein Baumschulbetrieb sowie der ortsansässige Geflügelzuchtverein.

Zur Beurteilung der Geräuschemissionen dieser Unternehmen und dieses Vereins auf das Plangebiet und zur Beurteilung der vom Verkehr auf öffentlichen Straßen in der Umgebung hervorgerufenen Geräuschemissionen wurde eine schalltechnische Untersuchung durchgeführt.

Im Rahmen der Vorsorge in der Bauleitplanung erfolgt üblicherweise eine Beurteilung anhand der Orientierungswerte gemäß Beiblatt 1 zur DIN 18005, Teil 1 „Schallschutz im Städtebau“, wobei zwischen gewerblichem Lärm und Verkehrslärm unterschieden wird. Andererseits kann sich die Beurteilung des Verkehrslärms auf öffentlichen Verkehrswegen an den Kriterien der 16. BImSchV („Verkehrslärmschutzverordnung“) orientieren. Die DIN 18005, Teil 1 verweist für die Beurteilung von gewerblichen Anlagen außerdem auf die TA Lärm, so dass die Immissionen aus Gewerbelärm auf Grundlage der TA Lärm beurteilt werden.

Im Ergebnis wurde festgestellt, dass gegenüber der Planung aus schalltechnischer Sicht keine Bedenken bestehen.

Gewerbelärm

Relevante Einwirkungen im Plangebiet durch Gewerbelärm sind durch einen landwirtschaftlichen Betrieb, einen Baumschulbetrieb und einen ortsansässigen Geflügelzuchtverein gegeben. Diese Nutzungen wurden entsprechend der Betriebsbeschreibungen berücksichtigt.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die für Gewerbelärm geltenden Immissionsrichtwerte der TA Lärm für allgemeine Wohngebiete von 55 dB(A) tags und 40 dB(A) nachts im gesamten Plangeltungsbereich eingehalten werden.

Verkehrslärm

Im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung wurden die Belastungen aus Verkehrslärm berechnet. Dabei wurde der Straßenverkehrslärm auf den maßgeblichen Straßenabschnitten der Straßen Bargstücken, Op de Lohe, Almtweg sowie der Schulstraße berücksichtigt.

Die aktuellen Belastungen der Straßen Op de Lohe, Almtweg sowie der Schulstraße wurden einer Verkehrszählung der Gemeinde Appen im Oktober 2014 entnommen. Für die Straße Bargstücken sowie den bereits existierenden Teil der Zufahrtsstraße Almtweg wurden die Verkehrsbelastungen anhand der anliegenden Wohnbebauung abgeschätzt. Für alle berücksichtigten Straßen wird jeweils ein Lkw-Anteil von 10% im Tageszeitraum und 3% im Nachtzeitraum (gemäß Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen, RLS-90, Ausgabe 1990) berücksichtigt. Die Zahlen wurden auf den Prognose-Horizont 2025/30 hochgerechnet, wobei eine allgemeine Verkehrssteigerung von 10 % eingerechnet wurde, was etwa 0,5 Prozentpunkten pro Jahr entspricht (Hochrechnungsfaktor 1,1).

Im vorliegenden Fall ist der B-Plan-induzierte Zusatzverkehr nicht beurteilungsrelevant, da Zunahmen vom Prognose-Nullfall zum Prognose-Planfall unterhalb der Erheblichkeitsschwelle von 3,0 dB(A) liegen.

Das Plangebiet ist lediglich durch die Straße Bargstücken betroffen. Aufgrund der geringen Verkehrsbelastung sind keine relevanten Einwirkungen durch Verkehrslärm auf das Plangebiet zu erwarten. Der für Verkehrslärm geltende Orientierungswert der DIN 18005 für allgemeine Wohngebiete von 55 dB(A) am Tag und 45 dB(A) in der Nacht werden im gesamten Plangeltungsbereich eingehalten.

Aktiver Lärmschutz oder Anforderungen an den passiven Lärmschutz durch eine Festsetzung von Lärmpegelbereichen gemäß DIN 4109 sind nicht erforderlich. Es ergeben sich auch keine Einschränkungen für die Anordnung von Außenwohnbereichen.

9 Umweltbericht

Gemäß § 2 (4) BauGB ist für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 (6) Nr. 7 BauGB und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht nach der Anlage zum BauGB beschrieben und bewertet werden. Dabei ist gemäß § 2 (4) Satz 4 BauGB das Ergebnis der Umweltprüfung in der Abwägung zu berücksichtigen. Gemäß Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes S-H vom 19.09.2005 ist bei paralleler Aufstellung eines Flächennutzungsplanes und eines Bebauungsplanes nur ein Umweltbericht zu erstellen, welcher für jeden der aufzustellenden Pläne gilt. Der Detaillierungsgrad ist entsprechend auf den Bebauungsplan auszurichten. Im Rahmen der Erstellung des Umweltberichts wurden Überschneidungen der Grenzen des B-Plangebietes mit denen des FNP berücksichtigt.

9.1 Ziele und Darstellungen des Bebauungsplans bzw. der Flächennutzungsplan/ Landschaftsplan-Änderung

Zielsetzung des Bebauungsplans und der FNP-Änderung

Wesentliches Ziel des Bebauungsplans 27 bzw. der 8. Änderung des Flächennutzungsplans ist die Schaffung neuer Wohnbaugrundstücke angrenzend an bereits bestehende Wohnbaugrundstücke. In der Gemeinde besteht eine hohe Nachfrage nach Einfamilien- und Doppelhäusern, jedoch stehen derzeit keine Innenentwicklungspotenziale mehr zur Verfügung. Noch vorhandene Freiflächen im Innenbereich sind aufgrund nicht umsetzbarer Erschließung, fehlendem Interesses seitens der Eigentümer an einer baulichen Erweiterung und aufgrund angrenzender landwirtschaftlicher Betriebe nicht verfügbar (siehe Kapitel 1, Begründung zum Bebauungsplan Nr. 27).

Auf einer Gesamtfläche des B-Plangebietes von ca. 3,6 ha werden ca. 2,4 ha allgemeine Wohngebietsflächen, ca. 0,2 ha Straßenverkehrsfläche und ca. 1,0 ha übrige Straßenverkehrs- sowie Grünflächen neu erschlossen. Die Erweiterung nutzt soweit möglich bestehende Verkehrserschließungen. Weiterhin erfolgt der Anschluss über den Neubau von zwei Zufahrten zur inneren Erschließung, einschließlich jeweils eines Wendeplatzes. Zudem erfolgt die Anlage eines Fußweges als Quermöglichkeit zwischen westlichem und östlichen Wendeplatz und der Straße Bargstücken. Außerdem ist die Anlage öffentlicher Parkplätze im nördlichen Bereich geplant. Für eine möglichst umweltfreundliche Realisierung werden vorhandene Ver- und Entsorgungsanschlüsse genutzt bzw. ins Plangebiet verlängert. Die Regenentwässerung der Wohngrundstücke und Straßen erfolgt über die Neuverlegung von Entwässerungsleitungen im Rahmen der Anlage der neuen Erschließung. Für den westlichen Teil erfolgt der Anschluss an das vorhandene Leitungsnetz im Almtweg und für den östlichen Teil an jenes in der Straße Op de Lohe. Folgend wird das Regenwasser über das vorhandene Leitungsnetz in Richtung Süden in das Regenrückhaltebecken Wischhof eingeleitet, da eine Versickerung im Plangebiet aufgrund der Bodenverhältnisse nicht möglich ist.

Des Weiteren ist der Schutz des gesetzlich geschützten Biotopes am östlichen Rand des Plangebietes (Knick) sowie der Gehölzbestände entlang der südlichen Plangebietsgrenze Bestandteil der vorgesehenen Planung.

In der 8. Änderung des FNP werden im Geltungsbereich ausschließlich Wohnbauflächen ausgewiesen. Die Grenze der Änderung des FNP schließt über den Planbereich des B-Plans hinaus einen weiteren Teilbereich im Südosten ein, abzüglich der Flächen für die Zuwegungen im Süden und Westen der Umgrenzung des B-Planbereichs (s. Abbildung 7).

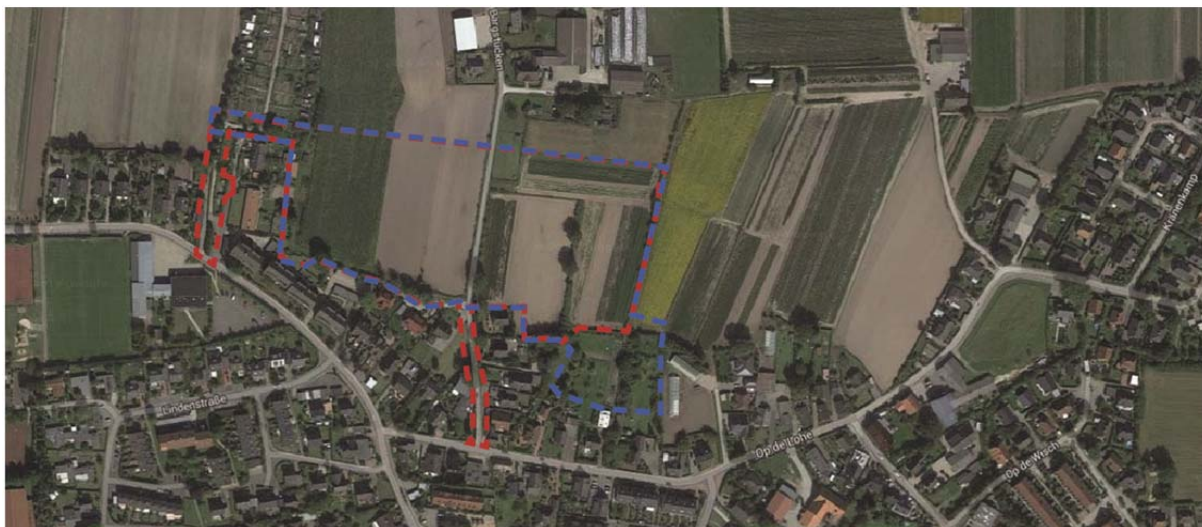


Abb. 7: Abweichungen der Umgrenzungen der Geltungsbereiche des B-Plans 27 „Bargstücken“ (rot) und der 8. Änderung des FNP (blau)

Standort und Untersuchungsraum der Umweltprüfung

Das Plangebiet liegt am nördlichen Ortsrand der Gemeinde Appen, westlich und östlich der Straße Bargstücken. Südlich grenzen Wohngrundstücke an das Plangebiet, in welchen die Bebauung nach § 34 BauGB geregelt ist. Weiterhin grenzt das Plangebiet an landwirtschaftlich genutzte Flächen. Im Norden finden sich im nahen Wirkbereich des Plangebiets ein landwirtschaftlicher Betrieb und zwei Volieren mit Rassegeflügelzucht, deren Verträglichkeit für die geplante Wohngebietsnutzung in einem Geruchs- und Schallschutzgutachten belegt ist.

Bei den zu überplanenden Flächen handelt es sich überwiegend um landwirtschaftlich genutzte Flächen und zu einem geringen Teil im Südwesten um gemischte Bauflächen sowie im Nordwesten um Anteile einer Kleingartenanlage. Der über den Geltungsbereich des B-Plans hinausreichende Abschnitt zur Änderung des FNP überplant weitere landwirtschaftlich genutzte Flächen im Südosten.

Grundsätzlich gilt für den Untersuchungsraum der Umweltprüfung, dass dieser durch den Geltungsbereich des Bebauungsplans bzw. FNP sowie die potenziell von den Auswirkungen betroffenen Bereiche vorgegeben ist. Bei der Betrachtung einzelner Schutzgüter ist der Untersuchungsraum je nach Erfordernis räumlich anzupassen.

9.2 Rechtliche und planerische Vorgaben des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung bei der Planung

Vorgaben des Umweltschutzes finden sich insbesondere in den Darstellungen des Landschaftsplans Appen bei der Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen sowie durch rechtliche Vorgaben (s. a. Kapitel 2.3 der B-Plan Begründung).

Landschaftsplan Gemeinde Appen (2003)

Im gültigen Landschaftsplan der Gemeinde Appen weisen die östlich der Bargstücken gelegenen Flächen des Plangebietes Flächen für eine Nutzung als Wohnbaufläche aus, mit dem Verweis auf Erstellung und Beachtung von Grünordnungsplänen. Die Flächen westlich der Straße Bargstücken sind als Landwirtschafts- und Baumschulflächen ohne weitere Entwicklungsaussagen ausgewiesen.

Entlang der Straße Bargstücken werden Maßnahmen zum Erhalt und Pflege, bzw. zur Neuanlage von Baumreihen oder Alleen dargestellt.

Für die Darstellung von neuen Siedlungsflächen geht der Landschaftsplan von folgenden Planungsgrundsätzen aus (Landschaftsplan Gemeinde Appen 2003, Kap. 7.4.1, S. 151):

- „Schutzwürdige Vegetationsbestände sollen geschont werden.
- Aus Gründen des Boden- und Grundwasserschutzes keine Bebauung grundwasserbeeinflusster Böden wie Gleye, Nieder- und Anmoorböden.
- Neubauflächen sollen an vorhandene Baugebiete ähnlichen Charakters angebunden werden, der Schutz des traditionellen Landschaftsbildes soll beachtet werden.
- Der Aufwand für die Erschließung sowie Entsorgung soll so gering wie möglich gehalten werden.
- Die traditionellen Beziehungen der Siedlungen zur freien Landschaft sind zu berücksichtigen. So sollen z.B. feuchte Niederungsbereiche, Gewässerränder und besondere Sichtschneisen unverbaut bleiben.“

Sofern sich die neu ausgewiesenen Baugebiete in Übereinstimmung mit den Darstellungen der Gebietsentwicklungsplanung Siedlungsraum Pinneberg befinden, ist nach Einschätzungen des Landschaftsplans ein hohes Maß der Vermeidung von Eingriffen in Natur und Landschaft gegeben. Die Standortfindung von Wohn- und Gewerbegebieten im Rahmen der Gebietsentwicklungsplanung im Großraum Pinneberg schloss eine naturschutzrelevante und landschaftsplanerische Betrachtung mit ein (s. Landschaftsplan Gemeinde Appen 2003, Kap. 7.4.1, S. 151f; s. nächster Absatz).

Gebietsentwicklungsplan für den Siedlungsraum Pinneberg Entwurf 1996 (GEP)

Wenngleich die GEP kein verbindliches Planungsinstrument darstellt, schloss die Gebietsentwicklungsplanung für den Siedlungsraum Pinneberg naturschutzrelevante und landschaftsplanerische Betrachtungen und Zielvorgaben mit ein. Diese vor die Bauleitplanung geschaltete vorbereitende Gebietsentwicklungsplanung umfasste auch den Kernbereich der Gemeinde um den Zentralort Appen.

Unter Berücksichtigung der Themen

- Arten- und Biotopschutz
- Boden und Wasser
- Landschaftsbild
- naturverträgliche Erholung

wurde ein „landschaftsplanerisches Leitbild“ aufgrund von Qualitätszielen erstellt, das bei der Ausweisung neuer Baugebiete im Entwurf berücksichtigt wurde. Das bedeutet, dass Wohnbauflächen aus landschaftsplanerischer Sicht möglichst in gering empfindlichen Bereichen ausgewiesen wurden (vgl. Landschaftsplan Gemeinde Appen 2003, Kap. 4.5, S.27).

In der GEP umfasst die Planung der Wohnbauflächen für den östlich der Bargstücken gelegenen Bereich die nun im B-Plan 27 bzw. der 8. Änderung des FNP vorgesehenen Wohnbauflächen. Der Bereich westlich Bargstücken ist als Schwerpunktfäche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft ausgewiesen.

Aufgrund der hohen Nachfrage an Wohnraum und des ausgeschöpften Innenentwicklungspotenzials sind weitere Ausweisungen neuer Baugebiete erforderlich, für welche entsprechende Grundsätze anzuwenden sind

- Verdichtung und Ergänzung vorhandener Siedlungsgebiete
- Bündelung von neuen Siedlungsgebieten zur Vermeidung von Zersiedlung, Bündelung an Verkehrserschließungen

- Sicherung von Niederungsgebieten der Fließgewässer
- Sicherung von Grünzäsuren bei Siedlungsentwicklungen

Der Kreisentwicklungsplan Pinneberg (1996-2000) trägt zudem der hohen Nachfrage nach Wohnraum Rechnung und legt Schwerpunktf Flächen für die Ausweisung weiteren Wohnbaulandes generell im Norden fest.

Gesetzlich geschützte Biotope

Ein Wall entlang der Ostgrenze des Plangebietes, mit Gehölzen bestanden, stellt im Sinne des Knickschutzerlasses vom 11.06.2013 einen „Knick“ und somit einen gesetzlich geschützten Knick nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 LNatSchG dar.

FFH- und Vogelschutzgebiete

Im Wirkraum des geplanten Vorhabens liegen keine FFH- oder Vogelschutzgebiete. Die kürzeste Entfernung zu dem nächst gelegenen FFH-Gebiet 2324-304 „Tävmoor“ beträgt mindestens 1,23 km in südwestliche Richtung bzw. zum FFH-Gebiet 2224-305 „Rantzau östlich Tornesch“ mindestens 4,26 km in nördliche Richtung. Aufgrund dieser Entfernungen und da hier eine Nutzung als Wohnbaugrundstücke erfolgt, sind Auswirkungen durch bau-, anlage- oder betriebsbedingte Wirkungen aus dem geplanten Wohngebiet in den FFH-Gebieten in jedem Fall auszuschließen.

Landschafts- und Naturschutzgebiete

Im Bereich des Planungsgebietes liegen keine Natur- und Landschaftsschutzgebiete. Die nächst gelegenen Landschaftsschutzgebiete sind „Mittlere Pinnau“ in 450 m nördlicher Entfernung und „Holmer Sandberge und Moorbereiche“ in 550 m südlicher Entfernung. Aufgrund der Art der Nutzung als Wohnbauflächen und der entsprechenden Entfernung sind Auswirkungen durch bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkungen auszuschließen.

Berücksichtigung der Vorgaben des Umweltschutzes in der Planung

Die im Landschaftsplan genannten Planungsgrundsätze für die Ausweisung neuer Baugebiete sowie die besondere Bedeutung von an das Baugebiet angrenzenden Schutzgebieten und -objekten (s. oben) finden Berücksichtigung bei der Planung:

- Der im B-Plan 27 bzw. der 8. Änderung des FNP ausgewiesene Standort für Wohnbauflächen ist überwiegend in der Gebietsentwicklungsplanung für den Siedlungsraum Pinneberg (GEP) für den östlich der Straße Bargstücken gelegenen Bereich dargestellt. Somit liegen die Wohnflächen aus landschaftsplanerischer und übergeordneter Sicht in gering empfindlichen Bereichen (vgl. Landschaftsplan Gemeinde Appen 2003, Kap. 4.5, S.27; s. oben). Der westlich gelegene Abschnitt befindet sich auf derzeit intensiv genutzten Baumschulflächen, weist keine Schutzgebiete bzw. -objekte auf und grenzt ebenfalls an bestehende Bebauung an: Der Bereich kann damit ebenfalls als gering empfindlich gelten.
- Das nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 LNatSchG geschützte Biotop wird erhalten. Die Ausweisung als öffentliche Grünfläche und die Entwicklung eines 0,5 m breiten Knickschutzstreifens einschließlich eines mindestens 1 m breiten Pufferstreifens mindern mögliche Beeinträchtigungen. Die Anlage eines Knicks entlang der Nordgrenze des Plangebietes gleichen teilweise Eingriffe im Baugebiet aus.
- Die Eingriffe in das Landschaftsbild werden durch Eingrünung, bzw. Entwicklung eines mit Gehölzstrukturen versehenen Walls zur freien Landschaft ausgeglichen.

- Für das geplante Wohngebiet werden aus Gründen des Boden- und Grundwasserschutzes keine grundwasserbeeinflussten Böden wie Gleye, Nieder- oder Anmoorböden in Anspruch genommen.
- Das geplante Wohngebiet und die neue Erschließungsstraße entlang der Westgrenze werden überwiegend an bestehende Wohngrundstücksflächen angeschlossen. Somit ist der Erschließungsaufwand und die Flächeninanspruchnahme gering gehalten (Anschluss an das innerörtliche und überörtliche Verkehrsnetz sowie Ver- und Entsorgung über das bereits erschlossene südlich angrenzende Wohngebiet, Oberflächenentwässerung in südlich gelegenes Regenrückhaltebecken Wischhof).

9.3 Bestand, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Nach einer kurzen Darstellung der potenziellen umwelterheblichen Wirkungen, die das Vorhaben auslösen kann (Kap. 9.3.1), sowie der konkreten geplanten Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von nachteiligen Umweltauswirkungen für das Plangebiet (Kap. **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**) wird ab Kap. **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** Schutzgut bezogen der Bestand beschrieben und bewertet. Dabei werden auch ggf. vorhandene Vorbelastungen angesprochen.

Eine Bewertung erfolgt über die Ermittlung der Bedeutung für den Naturhaushalt bzw. für die spezifischen Funktionen als auch hinsichtlich ihrer Empfindlichkeit gegenüber den in Kapitel 9.3.1 dargestellten möglichen Wirkungen des Vorhabens. Die Empfindlichkeit wird i.d.R. in der Abstufung „hoch-mittel-gering“ ausgedrückt. Bei der Bedeutung wird i.d.R. zwischen „allgemeiner“ und „besonderer“ Bedeutung unterschieden.

Danach werden die nachteiligen Umweltauswirkungen bzw. die verbleibenden, unvermeidbaren Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen qualitativ und/oder quantitativ beschrieben und i.d.R. als „hoch-mittel-gering“ eingestuft.

9.3.1 Darstellung von möglichen umwelterheblichen Wirkungen des Vorhabens

Grundsätzlich kann bei dem geplanten wie bei allen Infrastrukturmaßnahmen, zwischen Umwelteffekten unterschieden werden, die durch den Baubetrieb, die eigentliche Anlage (d.h. Bebauung, Nebenanlagen, Stellplätze) und den Betrieb (Verkehr, Wohnen) entstehen. Im Folgenden werden die möglichen Beeinträchtigungen stichwortartig aufgeführt.

Mögliche baubedingte Wirkungen

Als baubedingte Wirkungen werden die temporär während der Bauzeit durch die Bautätigkeiten verursachten Auswirkungen auf die Umwelt bezeichnet. Diese umfassen vor allem die mit der Materialen- und -abfuhr sowie dem Baumaschineneinsatz einhergehenden Staub-, Schadstoff- und Geräuschimmissionen. Flächenverluste durch die Einrichtung temporärer Baustelleneinrichtungen werden hier nicht aufgeführt, da davon auszugehen ist, dass sich diese auf den zu bebauenden/versiegelnden Flächen befinden und keine zusätzlichen Flächen notwendig sind. Insofern wird der Flächenverlust als anlagebedingte Wirkung verstanden.

Mögliche anlagebedingte Wirkungen

Hierunter werden die direkten und indirekten Umwelteffekte verstanden, die durch Gebäude und Nebenanlagen als bauliche Anlagen verursacht werden. Die Intensität der Beeinträchti-

gungen ist abhängig von der Flächengröße, dem Versiegelungsgrad sowie von der Ausbildung der Bauwerke.

Die dauerhafte Bebauung bzw. Versiegelung kann insbesondere folgende anlagebedingten Umweltauswirkungen mit sich bringen:

- Biotopverlust
- Verlust an Boden- und Wasserhaushaltsfunktionen
- Überformung der Geomorphologie/des Reliefs
- Barriere- und Zerschneidungswirkungen für Flora und Fauna durch Baukörper bzw. versiegelte Flächen
- Veränderung von lokalklimatischen Gegebenheiten
- Veränderung des Landschaftsbildes, ggf. damit verbundene Beeinträchtigung der landschaftsbezogenen Erholung.

Darüber hinaus folgt bei einer Neugestaltung von Freiflächen (z.B. repräsentatives Grün, Geländemodellierung zur Einpassung von Baukörpern, etc.) eine Veränderung bzw. ggf. auch der Verlust von bestehenden Vegetationsbeständen bzw. eine Überformung des natürlichen Reliefs.

Mögliche betriebsbedingte Wirkungen

Betriebsbedingte Wirkungen sind Veränderungen der Umwelt, die durch Aktivität bzw. Prozesse während der im Zusammenhang mit der Wohnnutzung stehenden Tätigkeiten erzeugt werden.

Als wesentliche Wirkfaktoren sind zu nennen:

- Anwohner- und Besucherverkehr
- Immissionsbelastungen durch Heizanlagen, Erzeugung von Abwasser und Abfall, Licht.

9.3.2 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von nachteiligen Umweltauswirkungen

Durch die Standortwahl des neuen Wohngebietes wurde grundsätzlich bereits eine Minimierung der nachteiligen Umweltbeeinträchtigungen erreicht, was in Kap. **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** dargestellt ist.

Schutzgutbezogen sind die im Folgenden genannten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zu nennen.

Schutzgut Menschen

- Nachteilige Umweltauswirkungen auf an das Plangebiet grenzende Wohngrundstücke sind durch das Vorhaben in Form zunehmender Geräuschemissionen durch zunehmenden Anlieger- und Besucherverkehr des geplanten Wohngebietes anzunehmen. Aufgrund der bestehenden Vorbelastungen seitens der Straßen Op de Lohe, Almtweg und Schulstraße und der geringen zusätzlichen Verkehrszahlen ist jener nicht mit nachteiligen Auswirkungen seitens des Planvorhabens verbunden (siehe schalltechnische Untersuchung, Anhang zur B-Planbegründung).
- Zudem werden die Immissionsrichtwerte für das geplante und die angrenzenden Wohngebiete hinsichtlich des Gewerbelärms der nahe gelegenen Wirtschaftsbetriebe Geflügelzucht und Baumschulbetrieb eingehalten. Gleiches gilt für Geruchsimmissionen (siehe Geruchsgutachten und schalltechnische Untersuchung, Anhang zur B-Planbegründung). Somit sind auch hier erhebliche nachteilige Auswirkungen für das geplante Wohngebiet auszuschließen.

Schutzgüter Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt

- Schutz der Einzelbäume im Süden des Plangebiets während der Bautätigkeiten (DIN 18920 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“).
- Rodung der potentiellen Quartierbäume für Fledermäuse an der westlichen Zufahrt des Plangebietes und im östlichen Abschnitt des Plangebietes innerhalb des Hochwinters (Anfang Dezember- Ende Februar). Eine Ausdehnung dieses Zeitraumes ist möglich, wenn nachweislich in den betroffenen Bäumen ein Vorkommen ausgeschlossen werden kann oder der konkrete Witterungsverlauf Vorkommen von Fledermäusen außerhalb ihrer Winterquartiere unmöglich macht (z.B. anhaltender Frost bis März).
- Erhalt des an der östlichen Plangebietsgrenze befindlichen nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 LNatSchG geschützten Biotops Knick unter Festsetzung als öffentliche Grünfläche. Zusätzlich zum gesetzlich festgelegten 0,5 m breiten Knickschutzstreifen vermindert die Anlage eines Pufferstreifens einer Mindestbreite von 1 m auf der Seite zum Plangebiet hin Beeinträchtigungen.
- Für Rodungen in der Bauphase, ist die allgemein gültige Regelung des § 27a LNatSchG (Rodung nur im Zeitraum 1. Oktober bis 14. März) einzuhalten (Brutvogelschutz). Entsprechend der anstehenden Novellierung des Landesnaturschutzgesetzes entfällt der § 27 a voraussichtlich, sodass dann der § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG anzuwenden ist (Rodung in der Zeit zwischen dem 30. September und dem 01. März).

Schutzgut Boden

- Minimierung der Flächeninanspruchnahme durch möglichst hohe bauliche Ausnutzung der Wohnbauflächen. Begrenzung der überbaubaren Grundflächenzahl auf ein Höchstmaß von 0,3.
- Bodenverdichtungen sind durch den Baustellenbetrieb soweit wie möglich zu vermeiden und auf nicht bebauten Flächen ist die Durchlässigkeit des Bodens wieder herzustellen.
- Gemäß § 202 BauGB i.V. m. § 12 BBodSchV ist Oberboden (Mutterboden) in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen.
- Bei Oberbodenarbeiten sind die Richtlinien der DIN 18320 „Grundsätze des Landschaftsbaues“, DIN 18915 „Bodenarbeiten für vegetationstechnische Zwecke“ und DIN 18300 „Erdarbeiten“ zu beachten.
- Eine Minimierung des Verlustes an natürlichen Bodenfunktionen erfolgt zunächst durch Nutzung eines Teils des Aushubs aus der Anlage der technischen Bauwerke für die Entwicklung eines Knicks auf der öffentlichen Grünfläche entlang der Nordgrenze des Plangebietes. Zudem verpflichtet sich die Gemeinde den verbleibenden Boden entsprechend der Vollzugshilfe des Landes Schleswig-Holstein zu §12 BBodSchV einer geeigneten Nutzung zuzuführen. Eine mögliche geeignete und hochwertige Wiederverwertung der verbleibenden Oberbodenmassen wäre in dem Fall über eine Mutterbodenbörse möglich, über welche die ortsnahe Aufbringung der Überschussmassen auf landwirtschaftliche Nutzflächen koordiniert werden kann.

Schutzgut Wasser

- Behandeln bzw. Abführen des anfallenden Oberflächenwassers nach den geltenden technischen Bestimmungen. Die Regenentwässerung der Straßen und Wohngrundstücke erfolgt durch Anschluss neu zu verlegender Entwässerungsleitungen an das

bestehende Leitungsnetz. Über dieses Leitungsnetz erfolgt die Ableitung in das südlich gelegene Regenrückhaltebecken.

Schutzgut Klima/Luft

- Eine angemessene Eingrünung des Plangebietes durch Baumpflanzungen und die Anlage des Knicks sorgen für eine Minderung von Temperaturextremen und dienen der Schadstoffbindung. Dies wirkt sich insgesamt positiv auf örtliche Klimaverhältnisse aus.

Schutzgut Landschaft/ Landschafts- und Ortsbild

- Minimierung des Eingriffs in das Landschaftsbild durch Erhalt der Gehölzbestände im südwestlichen Randbereich, bzw. des mit Gehölzen bestandenen Knicks an der östlichen Plangeietsgrenze.

9.3.3 Schutzgut Menschen

Bestandsbeschreibung

Wohnen

Gemischte Bebauung befindet sich südlich angrenzend an das Plangebiet. Aufgrund der Randlage der Flächen sind in diesen Bereichen die Vorbelastungen hinsichtlich Lärm seitens der Hauptstraße L 106 (Hauptquerung durch Appen, hohe Frequenz aufgrund Durchgangsverkehr Hamburg Pinneberg) als gering einzustufen.

Landschaftsbezogene Erholung

Das Plangebiet ist über die Straße Bargstücken in die Knicklandschaft nördlich Appens für die Erholung erschlossen. Weitere Wegeverbindungen finden sich in einer Entfernung von 50 m nördlich des Plangebietes in Richtung Westen sowie weitere Wege im Gebiet der erschlossenen Mischbauflächen.

Bedeutung/Empfindlichkeit

Wohn- und Mischgebiete sind in ihrer Funktion für Wohnen und landschaftsgebundene Erholung grundsätzlich als hoch bedeutend einzustufen. Die Empfindlichkeiten der Nutzungen Wohnen und Erholen gegenüber dem geplanten Vorhaben ergeben sich aus dem spezifischen Ruhe- und Schutzbedürfnis der Nutzungen und den vorhabenspezifischen Wirkungen. Die vorhabenspezifischen Wirkungen beschränken sich auf eine nicht relevante Zunahme der Verkehrsbelastungen. Durch die geplante Nutzung Wohnbauflächen werden weitere Flächen hoher Bedeutung für Wohnen und landschaftsgebundene Erholungsnutzungen geschaffen.

Beschreibung der Umweltauswirkungen

Die geplante Erweiterung der Wohnbauflächen grenzt direkt an die schützenswerten Wohnnutzungen heran. Aufgrund der geplanten Nutzung Wohnen und auch neu entwickelter Wegeverbindungen in den Außenbereich sind die Auswirkungen für die Funktionen Wohnen und Erholungsnutzung durch das Vorhaben als neutral bis positiv einzustufen.

9.3.4 Schutzgüter Pflanzen/ biologische Vielfalt

Bestandsdarstellung und Bedeutung/Empfindlichkeit

Im Plangebiet B-Plan 27 „Bargstücken“ wurden im Januar 2016 faunistische und floristische Untersuchungen durchgeführt. Es erfolgte die Erfassung von Fledermäusen und Vögeln sowie eine Erfassung der Biotoptypen nach dem „Kartierschlüssel für Biotoptypen“ Stand 05/2015 für Schleswig-Holstein (vgl. LLUR 2015). Das Plangebiet liegt in einem relativ struktur- und knickarmen Landschaftsausschnitt, der sich nordwestlich der Ortslage nach Westen und Nordwesten weiterzieht. Es ist Teil einer weiträumigen Agrar- und Baumschullandschaft. Vorbelastungen für Pflanzen und Tiere stellen insbesondere die bestehende intensive Baumschul-Ackerflächennutzung dar.

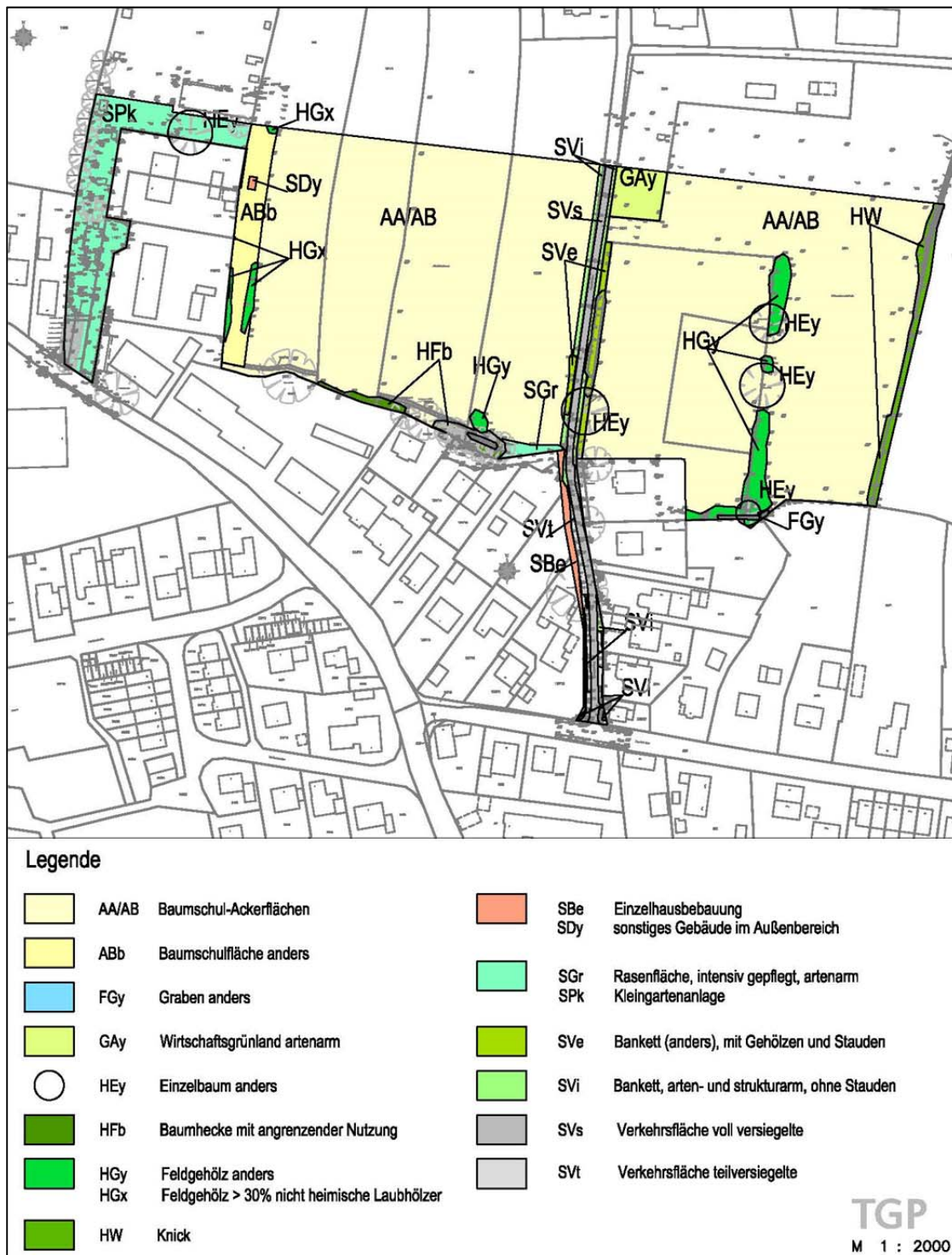
Biotoptypen

Abb. 8: Bestand Biotoptypen im Plangebiet

Der überwiegende Teil des Plangebietes wird von Baumschul- bzw. Ackerfläche eingenommen (Flächen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz gemäß Gemeinsamen Rund-erlass zum Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht v. 9. Dezember 2013). Mittig verläuft in Nord-Süd-Richtung eine versiegelte Anliegerstraße, mit einzeln mit Gehölzen bestandenen Banketten. Der südliche Arm des B-Plan-Gebietes

schließt weitere Flächen versiegelter Straße, einschließlich artenarmer, gehölzfreier Bankette ein. Auf dem westlichen Bereich der geplanten Zuwegung finden sich Kleingartenanlagen mit dazugehörigen Wegeverbindungen und einem Großteil standortfremder Pflanzenarten (Flächen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz).



Abb. 9: Baumschul- Ackerflächen (links) und voll versiegelte Straße einschließlich mit Gehölz bestandener Bankette (rechts)

Ein Wall (Abb. 10) entlang der östlichen Gebietsgrenze stellt im Sinne des Knickschutzerlasses vom 11.06.2013 einen „Knick“ und somit einen gesetzlich geschützten Knick nach § 30 BNatSchG i. V. m § 21 LNatSchG dar. Aufgrund des gesetzlichen Schutzstatus sind diese Strukturen als besonders bedeutend für den Naturschutz zu bewerten.



Abb. 10: Mit Gehölzen bestandener typischer Knick entlang der Ostgrenze des Plangebietes

Im Randbereich an der Südseite ist der gesetzlich geschützte Knick auf einer Länge von ca. 8 m für eine Wirtschaftszufahrt zum Nachbargrundstück durchbrochen (siehe Abb. 11).



Abb. 11: Durchbruch Südabschnitt Knick

Im Norden befindet sich eine kleine Teilfläche artenarmen Wirtschaftsgrünlandes und im Süden ein kleiner Abschnitt intensiv genutzter Rasenfläche (Flächen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz). Entlang der Südostgrenze verläuft ein kurzer Abschnitt eines sehr stark verwachsenen offenen Grabens (s. Abb. 1212, links), welcher aufgrund der Nutzung als Entwässerungsgraben der angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Baumschulflächen minderer Qualität und allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz ist. Die Westgrenze wird gesäumt von standortfremden Gehölzstrukturen aus Monokulturen (*Salix matsudana* „*Tortuosa*“ und *Buxus*-Bestände) der Baumschulnutzung und ist von allgemeiner naturschutzfachlicher Bedeutung (s. Abb. 1212, rechts).



Abb. 12: Stark verwachsener Entwässerungsgraben entlang Südostgrenze (links) und Hecke aus standortfremden Pflanzbeständen der Baumschulnutzung (rechts)

Lineare, schmale teils mit heimischen und standortfremden Gehölzen, teils mit Gebüsch (*Rubus*) bestandene Strukturen, an der Südwestgrenze und mittig im östlichen Abschnitt des Plangebietes verlaufend, stellen (entgegen den Aussagen des LP Appen) keinen Knick im Sinne des Knickschutzerlasses dar (Flächen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz). Hier finden sich weder ein Wall noch geschlossene Gehölzbestände oder nachweisliche Überhälter (s. Abb. 1. 13 und Abb.).



Abb. 13: Strukturen entlang Südwestgrenze (vorwiegend Brombeergebüsch)



Abb. 14: lineare Strukturen mittig in östlichem Abschnitt (Brombeergebüsch, vereinzelte Austriebe in offenen Schneisen)

Weitere Landschaftsbestandteile sind fünf mittelalte Einzelbäume (s. Abb. 15, davon drei Eichen, eine Erle, eine Walnuss) sowie ein Feldgehölz aus vorwiegend heimischen Arten an der Südgrenze des Plangebietes (besondere Bedeutung für den Naturschutz). Außerdem ist der westliche Arm des B-Plangebietes von Flächen mit Kleingartenbeständen mit vorwiegend standortfremder Vegetation geprägt (Flächen allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz). Der Bereich der südlichen Zufahrt wird von einer befestigten Straße einschließlich artenarmer Bankette dominiert.



Abb. 15: Einzelbäume, Eichen mittleren Alters (Baum 1 und 3, siehe Abb.16)

Der über das B-Plan-Gebiet reichende Abschnitt des FNP überplant zudem von älteren Obstbaumbeständen geprägte große, strukturreiche Gartenflächen.

Beschreibung der Umweltauswirkungen

Im zentralen Bereich des Baugebietes ist von einem Verlust der Biotop- und Vegetationsstrukturen auszugehen. Dies betrifft vorwiegend die Baumschul- Ackerflächen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz, im Zentrum des Plangebietes gelegene Gehölzsäume, bzw. Gehölzstrukturen sowie die Flächen des intensiv genutzten Grünlands und die Kleingartenflächen. Des Weiteren wird der Abschnitt des offenen Entwässerungsgrabens allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz der Landwirtschaftsflächen an der Südgrenze überplant.

Von der Fläche des gesetzlich geschützten Knicks entlang der Ostgrenze geht ein kurzer Abschnitt für die Anlage der Zufahrtsstraße (8 m) einschließlich der Entwicklung des Knickschutzstreifens (0,5 m) sowie Pufferstreifens (0,5 m) beiderseits verloren. Zudem sind mögliche Beeinträchtigungen dieses Knicks durch die angrenzende geplante Wohnnutzung nicht auszuschließen.

Die Feldgehölz-Gebüsch-Strukturen im östlichen Bereich der Straße Bargstücken und schmale Saumstrukturen entlang dieser Straße gehen verloren sowie drei der mittelalten Einzelbäume. Aus städteplanerischer Sicht ist der voraussichtliche Verlust der zwei Bäume im Ostabschnitt nicht zu vermeiden, da eine sinnvolle Ausnutzung der Fläche für die geplanten Baugrundstücke sonst nicht zu gewährleisten ist. Der Verlust des dritten Baumes ist für die Anlage der Erschließungsstraße auf der Westseite nicht zu vermeiden.

Entsprechend der Wertigkeit der Gesamtfläche und dem Schutz angrenzender wertvoller Vegetationsbestände ist der Eingriff insgesamt als mittel einzustufen.

9.3.5 Schutzgüter Tiere

Aussagen zu Tieren im Plangebiet und der weiteren Umgebung werden mit Hilfe von Potenzialabschätzungen in Bezug auf Vögel und Fledermäuse getroffen. Andere Arten des An-

hangs IV der FFH-Richtlinie können ausgeschlossen werden (s. hierzu Anhang „Artenschutzprüfung“, Lutz 2016).

Bestandsdarstellung und Bedeutung/Empfindlichkeit

Potenziell vorkommende Fledermäuse

Potenziell können die im Raum Pinneberg verbreiteten Arten vorkommen (Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Großer Abendsegler, Rauhaufledermaus, Wasserfledermaus, Zwergfledermaus), die alle im Anhang IV (streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse) der FFH-Richtlinie aufgeführt sind.

Generell finden sich im Plangebiet zunächst in den Bäumen aufgrund des geringen Alters der Exemplare keine Quartiere für Fledermäuse. Einige der mittelalten/ älteren Bäume könnten kleinere Quartiere aufweisen, da sie etwas strukturreicher sind und kleine Nischen im Kronenbereich aufweisen. Dies betrifft potentiell fünf Einzelbäume (Abb.16).



Abb.16: Lage potentieller Fledermausquartier im B-Plangebiet

Die Gehölzstreifen und der Knick sowie die älteren Obstbaumbestände im südöstlichen, über das B-Plangebiet reichenden Abschnitt des FNP können als strukturreiche Säume charakterisiert und damit als potentielles Jagdgebiet mittlerer Bedeutung eingestuft werden. Zudem weist ein kleines Gehölz an den Kleingärten ein mittleres Potenzial als potentielles Nahrungsgebiet auf. Die übrigen Flächen haben nur eine geringe oder keine Bedeutung als Nahrungsraum.

Potenziell vorhandene Brutvögel

Die potenziell vorhandenen Brutvogelarten mit potenziellem Bezug zum Plangebiet sind in **Fehler! Ungültiger Eigenverweis auf Textmarke.1** aufgelistet. Es wird dargestellt, ob die Art im Untersuchungsgebiet Brutvogel (●) sein kann oder diesen Bereich nur als Nahrungsgast (○) nutzen kann. Für die „Arten mit großen Revieren“ wird angenommen, dass die Art zwar im Untersuchungsgebiet brüten kann, das Untersuchungsgebiet aber zu klein für ein ganzes Revier ist. Die Art muss weitere Gebiete in der Umgebung mit nutzen.

Tabelle 1 Artenliste der potenziellen Vogelarten mit potenziellem Bezug zur B-Plan Fläche

St: Status im Untersuchungsgebiet: b: Brutvogel; tr: Teilrevier, d.h. Flächen der Umgebung müssen mitgenutzt werden; ng: Nahrungsgast; SH: Rote-Liste-Status nach KNIEF et al. (2010) und DE: nach SÜDBECK et al. (2007). - = ungefährdet, V = Vorwarnliste; Trend: Bestandstrend in Schleswig-Holstein nach KNIEF et al. (2010): + = zunehmend, (+) = nach Bestandsrückgang wieder zunehmend, / = keine starken Veränderungen, -- abnehmend; Vorkommen in den Teilgebieten A = Gärten im Südosten, B = Acker-/Baumschulflächen: ● = Brutplatz möglich, ○ = nur Nahrungsraum möglich

	St.	SH	DE	Trend	A	B
Gehölzvögel						
Amsel, <i>Turdus merula</i>	b	-	-	+	●	●
Blaumeise, <i>Parus caeruleus</i>	b	-	-	+	●	○
Buchfink, <i>Fringilla coelebs</i>	b	-	-	+	●	○
Buntspecht, <i>Dendrocopos major</i>	ng	-	-	+	○	○
Eichelhäher, <i>Garrulus glandarius</i>	ng			+	○	○
Elster, <i>Pica pica</i>	b/tr	-	-	/	●	●
Fitis, <i>Phylloscopus trochilus</i>	b	-	-	/	●	
Gartenrotschwanz, <i>Phoenicurus phoenicurus</i>	b	-	-	/	●	
Gelbspötter, <i>Muscicapa striata</i>	b	-	-	/	●	
Girlitz, <i>Serinus serinus</i>	b	-	-	+	●	●
Grauschnäpper, <i>Muscicapa striata</i>	b	-	-	/	●	○
Grünfink, <i>Carduelis chloris</i>	b	-	-	/	●	●
Heckenbraunelle, <i>Prunella modularis</i>	b	-	-	+	●	●
Klappergrasmücke, <i>Sylvia curruca</i>	b	-	-	+	●	
Kleiber, <i>Sitta europaea</i>	b/tr	-	-	+	●	○
Kohlmeise, <i>Parus major</i>	b	-	-	+	●	○
Misteldrossel, <i>Turdus viscivorus</i>	b	-	-	/	●	○
Mönchsgrasmücke, <i>Sylvia atricapilla</i>	b	-	-	+	●	●
Rabenkrähe, <i>Corvus corone</i>	b/tr	-	-	+	●	●
Ringeltaube, <i>Columba palumbus</i>	b/tr	-	-	+	●	●
Rotkehlchen, <i>Erithacus rubecula</i>	b	-	-	/	●	●
Schwanzmeise, <i>Aegithalos caudatus</i>	b/tr	-	-	+	●	○
Singdrossel, <i>Turdus philomelos</i>	b	-	-	/	●	
Zaunkönig, <i>Troglodytes troglodytes</i>	b	-	-	+	●	●
Zilpzalp, <i>Phylloscopus collybita</i>	b	-	-	+	●	●
Arten der Säume und offenen Landschaft						
Bachstelze, <i>Motacilla alba</i>	b	-	-	/		●
Dorngrasmücke, <i>Sylvia communis</i>	b	-	○	+		●
Fasan, <i>Phasianus colchicus</i>	b/tr	-	○	/		●
Feldsperling <i>Passer montanus</i>	b/tr	-	V	+	●	○
Grünspecht, <i>Picus viridis</i>	ng	V	-	+	○	○
Haussperling, <i>Passer domesticus</i>	b/tr		V	/	○	○
Stieglitz, <i>Carduelis carduelis</i>	b	-	-	+	●	●

Alle Vogelarten sind nach § 7 BNatSchG als „europäische Vogelarten“ besonders geschützt. Es kommt keine Art potenziell vor, die nach Roter Liste Schleswig-Holsteins gefährdet ist.

Beschreibung der Umweltauswirkungen

(s. hierzu Anhang „Artenschutzprüfung“, Lutz 2016)

Auswirkungen auf potenziell vorhandene Brutvögel

Aufgrund des Verlustes des Acker- und Baumschullandes verlieren die in Tabelle 1 aufgeführten, potentiellen Brutvögel einen Teil ihres Lebensraumes. Da die Gehölze im Knick und an der südlichen Plangebietsgrenze erhalten bleiben und durch die Anlage des Knicks sowie die Gestaltung der neuen Gärten neue Gehölzstrukturen auf bisher gehölzfreien Standorten entstehen, werden neue Möglichkeiten für die Vögel der Gehölze geschaffen. Somit verbessert sich die Situation für Gehölzvögel tendenziell und es entstehen keine Verluste. Zumal die hier betroffenen Gehölzvogelarten im Bestand auf hohem Niveau stabil sind oder gar zunehmen, da der allgemeine Gehölzanteil in Schleswig-Holstein steigend ist. In dem Sinn kommt es durch das Vorhaben sogar zu einer Förderung des Brutbestandes, bzw. des Brutplatzangebotes.

Da der Zusammenhang anthropogener Strukturen zur offenen Landschaft erhalten bleibt, ist für die Bachstelze kein Brutverlust zu prognostizieren. Jene nistet z.B. in Schuppen und eingewachsenen Geräten und jagt im angrenzenden Offenland. Für Haussperlinge und Feldsperlinge, als siedlungsgebundene Arten, verbessert sich die Situation zudem tendenziell, bei Umwandlung der Agrarlandschaft in Gärten. Gleiches gilt für die Stieglitze. Für Grünspechte ergeben sich zudem keine relevanten Veränderungen, da nur ein sehr geringer Teil ihres potentiellen Nahrungshabitates verändert wird. Der potentielle Lebensraum der Dorngrasmücke in den Gehölzsäumen geht zunächst verloren, da diese zukünftig nicht mehr an offene Flächen angrenzen und in Gärten eingebunden werden. Jedoch wird mit der Schaffung eines neuen Siedlungs-Außenrandes der Lebensraum für diese Art im weiteren Sinne erhalten.

Der Fasan ist durch den Verlust eines Teils seines Lebensraumes aufgrund des Vorhabens am stärksten betroffen. Der Verlust der Ackerlandschaft könnte den Verlust, bzw. die Beeinträchtigung eines seiner Brutreviere bedeuten und somit zu Bestandsminderungen führen. **Die Erhöhung der Strukturvielfalt in der künftig angrenzenden Agrarlandschaft durch die Anlage eines naturnah zu gestaltenden Knicks ist eine geeignete Kompensationsmaßnahme.**

Auswirkungen auf potenziell vorhandene Fledermäuse

Drei Potentielle Quartierbäume für Einzelvorkommen (struktureiche Bäume Abb.16) werden gefällt. Die ökologischen Funktionen dieser potentiellen Quartierbäume können mit der Bereitstellung künstlicher Fledermausquartiere in verbleibenden Gehölzen in der Umgebung erhalten bleiben. Die potentielle Nahrungsfläche mittlerer Bedeutung wird nicht verkleinert. In Bezug auf die größeren Waldbereiche und Gewässerflächen in der Umgebung ist ein kleiner Verlust von Einzelbäumen weniger bedeutend, zumal solche Nahrungsräume nicht als Lebensstätten im Sinne des § 44 BNatSchG gelten. Dank der großen Aktionsradien der Fledermäuse von bis zu mehreren Kilometern, führen lokale graduelle Verluste nur zu einer geringen Verschlechterung des Lebensraumes, da die potentiell vorhandenen Arten ausweichen können. Der Verlust wichtiger Teile der Nahrungsquellen von Quartieren außerhalb des Untersuchungsraumes und damit der Verlust oder die Beschädigung ihrer Funktion ist nicht zu erwarten.

9.3.6 Artenschutzrechtliche Betrachtung

Im Detail s. hierzu Anhang „Artenschutzprüfung“, Lutz 2016.

Als Ergebnis lässt sich die Prüfung, ob artenschutzrechtliche Verbote nach § 44 BNatSchG durch das Vorhaben eintreten, folgendermaßen zusammenfassen:

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten (Zugriffsverbote):

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
 - a. Dieses Verbot wird im Hinblick auf Vögel und Fledermäuse nicht verletzt, wenn die Arbeiten zur Baufeldräumung, bzw. Gehölzrodungen außerhalb der Brutzeit der Vögel (15. März – 30. September) beginnen (**allgemein gültige Regelung § 27a LNatSchG, nach Novellierung des Landesnaturschutzgesetzes ggf. entfallend und damit Anwendung § 39 Abs. 5 Nr.2 BNatSchG**).
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
 - b. Dieses Verbot wird nicht verletzt, da die Arbeiten zur Gehölzrodung außerhalb der Brutzeit der Vögel (15. März – 30. September) beginnen. Der Baubetrieb führt nicht zu erheblichen Störungen der umgebenden Tierwelt.
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
 - c. Eine Fortpflanzungsstätte des Fasan wird zunächst potenziell beschädigt, jedoch kann mit der Kompensationsmaßnahme „**Anlage eines Knicks mit Graslandstreifen**“ dafür gesorgt werden, dass die Funktion der Lebensstätte erhalten bleibt (s. Kapitel 3.2, „Artenschutzprüfung“, Lutz 2016, im Anhang). Potentielle Lebensstätten von Fledermäusen werden beschädigt, jedoch können mit der Bereitstellung neuer Quartiere die ökologischen Funktionen erhalten bleiben (Kap. 3.3).
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*
 - d. Solche Arten kommen hier nicht vor (Kap. 2.4).

Bei einer Verwirklichung des Bebauungsplanes kommt es demnach nicht zum Eintreten eines Verbotes nach § 44 (1) BNatSchG, wenn die Kompensationsmaßnahme „Anlage eines naturnahen Knick“ für Vögel der Offenlandschaft (Fasan) und Installation künstlicher Fledermausquartiere durchgeführt werden. Es wird dann durch Ausgleichsmaßnahmen sichergestellt, dass die ökologischen Funktionen der betroffenen Fortpflanzungsstätten weiterhin erhalten bleiben. Entsprechend ihrer Zielsetzung werden diese Maßnahmen als CEF-Maßnahmen (Continuous Ecological Functionality) bezeichnet. Sie sind in der Regel zeitlich vorgezogen zu realisieren, um zum Zeitpunkt der Beeinträchtigung wirksam sein zu können. Bei der nicht gefährdeten Art Fasan kann der zeitlich vorübergehende Verlust der Funktionen der betroffenen Lebensstätte hingenommen werden, wenn langfristig keine Verschlechterung der Gesamtsituation im räumlichen Zusammenhang damit verbunden ist (LBV-SH 2016). Der Ausgleich muss also im hier vorliegenden Fall nicht vorgezogen verwirklicht werden. Dies ist als Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme zu werten.

Mit der Schaffung des naturnah zu gestaltenden Knicks bleiben die ökologischen Funktionen der Vögel und gleichzeitig aller anderen Arten erhalten. Damit wird zur Verwirklichung des Vorhabens keine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich.

Es ergeben sich somit aufgrund der Prüfung des Eintretens der Verbote nach § 44 BNatSchG folgende notwendige Maßnahmen:

- Keine Rodung von Gehölzen in der Brutzeit (15. März bis 30. September allgemein gültige Regelung des § 27a LNatSchG, bzw. § 39 Abs. 5 Nr.2 BNatSchG).
- Keine Rodung der potenziellen Quartierbäume außerhalb des Hochwinters (Dezember-Februar). Dieser Zeitraum kann ausgedehnt werden, wenn durch eine Suche nach Fledermäusen in den betreffenden Bäumen und Gebäuden ein Vorkommen ausgeschlossen werden kann oder der konkrete Witterungsverlauf Vorkommen von Fledermäusen außerhalb ihrer Winterquartiere unmöglich macht (z.B. anhaltender Frost bis März).
- Schaffung neuer Tagesverstecke durch Installation von künstlichen Fledermausquartieren. Diese Maßnahme entfällt, wenn vor dem Fällen der Bäume oder Abriss der Gebäude der Nachweis erbracht wird, dass keine Fledermäuse vorhanden sind. Die Quartiere können sowohl an Gebäuden als auch an Bäumen der Umgebung installiert werden. Besonders anbieten würden sich Standorte in der Nähe potenziell bedeutender Nahrungsgebiete wie Gewässer oder Laubwälder, z.B. nördlich des Plangebietes (s. Abbildung 13), aber auch in den bestehen bleibenden Gehölzen des Plangebietes.
- Schaffung neuer, bisher für Vögel (Fasan) nicht zur Verfügung stehender, strukturreiche Gehölzsäume.

9.3.7 Schutzgut Boden

Bestandsdarstellung

Im Plangebiet sind nach Auswertung der Unterlagen zum Landschaftsplan als gewachsener Boden Pseudogleye aus lehmig bis schwach lehmigem Sand anzutreffen. Auf einem geringen Flächenanteil im Nordosten des Plangebietes sind Braunerden aus lehmig bis schwach lehmigem Sand vorzufinden. Aufgrund starker Überprägung durch eine intensive Bodenbearbeitung seitens der langanhaltenden Baumschulnutzung findet sich im gesamten Plangebiet ein mächtiger humoser oberer Mischhorizont (Hortisol). Der ursprüngliche Bodentyp ist entsprechend durch die Bearbeitung und Düngung meist kaum noch zu erkennen. Die Grundwasserstände sind eher oberflächenfern.

Der südöstlich über die Grenzen des B-Plangebietes hinausreichende Teilbereich des FNP ist durch Bebauung und Sondernutzung stark überprägt.

Bedeutung/Empfindlichkeit

Die Bedeutung der Böden ergibt sich aus deren Funktion innerhalb der Landschaft bzw. des Naturhaushaltes einschließlich der Produktionsfunktion und biotischen Lebensraumfunktion sowie deren Verbreitung bzw. Seltenheit und naturnahe Ausprägung. Unter diesen Gesichtspunkten sind die Hortisol-Böden des Plangebietes als Böden mit allgemeiner Bedeutung für den Naturhaushalt zu bezeichnen, da keine besondere Seltenheit im Naturraum oder ein besonderes Potential als Extremstandort für gefährdete Tier- und Pflanzenarten vorliegt. Darüber hinaus sind die Böden stark anthropogen überformt.

Bei Bodenverlusten durch Überbauung, Abtrag bzw. Versiegelung ist zur Beurteilung der Beeinträchtigungsintensität der Wert bzw. die Leistungsfähigkeit (Bedeutung) des Bodens

maßgeblich, während für Störungen der Bodenfunktionen (z.B. Verdichtung, Schadstoffeintrag) die Empfindlichkeit gegenüber diesen Belastungen maßgeblich ist. Die Empfindlichkeit der vorliegenden Grundmoränenböden mit anthropogenen Überformungen (Vorbelastung) gegenüber Kontamination und Verdichtung wird als mittel eingestuft.

Beschreibung der Umweltauswirkungen

Der größte Eingriff des Vorhabens erfolgt durch Versiegelungen (anzusetzende Gesamtfläche: 19.227 m², s. Kapitel 9.5).

Mit dem Verlust bzw. der Versiegelung des gewachsenen und belebten Bodens gehen auch seine Filterfunktionen, seine Funktion als Lebensraum und Standort für Tiere und Pflanzen und seine Fähigkeit, umweltschädliche Stoffe aufzunehmen und zu neutralisieren (Pufferfunktion), verloren. Die Bodenversiegelung hat auch Rückwirkungen auf das Schutzgut Wasser (Verringerung der Grundwasserneubildung). Zusätzliche Schadstoffeinträge in den Boden durch den minimal zunehmenden Verkehr sind als gering anzusehen.

Insgesamt ist der Eingriff in den Boden, insbesondere aufgrund des Versiegelungsgrades (~55%) und des notwendigen Bodenabtrags für Baufundamente als erheblich zu bezeichnen. Böden mit besonderer Bedeutung für den Naturhaushalt sind nicht betroffen.

9.3.8 Schutzgut Wasser

Bestandsdarstellung

Die vorhandenen humosen und durchlässigen Böden im Plangebiet weisen keine hohen Grundwasserstände auf. Das Plangebiet liegt nicht im Bereich der „Etzer Rinne“, die eine besondere wasserwirtschaftliche Bedeutung im Pinneberger Raum hat.

Einziges Oberflächengewässer im Plangebiet ist ein kurzer Abschnitt eines offenen Entwässerungsgrabens der angrenzenden Baumschul-Ackerflächen.

Eine Vorbelastung für das Grundwasser besteht insbesondere durch die intensive Baumschul-Ackerflächennutzung.

Bedeutung/Empfindlichkeit

Die Empfindlichkeit des Grundwasserhaushaltes gegenüber möglichen Grundwasserabsenkungen, Verringerung der Grundwasserneubildungsrate durch Versiegelung bzw. möglichen Kontaminationen ist im Plangebiet aufgrund der allgemeinen Bedeutung im Naturhaushalt und eines tiefliegenden zusammenhängenden Grundwasserleiters als gering einzustufen.

Beschreibung der Umweltauswirkungen

Durch Bebauung und Versiegelung kommt es grundsätzlich zu einem erhöhten Oberflächenabfluss und damit einer Reduzierung der Grundwasserneubildungsrate.

Der Beitrag des Plangebiets zur Grundwasserneubildung ist bezogen auf das Gemeindegebiet aber als relativ gering einzustufen (vgl. Landschaftsplan Appen). Die Erhöhung des Oberflächenabflusses ist aufgrund des hohen Versiegelungsgrades im Plangebiet erheblich.

Der Wasserabfluss wird über Neuanlage von Entwässerungsleitern und unter Anbindung an das bestehende Leitungsnetz dem im Süden gelegenen Regenrückhaltebecken zugeführt. Aufgrund der Bodenverhältnisse im Plangebiet ist eine Versickerung über die entsprechenden Baugrundstücke und angrenzende öffentlichen Grünflächen nicht möglich. Insgesamt

sind die Auswirkungen auf den Wasserhaushalt unter Berücksichtigung des Rückhaltebeckens als gering anzusehen.

9.3.9 Schutzgut Klima/Luft

Bestandsdarstellung

Die bioklimatische Leistungsfähigkeit der Landschaft beschreibt die klimatischen Schutz- und Regenerationsfunktionen für Luftreinhaltung und Temperatúrausgleich, insbesondere in Bezug auf Siedlungsgebiete mit belastenden klimatischen Faktoren.

Wichtigste Parameter zur Klassifizierung und Abgrenzung der klimatischen Raumunterschiede sind die Faktoren Lufttemperatur, Luftfeuchtigkeit, Windstärke, Niederschlagsmenge und die Strahlungsverhältnisse.

Das Klima in Schleswig-Holstein lässt sich charakterisieren als ein feucht-temperiertes ozeanisches Klima, das durch einen ständigen Wechsel von Wetterlagen gekennzeichnet ist. Westwindwetterlagen sind hier dominant. Die mittlere Jahrestemperatur liegt in Appen bei 8,3°C. Die durchschnittliche Niederschlagsmenge beträgt 790 mm/Jahr. Die Niederschlagsmengen können von Jahr zu Jahr große Schwankungen aufweisen. Die durchschnittliche Windgeschwindigkeit beträgt in Schleswig-Holstein 5 m/s. Die größte Windhäufigkeit und -stärke zeigt der Winter, während der Frühsommer die windschwächste Zeit ist.

Die Freiflächen des Planungsgebietes dürften gegenüber den bebauten Bereichen keine wesentlichen klimatischen Unterschiede aufweisen, da die Ortslage gut durchgrünt, verhältnismäßig gering versiegelt ist und eine geringe Flächenausdehnung besitzt. Zudem finden sich keine größeren Industriebetriebe mit stärkeren Luftschadstoffemissionen in und um die Gemeinde. Außerdem überlagern die großklimatischen Verhältnisse des maritimen Klimas in Schleswig-Holstein klimatische Veränderung der Siedlung stark.

Bezüglich der Luftqualität bestehen in der Ortslage Appen Vorbelastungen aufgrund des Verkehrs nur entlang der K 13 und L 106.

Bedeutung/Empfindlichkeit

Die Bedeutung bzw. Empfindlichkeit von Strukturen bezüglich Klima/Luft wird anhand deren Bedeutung für Schutz- und Regenerationsfunktionen bezüglich Lufthygiene und Temperatúrausgleich insbesondere in Bezug auf Siedlungsgebiete mit belastenden klimatischen Faktoren definiert.

Das Gebiet besitzt keine wesentliche Bedeutung in lokalklimatischer Sicht. Es ist nur von einer geringen Empfindlichkeit auszugehen. Punktuell lokalklimatische Standortveränderungen für Flora und Fauna können durch eine Bebauung auftreten.

Beschreibung der Umweltauswirkungen

Durch die Lage des Gebietes am Randbereich der Ortslage, der offenen Baustruktur und der großräumigen Klimagegebenheiten ist durch die geplante Neubebauung und Versiegelung von keiner erheblichen Veränderung der mesoklimatischen Situation auszugehen.

Mögliche kleinklimatische Veränderungen (Temperaturerhöhung, Regenschatten im Randbereich von Gebäuden etc.) können punktuell die Standortbedingungen von Flora und Fauna verändern, sind aber im Gesamtzusammenhang zu vernachlässigen.

9.3.10 Schutzgut Landschaft/ Landschafts- und Ortsbild

Bestandsdarstellung

Das Landschaftsbild wurde im Landschaftsplan der Gemeinde untersucht. Er ordnet das Plangebiet dem Landschaftsbildtyp der weiträumigen Agrar- und Baumschullandschaft nördlich von Appen zu. Der Bereich um das Plangebiet ist nach Norden hin offen und ebenfalls der weiträumigen Agrar- und Baumschullandschaft zuzuordnen, welche teils durch wenige, schmale eingrünende Knicks gegliedert ist.

Die das Landschaftsbild prägenden Strukturen sind die an das Plangebiet grenzenden geschlossenen Siedlungsflächen Appens und die westlich grenzenden Kleingartenanlagen als siedlungsbezogene Flächen mit höhendominanten standortfremden Gehölzen und Nadelholzbeständen.

Bedeutung/Empfindlichkeit

Die Landschaftsbildqualität ist mit der Bedeutung des jeweiligen Raumes für das Landschaftsbild gleichzusetzen. Diese Einschätzung basiert auf der Annahme, dass eine Landschaft umso reizvoller ist, je ausgeprägter die einzelnen, für das landschaftsästhetische Erleben relevanten Strukturen und Elemente in Erscheinung treten. Eine hohe Landschaftsbildqualität impliziert insofern eine hohe Bedeutung des Landschaftsbildes im Sinne einer für das alltägliche Erleben und die Erholung besonders attraktiven Landschaftsgestalt.

Die Landschaftsbildqualität wird anhand der Kriterien Vielfalt (Relief-, Struktur- und Nutzungsvielfalt), Naturnähe (Anteil des anthropogenen Einflusses, Spontan- und Eigenentwicklung der Natur) sowie Eigenart (naturraumtypische Prägung und Charakter des Raumes, kulturhistorische Bezüge, sonstige Besonderheiten) eingestuft.

Das Landschaftsbild im Plangebiet mit den gering durch Einzelbaum und schütterer Feldgehölze, bzw. Gebüsch-Strukturen gegliederten Baumschul-Ackerflächen ist von geringem Wert. Die Landschaftsbildqualität der Siedlungsflächen ist ebenso als gering einzuschätzen. Das früher stark bäuerlich geprägte Ortsbild der Dörfer hat sich durch die zunehmende Ansiedlung von Wohnsiedlungen gravierend verändert. Zudem mindern derzeit fehlende Ortrandeingrünungen (Südwestgrenze des Plangebietes) das Ortsbild.

Die Empfindlichkeit des Landschaftsbildes gegenüber dem Vorhaben lässt sich in die Aspekte „Verlust von Landschaftsbildstrukturen“ und „Überprägung des Landschaftsbildes durch visuelle Wirkungen auf die Umgebung“ trennen. Die Empfindlichkeit gegenüber dem Verlust an Landschaftsbildstrukturen im Plangebiet ist als gering einzuschätzen. Mögliche überprägende Wirkungen zur bestehenden Siedlungsfläche sind als mittel anzusehen.

Beschreibung der Umweltauswirkungen

Durch die Bebauung wird die vorher landwirtschaftlich geprägte Kulturlandschaft am Ortsrand weiter in Richtung einer bebauten Fläche verändert. Die Überprägung des Landschaftsbildes durch visuelle Wirkungen auf die mittlere und weitere Umgebung ist als mittel einzustufen. **Der Eingriff in das Landschaftsbild wird durch die Anlage eines Knicks einschließlich Gehölzpflanzungen und den Erhalt des Knicks entlang der Ostgrenze minimiert.**

9.3.11 Wechselwirkungen

Im Wesentlichen sind folgende allgemeine Wechselwirkungen zu berücksichtigen:

Tabelle 2 Mögliche Wechselwirkungen

Schutzgut	Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern
Menschen	- Schutzgüter Pflanzen, Tiere, Boden, Wasser, Klima/Luft und Landschaft bilden die Lebensgrundlage des Menschen, Voraussetzung für seine Erholung im bebauten Bereich/ Natur und Landschaft
Pflanzen	- Abhängigkeit der Vegetation von den abiotischen Standorteigenschaften (Bodenform, Geländeklima, Grundwasserflurabstand, Oberflächengewässer) - Bestandteil/Strukturelement des Landschaftsbildes (Erholungsfunktion für Menschen) - anthropogene Vorbelastungen von Pflanzen/ Biotopstrukturen (Überbauung, Standortveränderungen)
Tiere	- Abhängigkeit der Tierwelt von der biotischen und abiotischen Lebensraumausstattung (Vegetation/ Biotopstruktur, Biotopvernetzung, Boden, Geländeklima, Wasserhaushalt) - anthropogene Vorbelastungen von Tieren und Tierlebensräumen (Störung, Verdrängung)
Boden	- Abhängigkeit der Bodeneigenschaften von den geologischen, geomorphologischen, wasserhaushaltlichen, vegetationskundlichen und klimatischen Verhältnissen - Boden als Lebensraum für Tiere und Menschen sowie als Standort für Biotope und Pflanzengesellschaften - Boden in seiner Bedeutung für den Landschaftswasserhaushalt (Grundwasserneubildung, Retentionsfunktion, Grundwasserschutz, Grundwasserdynamik) - anthropogene Vorbelastungen (Bearbeitung, Stoffeinträge, Verdichtung)
Grundwasser	- Abhängigkeit der Grundwasserneubildung von klimatischen, bodenkundlichen, vegetationskundlichen und nutzungsbezogenen Faktoren - oberflächennahes Grundwasser als Standortfaktor für Biotope und Tierlebensgemeinschaften - anthropogene Vorbelastungen des Grundwassers (Nutzung, Stoffeintrag)
Klima	- Geländeklima in seiner klimaökologischen Bedeutung für den Menschen und als Standortfaktor für Vegetation und Tierwelt - anthropogene Vorbelastungen des Klimas (Aufheizung)
Luft	- Lebensgrundlage für Menschen, Pflanzen und Tiere - Bedeutung von Vegetationsflächen für die lufthygienische Ausgleichsfunktion - anthropogene Vorbelastungen (Stoffeinträge, Lufthygiene)
Landschaft	- Abhängigkeit des Landschafts- und Ortsbildes von den Landschaftsfaktoren Relief, Vegetation/ Nutzung, Oberflächengewässer - Grundlage für die Erholung des Menschen - anthropogene Vorbelastungen des Landschaftsbildes und Landschaftsraumes (Überformung)

Die für das Vorhaben relevanten Wechselwirkungszusammenhänge und funktionalen Beziehungen innerhalb von Schutzgütern und zwischen Schutzgütern sind im Rahmen der schutzgutbezogenen Auswirkungsprognose berücksichtigt (s. vorherige Abschnitte). Es treten keine erheblichen Beeinträchtigungen infolge der Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern durch Addition oder Potenzieren der Wirkungen auf, die über die beschriebenen Auswirkungen hinausgehen.

9.3.12 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Bestandsdarstellung

Für den über das B-Plangebiet reichenden Abschnitt des FNP findet sich nach Auskunft des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein (siehe Begründung zum B-Plan Nr. 27 „Bargstücken“ und zur 8. Ä. des FNP) ein archäologisches Denkmal (Urnenfriedhof gem. § 2 Abs. 2 DSchG) dessen räumliche Ausdehnung unbestimmt ist. Weiterhin liegt der überwiegende Teil des überplanten Bereiches in einem archäologischen Interessengebiet. Zudem befindet sich der östliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 27 im Nahbereich des Urnenfriedhofes.

Mögliche Beeinträchtigungen von archäologischen Einzelfunden

Erste Voruntersuchungen des Plangebietes haben Bedenken bezüglich der Planumsetzung auf einem Großteil der Flurstücke zunächst ausgeschlossen. Um den Verlust bzw. die Beeinträchtigung bislang unbekannter Einzelfunde auszuschließen, werden Voruntersuchungen bzw. Sicherungsmaßnahmen in Abstimmung mit dem archäologischen Landesamt Schleswig-Holstein vor Baubeginn und während der Bauphase erfolgen, um die Beeinträchtigungen so gering wie möglich zu halten.

9.4 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Im Flächennutzungsplan/Landschaftsplan ist das Plangebiet bisher als überwiegend Landwirtschaftsfläche dargestellt. In einem Teilbereich im Südwesten und Süden sind die Flächen als Mischbaufläche und der schmale nordwestliche Abschnitt als Kleingartenfläche dargestellt. Bei einer Nichtdurchführung der Planung ist davon auszugehen, dass die Nutzungen im Plangebiet mit Landwirtschaft bzw. Baumschule, Mischnutzung und Kleingartennutzung bestehen bleibt. Somit wären bezüglich der Schutzgüter im Plangebiet keine Veränderungen der bisherigen Bestandssituation zu erwarten.

9.5 Zusammenfassende naturschutzrechtliche Eingriffsbewertung und Bilanzierung

Grundlage für die Ermittlung des Eingriffs mit erheblichen Beeinträchtigungen des Naturschutzes und des Landschaftsbildes nach § 14 BNatSchG und des notwendigen Kompensationsbedarfs stellen die in Kap. **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** ermittelten Umweltauswirkungen in Verbindung mit dem Gemeinsamen Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ vom 9. Dezember 2013 dar.

Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt

Im Plangebiet wird der Knickwall entlang der Ostgrenze des Plangebietes mit einer Länge von 126 m beeinträchtigt. Dies ist nicht auszuschließen, da der geplante Pufferstreifen, einer aus bauplanerischer Sicht maximal möglichen Breite von einem halben Meter, nicht ausreicht um Beeinträchtigungen gänzlich vermeiden zu können. Dieser stellt im Sinne des Knickschutzerlasses vom 11.06.2013 einen „Knick“ dar und ist entsprechend mit einem bepflanzten Knick im Verhältnis 1:1 auszugleichen. Zudem gehen 10 m dieses Knicks für die Anlage einer Zuwegung verloren (10 m Verlust setzen sich zusammen aus dem Durchbruch zur Zuwegung von 8 m und der Entwicklung eines Knickschutzstreifens von 0,5 m Breite und einem zusätzlichen Pufferstreifen von 0,5 m Breite jeweils beiderseits des Durchbruchs, also 2 x 1 m). Dieser Verlust ist entsprechend im Verhältnis 1:2 auszugleichen.

Weiterhin gehen Baumschul-Ackerflächen, Flächen artenarmen Wirtschaftsgrünlandes, intensiv genutzte Grünflächen und artenarme Bankettflächen mit „allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz“ verloren. Zudem wird ein offener Entwässerungsgraben allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz überplant. Diese Eingriffe gelten nach dem Gemeinsamen Runderlass über die Ausgleichsmaßnahmen für Beeinträchtigungen des Bodens als ausgeglichen (s. dort). Gleiches gilt für die standortfremden, monokulturähnlichen Baumschul-Gehölz-Strukturen entlang der Westgrenze.

Der Verlust der drei mittelalten Einzelbäume im Osten und an der westlichen neu anzulegenden Zufahrt des Plangebietes ist im Verhältnis 1:3 gemäß des Gemeinsamen Runderlasses auszugleichen. Mit dem Verlust dieser Bäume gehen gleichermaßen potenzielle Quartiere für Fledermäuse verloren, welche ebenfalls im Verhältnis 1:3 vorgezogen an Bäumen im und außerhalb des Plangebietes, im nahen Umgebungsbereich und damit in funktionalem Zusammenhang auszugleichen sind (CEF-Maßnahme). Ein zusätzlicher Ausgleich außerhalb ist erforderlich, da der geringe verbleibende Bestand an Bäumen keine ausreichenden Möglichkeiten zur Installation von Fledermauskästen bietet. Können Vorkommen nach einer Prüfung nachweislich ausgeschlossen werden, kann die Maßnahme entfallen (siehe Artenschutzprüfung Kapitel 4.3).

Im östlichen Bereich des Plangebietes geht außerdem eine Feldgehölz-Brombeer-Gebüsch-Struktur verloren, welche sich aus standortfremden Gehölzen zusammensetzt, teils sehr lückig aufgebaut ist und entsprechend über die Neuanlage von Gehölzstrukturen im Verhältnis von 1:1 als ausgeglichen gilt.

- **Ausgleichsbedarf für Beeinträchtigung von 116 m Knick (126 m Gesamtlänge abzüglich 10 m Verlust für Durchbruch): 116 m Knickneuanlage**
- **Ausgleichsbedarf für Verlust von Teilfläche 10 m Knick: 20 m Knickneuanlage**
- **Ausgleichsbedarf für Verlust von Feldgehölz-Brombeer-Gebüsch 490 m²: 98 m Knickneuanlage** (Umrechnung Fläche auf Länge: Fläche geteilt durch Breite der neu anzulegenden Knicks von 5 m, damit $490 \text{ m}^2 / 5 \text{ m} = 98 \text{ m}$)
- **Ausgleichsbedarf für Verlust Feldgehölz-Brombeert-Gebüsch 161 m² und Feldgehölz 47 m²: Neuanlage 208 m² Gehölzfläche**
- **Ausgleichsbedarf für Verlust Einzelbäume Nr. 2, 3, 5: Neupflanzung von 9 Stk Einzelbäumen** der Qualität 3 x verpflanzt, 16-18 cm Stammumfang und vorgezogene Installation von **9 Stk Fledermauskästen** (CEF-Maßnahme)
- **Ausgleichsbedarf für Überprägung Biotopflächen „allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz“: s. Boden**

Boden

Im Zuge des Vorhabens sind insgesamt 19.227 m² Versiegelung nach den Festsetzungen des Bebauungsplans möglich.

Da ein Entsiegelungspotential als Ausgleich nicht zur Verfügung steht, wird im Sinne des Runderlasses mit entsprechenden Verhältniszahlen auf Flächenextensivierungen / Entwicklung von naturnahen Biotopen als Kompensation zurückgegriffen.

Tabelle 3 Kompensationsbedarf Versiegelung

Typ	Versiegelung	Kompensationsbedarf nach Runderlass
Wohnbaufläche, vollversiegelt	23.639 x 0,45 = 10.638 m ² 1)	10.638 m ² x 0,5 = 5.319 m ²
Straßenbaufl., vollversiegelt (neu) (Straße, Wege, Parkplätze)	8.589 m ²	8.589 m ² x 0,5 = 4.295 m ²
	gesamt 19.227 m ²	
Ausgleichsbedarf gesamt		9.614 m²

1) GRZ 0,3, plus zulässige Überschreitung der GRZ von 50%.

- Ausgleichsbedarf: **9.614 m²** aus der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung genommene extensivierte bzw. zu einem naturnahen Biotop zu entwickelnde Fläche.

Wasser

Durch Bebauung und Versiegelung kommt es grundsätzlich zu einem erhöhten Oberflächenabfluss und damit einer Reduzierung der Grundwasserneubildungsrate. Der Beitrag des Plangebiets zur Grundwasserneubildung ist bezogen auf das Gemeindegebiet aber als relativ gering einzustufen (vgl. Landschaftsplan Appen). Die Erhöhung des Oberflächenabflusses ist aufgrund des Versiegelungsgrades (~55%) im Plangebiet erheblich.

Im Sinne des Runderlasses wird das anfallende Oberflächenwasser des Plangebietes über das Regenrückhaltebecken Wischhof zurückgehalten.

- Ausgleichsbedarf: Durch die Behandlung des Oberflächenwassers im Regenrückhaltebecken Wischhof ist kein weiterer Ausgleich erforderlich.

Klima/ Luft

Es kommt zu keiner erheblichen Veränderung der mesoklimatischen Situation, Luftaustauschbeziehungen zum bebauten Gebiet bestehen nicht.

- Ausgleichsbedarf: Kein weiterer Ausgleich erforderlich.

Landschaftsbild

Durch die Bebauung wird die vorher landwirtschaftlich geprägte Kulturlandschaft am Ortsrand weiter in Richtung einer bebauten Fläche verändert. Die Überprägung des Landschaftsbildes durch visuelle Wirkungen auf die mittlere und weitere Umgebung ist als mittel einzustufen.

- Ausgleichsbedarf: Die Einbindung der Siedlungsfläche in die Landschaft erfolgt durch die Anlage eines naturnahen, mit Gehölzen bepflanzten Knicks. Unter Berücksichtigung des Erhalts des Knicks entlang der Ostgrenze als Einfassung des neuen Wohngebietes, gilt der Eingriff in das Landschaftsbild als hinreichend ausgeglichen.

Kompensationsbedarf gesamt

Neben dem Bedarf von **234 m Knickneuanlage** und der **Neupflanzung von 9 Einzelbäumen einschließlich der Installation von 9 Stk Fledermauskästen**, ergibt sich durch den Kompensationsbedarf für Boden insgesamt ein **Flächenbedarf von 9.614 m²** einer aus der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung genommenen, extensivierten bzw. zu einem naturnahen Biotop zu entwickelnden Fläche sowie die Entwicklung von **208 m² naturnaher Gehölzfläche**.

9.6 Geplante Maßnahmen zur Minimierung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen (Festsetzungen)

9.6.1 Grünordnerische Maßnahmen

Nachrichtliche Darstellung: Erhalt von gesetzlich geschützten Biotopen (§ 9 Abs. 6 BauGB i.V.m. § 30 BNatSchG/ § 21 LNatSchG)

- Flächen innerhalb der Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechtes (Knick), sind vor Eingriffen zu schützen. Bodenversiegelungen sind nicht zulässig. Bäume und Sträucher sind dauerhaft zu erhalten und nach Abgang durch Anpflanzungen der gleichen Art zu ersetzen. Bäume, für die ein Ersatz notwendig wird, sind in der Qualität 3 x verpflanzt, 16-18 cm Stammumfang, zu pflanzen. Der vorhandene Knickwall ist zu erhalten. Das Anpflanzen von heimischen Gehölzen ist zulässig. Einfriedungen sind nur im Abstand von mindestens 0,5 m vom Knickfuß entfernt zulässig. Schutz der Fläche unter Ausweisung als öffentliche Grünfläche ÖG 3 und 4 einschließlich der Entwicklung einer naturnah gestalteten mit kräuterreicher, standortheimischer Graseinsaat zu entwickelnder und als Gras- und Staudenflur offen zu haltender Pufferfläche der Mindestbreite von 0,5 m. Während der Bauphase ist der Knick vor schädlichen Einflüssen zu bewahren (z.B. Schutzzaun vgl. DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen“). Für die Anlage der Zuwegung zum Plangebiet an der Ostgrenze kann die Fläche des Knicks bis zu einer Breite von 8 m (entsprechender Verlust 10 m siehe Kapitel 9.5) durchbrochen werden. An den so entstehenden jeweiligen Randflächen des Knicks ist ein Pufferstreifen von 1 m Breite einschließlich Knickschutzsaum zur Straße hin anzulegen und ebenfalls extensiv zu pflegen.

Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)

- Schutz des Oberbodens nach § 202 BauGB und DIN 18915. Beachtung der Vollzugshilfe des Landes Schleswig-Holstein zu §12 BBodSchV.
- Gehölzrodung außerhalb der Brutzeit der Vögel (Räumung zwischen dem 30. September und dem 15. März, entsprechend Novellierung LNatSchG-SH zwischen dem 30. September und dem 01. März).
- Rodung potenzieller Quartierbäume von Fledermäusen nur im Kernwinter, in der Zeit zwischen Anfang Dezember und Ende Februar.

Begründung: Als Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung ist sicherzustellen, dass es nicht zu einer vermeidbaren Tötung von Individuen der besonders und streng geschützten Arten und europäischen Vogelarten kommt. Für die potenziell betroffenen Arten der Vögel und Fledermäuse wird dies erreicht, indem das Gehölz vor dem Besetzen des Aufzuchtsortes oder nach dem Verlassen geräumt wird. Dieser Zeitraum beschränkt sich entsprechend der allgemein gültigen Regelung § 27a LNatSchG auf die Zeit zwischen dem 30. September und dem 15. März für Vögel und auf den Kernwinter für Fledermäuse.

- Anlage eines 5 m breiten, mit Gehölzen bestandenen Knicks (Abb.), einschließlich beiderseitigem 1,0 m breitem Knickschutzsaum, am nördlichen Rand der 10,0 m breiten öffentlichen Grünfläche entlang der nördlichen Gebietsgrenze (ÖG 1 und 2) hin zur offenen Agrarlandschaft. Der Knick ist mit standortgerechten, heimischen Laubgehölzen zu bepflanzen und dauerhaft zu erhalten. Weiterhin ist der Knick in der Anwuchsphase gegen Wildverbiss einzuzäunen. Der neu angelegte Knick ist gemäß

„Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz“ (Erlass v. 11.06.2013) zu pflegen, die Eichenüberhälter sind dauerhaft zu erhalten. Der 5 m breite Pufferstreifen (auf Südseite des Knicks) zur Wohnbaufläche, ist als Gras- und Staudenflur extensiv zu pflegen und dauerhaft offen zu halten (Mahd in mehrjährigem Abstand). Die Knickschutzsäume sind mit einer kräuterreichen, standortheimischen Saatmischung anzusäen und dauerhaft offen zu erhalten. An der Angrenzung des Knicks zur Straße Bargstücken sind beiderseits der Straße 5 m breite Pufferflächen als Säume mit kräuterreicher, standortheimischer Saatmischung auszubilden und entsprechend wie die Knickschutzstreifen dauerhaft offenzuhalten und zu pflegen. Für die Anlage des 3 m breiten Knickwalls ist das beim Bodenaushub zum Bau der Ein- und Zweifamilienhäuser anfallende Material (humoser Mutterboden aus der landwirtschaftlichen Nutzung der Flächen) zu verwenden.

Artenauswahl zur Bepflanzung der/ des neu anzulegenden Knicks/ Redder:

Baumarten:

Stieleiche (*Quercus robur*),
Hainbuche (*Carpinus betulus*)
Stieleiche (*Quercus robur*)
Vogelkirsche (*Prunus avium*)

Sträucher:

Eingriffeliger Weißdorn (<i>Crataegus monogyna</i>)	Hartriegel (<i>Cornus sanguinea</i>)
Faulbaum (<i>Frangula alnus</i>)	Hainbuche (<i>Carpinus betulus</i>)
Feld-Ahorn (<i>Acer campestre</i>)	Holzapfel (<i>Malus sylvestris</i>)
Gewöhnliche Schneeball (<i>Viburnum opulus</i>)	Holunder (<i>Sambucus nigra</i>)
Gewöhnlicher Hasel (<i>Corylus avellana</i>)	Hundsrose (<i>Rosa canina</i>)
Hasel (<i>Corylus collurna</i>)	Kreuzdorn (<i>Rhamnus cathartica</i>)
Vogelbeere (<i>Sorbus aucuparia</i>)	Roter Hartriegel (<i>Cornus sanguinea</i>)
Schwarzer Holunder (<i>Sambucus nigra</i>)	Schlehe (<i>Prunus spinosa</i>)

Pflanzgrößen: mind. leichte Sträucher, leichte Heister; Überhälter: Hochstämme, mind. StU 10/12

Begründung: Als Ausgleich für die Beeinträchtigungen des Knicks entlang der Ostgrenze des Plangebietes bzw. Verlust eines Knickabschnittes ist eine Neuanlage Knick nötig (116 m). Darüber hinaus wird mit dieser Maßnahme der Ausgleich für den potenziellen Verlust eines Brutreviers des Fasan erbracht sowie für den Verlust sonstiger Gehölzbestände im Plangebiet. Zudem werden Eingriffe in Boden und Wasser durch die Herausnahme der Flächen aus der ackerbaulichen Nutzung und Entwicklung der Fläche zu einem Biotop höherer Wertigkeit und naturnaher Gestaltung anteilig ausgeglichen.

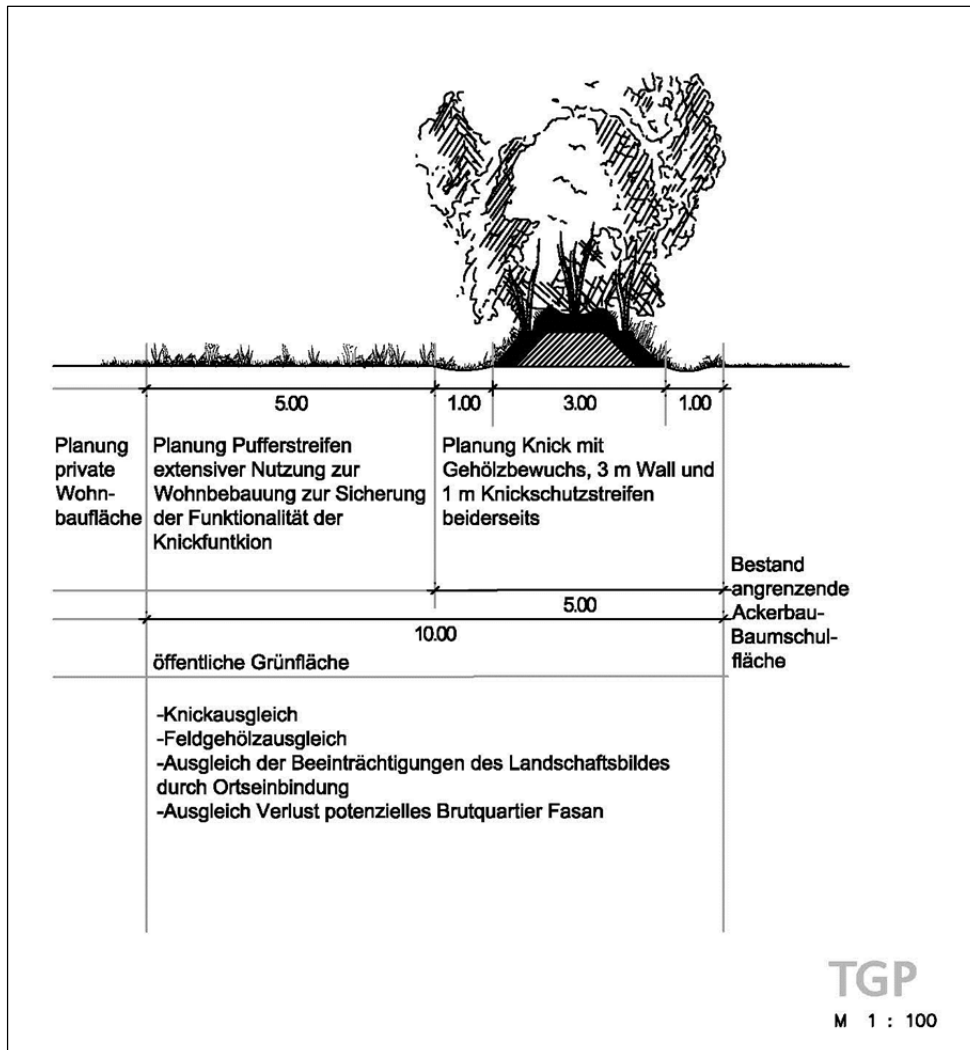


Abb. 17: Skizze Neuanlage Knick

- Innerhalb der Flächen zum Erhalten von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind die vorhandenen Gehölze dauerhaft zu unterhalten und bei Abgang durch heimische Laubgehölze zu ersetzen. Bei Abgang sind Ersatzpflanzungen (siehe Artenliste) so vorzunehmen, dass der Charakter einer geschlossenen Gehölzpflanzung gewahrt bleibt. Im Kronentraufbereich sind Abgrabungen, Aufschüttungen, Versiegelungen sowie Leitungen zu vermeiden.

Artenliste:

Schwarz-Erle (*Alnus glutinosa*)
Stiel-Eiche (*Quercus robur*)
Hainbuche (*Carpinus betulus*)
Hasel (*Corylus avellana*)
Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*)

- Erhalt der größeren Einzelbäume Nr. 1 und Nr. 4 (Abb.16) in ihrem arttypischen Habitus, einschließlich Schutz während der Bauphase nach DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“. Zusätzlich ist das „Merkblatt Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“ (Februar 2013) zu beachten. Die zum Erhalt festgesetzten Bäume sind in mindestens 12 m² großen unver-

siegelten Baumscheiben zu erhalten. Bei Abgang sind sie gleichwertig zu ersetzen (Hochstamm, 3x verpflanzt, Stammumfang 18-20 mm).

Begründung: Ältere raumwirksame Einzelbäume sind als wertvolle Landschaftselemente und in diesem Fall gleichwohl als potenzielle Quartierbäume für Fledermäuse zu schützen und zu erhalten. Neben diesen Funktionen tragen sie zudem zum lokalklimatischen Ausgleich und zur Minderung von Luft- und Schadstoffbelastungen bei.

- Vorgezogene Installation von 9 künstlichen Fledermausquartieren in fachlich sinnvoller Konzentration an geeigneten Bäumen (mindestens mittleren Alters) im Plangebiet sowie an Bäumen oder Gebäuden außerhalb des Plangebietes im räumlichen Zusammenhang. Vor Baubeginn ist die ökologische Funktionsfähigkeit der Maßnahme nachzuweisen. Wenn vor Baubeginn nachweislich ein Vorkommen von Fledermäusen ausgeschlossen werden kann, entfällt diese Maßnahme.

Begründung: Hiermit werden negative Auswirkungen durch den Verlust potenzieller kleiner Quartiere für Fledermäuse (siehe Artenschutzprüfung) in der mittelalten Walnuss am künftigen westlichen Zufahrtsarm und den beiden Eichen westlich der Bargstücken vermieden, indem potenzielle Quartierfunktionen vor Beginn der Baumaßnahme wiederhergestellt werden.

- In den Verkehrsflächen, den öffentlichen Grünflächen 1 und 2 sowie in den Flächen zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind an geeigneten Standorten Einzelbäume, 9 Stk Stieleichen, mit einem Mindestumfang von StU 18/20 zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Je Baum ist eine offene Vegetationsfläche von 12 m² herzustellen, die Baumscheiben sind zu bepflanzen und die Bäume sind gegen Überfahren mit geeigneten Maßnahmen zu schützen.

Begründung: Zunächst dient diese Maßnahme als Ausgleich für den Verlust der ökologischen Funktionen der mittelalten Einzelbäume. Des Weiteren sind großkronige Laubbäume zur Durchgrünung und landschaftlichen Einbindung des Gebietes geeignet. Zudem tragen die Bäume zur Verbesserung des Mikroklimas auf den versiegelten Flächen bei. Der Großbaumbestand im Ort Appen wird laut Landschaftsplan neben den Arten Rotbuche, Birke, Pappel und Sommerlinde vorwiegend von Stieleichen geprägt. Für die Entwicklung gesunder Bäume sind ausreichende Baumscheiben notwendig, daher sind Flächen von 12 m² je Baum unbefestigt herzustellen.

- Im öffentlichen Raum der Wohngebietsflächen (Verkehrsflächen, Fußwege, öffentlich Grünflächen) ist nur die Verwendung von Natriumdampf-Hochdrucklampen, LED-Lampen und Beleuchtungsanlagen zulässig, die ein für Vögel und Insekten wirkungsarmes Spektrum aufweisen. Es sind staubdichte Lampen zu verwenden und die Lichtquellen sind zur Umgebung und zum Baumbestand hin abzuschirmen.

Begründung: Um Anlockwirkungen durch Licht mit den negativen Effekten für Vögel und Insekten zu minimieren, finden jene Beleuchtungssysteme mit geringen Abstrahlwerten des nachtaktive Insekten stark lockenden kurzwelligen Lichts Anwendung. Gleichfalls werden entsprechende Auswirkungen auf Insekten fressende Artengruppen wie Vögel und Fledermäuse auf diese Art vermindert. Durch die Lage des Wohngebietes am Rande der Siedlung, angrenzend zur freien Landschaft ist dies besonders gerechtfertigt. Zur Vermeidung unnötiger Lichtemissionen sind die Leuchten zur umgebenden Landschaft und zum Baumbestand hin abzuschirmen. Dadurch wird auch der Einzugsbereich, in welchem die Insekten angelockt werden könnten, verringert.

- Die Anpflanzung von Nadelgehölzen auf Privatgrundstücken ist auf 10% der Anpflanzungen beschränkt.

Begründung: Derzeit bestehen in Appen bereits hohe Anteile nicht heimischer Nadelholzbestände, insbesondere in den Privatgärten. Diese besitzen einen geringen Wert für die Tierwelt.

Ausgleichsflächen (§ 9 Abs. 1a BauGB) und Ökokontoflächen/Eingriff-Ausgleichsbilanz

Der Knickausgleich wird im Rahmen des B-Plangebietes durch **136 m** (680 m²) **Knickneuanlage** als Teil der Gesamtmaßnahme **Knickneuanlage einer Länge von 234 m** (1.170 m²) realisiert (s. oben). Ein Teil des Ausgleichs für sonstige Feldgehölz-Gebüsch-Bestände erfolgt über die Maßnahme **98 m** (490 m²) **Knickneuanlage**. Die zu entwickelnde Pufferfläche des neu anzulegenden Knicks mit einem Umfang von **1.501 m²** ist als Fläche für **aus der Nutzung zu nehmende intensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen** im Plangebiet unter naturnaher Ausgestaltung anzurechnen. Der Verlust der Einzelbäume wird zudem in Form von **Neupflanzung** von **9 Stk** Einzelbäumen ausgeglichen.

Die restlichen, für das Plangebiet erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen in einem Umfang von **7.928 m²** (errechnet aus 9.614 m² Kompensationsbedarf – 1.686 m² aus der Nutzung genommener Fläche im Plangebiet [anrechenbare 100% der Grundflächen von öffentlichen Grünflächen, die als naturbetonter Biotop angelegt werden, von 1.501 m² sowie die dem bestehenden Knick vorgelagerte Pufferfläche von 185 m², gemäß Runderlass 3.1 b]) werden im Rahmen des von der Gemeinde Appen beantragten **Ökokontos Tävs Moor** außerhalb des B-Plangebietes im Naturraum der Geest nachgewiesen. Der zudem verbleibende Ausgleichsbedarf zur Entwicklung von **208 m²** naturnah gestalteter **Gehölzflächen** erfolgt ebenfalls über zuvor genanntes Ökokonto.

Tabelle 4 Kompensationsbedarf und Ausgleich

Kompensationsbedarf	Ausgleich
Knick (136 m x Breite 5 m = 680 m ²) 680 m²	Knick anzulegen auf ÖG 1 und ÖG 2 → Fläche = 1.170 m² ~ 234 m Knick
Feldgehölz-Gebüsch-Bestand (98 m) 490 m²	
Feldgehölz-Gebüsch-Bestand und Feldgehölz 208 m²	Ökokonto Tävs Moor 208 m²
Boden 9.614 m²	Pufferfläche um Neuanlage Knick 1.501 m²
	Pufferfläche vor bestehendem Knick 185 m²
	Ökokonto Tävs Moor 7.928 m²
Einzelbaum 3 Stk (einschl. pot. kleinere Fledermausquartiere)	Einzelbaum 9 Stk
	Vorgezogen (CEF-Maßnahme) Installation 9 Stk Fledermauskästen

Unter Berücksichtigung eines Flächenanteils zur Kompensation durch ein Ökokonto mit 8.136 Ökopunkten ist der Eingriff durch den B-Plan 27 als kompensiert anzusehen.

9.7 Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken

Auf die methodische Vorgehensweise zur Bestandserfassung und Ermittlung der Auswirkungen wurde am Anfang von Kap. **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** eingegangen. Wesentliche, entscheidungsrelevante Aussagen zum Bestand sowie zu den Auswirkungen wurden nach den aktuell gültigen Standards ermittelt und bewertet. Es liegen keine erkennbaren entscheidungserheblichen Schwierigkeiten und Kenntnislücken vor.

9.8 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring)

Die Überwachung der erheblichen unvorhergesehenen nachteiligen Umweltauswirkungen infolge der Realisierung des Bebauungsplanes erfolgt im Rahmen von fachgesetzlichen Verpflichtungen zur Umweltüberwachung, z.B. nach Wasserhaushalts-, Bundesimmissionsschutz- (Luftqualität, Lärm), Bundesbodenschutz- (Altlasten) und Bundesnaturschutzgesetz (Umweltbeobachtung).

9.9 Alternative Planungsmöglichkeiten

Im gesamten bebauten Bestand ist in der Gemeinde Appen planerisch zurzeit keine weitere Umnutzung/ Auswahl geeigneter Flächen für Wohnbaunutzung mehr möglich. Bei der Standortsuche für eine neu auszuweisende Fläche empfahl sich zunächst entsprechend der planerischen Vorgaben für bauliche Nutzung/ Erweiterung des Landschaftsplanes Appen 2003 der Bereich östlich der Straße Bargstücken. Aufgrund des stetig zunehmenden Bedarfs an Wohnraum und aus den Grundsätzen der Vermeidung von Zersiedelung sowie aus infrastrukturellen, städtebaulichen und umweltbezogenen Gesichtspunkten einschließlich des ausgeschöpften Innenentwicklungspotentials drängt sich die Entwicklung eines geschlossenen Gebietes unter Einbeziehung des Abschnittes westlich der Bargstücken auf. Die Standortentscheidung wird weiterhin gestützt durch das übergeordnete planerische Konzept der Gebietsentwicklungsplanung für den Raum Pinneberg (s. Kap. **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**). Es ist davon auszugehen, dass andere Standorte aus Umweltsicht mit höheren Beeinträchtigungen für einzelne Schutzgüter (insbesondere Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt) verbunden wären.

9.10 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Wesentliches Ziel des Bebauungsplans 27 bzw. der dazugehörigen Flächennutzungsplan-/ Landschaftsplan-Änderung ist die Schaffung von neuen Wohnbauflächen im Anschluss an bestehende Mischbauflächen am nördlichen Siedlungsrand. Die vorhandenen Wohnbauflächen sind bereits vollständig bebaut und im Bestand sind keine weiteren Flächen für Wohnungsbau verfügbar. Es wird ca. 23.650 m² Wohnbaufläche neu erschlossen.

Die Erweiterung an dem Standort ist konform zur übergeordneten Gebietsentwicklungsplanung (GEP) für den Raum Pinneberg und soll soweit möglich bestehende Verkehrserschließungen sowie Ver- und Entsorgungssysteme der bestehenden Mischbauflächen nutzen und damit möglichst umweltverträglich realisiert werden.

Unter Berücksichtigung der wesentlichen **Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen**:

- **Neuanlage mit Gehölzen bepflanzter Knick am nördlichen Plangebietsrand.**
- Erhalt eines Großteils der wertvolleren Gehölzbestände entlang der südwestlichen Plangebietsgrenze.
- Erhalt zwei der mittelalten Einzelbäume mit Quartierpotenzial für Fledermäuse bzw. vorgezogene Entwicklung 9 Stk neuer, künstlicher Fledermausquartiere (CEF-Maßnahme).

- Erhalt eines bestehenden entlang der östlichen Plangebietsgrenze verlaufenden Knickwalls unter Sicherung durch die Entwicklung eines 0,5 m breiten kräuterreichen Knickschutzstreifens einschließlich eines Pufferstreifens der Ausbildung als offenzuhaltenende Gras- und Stauflur. Der Erhalt wird zudem gesichert durch die Ausweisung als öffentliche Grünfläche und regelmäßige Pflege entsprechend den „Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz“ (Erlass v. 11.06.2013).
- Minimierung der Flächeninanspruchnahme durch möglichst hohe bauliche Ausnutzung der Wohnbauflächen sowie der Beschränkung der Grundflächenzahl auf 0,3 und damit unter der definierten Obergrenze für allgemeine Wohngebiete von maximal GRZ 0,6.
- Behandeln bzw. Abführen des anfallenden Oberflächenwassers über das bestehende, naturnah gestaltete Regenrückhaltebecken Wischhof außerhalb des Geltungsbereichs des B-Planes 27.

sind die **Umweltauswirkungen des Vorhabens** wie folgt einzuschätzen:

- Schutzgut Menschen: Aufgrund der Art des Bauvorhabens „Wohnbauflächen“ sind die Auswirkungen für die Funktionen Wohnen und Erholungsnutzung durch das Vorhaben als positiv einzustufen.
- Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt: Im Plangebiet gehen eine Ackerfläche, kleine Flächen artenarmen Wirtschaftsgrünlandes und intensiv genutzter Rasenflächen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz verloren. Des Weiteren werden ein kleiner Abschnitt eines Entwässerungsgrabens landwirtschaftlicher Flächen und sonstige Baumschul-Gehölzstrukturen allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz überplant. Beeinträchtigungen eines Knickwalls (aufgrund des gesetzlichen Schutzstatus § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 LNatSchG besondere Bedeutung für den Naturschutz) können nicht ausgeschlossen werden. Zudem gehen einige Feldgehölz- und Gebüsch-Strukturen sowie 3 Einzelbäume mittleren Alters verloren. Immissionswirkungen auf Pflanzen und Tiere werden aufgrund des geringen Ausmaßes des Bauvorhabens (z.B. Schadstoffausstoß durch Anliegerverkehr etc.) als unerheblich eingestuft. Der Fasan verliert vorübergehend ein potenzielles Brutrevier. Sonstige potenziell vorkommende Vogelarten sind relativ störungsunempfindlich. Manche Arten verlieren mit der Ackerfläche und den schütterten Gehölzbeständen Anteile ihres Lebensraumes, jedoch ist keine Minderung des Brutbestandes zu erwarten. Die Funktionen der betroffenen Lebensstätte für Brutvögel bleiben unter anderem durch die Anlage eines Knicks im räumlichen Zusammenhang erhalten. Der Verlust potenzieller Quartiere für Fledermäuse wird vorgezogen ausgeglichen.
- Schutzgut Boden: Der größte Eingriff des Vorhabens erfolgt durch Versiegelungen (anzusetzende Gesamtfläche: 19.227 m²). Insgesamt ist der Eingriff in den Boden, aufgrund des Versiegelungsgrades (~55%) und des notwendigen Bodenabtrags für Baufundamente, als erheblich einzuschätzen, wenngleich keine Böden mit besonderer Bedeutung für den Naturhaushalt betroffen sind.
- Schutzgut Wasser: Insgesamt sind die Auswirkungen auf den Wasserhaushalt unter Berücksichtigung des naturnah gestalteten Regenrückhaltebeckens Wischhof als gering anzusehen.

- Schutzgut Klima/Luft: Durch die geplante Neubebauung und Versiegelung ist von keiner erheblichen Veränderung der mesoklimatischen Situation auszugehen.
- Schutzgut Landschaft: Durch die Bebauung wird die vorher landwirtschaftlich geprägte Kulturlandschaft am Ortsrand weiter in Richtung einer bebauten Fläche verändert. Die Überprägung des Landschaftsbildes durch visuelle Wirkungen auf die mittlere und weitere Umgebung ist als mittel einzustufen. Der Eingriff in das Landschaftsbild wird durch die Anlage eines mit Gehölzen bepflanzten Knicks ausgeglichen.
- Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter: Verluste und Beeinträchtigungen möglicher bislang unbekannter Einzelfunde werden anhand weiterer Voruntersuchungen bzw. Sicherungsmaßnahmen in Abstimmung mit dem archäologischen Landesamt Schleswig-Holstein vor Baubeginn und während der Bauphase möglichst gering gehalten oder ausgeschlossen.

Eingriffsregelung

Nach dem Gemeinsamen Runderlass „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ ist als Kompensation für das Vorhaben ein Knick von **136 m** Länge neu anzulegen, der im Bebauungsplangebiet mit umgerechnet **680 m²** Knickneuanlage realisiert wird. Zudem sind **698 m²** Gehölzfläche neu anzulegen, was im Bebauungsplangebiet mit umgerechnet **490 m²** Knickneuanlage und über das beantragte Ökokonto Tävsmoor mit der Anlage von **208 m²** Gehölzfläche realisiert wird. Weiterhin ist (als Ausgleich für Boden) eine **9.614 m²** große naturnahe Fläche zu entwickeln. Neben den im Bebauungsplangebiet anrechenbaren naturnahen Flächen (insgesamt **1.501 m²** und **185 m²**) wird der Ausgleich (**7.928 m²**) über das beantragte Ökokonto Tävsmoor (19.000 m²) außerhalb des Plangebietes erbracht.

Nach Umsetzung der genannten Maßnahmen kann der Eingriff nach den Naturschutzgesetzen und dem Gemeinsamen Runderlass als ausgeglichen gelten.

Artenschutzrechtliche Betrachtung (s. Anhang)

Im Hinblick auf die artenschutzrechtlichen Regelungen des Naturschutzrechts wurde für diesen Bebauungsplan ein gesonderter artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt, mit dem Ergebnis, dass es für die relevanten zu betrachtenden Arten bei einer Verwirklichung des Vorhabens und der Einhaltung der artenschutzrechtlichen Regelungen (Festsetzungen, s. Kap. 9.6.1) nicht zum Eintreten eines Verbotes nach § 44 (1) BNatSchG kommt.

10 Flächen und Kosten

Flächen

Das Plangebiet der Flächennutzungsplanänderung hat eine Größe von insgesamt ca. 3,8 ha. Diese werden vollständig als Wohnbauflächen (W) dargestellt.

Kosten

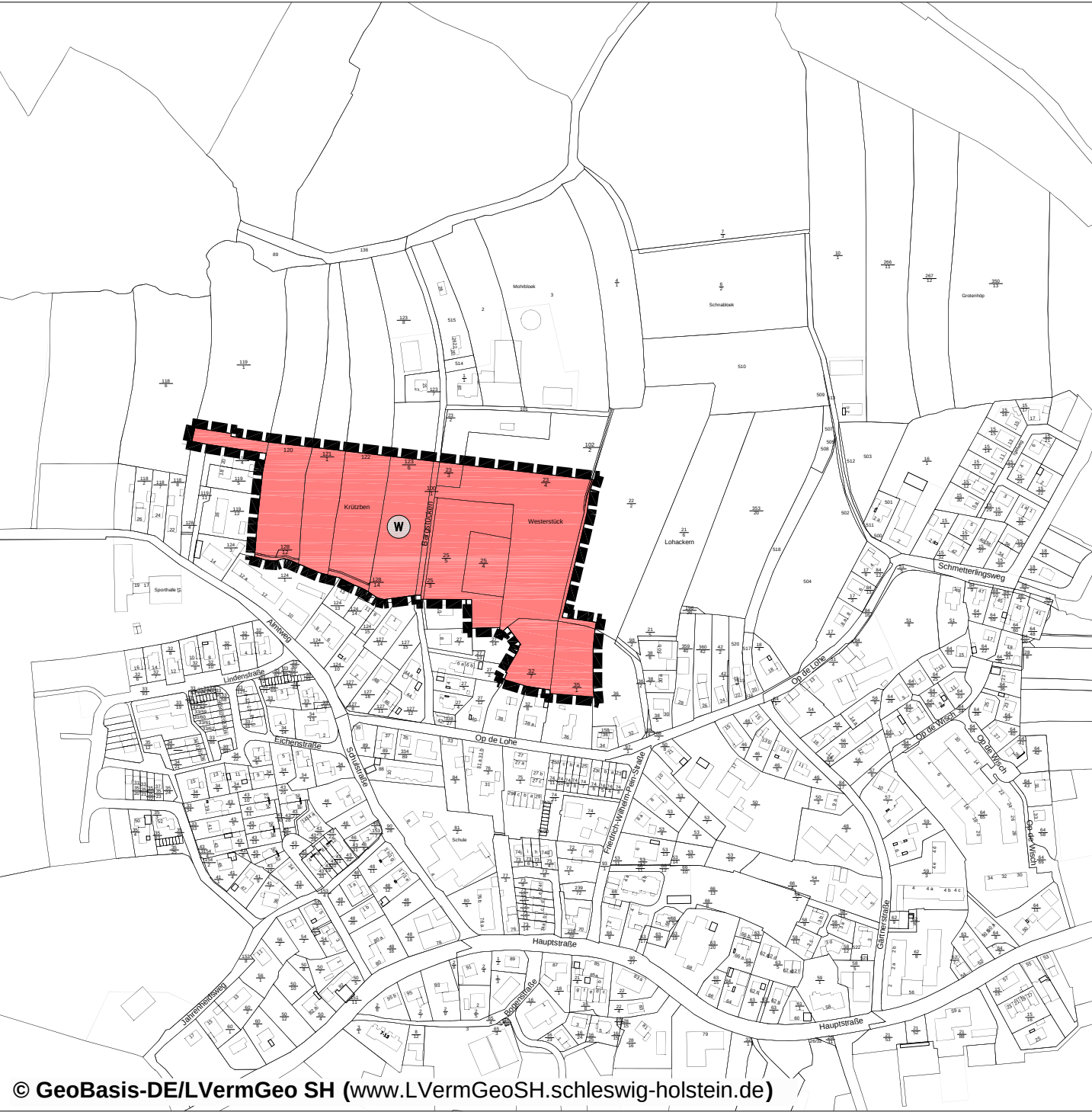
Der Gemeinde Holm entstehen durch die Änderung des Flächennutzungsplans keine Kosten.

Appen, den

.....
Bürgermeister

Planzeichnung

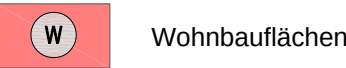
Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert am 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548)



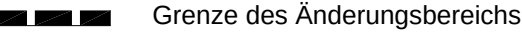
Zeichenerklärung

Es gilt die Planzeichenverordnung vom 18.12.1990, zuletzt geändert am 22.07.2011

Art der baulichen Nutzung



Sonstige Planzeichen



Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 25.09.2014. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom XX.XX.201X bis XX.XX.201X erfolgt.
2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde vom 25.01.2016 bis 12.02.2016 durchgeführt.
3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein könnten, wurden gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB am 16.02.2015 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
4. Die Gemeindevertretung hat am 22.03.2016 den Entwurf der 8. Änderung des Flächennutzungsplans und die Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
5. Der Entwurf der 8. Änderung des Flächen-nutzungsplans und die Begründung haben in der Zeit vom 04.04.2016 bis einschließlich 04.05.2016 während der Dienststunden oder nach vorheriger Vereinbarung nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können in der Zeit vom 23.03.2016 bis 04.04.2016 durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht.
6. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB am 29.03.2016 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
7. Die Gemeindevertretung hat die abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am XX.XX.2016 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
8. Die Gemeindevertretung hat die 8. Änderung des Flächennutzungsplans am XX.XX.2016 beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.
9. Der Bürgermeister hat die Übereinstimmung der dem Innenministerium des Landes Schleswig- Holstein zur Genehmigung zugeleiteten Fassung der Änderung des Flächennutzungsplans einschließlich Planzeichnung mit der durch die planende Gemeinde beschlossenen Fassung durch seine Unterschrift bestätigt.
10. Das Innenministerium des Landes Schleswig- Holstein hat die 8. Änderung des Flächennutzungsplans mit Bescheid vom XX.XX.XXXX Az: - mit Hinweisen - genehmigt.
11. Die Erteilung der Genehmigung der 8. Änderung des Flächennutzungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, wurden vom XX.XX.XXXX bis XX.XX.XXXX ortsüblich bekanntgemacht. In der Bekanntmachung wurde auf die Möglichkeit einer Geltendmachung von Verfahrens- und Formverstößen und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen. Die Änderung des Flächennutzungsplanes wurde mithin am XX.XX.XXXX wirksam.

Appen, den

Bürgermeister

Gemeinde Appen
8. Änderung des
Flächennutzungsplans
"Bargstücken"

Stand: Vorlage Feststellungsbeschluss 23.05.2016

Gemeinde Appen

Bebauungsplan Nr. 27 „Bargstücken“ und 8. Änderung des Flächennutzungsplans sowie
4. Änderung der 1. Gesamtfortschreibung des Landschaftsplans Appen

Abwägung der Stellungnahmen aus der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Stand: 23.05.2016

Auftragnehmer und Bearbeitung:

Dipl.-Ing. Anja Gomilar

Dipl.-Ing. Bauassessor Gerd Kruse

KRUSE – SCHNETTER – RATHJE
 **ELBBERG**
STADT – PLANUNG – GESTALTUNG

Straßenbahnring 13, 20251 Hamburg
Tel. 040 460955-60, Fax -70, mail@elbberg.de, www.elbberg.de

1. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB hat mit Schreiben vom 29.03.2016 mit Frist bis zum 04.05.2016 stattgefunden.

Folgende Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sind im Rahmen der Beteiligung eingegangen und werden im Folgenden abgedruckt:

1.1	Kreis Pinneberg, Fachdienst Umwelt zum B-Plan Nr. 27	3
1.2	Kreis Pinneberg, Fachdienst Umwelt zur 8. F-Plan-Änderung	7
1.3	Kreis Pinneberg, Fachdienst Bürgerservice	10
1.4	Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume	11
1.5	Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein, Obere Denkmalschutzbehörde	12
1.6	Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Abt. Technischer Umweltschutz	12
1.7	Stadtwerke Pinneberg GmbH	13
1.8	Schleswig-Holstein Netz AG	13
1.9	SVG Südwestholstein ÖPNV-Verwaltungsgemeinschaft	14
1.10	Handwerkskammer Lübeck	14
1.11	Vodafone Kabel Deutschland	15

2. Die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB hat vom 04.04.2016 bis zum 04.05.2016 stattgefunden.

Folgende Stellungnahmen von Privaten sind im Rahmen der öffentlichen Auslegung eingegangen und werden im Folgenden abgedruckt:

2.1	Bürger und Bürgerin 1, Amtweg (zusätzlich 9 Unterschriften von AnwohnerInnen Almtweg)	16
2.2	Bürger und Bürgerin 2, Amtweg (zusätzlich 6 Unterschriften von AnwohnerInnen Almtweg)	20

Folgende Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden haben keine Bedenken geäußert (auf Abdruck wurde daher verzichtet):

- Hamburger Verkehrsverbund GmbH, Bereich Schienenverkehr/Planung
- Wasserverband Pinnau-Bilsbek-Gronau
- Deutsche Telekom Technik GmbH
- Stadt Pinneberg
- Stadt Schenefeld
- Stadt Tornesch
- Gemeinde Borstel-Hohenraden
- Gemeinde Tangstedt
- Gemeinde Prisdorf

1.1 Kreis Pinneberg, Fachdienst Umwelt zum B-Plan Nr. 27

04.05.2016

Untere Bodenschutzbehörde:

a) Der unteren Bodenschutzbehörde sind seit dem Scoping keine Altablagerungen, Altstandorte und/oder schädliche Bodenveränderungen im Plangeltungsbereich bekannt geworden, die eine Untersuchungsforderung auslösen würden.

b) In der Begründung zum B-Plan wird die Beeinträchtigung des „Schutzgutes Boden“ nur noch auf die Fragestellung des Kompensationsbedarfes reduziert.

Die in der Begründung zur 8.Änderung des F-Planes beschriebenen Minimierungsabsichten (Die Gemeinde hat sich in der Begründung verpflichtet eine geeignete Nutzung auf Grundlage der Vollzugshilfe zu § 12 zu BBodSchV über eine Mutterbodenbörse zu ermöglichen) sind nicht weiter konkretisiert worden. Daher wird an dieser Stelle nochmals abgeregelt, die Mutterbodennutzung außerhalb des Plangeltungsbereiches zu konkretisieren.

Eine fehlende Bearbeitung dieses materiellen Belangs führt spätestens bei der Zusammenstellung der Ausschreibungsunterlagen in der Kostenkalkulation zu (erheblichen) Mehraufwendungen, dass ist zumindest die Information, die aus anderen laufenden Erschließungsverfahren erhalten.

Im Verfahrensschritt TöB 4-2 werden keine Anforderungen an eine Gefahreneinforschung nach dem Bodenschutzrecht gestellt. Die Anregung, eine Mutterbodenverwertung zur Verbesserung bzw. zur Wiederherstellung natürlicher Bodenfunktionen zu suchen, erhalte ich aufrecht.

Ansprechpartner bei der unteren Bodenschutzbehörde:
Herr Krause, Telefon: 04121/ 4502 2286

Zu a)

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Zu b)

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Im Umweltbericht, Kapitel 9.3.2 ist zum Schutzgut Boden folgendes ausgeführt:

Eine Minimierung des Verlustes an natürlichen Bodenfunktionen erfolgt zunächst durch Nutzung eines Teils des Aushubs aus der Anlage der technischen Bauwerke für die Entwicklung eines Knicks auf der öffentlichen Grünfläche entlang der Nordgrenze des Plangebietes. Zudem verpflichtet sich die Gemeinde den verbleibenden Boden entsprechend der Vollzugshilfe des Landes Schleswig-Holstein zu §12 BBodSchV einer geeigneten Nutzung zuzuführen. Eine mögliche geeignete und hochwertige Wiederverwertung der verbleibenden Oberbodenmassen wäre in dem Fall über eine Mutterbodenbörse möglich, über welche die ortsnahe Aufbringung der Überschussmassen auf landwirtschaftliche Nutzflächen koordiniert werden kann.

Die Verwendung der Mutterböden wird im Rahmen der Erschließungsplanung geregelt. Zum jetzigen Planungsstand ist eine konkrete Aussage, welche Mengen innerhalb des B-Plangebiets verwendet werden können noch nicht möglich. Eine genaue Ermittlung erfolgt im Rahmen der Erschließungsplanung.

Untere Wasserbehörde / Oberflächenwasser:

c) Die geplante Erweiterung des Einzugsgebiets für das Regenrückhaltebecken Wischhof ist nicht unerheblich. Es ist der Nachweis zu erbringen, dass das Regenrückhaltebecken mit seinen Vorbehandlungsanlagen auch für die

Zu c)

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Die hydraulische Berechnung ist in Bearbeitung und wird ca. im Juni 2016 abgeschlossen sein. Im Rahmen der Berechnung wird

Stellungnahmen aus der Behördenbeteiligung

Abwägungsvorschlag

zukünftig zusätzlich anfallenden Wassermengen noch ausreichend bemessen ist.

Vorhandene offene Wasserläufe und Gräben sind offen zu halten.

Auskunft erteilt Herr Neugebauer (Tel-Nr.: 04121 / 4502-2301)

Untere Wasserbehörde / Grundwasser:

d) Keine Anmerkungen.

Ansprechpartner: Herr Klümann, Durchwahl 04121 4502 2283

Untere Naturschutzbehörde:

e) Die Gemeinde sollte prüfen, inwiefern der vorhandene Baumbestand entlang der östlich Bargstücken verlaufenden Parallelstraße mindestens teilweise erhalten werden kann.

f) Der Knick am Ostrand des Plangebietes kann aufgrund der fehlenden Schutzstreifen zur Wohnbebauung und privaten Gartennutzung keine vollständigen Knickfunktionen mehr erfüllen. Somit ist ein Ausgleich –wie in den Unterlagen dargestellt- im Verhältnis 1:1 zu erbringen. Gleichzeitig wird der Knick entwidmet und stellt weiterhin die Eingrünung des Wohngebietes sicher.

Für die Entwidmung ist bei der UNB ein entsprechender Antrag vor Umsetzung des B-Planes zu stellen.

eine technische Aussage zum RRB erfolgen. Auf Grund der Dimension der vorhandenen Vorflutleitungen wird voraussichtlich eine Rückhaltung innerhalb des B-Plangebietes erforderlich sein. Hierzu erfolgt im Rahmen der Entwässerungs- und Erschließungsplanung eine Abstimmung mit der Wasserbehörde.

Zu d)

Kenntnisnahme.

Zu e)

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Möglichkeiten zum Erhalt des vorhandenen Baumbestandes entlang der östlich der Bargstücken verlaufenden Parallelstraße wurden im Rahmen der Planaufstellung geprüft. Aus baulicher Sicht, bzw. zur sinnvollen Ausnutzung der Baugrundstücke ist ein Erhalt an dieser Stelle, u.a. aufgrund der nicht umsetzbaren notwendigen Flächen für ausreichend große Baumscheiben, nicht dauerhaft ohne Beeinträchtigungen zu sichern. Es wurde daher von einer Erhaltungsfestsetzung abgesehen, die Baugrenze hier jedoch in einem erweiterten Abstand von 5 m festgesetzt.

Zu f)

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Der Knick wird nicht entwidmet. Er wird als öffentliche Grünfläche dauerhaft erhalten und geschützt, einschließlich eines schmalen Randbereiches in Form des extensiv genutzten Pufferstreifens. Aufgrund der Ausweisung als öffentliche Grünfläche sind die Pflege und der Erhalt des Knicks durch die Gemeinde gesichert. Mögliche aufgrund des schmalen Pufferstreifens nicht gänzlich auszuschließende Beeinträchtigungen der Funktionen des Knicks werden durch Neuanlage eines Knicks im Plangebiet im Verhältnis 1:1 ausgeglichen.

g) Der mit 10 m Breite vorgesehene Redder kann in dieser Ausführung keine besonderen Funktionen eines doppelten Knicks übernehmen. Ein Streifen von lediglich 2 m Breite zwischen den beiden Knicks führt zu einem Zusammenwachsen und bietet nicht die Entwicklungsmöglichkeit für die wertgebenden vier Waldränder. Sofern an einem Redder festgehalten wird, ist der Streifen zwischen den Knicks auf mindestens 5 m zu erweitern.

Damit sich die Knickfunktionen entwickeln können, ist zu den privaten Wohngrundstücken ein ungenutzter Streifen von 5 m Breite vorzusehen und weitere 5 m bis zur Baugrenze. Nur mit diesen Schutzstreifen kann sich der Knick als herausragendes Landschaftselement entwickeln und als Ausgleich anerkannt werden. Damit ergibt sich eine Mindestbreite für den Redder und den angrenzenden Schutzstreifen bis zu den Wohngrundstücken von mindestens 16,50 m.

Bei der Anlage eines Knicks ließe sich die benötigte Breite auf 8,50 m reduzieren, so dass ein hochwertiger Knick auf über 200 m Länge angerechnet werden kann. Der 5 m – Pufferstreifen zwischen dem Knick und der privaten Wohnbau- und Gartenfläche kann als Ausgleichsfläche mit angerechnet werden.

Die Ausgleichsbilanzierung ist gemäß der vorangehenden Vorgaben erneut zu berechnen und darzustellen.

Zu g)

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Anstelle eines Redders wird die Anlage eines Knicks festgesetzt.

Die Ausführungen werden im Kapitel Umweltbericht der Begründung geändert und die textliche Festsetzung 1.8 wie folgt geändert:

„Innerhalb der öffentlichen Grünflächen ÖG 1 und ÖG 2 ist am nördlichen Rand (zur offenen Agrarlandschaft hin), ein 5 m breiter, mit Gehölzen bestandener Knick, bestehend aus einem Knickwall und beiderseitigem 1 m breitem Knickschutzsaum anzulegen. Der Knick ist mit standortgerechten, heimischen Laubgehölzen zu bepflanzen und dauerhaft zu erhalten. Der Knick ist in der Anwuchsphase gegen Wildverbiss einzuzäunen. Der Zaun ist nach Erreichen der Kultursicherheit (frühestens nach 5 spätestens jedoch nach 8 Jahren) zu entfernen. Der neu angelegte Knick ist fachgerecht (z.B. gemäß „Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz“, Erlass v. 11.06.2013) zu pflegen, die Eichenüberhälter sind dauerhaft zu erhalten. Der 5 m breite Pufferstreifen auf Südseite des Knicks (zum Wohngebiet hin), ist als Gras- und Staudenflur extensiv zu pflegen und dauerhaft offen zu halten (Mahd in mehrjährigem Abstand). Die Knickschutzsäume sind mit einer kräuterreichen, standortheimischen Saatmischung anzusäen und dauerhaft offen zu erhalten. An der Angrenzung des Knicks zur Straße Bargstücken sind beiderseits der Straße 5 m breite Pufferflächen als Säume mit kräuterreicher, standortheimischer Saatmischung auszubilden und entsprechend wie die Knickschutzstreifen dauerhaft offenzuhalten und zu pflegen.“

In der Begründung wird zudem ergänzt, dass das für die Anlage des 3 m breiten Knickwalls beim Bodenaushub im Zuge der Erschließungsmaßnahmen anfallende Material (humoser Mutterboden aus der landwirtschaftlichen Nutzung der Flächen) zu verwenden ist.

Stellungnahmen aus der Behördenbeteiligung

Abwägungsvorschlag

h) Die Ausgleichsflächen (Ökokontoflächen) sind von der Gemeinde im Vorwege verbindlich nachzuweisen und müssen spätestens mit Erreichung der Planreife nach § 33 Baugesetzbuch gesichert sein.

Auskunft erteilt Herr Kastrup: Tel. 04121 4502 2271

Zu h)

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Die Gemeinde hat das Ökokontos Tävsmoor beantragt. Die Ausführungen werden im Kapitel Umweltbericht der Begründung geändert.

Gesundheitlicher Umweltschutz:

i) Keine Anregungen.

Auskunft erteilt: Herr Wiese, Tel.: 04121/4502-2275

Zu i)

Kenntnisnahme.

1.2 Kreis Pinneberg, Fachdienst Umwelt zur 8. F-Plan-Änderung

04.05.2016

Untere Bodenschutzbehörde:

a) Der unteren Bodenschutzbehörde sind seit dem Scoping keine Altablagerungen, Altstandorte und/oder schädliche Bodenveränderungen im Plangeltungsbereich bekannt geworden.

Zu a)

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

b) In der Begründung zum F-Plan wurden Informationen um Schutzgut Boden zusammengetragen und Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von nachteiligen Umweltauswirkungen angeführt.

Zu b)

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Die Gemeinde hat sich in der Begründung (siehe letzter Absatz Seite 19) verpflichtet für den Oberboden eine geeignete Nutzung (hochwertige Wiederverwertung) auf Grundlage der Vollzugshilfe zu § 12 zur BBodSchV über eine Mutterbodenbörse zu ermöglichen. Dieses Vorgehen wird durch die untere Bodenschutzbehörde begrüßt. Damit diese geschehen kann, sind die für die Auf- und Einbringung von Boden vorgesehen naturschutzrechtlichen Verfahren einzuleiten. Die bodenschutzrechtliche Bewertung wird dann in diese Verfahren eingebunden.

c) Anmerkung zur fehlenden koordinierten Vorgehensweise für eine Bodenbeschreibung und Bewertung:

Zu c)

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die im Zusammenhang mit den archäologischen Fragestellungen erstellten Schürfgräben hätten für eine bodenkundlichen Bodenbewertung genutzt werden können. Die Aufnahme und Beschreibung der Schichtenabfolge sowie die Auswahl von Probematerial für die Bodenuntersuchungen hätte ohne weiteren technischen Aufwand mit erfolgen können.

d) Im Verfahrensschritt TöB 4-2 werden keine Anforderungen an eine Gefahreneerforschung nach dem Bodenschutzrecht gestellt. Die geplante hochwertige Wiederverwendung über eine Mutterbodenbörse durch die Gemeinde wird begrüßt.

Zu d)

Kenntnisnahme.

Ansprechpartner bei der unteren Bodenschutzbehörde:
Herr Krause, Telefon: 04121/ 4502 2286

Stellungnahmen aus der Behördenbeteiligung

Abwägungsvorschlag

Untere Wasserbehörde / Oberflächenwasser:

e) Die 8. Änderung des F-Plans kann aus Sicht der unteren Wasserbehörde plangemäß verwirklicht werden, wenn nachgewiesen wird, dass das Regenrückhaltebecken Wischhof für die zukünftig zusätzlich anfallenden Wassermengen weiterhin ausreichend bemessen ist.

Vorhandene offene Wasserläufe und Gräben sind offen zu halten.

Auskunft erteilt Herr Neugebauer (Tel-Nr.: 04121 / 4502-2301)

Untere Wasserbehörde / Grundwasser:

f) Der F-Plan Änderung wird zugestimmt.

Ansprechpartner: Herr Klümann, Durchwahl 04121 4502 2283

Untere Naturschutzbehörde:

g) Die Gemeinde sollte prüfen, inwiefern der vorhandene Baumbestand entlang der östlich Bargstücken verlaufenden Parallelstraße mindestens teilweise erhalten werden kann.

h) Der Knick am Ostrand des Plangebietes kann aufgrund der fehlenden Schutzstreifen zur Wohnbebauung und privaten Gartennutzung keine vollständigen Knickfunktionen mehr erfüllen. Somit ist ein Ausgleich –wie in den Unterlagen dargestellt- im Verhältnis 1:1 zu erbringen. Gleichzeitig wird der Knick entwidmet und stellt weiterhin die Eingrünung des Wohngebietes sicher.

Für die Entwidmung ist bei der UNB ein entsprechender Antrag vor Umsetzung des B-Planes zu stellen.

i) Der mit 10 m Breite vorgesehene Redder kann in dieser Ausführung keine besonderen Funktionen eines doppelten Knicks übernehmen. Ein Streifen von lediglich 2 m Breite zwischen den beiden Knicks führt zu einem Zusammenwachsen und bietet nicht die Entwicklungsmöglichkeit für die wertgebenden vier Waldränder. Sofern an einem Redder festgehalten wird, ist der Streifen zwischen den Knicks auf mindestens 5 m zu erweitern.

Damit sich die Knickfunktionen entwickeln können, ist zu den privaten Wohngrundstücken ein ungenutzter Streifen von 5 m Breite vorzusehen und weitere 5 m bis zur Baugrenze. Nur mit diesen Schutzstreifen kann sich der Knick als herausragendes Landschaftselement entwickeln und als Ausgleich

Zu e)

Siehe Abwägung der Stellungnahme unter 1.1 zu c)

Zu f)

Kenntnisnahme.

Zu g)

Siehe Abwägung der Stellungnahme unter 1.1 zu e)

Zu h)

Siehe Abwägung der Stellungnahme unter 1.1 zu f)

Zu g)

Siehe Abwägung der Stellungnahme unter 1.1 zu g)

anerkannt werden. Damit ergibt sich eine Mindestbreite für den Redder und den angrenzenden Schutzstreifen bis zu den Wohngrundstücken von mindestens 16,50 m.

Bei der Anlage eines Knicks ließe sich die benötigte Breite auf 8,50 m reduzieren, so dass ein hochwertiger Knick auf über 200 m Länge angerechnet werden kann. Der 5 m – Pufferstreifen zwischen dem Knick und der privaten Wohnbau- und Gartenfläche kann als Ausgleichsfläche mit angerechnet werden.

Die Ausgleichsbilanzierung ist gemäß der vorangehenden Vorgaben erneut zu berechnen und darzustellen.

j) Die Ausgleichsflächen (Ökokontoflächen) sind von der Gemeinde im Vorwege verbindlich nachzuweisen und müssen spätestens mit Erreichung der Planreife nach § 33 Baugesetzbuch gesichert sein.

Auskunft erteilt Herr Kastrup: Tel. 04121 4502 2271

Zu j)

Siehe Abwägung der Stellungnahme unter 1.1 zu h)

Gesundheitlicher Umweltschutz:

k) Die Immissionsschutzradianen von landwirtschaftlichem Betrieb und Geflügelzuchtverein sind gemäß der graphischen Ergebnisdarstellung aus der „Stellungnahme zur Verträglichkeit eines landwirtschaftlichen Betriebes und eines Geflügelzuchtvereines zu einer geplanten Wohnbebauung in der Gemeinde Appen im Kreis Pinneberg“ (Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein, 02.04.2015) im Flächennutzungsplan zu kennzeichnen um Nutzungskonflikte zwischen landwirtschaftlicher Nutzung und heranrückender Wohnbebauung zu vermeiden.

Auskunft erteilt: Herr Wiese, Tel.: 04121/4502-2275

Zu k)

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

In der Immissionsschutz-Stellungnahmen der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein erfolgt eine Darstellung der Geruchsstunden in einzelnen Quadranten. Eine Übernahme von Immissionsschutzradianen ist nicht möglich, da diese so nicht darstellbar sind.

Die Berechnung der Geruchsimmissionen im Plangebiet hat zudem ergeben, dass für die vorgesehenen Wohnbebauung innerhalb des Plangebietes der für ein Wohngebiet einzuhaltende maximale Wert von 10% der bewerteten Jahres-Geruchsstunden unterschritten wird und sich daher keine Einschränkungen ergeben.

1.3 Kreis Pinneberg, Fachdienst Bürgerservice

12.05.2016

Die Abfallentsorgung muss sichergestellt sein. Bitte § 16 der UVV Müllbeseitigung beachten.

Bitte Rast 06 (EAE 85/95) beachten.

Achtung wichtiger Hinweis: Ein Müllfahrzeug hat folgende Maße

10,90 m lang

3,60 m hoch

2,50 m breit

Überbauungen, die die Straßenbreite im Nachhinein verengen, wie Friesenwälle, Hecken, Carports oder ähnliches, sind auszuschließen.

Die Entsorgung muss auch während der Bauphase sichergestellt sein.

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Im Rahmen der Straßenplanung wird die Befahrbarkeit für Müllfahrzeuge anhand von Schleppkurven nachgewiesen. Die Straßenbreiten und Radien sind ausreichend bemessen und entsprechend festgesetzt.

Die Anlagen von Nebenanlagen und Hecken ist nur auf den Privatgrundstücken zulässig. Die angrenzenden Straßenverkehrsflächen sind freizuhalten.

1.4 Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume
26.04.2016

4. Änderung der 1. Gesamtfortschreibung des Landschaftsplans der Gemeinde Appen;

Stellungnahme gemäß § 7 Abs. 3 LNatSchG

Zum Entwurf der 4. Änderung der 1. Gesamtfortschreibung des Landschaftsplanes der Gemeinde Appen bestehen aus Sicht des überörtlichen Naturschutzes und der Landschaftspflege keine Bedenken.

Zu a)
Kenntnisnahme.

Folgende Hinweise werden gegeben:

1. Die an der Nordseite des Plangebiets anzulegenden Knicks in Form eines Redders sind im Zwischenraum bedarfsweise 1x jährlich auszumähen, um ein Zuwachsen der Redderfläche durch Gehölzaufwuchs zu vermeiden.
2. In der anstehenden Novellierung des Landesnaturschutzgesetzes wird die Regelung des § 27a Landesnaturschutzgesetz entfallen. Es gilt dann die Ausschlussfrist für Baumfällungen usw. des § 39 Abs. 5 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz.

Ich bitte um entsprechende Berücksichtigung.

Zu b)
Der Stellungnahme wird in Teilen gefolgt.
Punkt 1.
Ist nicht mehr relevant, da eine Änderung der Maßnahme „Entwicklung eines Redders“ zu „Entwicklung eines Knicks“ erfolgt (siehe Stellungnahme Kreis Pinneberg unter 1.1 zu g).

Punkt 2 wird gefolgt.
Die Anmerkung wird in den Kapiteln des Umweltberichtes zur Begründung des B-Planes ergänzend aufgenommen.

Zu berücksichtigen sind ferner die örtlichen Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Hierzu wird die zuständige untere Naturschutzbehörde eine Stellungnahme abgeben, auf die ich im Grundsatz verweise. Ich bitte deren fachlichen Anregungen und Bedenken soweit wie möglich zu berücksichtigen.

Zu c)
Siehe Abwägung der Stellungnahmen der Unteren Naturschutzbehörde unter 1.1. und 1.2.

**1.5 Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein, Obere Denkmal-
schutzbehörde**
11.04.2016

Unsere Stellungnahmen vom 19.02.2015 und 26.06.2015 wurden richtig in die Begründung des Bebauungsplanes Nr. 27 und die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Appen für das Gebiet Bargstücken übernommen. Sie sind weiterhin gültig.

Kenntnisnahme.

**1.6 Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Abt.
Technischer Umweltschutz**
04.05.2016

Aus Sicht des Immissionsschutzes sind keine Anregungen oder Bedenken mitzuteilen.

Bei Planänderungen und Ergänzungen wird um erneute Beteiligung mit Benennung der geänderten oder ergänzten Teile gebeten.

Kenntnisnahme.

Bei Planänderungen und Ergänzungen wird eine erneute Beteiligung erfolgen.

1.7 Stadtwerke Pinneberg GmbH

04.04.2016

In der Gemeinde Appen wird die Trinkwasserversorgung durch die Stadtwerke Pinneberg sichergestellt. Das betroffene B-Plan Gebiet kann nach derzeitigem Stand an das Versorgungsnetz angeschlossen werden, allerdings ist hierzu die Erneuerung (größere Dimension) der TW-Leitung in der Straße Bargstücken, abgehend von der Straße Op de Lohe erforderlich.

Abhängig von der Planung für das spätere Baugebiet ist noch zu prüfen, ob ein Ringschluss der Versorgungsleitung über die westliche Erschließung des Baugebiets erfolgt.

Wie ist für diesen B-Plan der derzeit geplante zeitliche Ablauf?

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der weiteren Erschließungsplanung berücksichtigt.

Die Planungsabstimmung der Trinkwasserversorgung erfolgt mit den Stadtwerken Pinneberg als Auftraggeber für diesen Part.

1.8 Schleswig-Holstein Netz AG

07.04.2016

Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Bauleitplanung der Gemeinde Appen.

Vorsorglich möchten wir jedoch darauf hinweisen, dass vor Beginn von Tiefbauarbeiten ein aktuelles Bestandsplanwerk der Versorgungsleitungen durch die ausführende Firma angefordert wird.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der weiteren Erschließungsplanung berücksichtigt.

1.9 SVG Südwestholstein ÖPNV-Verwaltungsgemeinschaft

30.03.2016

Kap. 4.4 ÖPNV

Die Verkehrsgemeinschaft im Kreis Pinneberg existiert seit 2002 nicht mehr, auch den Buslinienbetreiber muss man nicht zwingend nennen, da die HVV-Zugehörigkeit aus Nutzersicht entscheidend ist.

Insofern schlagen wir vor davon zu sprechen, dass *„das Plangebiet durch die HVV-Buslinien 6663 und 6669 an das ÖPNV-Netz der Metropolregion Hamburg angeschlossen ist“* (die Betrachtungsebene Kreis ist u.E. zu klein gewählt), wobei man die 6669 in der Klammer mit dem Zusatz *„Einzelfahrten“* versehen sollte, um den Qualitätsunterschied zur 6663 noch deutlicher zu machen. Um die Erschließungswirkung tatsächlich beurteilen zu können, erscheint es uns außerdem sinnvoll, die Distanz zwischen den genannten Haltestellen und dem entferntesten Ende des Plangebiets zu messen, wobei herauskommt, dass *das gesamte Gebiet sich innerhalb der gemäß Regionalem Nahverkehrsplan Kreis Pinneberg für die Raumkategorie gültigen Einzugsbereichs von $r = 600$ m befindet und damit erschlossen ist.*

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Die Ausführungen zum ÖPNV werden im Kapitel 4.4 der Begründung geändert.

1.10 Handwerkskammer Lübeck

27.04.2016

Nach Durchsicht der uns übersandten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass in obiger Angelegenheit aus der Sicht der Handwerkskammer Lübeck keine Bedenken vorgebracht werden.

Sollten durch die Flächenfestsetzungen Handwerksbetriebe beeinträchtigt werden, wird sachgerechter Wertausgleich und frühzeitige Benachrichtigung betroffener Betriebe erwartet.

Kenntnisnahme.

1.11 Vodafone Kabel Deutschland

02.05.2016

Bebauungsplan Nr. 27

a) Eine Erschließung des Gebietes erfolgt unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten. Diese sind in der Regel ohne Beteiligung des Auftraggebers an den Erschließungskosten nicht gegeben.

Wenn Sie an einem Ausbau interessiert sind, sind wir gerne bereit, Ihnen ein Angebot zur Realisierung des Vorhabens zur Verfügung zu stellen. Bitte setzen Sie sich dazu mit unserem Team Neubaugebiete in Verbindung:

Vodafone Kabel Deutschland GmbH, Neubaugebiete KMU

Südwestpark 15, 90449 Nürnberg

Neubaugebiete@Kabeldeutschland.de

Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei.

Zu a)

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der weiteren Erschließungsplanung darüber entschieden.

4. Änderung der 1. Gesamtfortschreibung des Landschaftsplanes

b) Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht.

In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.

Zu b)

Kenntnisnahme.

8. Änderung des Flächennutzungsplans

c) Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht.

Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

Zu c)

Kenntnisnahme.

2.1 Bürger und Bürgerin 1, Amtweg (zusätzlich 9 Unterschriften von AnwohnerInnen Amtweg)

26.04.2016

Wir sind ein Zusammenschluss von Anwohnern des Almtweges und protestieren hiermit gegen die o.g. geplante Änderung des Flächennutzungsplanes und der sich daraus ergebenden Bebauung nördlich des Almtweges und westlich des Bargstückes.

a) Fast alle Beteiligten haben im Laufe der letzten Jahre Wohneigentum im Almtweg erworben. Dabei waren uns keine Vorhaben in der Änderungen der Bebauung oder der Nutzung der unserer Grundstücke umgebenden Flächen bekannt. Wir haben unser Wohneigentum mit Bedacht und aufgrund der Randlage zum Ort ausgewählt. Es war uns wichtig, möglichst naturnah zu wohnen.

Auch diejenigen, die schon länger hier wohnen, sind sehr froh über die Idylle und das sehr gute nachbarschaftliche Umfeld. Alle schätzen die Aussicht in einen freien ungestörten Naturraum, der zudem weltläufig ist. Das offene Feld ermöglicht die Beobachtung vieler Wildtiere und bietet im Herbst den Kindern auch mal die Möglichkeit ungestört einen Drachen steigen zu lassen oder Tiere zu suchen. Die Jägerschaft im Kreis Pinneberg beschrieb erst kürzlich in der lokalen Presse einen Rückgang des Rehbestandes. Auf den Feldern des Bargstückes konnten wir in den letzten Jahren immer wieder Rehe beobachten, die zur Nahrungssuche sogar bis in unsere Gärten kamen. Auch die Wildgänse machten regelmäßig Halt auf diesem Gelände um dort Futter zu suchen und sich zum Weiterflug zu sammeln. Diesen Tieren wird ein Teil der Nahrungsgrundlage und damit Lebensraum genommen.

All diese Punkte werden nun derart verändert, dass wir in der geplanten Änderung des Flächennutzungsplanes von „landwirtschaftliche genutzt“ zu „Bebauungsgebiet“ nicht nur eine Einschränkung unserer Lebensqualität, sondern auch einen erheblichen Wertverlust unserer Immobilie sehen. Daher äußern wir uns mit den o.g. geplanten Änderungen und Bebauungen westlich des Bargstückes generell und als gesamtes Konzept als nicht einverstanden.

Zu a)

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Dieses öffentliche Bauleitplanverfahren dient dazu, die öffentlichen und privaten Belange im Verfahren zu ermitteln und gegeneinander abzuwägen. Die Gemeinde hält eine Wohngebietsentwicklung im Bereich Bargstückes weiterhin für sinnvoll. Mit der Planung zur baulichen Entwicklung soll der große örtliche Bedarf an Wohngrundstücken für die kommenden Jahre gedeckt werden. Die Gemeinde Appen stellt sich als eine attraktive Wohngemeinde mit guter Verkehrsanbindung an die Metropole Hamburg dar und nicht nur deshalb gibt es eine hohe Nachfrage an Baugrundstücken. Die Gemeinde hat zuletzt vor ca. 15 Jahren ein eigenes Baugebiet erschlossen und will nunmehr der großen Nachfrage an Wohngrundstücken nachkommen und für den örtlichen Bedarf entsprechende Bauflächen entwickeln. Die im Ort vorhandenen Freiflächen bzw. bereits im Flächennutzungsplan als Bauflächen ausgewiesenen Grundstücke stehen derzeit nicht zur Verfügung, so dass es in der Ortslage von Appen keine verfügbaren Innenbereichspotenzialflächen gibt, die einer neuen Flächeninanspruchnahme im Bereich Bargstückes vorgezogen werden könnten (siehe dazu auch Begründung Kap. „Innenentwicklungspotenziale“).

Die Planung orientiert sich an der mit der Landesplanung und dem Kreis Pinneberg abgestimmten nördlichen Entwicklungsgrenze.

Die Gemeinde erschließt und veräußert die Grundstücke selbst, um sicher zu stellen, dass vorrangig der örtliche Bedarf gedeckt wird.

Einen Anspruch darauf, dass die Aussicht unverbaubar oder die Umgebung des eigenen Grundstücks unverändert bleibt, gibt es nicht. Es kann von Nachbarn nicht verlangt werden, dass sie ihre Grundstücke unbebaut lassen, damit die Aussicht des Nachbarn nicht gestört wird bzw. der eigene freie Blick auf die freie Landschaft erhalten bleibt. In welchem Umfang dies geschehen darf, wird gerade durch diese Bauleitplanverfahren (FNP-Änderung und B-Plan) in einem öffentlichen Verfahren bestimmt. Dabei können

b) Die Gemeinde Appen hat ganz offensichtlich ein Haushaltsproblem, welches nun durch den Verkauf von Baugrundstücken gelöst werden soll. Andere Gemeinden haben ähnliche Probleme und haben durch ihr Vorgehen bereits daraus gelernt, denn

1. Haben die Gemeinden oft kein Einnahmenproblem, besonders bei einer Einwohnerzahl von knapp 4000, sondern eher ein Ausgabenproblem, wo die Gemeindeverwaltung gefordert ist, dieses zu lösen -und zwar nicht auf Kosten der Gemeindemitglieder.

2. Kann eine derartige Schieflage des Haushalts zwar kurzfristig über den Verkauf von Grundstücken gedeckelt werden, aber die Gemeinde kann nicht jedes Jahr x Grundstücke verkaufen - irgendwann ist Appen zugepflastert.

3. Werden durch den Verkauf der Baugrundstücke nur einmalige Einnahmen generiert. Die zu erwartenden Einnahmen der zusätzlichen 30-35 Grundstückseigentümer wird wohl kaum die Haushaltsdefizite ausgleichen.

4. Sind die zu berücksichtigenden laufenden Kosten derartiger Projekte oft größer als der einmalige kurzfristige Nutzen, wie auch verschiedene Studien bundesweit belegen. Leider werden solche Studien in der Regionalpolitik oft nicht genügend berücksichtigt, da man nur den kurzfristigen Kapitalzuwachs sieht.

5. Die Höhe der durch die Erschließung entstehenden Gesamtkosten ist uns bisher nicht bekannt. Von einem "siebenstelligen Betrag" war in der örtlichen Presse die Rede, d.h. x Millionen Euro. Es werden nur 23.000 m² Bauland verkauft werden, angeblich zu ortsüblichen Preisen. Der Bodenrichtwert für Appen liegt bei 195 W/EFH, grob gerechnet kann hier ein Verkaufswert von 4.600.000€ erzielt werden. Es stellt sich die Frage, ob die Gemeinde durch die entstehenden Kosten überhaupt einen Gewinn erzielen kann.

6. Die Höhe der entstehenden laufenden Kosten durch Pflege der öffentlichen Flächen ist uns ebenfalls nicht bekannt. Der Haushalt ist jetzt schon im Defizit. Wir sehen hier eine Verschwendung von Steuergeldern, die nicht im

auch Beeinträchtigungen und Wertminderungen eintreten, die hinzunehmen sind. Die Grenze der hinzunehmenden Beeinträchtigung wird durch gesetzliche Vorgaben bestimmt (z.B. einzuhalten- de bauordnungsrechtliche Abstände).

Zu b)

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Entwicklung des Wohngebietes erfolgt zur Deckung des Bedarfs an Wohnraum und nicht aufgrund von Gewinnerzielungsabsichten der Gemeinde. Es ist nicht beabsichtigt dauerhaft Wohngebiete auszuweisen, um Haushaltsdefizite zu decken.

Kostenüberlegungen wurden durch die Gemeinde im Entscheidungsprozess mit einbezogen. Im vorliegenden Fall werden die Investitionskosten durch den Grundstücksverkauf voraussichtlich gedeckt. Die Folgekosten bewegen sich im üblichen Rahmen und stellen keine unverhältnismäßigen Belastungen dar.

Es besteht eine hohe Nachfrage nach Wohngrundstücken. Dieser Bedarf kann nicht im Bestand und nicht ausschließlich durch nicht absehbar freiwerdende oder kalkulierbare Bestandsimmobilien erfolgen.

Anderenfalls wäre der Bedarf nicht über Jahre existent.

Die Entscheidung in welcher Reihenfolge welche anderen gemeindlichen Maßnahmen durchgeführt sollen, erfolgt durch politische Entscheidungen und ist im Rahmen des hier abzuwägenden Bauleitplanverfahrens kein städtebaulicher Belang. Außerdem liegen einige Entscheidungen (z.B. Sanierung Landesstraße) nicht bei der Gemeinde.

Die Nachfrage nach neuen Kleingartenparzellen ist gering, von daher ist der Wegfall von vier Parzellen hier vertretbar. Die Gemeinde hatte im Vorwege die Möglichkeit eines Ausgleichs der wegfallenden Flächen nördlich oder östlich angeboten, der Verein hatte hierzu jedoch keinen Bedarf gesehen.

Interesse der Bürger von Appen sein kann.

7. Die Begründung der Gemeinde, dass 180 Bewerber auf eine Chance zum Wohnbau warten sehen wir zwiegespalten. Zum einen ist nicht bekannt, wie hoch die momentane Nachfrage tatsächlich ist. Zum anderen werden immer wieder ältere Bestands-Immobilien angeboten (2014 unser eigener Erwerb, 2015 mind. 3 Reihenhäuser und 1 freistehendes EFH, was wir selbst beobachten konnten). Wir verstehen nicht, warum das Wohngebiet ständig erweitert werden soll, obwohl eben auch ältere Objekte zur Verfügung stehen, die erworben werden könnten und eben saniert werden müssen; ggf. könnte auch abgerissen und neu gebaut werden. Die Nachfrage der Interessenten sollte vielleicht dahingehend umgeleitet werden, somit würde auch der derzeitige Wohnbestand gesichert werden.

8. Auch ist fraglich, ob Beschlüsse der Gemeinde, welche vor Jahrzehnten gefasst wurden, heute noch umgesetzt werden sollten. Dies als alleinige Argumentationsgrundlage sehen wir eher skeptisch. In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass wie unter Punkt 7 beschrieben auch in Zukunft weitere Immobilien frei werden.

9. Es sind genügend andere Mängel in der Gemeinde vorhanden, z.B. ist der Zustand der Hauptstraße und deren Fußweg nicht gerade in einem optimalen Zustand, es wird aber offensichtlich keine Straßensanierung geplant. Es gibt eine sanierungsbedürftige KITA, eine sanierungsbedürftige Schule. Diese Projekte scheinen viel dringender als ein Neubaugebiet, was der Gemeinde in erster Linie nur Geld kostet.

10. Auch wenn sich der "Kleingarten Appen e.V." mit den Plänen einverstanden zeigt, so sind uns von Pächtern Meinungsäußerungen bekannt, dass diese ebenfalls gegen die geplante Bebauung und damit einhergehende zukünftige Straßenanbindung und dem damit ebenso verbundenen Wegfall von Gartenparzellen sind. Die ehemaligen Pächter äußerten alle ein Bedauern dieser Entwicklung und offensichtlich stehen für weitere Nachfragen keine zusätzlichen Parzellen zur Verfügung.

Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung

Abwägungsvorschlag

c) Im Anhang werden wir eine Unterschriftensammlung (mit verkürzter Erklärung unserer Ziele) durchführen und einreichen, mit der wir die Gemeinde auffordern, das dörflich und ländlich geprägte Bild unserer Gemeinde zu erhalten. Wir fordern, dass von einer Änderung des Flächennutzungsplanes sowie der daraus folgenden Bebauungsplanung nördlich des Almtweges und westlich des Bargstücken verworfen wird und diese Flächen als landwirtschaftlich genutzte Freiflächen erhalten bleiben.

Zu c)

Siehe Abwägung zu a) und b).

2.2 Bürger und Bürgerin 2, Amtweg (zusätzlich 6 Unterschriften von AnwohnerInnen Almtweg)

27.04.2016

als Anwohner der Sackgassenabzweigung des Almtweges legen wir hiermit unseren gemeinsamen Widerspruch gegen die geplante Straßenverbindung zwischen Almtweg und Bargstücken ein. Dies hat folgende Gründe:

Wir befürchten eine langfristige Einschränkung unserer Lebensqualität und einen erheblichen Wertverlust unserer Immobilie durch

1. Ein erhöhtes Verkehrsaufkommen. - Derzeit sind wir Anwohner einer Sackgasse mit Parkplatz. Es herrscht kein Durchgangs- und auch nur sehr geringfügig Anwohnerverkehr (1-2 Autos täglich). Die baulichen Gegebenheiten sind derart begrenzt, dass hier auch Kinder ohne weitere Gefährdung spielen oder Rad fahren können. Auch ältere Mitbürger mit eingeschränktem Geh- oder Sehvermögen werden derzeit nicht wesentlich gefährdet. Das würde sich durch eine Durchgangsstraße erheblich ändern.

2. Eine erhöhte Lärmbelastung. - Nicht nur für die Anwohner, sondern auch für die Benutzer der Gartensparten könnte es sich als ziemlich belästigend erweisen, wenn ständig Autos vorbeifahren. Ein gemütliches Entspannen ist dann wohl eher nur noch bedingt möglich. Für Anwohner ist mit einer zusätzlichen Belastung in den Abendstunden zu rechnen (Feierabend, Heimkehrer von Wochenendveranstaltungen). Auch die Anlegung von Parkplätzen mit den ewigen An- und Abfahrgeräuschen, Türenklappen, Kofferraum knallen usw. wird zu einer zusätzlichen Lärmbelastung führen.

3. Gefährdung insbesondere der Schulkinder und älterer Mitbürger. - Der Almtweg mündet nach rechts in unsere kleine Seitenstraße mit Sackgasse. Eigentlich gilt hier rechts vor links.

Wie viele Mitbewohner bestätigen können, wird das fast nie eingehalten, so dass es schon jetzt eine besondere Gefahrenstelle darstellt. Im hiesigen Wohnumfeld wohnen auch viele ältere Menschen, die nicht mehr allzu gut zu Fuß unterwegs sind. Der Almtweg mündet direkt in die Schulstraße und wird von mehreren Kindern als Schulweg genutzt. Außerdem liegt gegenüber unserer Abzweigung das Turnhallengelände mit anschließendem Sport- und Spielplatz. Die Fußwege werden also insbesondere von Kindern als Schul-

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Im Rahmen der Konzeptentwicklung wurde von Seiten der Gemeinde eine Abführung der Verkehre ausschließlich über die Gemeindestraße Bargstücken als problematisch angesehen. Zum einen ist die Grundstückssituation für den Straßenausbau Bargstücken sehr beengt, zum anderen wird für die Erschließung eines Wohngebietes in der vorliegenden Größe auch aus Sicherheitsgründen die Zufahrt über zwei separate Straßen für sinnvoll gehalten (Erreichbarkeit für Rettungsfahrzeuge, falls eine Zufahrt durch Unfall oder technische Schäden blockiert ist).

Es ist deshalb vorgesehen, die westlich der Straße Bargstücken entstehenden Grundstücke über eine neue Planstraße an den westlich gelegenen Almtweg und nicht über die Straße Bargstücken anzubinden.

Dadurch wird sich die Situation im Bereich der jetzigen Seitenstraße von Almtweg verändern. Über die neue Erschließungsstraße vom Almtweg werden ca. 13 Grundstücke erschlossen. Die Situation, dass der Verkehr von 13 oder mehr anderen Grundstücken am eigenen Grundstück vorbeigeführt wird, ist eine häufige und übliche Situation auch in Appen. Dadurch sind keine unzumutbaren Beeinträchtigungen aus dem dadurch resultierenden Verkehrsaufkommen zu erwarten.

Eine besondere Gefährdung für Schulkinder und älterer Mitbürger wird hier nicht in einem höheren Maße gesehen als an anderen Straßenkreuzungen auch. Die Einmündungssituation vom Almtweg stellt keine außergewöhnliche Verkehrssituation dar. Durch den Ausbau als Erschließungsstraße wird die Einmündung umgebaut werden und damit auch deutlicher als Straßenabzweigung wahrgenommen werden.

Die Einhaltung der Verkehrsregeln obliegt der Verkehrsüberwachung und ist nicht Regelungsgehalt eines Bebauungsplans.

weg oder Weg zum Sportunterricht benutzt.

Schon jetzt wird die 30km/h-Kennzeichnung von den meisten Verkehrsteilnehmern missachtet. Wir befürchten, dass sich dies besonders morgens noch weiter verschlimmert.

Die künftigen Anwohner des Bargstückes, welche morgens zur Arbeit müssen, werden dann direkt hier entlang und durch die Schulstraße fahren um zur Hauptstraße zu kommen. Das stellt zusätzlich eine Belastung vor der Schule dar. Dort ist die Verkehrssituation durch Kurzparken und hoher Verkehrsdichte schon jetzt jeden Morgen deutlich angespannt, ein weiterer Grund also, auf diese direkte Verbindung zu verzichten.

Bei alleinigem Anschluss über Bargstückes kann der gesamte Verkehr - eventuell sogar mittels Einbahnstraßen-Regelung von „Op de Lohe“ in Richtung Friedrich-Wilhelm-Pein-Straße von der Schule weggeleitet werden.

Mit den betroffenen Anwohnern der Stichstraße vom Almtweg wurde die Erschließungsplanung im Rahmen des Planverfahrens bereits besprochen. Im Zuge der weiteren Detailplanung zum Straßenausbau steht die Gemeinde für weitere Rücksprachen zur Verfügung.

Im Bebauungsplan werden Flächen für den Ausbau vorgehalten und entsprechend als Straßenverkehrsflächen festgesetzt. Die Gestaltung und Aufteilung innerhalb der Straßenverkehrsfläche wird jedoch hier nicht verbindlich festgelegt. Die im Gestaltungsplan dargestellte Aufteilung ist lediglich eine mögliche Variante.

Im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung wurden die Belastungen aus Verkehrslärm berechnet (siehe dazu auch Begründung Kap. „Lärm“). Es bestehen aus schalltechnischer Sicht keine Bedenken.

Weiteres siehe Abwägung zur Stellungnahme unter 2.1.

4. Eine weitere Verunreinigung unseres wohnlichen Umfeldes. - Bisher sind wir nur wenige Anwohner und die Benutzer der Gartensparte. Wir alle achten hier sehr auf Sauberkeit. Es liegen weder Müll noch Hundekot herum. Das sieht im weitesten Ortsbereich anders aus:

fast jeder Fußweg ist regelmäßig mit Hundekot verunreinigt. So ein Erscheinungsbild wollen wir hier nicht haben, wenn dann erst eine Durchgangsstraße mit Fußweg gebaut wurde.

Die Befürchtung einer weiteren Verunreinigung des Wohnumfeldes durch die Planung wird nicht geteilt. Eine Regelung dazu im Bebauungsplan ist nicht möglich.

5. Belastungen durch nächtliche Beleuchtung. - Die Straße mit Fußweg wird wohl auch entsprechend beleuchtet werden. Wer jetzt noch ohne Rollläden nachts gut schlafen kann, hat eventuell mit Einschränkungen zu rechnen. Die Straßenbeleuchtung stellt für uns eine Beeinträchtigung unserer Lebensqualität dar.

Die zusätzlichen Belastungen durch eine Straßenbeleuchtung sind gering bzw. unvermeidbar.

6. Belastung durch Staub und Abgase. - Es ist mit einer erhöhten Staub- und Abgasbelastung durch die vorbeifahrenden Autos zu rechnen. Gesundheitliche Beeinträchtigungen können hier nicht ausgeschlossen werden.

Durch die Planung und die zu erwartenden geringen Verkehrsmengen sind keine gesundheitlichen Auswirkungen zu erwarten. Die zu erwartenden Mengen sind auch weit entfernt davon, dass überhaupt nähere Untersuchungen dazu erforderlich sind.

7. Verlust unseres naturbelassenen Wohnumfeldes. - Derzeit tummeln sich bedingt durch die Ruhe der Sackgasse, den Heckenanpflanzungen und der Gartensparte reichlich Singvögel in unserer Nachbarschaft. Auch Grün-

Mit der Erschließung des neuen Wohngebietes sind Eingriffe in Natur und Landschaft verbunden. Die Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter wurden entsprechend der gesetzlichen Vor-

Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung

Abwägungsvorschlag

spechte, Frösche, Igel und sogar Rehe kamen bis in unsere Gärten. Wir können jedes Jahr Nachwuchs von Ringelnattern in unserem Garten finden.

Wir befürchten durch den Bau der geplanten Straße, dass all diese Tiere langfristig dann hier nicht mehr zu beobachten sein werden und würden dies sehr bedauern. Auch diese Tiere haben einen ungestörten Lebensraum verdient und erfreuen uns mit ihrem Dasein.

schriften ermittelt und bewertet (siehe Umweltbericht und Artenschutzrechtliche Betrachtung) und Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen innerhalb des Gebietes festgesetzt (z.B. der Erhalt und die Neuanlage von Knicks an den Rändern des Plangebietes. Es ist aber festzuhalten, dass diese Ersatzmaßnahmen den grundsätzlichen Verlust an naturnähere Fläche nie ganz ersetzen. Dies ist aber bei der Anlage von Wohnbauflächen unvermeidbar.

8. Wir fordern die alleinige Zuwegung vom Bargstücken aus, was die Gemeinde auch von erheblichen zusätzlichen Kosten für den geplanten Straßenbau befreien würde. Da die Gemeinde ein Haushaltsdefizit hat, wäre eine entsprechende Einsparung dieser völlig unnötigen Kosten wohl wünschenswert.

Siehe Abwägung oben.

9. Da in der weiteren Planung von der Anlegung von über 30 Stellplätzen vor unseren derzeitigen ungestörten Wohnungen ausgegangen wird, erheben wir auch hier vollständigen Widerspruch.

Schon jetzt wird von Besuchern unserer Sackgasse der Parkplatz der Turnhalle genutzt. Der jetzige Parkplatz des Kleingärtnervereins wird zwar genutzt, aber die 10 m mehr Fußweg von der Turnhalle zur den Gärten sollten kein Problem darstellen. Bei sportlichen Veranstaltungen können auch die Parkplatzbuchten entlang des gesamten Almtweges genutzt werden- diese sind meist leer.

Die Gestaltung und Aufteilung innerhalb der Straßenverkehrsfläche wird im Bebauungsplan nicht verbindlich festgelegt.

Besucherstellplätze sind an zwei Stellen innerhalb des neuen Wohngebietes vorgesehen und werden entsprechend im Bebauungsplan festgesetzt. Das Baugebiet weist damit eine ausreichende Zahl von Stell- und Parkplätzen auf.

Für die zukünftigen Anwohner des neuen Wohngebietes fordern wir das Anlegen eines Besucherparkplatzes von ca. 10 Stellplätzen innerhalb des neu entstehenden Wohngebietes.

10. Wir würden uns über eine weitere direkte Beteiligung an der Detailplanung freuen, da wir als direkt Betroffene sichergehen möchten, dass unsere Bedürfnisse (z.B. abgesenkte Bordsteine für Gehrollatoren) berücksichtigt werden. Als Ansprechpartner stellt sich die Verfasserin der Stellungnahme zur Verfügung.

Im Zuge der weiteren Detailplanung zum Straßenausbau steht die Gemeinde für weitere Rücksprachen zur Verfügung.

Gemeinde Appen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 1065/2016/APP/BV

Fachteam:	Planen und Bauen	Datum:	13.05.2016
Bearbeiter:	René Goetze	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Umweltausschuss der Gemeinde Appen	31.05.2016	öffentlich
Bauausschuss der Gemeinde Appen	07.06.2016	öffentlich
Gemeindevertretung Appen	23.06.2016	öffentlich

Satzungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 27 für ein Gebiet nördlich der Straße Op de Lohe, westlich und östlich der Straße Bargstücken und südlich der vorhandenen landwirtschaftlichen Betriebe Bargstücken

Sachverhalt:

Die öffentliche Auslegung und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgte vom 04.04.-04.05.2016. Die eingegangenen Stellungnahmen wurden tabellarisch aufgestellt und mit einem Abwägungsvorschlag versehen. Die aus der vorgeschlagenen Abwägung entstehenden Veränderungen wurden bereits in der vorliegenden Planung berücksichtigt und eingearbeitet. Die Stellungnahmen und der Abwägungsvorschlag werden im Rahmen der Bauausschusssitzung vorgestellt.

Stellungnahme:

Die Verwaltung rät dem Beschlussvorschlag zu folgen.

Finanzierung:

Die Kosten des Verfahrens stehen haushaltsrechtlich zur Verfügung.

Förderung durch Dritte:

Entfällt

Beschlussvorschlag:

Der Umweltausschuss empfiehlt / Der Bauausschuss empfiehlt / Die Gemeindevertretung beschließt:

1. Die während der öffentlichen Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 27 für ein Gebiet nördlich der Straße Op de Lohe, westlich und östlich der

Straße Bargstücken und südlich der vorhandenen landwirtschaftlichen Betriebe Bargstücken abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange hat die Gemeindevertretung mit folgendem Ergebnis geprüft:

Berücksichtigt werden die Stellungnahmen gem. Abwägungsvorschlag der Verwaltung.

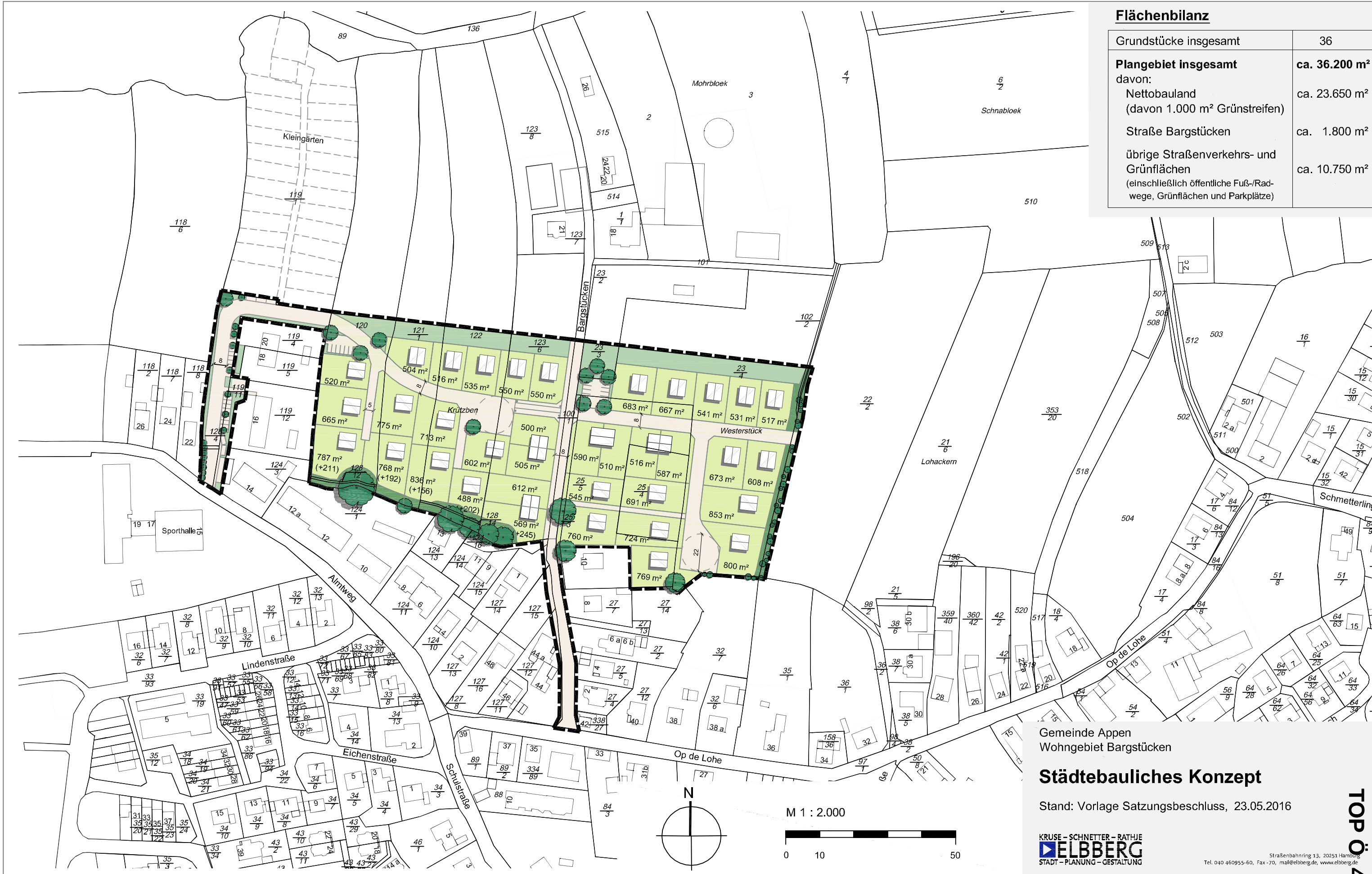
Die Verwaltung wird beauftragt, diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

2. Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches sowie nach § 84 der Landesbauordnung beschließt die Gemeindevertretung den Bebauungsplan Nr. 27 für ein Gebiet nördlich der Straße Op de Lohe, westlich und östlich der Straße Bargstücken und südlich der vorhandenen landwirtschaftlichen Betriebe Bargstücken, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung.
3. Die Begründung wird gebilligt.
4. Der Beschluss des B-Planes durch die Gemeindevertretung ist nach § 10 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung während der Sprechstunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Banaschak

Anlagen:

- Planzeichnung, Begründung, Umweltbericht, Abwägungsvorschlag mit eingegangenen Stellungnahmen



Flächenbilanz	
Grundstücke insgesamt	36
Plangebiet insgesamt	ca. 36.200 m²
davon:	
Nettobauland (davon 1.000 m² Grünstreifen)	ca. 23.650 m²
Straße Bargstücken	ca. 1.800 m²
übrige Straßenverkehrs- und Grünflächen (einschließlich öffentliche Fuß-/Radwege, Grünflächen und Parkplätze)	ca. 10.750 m²

Gemeinde Appen
Wohngebiet Bargstücken

Städtebauliches Konzept

Stand: Vorlage Satzungsbeschluss, 23.05.2016

KRUSE – SCHNETTER – RATHJE
ELBBERG
STADT – PLANUNG – GESTALTUNG

Straßenbahnring 13, 20251 Hamburg
Tel. 040 460955-60, Fax -70, mail@elberg.de, www.elberg.de

TOP 04

Gemeinde Appen

Begründung zum Bebauungsplan Nr. 27 „Bargstücken“

Für das Gebiet nördlich der Straße Op de Lohe, westlich und östlich der Straße Bargstücken und südlich der vorhandenen landwirtschaftlichen Betriebe

Stand: Vorlage zum Satzungsbeschluss, 23.05.2016

Auftragnehmer und Bearbeitung:

Dipl.-Ing. Anja Gomilar

Dipl.-Ing. Bauassessor Gerd Kruse

KRUSE – SCHNETTER – RATHJE
 **ELBBERG**
STADT – PLANUNG – GESTALTUNG

Straßenbahnring 13, 20251 Hamburg
Tel. 040 460955-60, Fax -70, mail@elbberg.de, www.elbberg.de

Inhalt:

1	Allgemeines	4
1.1	Planungsanlass und Verfahren.....	4
1.2	Innenentwicklungspotenziale	4
1.2	Lage des Plangebietes / Bestand	5
1.3	Archäologie.....	6
2	Planungsvorgaben	7
2.1	Landesentwicklungsplan und Regionalplan.....	7
2.2	Flächennutzungsplan.....	8
2.3	Landschaftsplan.....	9
3	Städtebauliches Konzept.....	10
3.1	Art der baulichen Nutzung, Beschränkung der Zahl der Wohnungen.....	10
3.2	Maß der baulichen Nutzung, Mindestgrundstücksgröße	11
3.3	Überbaubare Grundstücksfläche, Nebenanlagen.....	12
3.4	Grünordnung.....	13
3.5	Gestaltungsvorschriften	15
4	Erschließung / Verkehrsflächen.....	15
4.1	Überörtliche Erschließung	15
4.2	Innere Erschließung.....	16
4.3	Private Stellplätze	16
4.4	Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV)	16
5	Ver- und Entsorgung.....	17
6	Altlasten	17
7	Immissionsschutz	18
7.1	Geruch	18
7.2	Lärm.....	18
8	Flächen und Kosten	19
9	Umweltbericht	21
9.1	Ziele und Darstellungen des Bebauungsplans bzw. der Flächen- nutzungsplan/ Landschaftsplan-Änderung	21
9.2	Rechtliche und planerische Vorgaben des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung bei der Planung	22
9.3	Bestand, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	25
9.3.1	Darstellung von möglichen umwelterheblichen Wirkungen des Vorhabens.....	25

9.3.2	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von nachteiligen Umweltauswirkungen.....	26
9.3.3	Schutzgut Menschen	28
9.3.4	Schutzgüter Pflanzen/ biologische Vielfalt	29
9.3.5	Schutzgüter Tiere.....	34
9.3.6	Artenschutzrechtliche Betrachtung	38
9.3.7	Schutzgut Boden.....	39
9.3.8	Schutzgut Wasser.....	40
9.3.9	Schutzgut Klima/Luft	41
9.3.10	Schutzgut Landschaft/ Landschafts- und Ortsbild	42
9.3.11	Wechselwirkungen.....	42
9.3.12	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter.....	43
9.4	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung	44
9.5	Zusammenfassende naturschutzrechtliche Eingriffsbewertung und Bilanzierung	44
9.6	Geplante Maßnahmen zur Minimierung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen (Festsetzungen)	47
9.6.1	Grünordnerische Maßnahmen	47
9.7	Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken.....	51
9.8	Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring).....	52
9.9	Alternative Planungsmöglichkeiten.....	52
9.10	Allgemein verständliche Zusammenfassung	52

Anhang

1. Städtebauliches Konzept
2. Immissionsschutz-Stellungnahmen der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein (September 2011 und Aktualisierung April 2015)
3. Schalltechnische Untersuchung, Dezember 2015
4. Artenschutzprüfung für den B-Plan Appen 27, **Mai 2016**

1 Allgemeines

1.1 Planungsanlass und Verfahren

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans (B-Plans) Nr. 27 sollen neue Wohnbaugrundstücke entstehen, da in der Gemeinde Appen eine hohe Nachfrage nach Einfamilien- und Doppelhäusern besteht, die im Bestand nicht mehr bedient werden kann. Innenentwicklungspotenziale stehen derzeit nicht mehr zur Verfügung (siehe Kap. 1.2).

Durch die Aufstellung dieses B-Plans soll die zukünftige Bebauung in diesem Bereich bauleitplanerisch gesteuert werden. Basis hierfür ist ein städtebauliches Konzept, welches in Anhang 1 dieser Begründung beigelegt ist.

Parallel zur Aufstellung des B-Plans erfolgt die 8. Änderung des Flächennutzungsplans.

1.2 Innenentwicklungspotenziale

Zu den Innenentwicklungspotenzialen sind auf der nachfolgenden Karte des Gemeindegebiets (s. Abb. 1) alle Freiflächen im Innenbereich dargestellt und nummeriert.

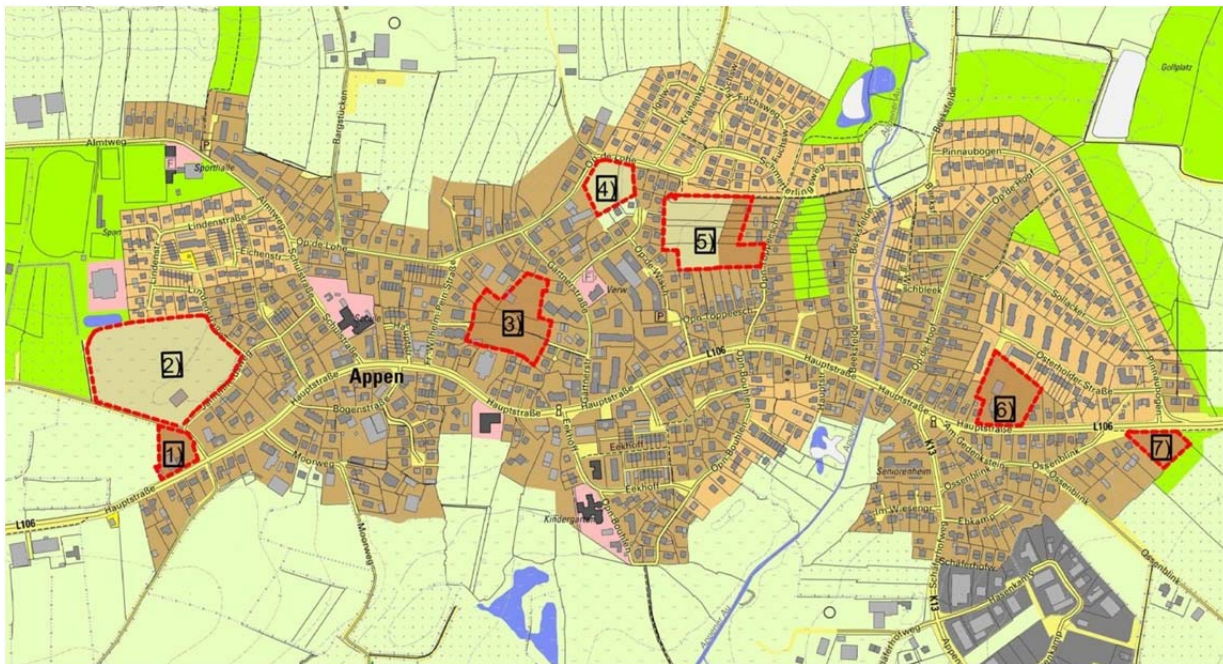


Abb. 1: Karte der bebauten Ortslage mit allen Freiflächen im Innenbereich (rote Umgrenzungen, nummeriert), ohne Maßstab

Die Flächen wurden auf deren heutige Nutzung und eine mögliche Innenbereichsentwicklung geprüft. Alle dargestellten potentiellen Flächen stehen derzeit nicht zur Verfügung. Dies hat unterschiedliche Gründe, z.B.:

- Die Eigentümer haben kein Interesse an einer baulichen Entwicklung oder einem Verkauf.
- Die Erschließung ist derzeit unmöglich.
- Eine Bebauung scheidet aufgrund angrenzender landwirtschaftlicher Betriebe derzeit aus.
- Flächen sind auch ohne Bauleitplanung der Gemeinde bebaubar und der Eigentümer hat eigene oder keine Pläne.

Für einen Teil der Flächen hat die Gemeinde eine so genannte Vorkaufsrechtssatzung aufgestellt. Diese Satzung sagt aus, dass die Gemeinde sich bei Grundstücksverkäufen der entsprechenden Flächen mit der Frage des ohnehin gesetzlich zustehenden Vorkaufsrechts beschäftigen wird.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass es in der Ortslage von Appen keine verfügbaren Innenbereichspotenzialflächen gibt, die einer neuen Flächeninanspruchnahme im Bereich Bargstücken vorgezogen werden könnten.

1.2 Lage des Plangebietes / Bestand

Das Plangebiet liegt am nördlichen Ortsrand der Gemeinde Appen, westlich und östlich der Straße Bargstücken.

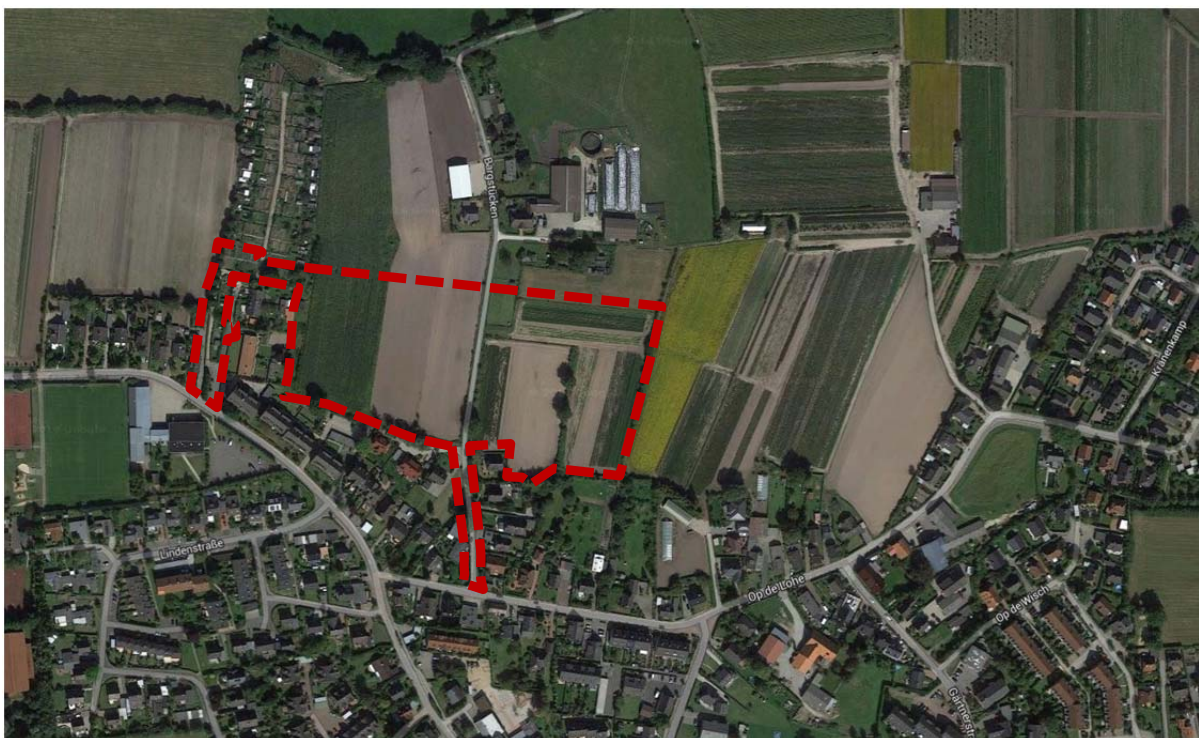


Abb. 2: Luftbild mit Kennzeichnung des Geltungsbereichs des B-Plans Nr. 27 (rote Umrandung), ohne Maßstab, Quelle: Google Maps; Stand 2014

Südlich grenzt das Plangebiet an bestehende Wohngrundstücke entlang des Almtweges, der Straße Op de Lohe und Bargstücken an. Die Bebauung dort wird nach § 34 BauGB geregelt. Im Nordwesten befinden sich Flächen einer Kleingartenanlage. Im Übrigen ist das Plangebiet von landwirtschaftlich genutzten Flächen umgeben. Im Norden des Plangebietes befinden sich in kurzer Entfernung ein landwirtschaftlicher Betrieb, ein Baumschulbetrieb sowie der örtliche Geflügelzuchtverein mit Vereinsheim.

Bei den zu überplanenden Flächen handelt es sich überwiegend um bislang landwirtschaftlich genutzte Flächen. Im Westen werden geringfügig Flächen im südlichen Bereich der Kleingartenanlage und die vorhandenen Zufahren zum Kleingartengelände und zu rückwärtig gelegenen Gebäuden (Almtweg Nr. 16, 18 und 20) in den Geltungsbereich mit einbezogen.

1.3 Archäologie

Laut Auskunft des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein (Stellungnahme Februar 2015) ist innerhalb des Änderungsbereichs der 8. Änderung des Flächennutzungsplans zurzeit ein archäologisches Denkmal gem. § 2 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz (DSchG), in der Neufassung vom 30.12.2014, bekannt. Es handelt sich dabei um einen Urnenfriedhof, dessen räumliche Ausdehnung unbestimmt ist. Zudem befindet sich der überwiegende Teil des überplanten Bereiches in einem archäologischen Interessensgebiet. Hier ist mit hoher Wahrscheinlichkeit mit archäologischer Substanz d.h. mit archäologischen Denkmälern zu rechnen (siehe Abb. 3).

Der östliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 27 befindet sich ebenfalls in einem archäologischen Interessensgebiet und im Nahbereich des o.g. Urnenfriedhofs. Hier ist ebenfalls mit hoher Wahrscheinlichkeit mit archäologischer Substanz d. h. mit archäologischen Denkmälern zu rechnen.

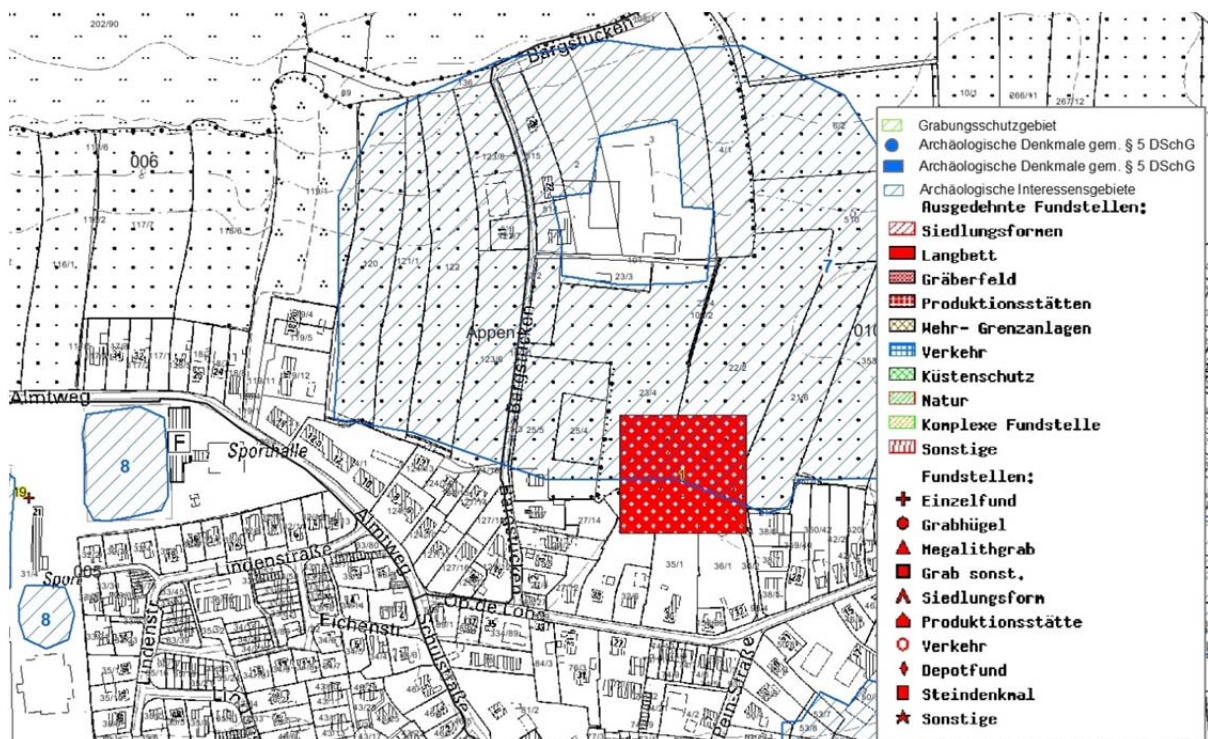


Abb.3: Auszug aus der Archäologischen Landesaufnahme (hier ohne Maßstab),
Quelle: Archäologisches Landesamt, Stand: 19.02.2015

Da gemäß § 12 Abs. 2 DSchG bauliche Maßnahmen und Eingriffe bzw. Erdarbeiten in den o. g. Bereichen der Genehmigung der Oberen Denkmalschutzbehörde bedürfen, kann, insofern es für die Entscheidung über die Genehmigung erforderlich ist, das Archäologischen Landesamt Schleswig-Holstein als zuständige Denkmalschutzbehörde gem. § 13 Abs. 6 DSchG verlangen, dass ihr die Untersuchung des Denkmals oder seiner Umgebung ermöglicht wird. Im Zuge einer solchen archäologischen Untersuchung ist dann zu prüfen, in welchem Umfang durch die geplanten baulichen Maßnahmen in ein etwaiges Denkmal eingegriffen wird, das entweder zu erhalten oder durch Ausgrabungen zu sichern, zu bergen und zu dokumentieren ist.

Erste Voruntersuchungen des Plangebietes wurden vom 18.05. - 20.05.2015 in Absprache mit dem Bauträger vom Archäologischen Landesamt Schleswig-Holstein durchgeführt.

Als Ergebnis bestehen nunmehr keine Bedenken bezüglich der Planumsetzung mehr und die Flächen wurden zur Bebauung freigegeben.

Es ist jedoch zu beachten, dass nicht alle gemäß Stellungnahme vom Februar 2015 beauftragten Flächen untersucht wurden. Die verbliebenen Flurstücke sind in Absprache mit dem Bauträger zu einem späteren Zeitpunkt vor dem Baubeginn durch eine Voruntersuchung abzuklären.

Weiterhin gilt nach § 15 DSchG, dass wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

2 Planungsvorgaben

2.1 Landesentwicklungsplan und Regionalplan

Nach § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen.

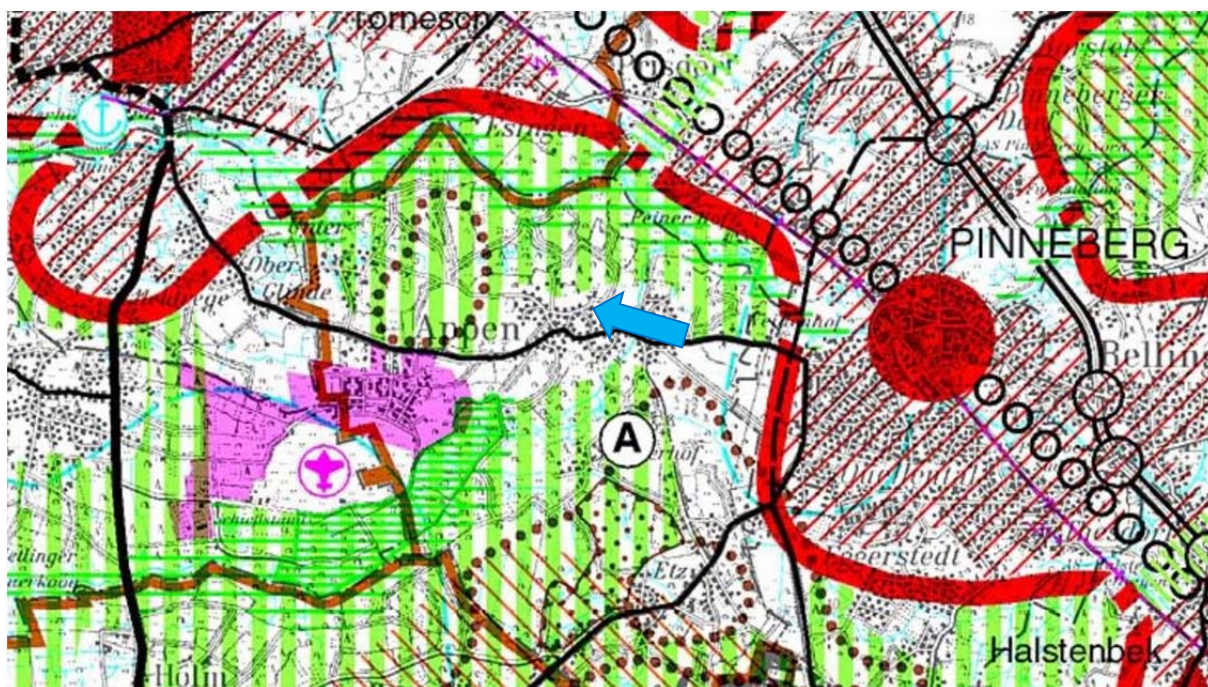


Abb.4: Ausschnitt aus dem Regionalplan mit Kennzeichnung des Plangebietes (blauer Pfeil), M. ca. 1:50.000

Im Landesentwicklungsplan (LEP) Schleswig-Holstein vom 13.07.2010 (LEP 2010; Amtsbl. Schl.H., S. 719) liegt Appen im Ordnungsraum im Randgebiet Hamburgs.

Im Regionalplan für den Planungsraum I (Fortschreibung 1998) ist das Plangebiet als Siedlungsbereich ohne besondere Kennzeichnung dargestellt (siehe Abb. 4). Das Plangebiet liegt am Rande eines Regionalen Grünzugs.

Bezüglich der Wohnungsbauentwicklung wird im LEP 2010 (vgl. LEP 2010, Kapitel 2.5.2, 3Z) als Ziel formuliert, dass Gemeinden, die keine Schwerpunkte für den Wohnungsbau sind, ihren örtlichen Bedarf decken. Da die Regionalplanung für den Planungsraum I noch keinen Rahmen für den Zeitraum ab 2010 festgelegt hat, der aufzeigt, in welchem Umfang in Gemeinden, die keine Schwerpunkte sind, neue Wohnungen gebaut werden können, ist zunächst das im LEP 2010 formulierte Ziel heranzuziehen. Demnach sollen diese Orte in den Ordnungsräumen für den Zeitraum 2010 bis 2025 bis zu 15 Prozent (bezogen auf Ihren Wohnungsbestand am 31.12.2009) neue Wohnungen schaffen können. (vgl. LEP 2010, Kapitel 2.5.2, 4Z).

Die durch den B-Plan Nr. 27 getroffene Festsetzung als allgemeines Wohngebiet (WA) stehen den Aussagen des Regionalplans nicht entgegen.

2.2 Flächennutzungsplan

Das Plangebiet des B-Plans ist im wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Appen bislang überwiegend als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt (s. Abb. 5). In kleineren Teilbereichen im Südwesten sind gemischte Bauflächen (M) und im Nordwesten Kleingärten dargestellt.

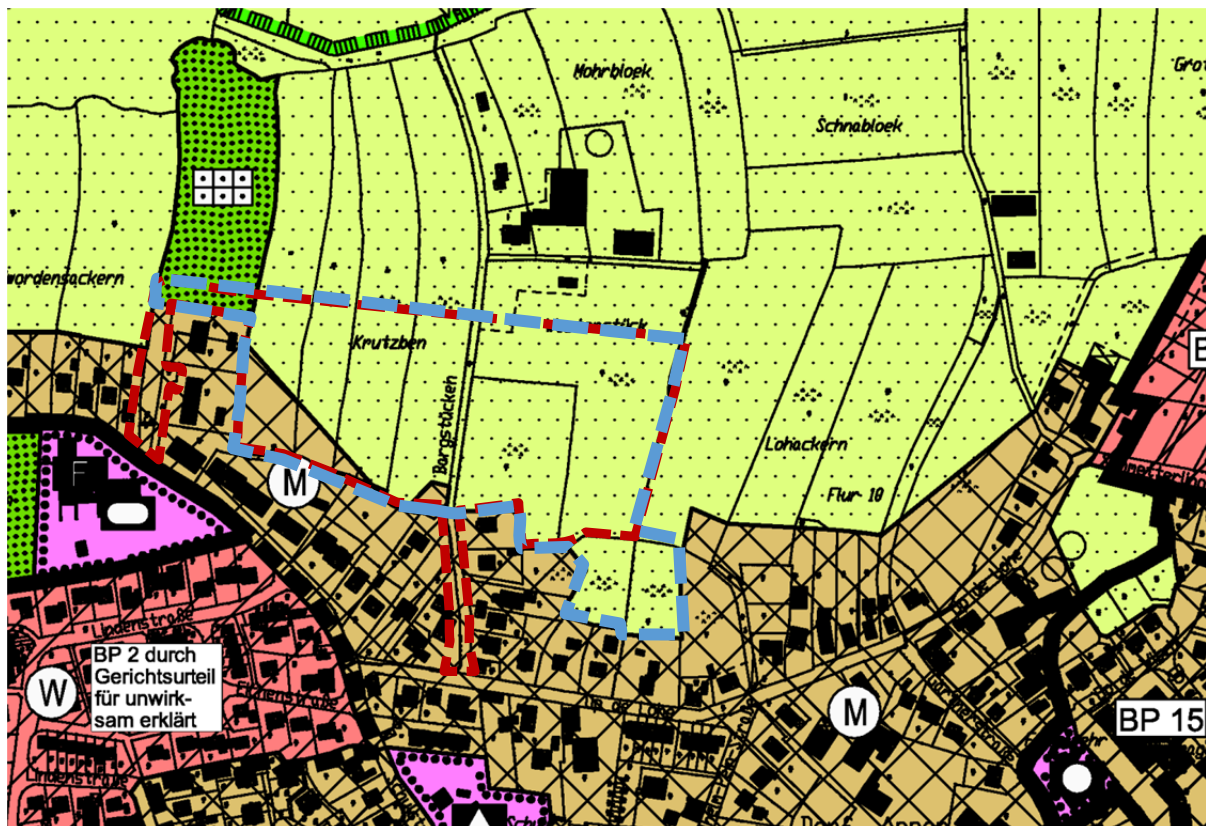


Abb. 5: Ausschnitt aus dem wirksamen FNP der Gemeinde Appen mit Kennzeichnung des Geltungsbereichs der 8. Änderung des FNPs (blaue Umrandung) und des Geltungsbereichs des B-Plans Nr. 27 (rote Umrandung), ohne Maßstab

Parallel zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 27 „Bargstücken“ wird der Flächennutzungsplan geändert.

Der Geltungsbereich der 8. Flächennutzungsplanänderung unterscheidet sich geringfügig vom Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 27 und bezieht eine kleine angrenzende Fläche im Südosten mit ein (s. Abb. 5). Die Erschließungsstraßen zum Almtweg und zur Straße Op de Lohe sind nicht mit in den FNP-Änderungsbereich einbezogen, da hier keine Änderungen der Flächendarstellung erforderlich sind.

In der 8. Änderung des FNP werden im Änderungsbereich insgesamt Wohnbauflächen (W) dargestellt (s. Abb. 6). Damit ist der B-Plan Nr. 27 gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus den Darstellungen des FNP entwickelt.

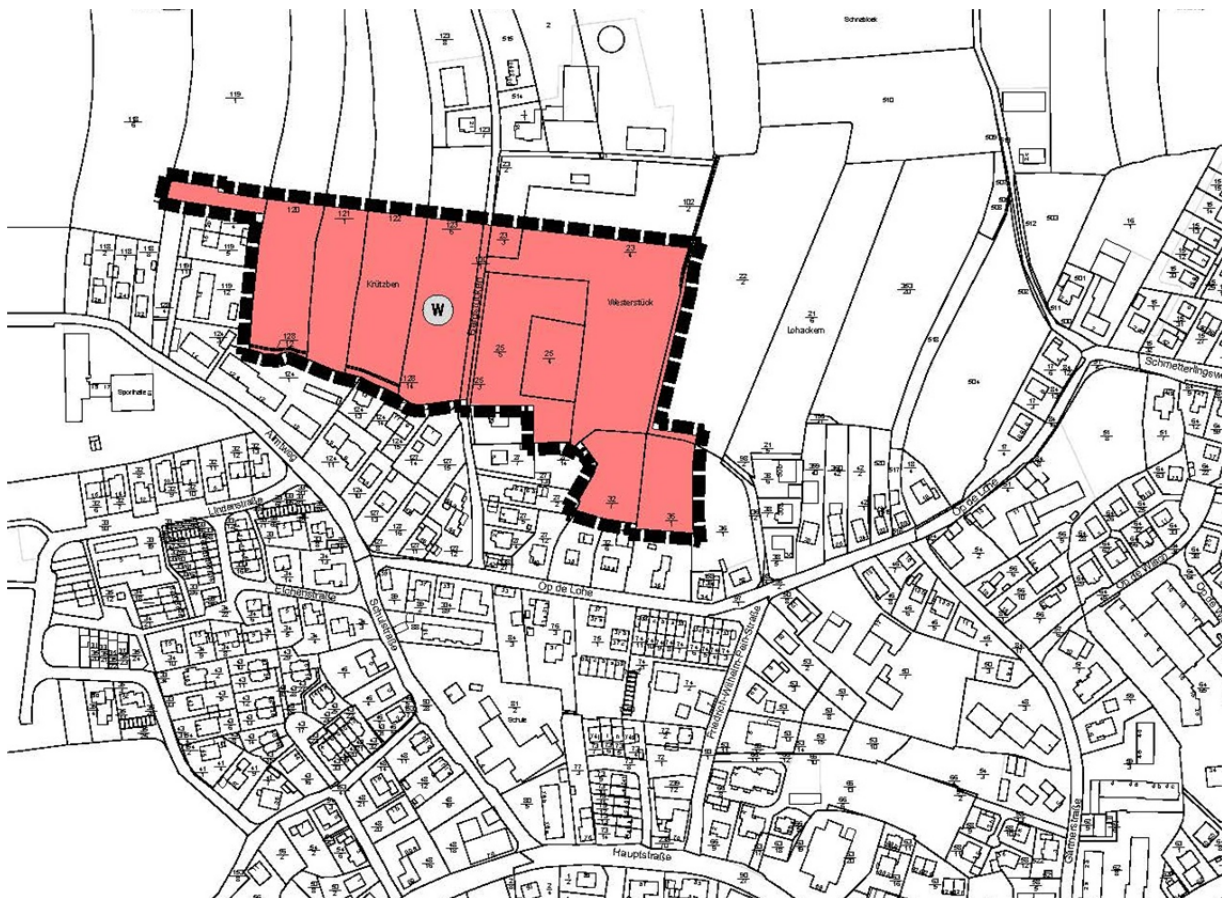


Abb. 6: Ausschnitt aus der 8. Änderung des Flächennutzungsplans, M. ca. 1:5.000

2.3 Landschaftsplan

Parallel zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 27 „Bargstücken“ wird der Landschaftsplan geändert. Näheres siehe Kapitel Umweltbericht.

3 Städtebauliches Konzept

Das städtebauliche Ziel ist, im Geltungsbereich des B-Plans Wohnbauflächen zu entwickeln. Hierfür wurde im Vorfeld dieses B-Plans ein städtebauliches Konzept entwickelt und abgestimmt (siehe Anhang 1). Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden auf Grundlage dieses Konzeptes getroffen.

3.1 Art der baulichen Nutzung, Beschränkung der Zahl der Wohnungen

Allgemeines Wohngebiet (WA)

Um die vorgesehene und städtebaulich gewünschte Nutzung „Wohnen“ zu ermöglichen, setzt der Bebauungsplan das geplante Wohngebiet als allgemeines Wohngebiet (WA) nach § 4 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) fest. Damit soll entsprechend dem Planungsziel ein neues Wohnungsangebot für den örtlichen Bedarf zur Verfügung gestellt werden.

Mit der Festsetzung als allgemeines Wohngebiet wird sichergestellt, dass das Wohnen die Hauptnutzung bildet. Zugleich bietet das Baugebiet aber auch Spielräume für eine wohngebietsverträgliche Form der Funktionsmischung, indem das Wohnen z.B. durch kulturelle und soziale Einrichtungen ergänzt werden kann, sofern der Bedarf bzw. eine entsprechende Nachfrage dafür besteht. Dies gilt auch für Einrichtungen der Kindertagesbetreuung. Die Festsetzung eines allgemeinen Wohngebiets schließt zudem nicht aus, dass einzelne Räume in Wohnungen gewerblich bzw. freiberuflich genutzt werden. Grundsätzlich sind freie Berufe, die im häuslichen Arbeitszimmer (zum Beispiel als Telearbeitsplatz) ausgeübt werden, im Sinne einer Nutzungsmischung denkbar. Somit kann der wachsenden Bedeutung von Dienstleistungen, die in enger Verzahnung mit der Wohnnutzung ausgeübt werden können (z.B. Grafikdesign, Mediation, Coaching etc.) sowie von Telearbeitsplätzen, mit denen Unternehmen es ihren Mitarbeitern ermöglichen, ihre Arbeit vollständig oder zeitweise von zu Hause zu erledigen, Rechnung getragen werden. Zudem kann dadurch, dass untergeordnete gewerbliche oder freiberufliche Nutzungen in Wohnungen zulässig sind, eine sehr kleinteilige Funktionsmischung gefördert werden, die zu einer verkehrssparsamen Lebens- und Siedlungsform beiträgt. Die freiberufliche Nutzung ist jedoch auf einzelne Räume innerhalb einer Wohnung beschränkt.

Um das städtebauliche Konzept planungsrechtlich abzusichern und um Fehlentwicklungen zu verhindern, werden aus dem in einem allgemeinen Wohngebiet ausnahmsweise zulässigen Nutzungsspektrums die Nutzungen Betriebe des Beherbergungsgewerbes, Gartenbaubetriebe und Tankstellen ausgeschlossen (s. textliche Festsetzung Nr. 1.1). Diese Nutzungen werden hier ausgeschlossen, da sie den Charakter des Wohngebietes stören könnten, durch Zu- und Abfahrtsverkehr das Wohngebiet beeinträchtigen bzw. durch ihre Flächeninanspruchnahme den Wohnflächenanteil in dieser zentralen Lage stark verringern könnten und damit städtebaulich nicht oder nur schwer in ein hochwertiges Wohnquartier integrationsfähig sind.

Beschränkung der Zahl der Wohnungen

Die höchstzulässige Anzahl der Wohnungen wird auf zwei Wohnungen je Einzelhaus und eine Wohnung je Doppelhaushälfte festgesetzt (s. textliche Festsetzung Nr. 1.5). Hierdurch soll sichergestellt werden, dass sich die neue Bebauung bezüglich ihrer Dichte und Bebauungsstruktur in die Nachbarbebauung einfügt. Das Plangebiet soll der Deckung der hohen örtlichen Nachfrage nach Ein- und Zweifamilienhäusern dienen. Eine Bebauung mit Mehrfa-

milienhäusern ist aus diesem Grund nicht gewünscht. Zusätzlich soll durch die Beschränkung der Wohneinheiten außerdem einer Stellplatzproblematik durch zu wenige Stellplätze vorgebeugt werden.

3.2 Maß der baulichen Nutzung, Mindestgrundstücksgröße

Das Maß der baulichen Nutzung für das allgemeine Wohngebiet wird bestimmt durch eine einheitliche Festsetzung der Grundflächenzahl (GRZ) sowie der Zahl der zulässigen Vollgeschosse und der maximalen Firsthöhe. Die Festsetzungen orientieren sich an der Wohnbebauung in der näheren Umgebung. Die Begrenzung der baulichen Nutzung bezüglich Kubatur und Höhe soll das Entstehen städtebaulich unerwünschter Gebäudestrukturen ausschließen.

Grundflächenzahl (GRZ)

Die Grundflächenzahl (GRZ) gibt an, welcher rechnerische Anteil eines Baugrundstückes mit Anlagen einer Hauptnutzung und Flächen von Nebenanlagen einschließlich der Anlagen, mit denen das Baugrundstück unterbaut wird, versiegelt werden darf.

Die festgesetzte maximale Grundflächenzahl (GRZ) von 0,3 bleibt unter der nach § 17 BauNVO definierten Obergrenze für allgemeine Wohngebiete und erlaubt eine der Ortslage angemessene städtebauliche Dichte.

Die festgesetzte Grundflächenzahl darf gemäß § 19 Absatz 4 BauNVO durch Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne von § 14 BauNVO sowie bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird (z.B. Tiefgaragen) bis zu 50 vom Hundert überschritten werden.

Damit wären hier für die Wohngebiete Überschreitungsmöglichkeiten durch die genannten Anlagen bis zu einer Grundflächenzahl von 0,45 zulässig gegeben. Im Gesamtkontext ergibt sich auch mit dieser Überschreitungsmöglichkeit noch eine verhältnismäßig niedrige Grundflächenzahl, die unterhalb der für allgemeine Wohngebiete nach BauNVO vorgesehenen Obergrenze liegt (bei einer von GRZ 0,40 mit 50% Überschreitung ergäbe sich eine GRZ von 0,60).

Zahl der Vollgeschosse / Trauf- und Firsthöhe

Die Zahl der Vollgeschosse ist auf zwei Vollgeschosse als Höchstmaß mit einer maximalen Traufhöhe von 6,5 m und einer maximalen Firsthöhe von 9,0 m einheitlich für das gesamte Plangebiet festgesetzt. Bezugspunkt der Höhenmessung ist die mittlere Höhe des zugehörigen Straßenabschnittes (s. textliche Festsetzung Nr. 1.2). Die festgesetzte Geschossigkeit und maximale Trauf- und Firsthöhen tragen zur Umsetzung des planerisch gewünschten städtebaulichen Konzepts bei. Neben der Anzahl der zulässigen Vollgeschosse sind weitere Geschosse nur zulässig, wenn ihre Grundfläche bei einer lichten Höhe von mindestens 2,3 m unter zwei Drittel der Grundfläche des darunterliegenden Geschosses beträgt (§ 2 Abs. 7 Landesbauordnung). Um die Höhe der Gebäude zu begrenzen, wird daher zusätzlich eine maximale Trauf- und Firsthöhe bestimmt. Durch die Festsetzung der Traufhöhe wird auch eine zu massive Gebäudewirkung bei Umsetzung der Zweigeschossigkeit vermieden.

Oberkante des Erdgeschossfußbodens

Zur Verhinderung von weit aus dem Erdreich herausragenden Sockelbauten wird die Oberkante des Erdgeschossfußbodens beschränkt und darf maximal 30 cm höher als die mittlere Höhe des zugehörigen Straßenabschnittes hergestellt werden (s. textliche Festsetzung Nr. 1.3).

Einzelhäuser und Doppelhäuser

Um die Neubebauung in ihrer Struktur dem Erscheinungsbild der näheren Umgebung anzupassen wird als weiteres festgesetzt, dass im Plangebiet nur Einzelhäuser und Doppelhäuser zulässig sind.

Mindestgrundstücksgröße

Die Festsetzung einer Mindestgrundstücksgröße je Einzelhaus von mindestens 500 m² und je Doppelhaushälfte von mindestens 300 m² (s. textliche Festsetzung Nr. 1.4) sichert ebenfalls eine dem Ortsbild angepasste aufgelockerte Bebauungsstruktur mit Anteilen von Gartenflächen.

Geschossflächenzahl

Es wird keine Geschossflächenzahl (GFZ) festgesetzt, diese ergibt sich indirekt aus der Grundflächenzahl bzw. der festgesetzten überbaubaren Grundstücksfläche in Verbindung mit der festgesetzten Anzahl der zulässigen Vollgeschosse.

Im Plangebiet wird die für allgemeine Wohngebiete definierte Grenze der Geschossflächenzahl von 1,2 gemäß § 17 BauNVO deutlich unterschritten.

3.3 Überbaubare Grundstücksfläche, Nebenanlagen

Überbaubare Grundstücksfläche (Baugrenzen)

Die Lage der Gebäude wird durch Baugrenzen bestimmt, die als Flächenausweisungen eine flexible Bebaubarkeit der Grundstücke ermöglichen und noch Spielräume für die Anordnung der Baukörper zulassen. Zu den Erschließungsstraßen, zu den öffentlichen Fußwegen und öffentlichen Grünflächen, zu den zu erhaltenden Gehölzstrukturen sowie an den Rändern des Plangebietes wird überwiegend ein Abstand von 3 m eingehalten. Im Bereich östlich Bargstücken wird ein größerer Abstand festgesetzt, um ausreichend Abstand im Bereich des zu erhaltende Baumes zu erhalten und ggf. noch Baumanpflanzungen innerhalb der Straßenverkehrsfläche Bargstücken zu ermöglichen.

Nebenanlagen

Außerhalb der Baugrenzen können gemäß § 23 Absatz 5 BauNVO Nebenanlagen (im Sinne des § 14 BauNVO) sowie Garagen, Carport und andere bauliche Anlagen, die nach Landesbauordnung in den Abstandsflächen zulässig sind, zugelassen werden.

Innerhalb des Plangebietes soll die Errichtung von weiteren Nebenanlagen und Garagen allerdings für die Bereiche, die von den öffentlichen Verkehrsflächen sichtbar sind, beschränkt werden.

Daher wird festgesetzt, dass Nebenanlagen (nach § 14 Abs. 1 BauNVO) und Garagen außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen (Baugrenze) nicht zulässig sind in den Bereichen, die zu öffentlichen Verkehrsflächen ausgerichtet sind (s. textliche Festsetzung Nr. 1.6). Damit soll erreicht werden, dass der offene Wohngebietscharakter nicht durch eine übermäßige Anzahl an Nebenanlagen und Garagen entlang der Grundstücksgrenzen, die an der Straße liegen, beeinträchtigt wird.

Entlang der Grenzen, die nicht an öffentlichen Verkehrsflächen grenzen, gilt diese Festsetzung nicht.

Weiteres zu Stellplätzen s. Kap. 4.3.

3.4 Grünordnung

Innerhalb des Plangebietes werden differenzierte Festsetzungen zu Grünflächen und zur Erhaltung und Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen getroffen.

Neben der Sicherung einer für das Plangebiet angemessenen Begrünung mit positiven Effekten für die örtliche Fauna und Flora wirken diese Festsetzungen gleichermaßen positiv auf die örtlichen Klima- und Wasserverhältnisse, indem Temperaturextreme gemildert sowie Stäube und Schadstoffe gebunden werden und der Niederschlagsabfluss verzögert wird.

Öffentliche Grünflächen (ÖG)

Am nördlichen Rand wird eine öffentliche Grünfläche in einer Breite von 10 m festgesetzt. Innerhalb dieser Grünflächen (ÖG 1 und ÖG 2) ist am nördlichen Rand (zur offenen Agrarlandschaft hin), ein 5 m breiter, mit standortgerechten, heimischen Laubgehölzen bestandener Knick, bestehend aus einem Knickwall und beiderseitigem 1 m breitem Knickschutzsaum anzulegen.

Der Knick ist in der Anwuchsphase gegen Wildverbiss einzuzäunen. Der neu angelegte Knick ist fachgerecht (z.B. gemäß „Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz“, Erlass v. 11.06.2013) zu pflegen, die Eichenüberhälter sind dauerhaft zu erhalten. Der auf der Südseite des Knicks (zum Wohngebiet hin) verbleibende 5 m breite Pufferstreifen, ist als Gras- und Staudenflur extensiv zu pflegen und dauerhaft offen zu halten (Mahd in mehrjährigem Abstand). Die Knickschutzsäume sind mit einer kräuterreichen, standortheimischen Saatmischung anzusäen und dauerhaft offen zu erhalten. An der Angrenzung des Knicks zur Straße Bargstücken sind beiderseits der Straße ebenfalls 5 m breite Pufferflächen als Säume mit kräuterreicher, standortheimischer Saatmischung auszubilden und entsprechend wie die Knickschutzstreifen dauerhaft offenzuhalten und zu pflegen.

Für die Anlage des 3 m breiten Knickwalls ist das beim Bodenaushub im Zuge der Erschließungsmaßnahmen anfallende Material (humoser Mutterboden aus der landwirtschaftlichen Nutzung der Flächen) zu verwenden.

Mit dieser Maßnahme wird eine effektive Eingrünung des Wohngebietes nach Norden und eine attraktive Pflanzkulisse des Baugebietes zur freien Landschaft gewährleistet. Außerdem bietet die Anpflanzung einen Sichtschutz zu den nördlich gelegenen landwirtschaftlichen Betrieben

Entlang der Ostgrenze des Plangebietes befindet sich ein gesetzlich geschützter Knick, der zu erhalten und vor weiteren Eingriffen zu schützen ist. Durch die Festsetzung einer begleitenden öffentlichen Grünfläche (ÖG 3 und ÖG 4) wird der Erhalt effektiv gesichert. Die Grünfläche dient auch als vorgelagerter Knickschutzstreifen mit der Auflage zur naturnahen Gestaltung und extensiven Pflege dieser Fläche (s. textliche Festsetzung Nr. 1.8).

Knickschutz

Am östlichen Rand des Plangebietes befindet sich ein Knick, der unter den gesetzlichen Biotopschutz nach § 30 BNatSchG i. V. m § 21 LNatSchG steht. Dieser Knickabschnitt wird als Schutzobjekt im Sinne des Naturschutzrechtes nachrichtlich übernommen. Es wird eine

textliche Festsetzung über die dauerhafte Sicherung des Knicks und der darauf befindlichen Gehölze getroffen (s. textliche Festsetzung 1.12). Es wird festgesetzt, dass der Knickwall zu erhalten ist und Bodenversiegelungen nicht zulässig sind. Bäume und Sträucher sind dauerhaft zu erhalten und nach Abgang durch Anpflanzungen der gleichen Art zu ersetzen. Einfriedungen sind nur im Abstand von mindestens 0,5 m vom Knickfuß entfernt zulässig.

Damit der Knick in seiner ökologischen Qualität erhalten bleibt, wird eine öffentliche Grünfläche festgesetzt, die den Knick selbst und ergänzende vorgelagerte Flächen umfasst, die als Knickschutzstreifen zu entwickeln sind.

Für die optionale Weiterführung der Erschließungsstraße nach Osten, im Falle einer Entwicklung der östlich angrenzenden Flächen kann der Knick 1x bis zu einer Breite von 8 m durchbrochen werden. Dafür sind Ersatzmaßnahmen erforderlich (Näheres s. Kap. Umweltbericht).

Erhaltung und Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Der vorhandene Gehölzbestand entlang der Südgrenze soll aufgrund seiner ökologischen Bedeutung und zur Gliederung des Wohngebietes erhalten bleiben. Daher wird die betreffende Fläche für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzt und bestimmt, dass der vorhandene Gehölzbestand zu erhalten und bei Abgang durch heimische Laubgehölze zu ersetzen ist. Bei Abgang sind Ersatzpflanzungen so vorzunehmen, dass der Charakter einer geschlossenen Gehölzpflanzung gewahrt bleibt. Abgrabungen, Versiegelungen sowie Leitungen sind unzulässig (s. textliche Festsetzung Nr. 1.9).

Innerhalb des Plangebietes befinden sich darüber hinaus an verschiedenen Standorten am südlichen Rand prägende Einzelbäume, die zu schützen sind. Die in der Planzeichnung mit einem Erhaltungsgebot festgesetzten Bäume sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen (Hochstamm, 3x verpflanzt, Stammumfang 18-20 mm). Die bei Abgang festgesetzte Nachpflanzung von Jungbäumen mit einem Mindeststammumfang von 18-20 cm stellt bereits nach kurzer Entwicklungszeit, einen ökologisch und visuell wirksamen Ersatz sicher. (s. textliche Festsetzung Nr. 1.10). Die Festsetzung der Baugrenzen erfolgt unter Berücksichtigung eines Abstandes auf die Erhaltungsfestsetzung. Für drei innerhalb des Plangebietes vorhandene Einzelbäume (zwei im Ostteil, einen im Bereich Westzufahrt) wird aufgrund der Straßenführung und der Grundstücksparzellierung kein Erhaltungsgebot festgesetzt. Dafür sind Ersatzmaßnahmen erforderlich (Näheres s. Kap. Umweltbericht).

Beleuchtung

Zur Beleuchtung der öffentlichen Verkehrsflächen sowie der Wege innerhalb der öffentlichen Grünflächen ist nur die Verwendung von Natriumdampf-Hochdrucklampen, LED-Lampen und Beleuchtungsanlagen zulässig, die ein für Vögel und Insekten wirkungsarmes Spektrum aufweisen. Es sind staubdichte Leuchten zu verwenden. Die Lichtquellen sind zur Umgebung und zum Baumbestand hin abzuschirmen (s. textliche Festsetzung Nr. 1.11).

Die in der Festsetzung genannten Beleuchtungstypen weisen eine geringere Abstrahlung des auf nachtaktive Insekten stark anlockend wirkenden kurzwelligen Lichts (blaues und UV-Licht) auf. Eine Verarmung der Fauna durch massenhaft an den Leuchten zu Grunde gehende Insekten kann so gemindert werden. Gleichzeitig werden auch die Lebensbedingungen für Insekten fressende Artengruppen wie Vögel oder Fledermäuse verbessert. An Natrium-Hochdrucklampen und Leuchtdioden findet nach aktuellen Forschungsergebnissen nur ein geringer Anflug durch die überwiegenden Artengruppen der Insekten statt. Zur Vermeidung unnötiger Lichtemissionen sind die Leuchten zur umgebenden Landschaft und zum

Baumbestand hin abzuschirmen. Dies gilt insbesondere für eine Beleuchtung der Grünverbindung auf der Nordseite des Plangebiets. Dadurch wird auch der Einzugsbereich, in welchem die Insekten angelockt werden könnten, verringert.

Verwendung heimischer Laubgehölze

Die Verwendung heimischer Laubgehölze sichert eine langfristige Erhaltung einer Vegetation mit gebietstypischem Charakter. Die auf die örtlichen Standortbedingungen angepassten Laubgehölze bieten einen Lebensraum für heimische Tierarten. Im Verlauf einer langen Anpassung haben sich viele Tierarten auf einheimische Pflanzen spezialisiert und sind nun auf sie angewiesen, insbesondere viele Insektenarten. Einheimische Laubgehölze benötigen darüber hinaus einen geringen Pflegeaufwand. Sie sind an das Klima angepasst und brauchen demnach keinen Winterschutz, zudem gibt es kaum Ausfall bei neu gesetzten Pflanzen.

3.5 Gestaltungsvorschriften

Nach § 84 der Landesbauordnung wurden einige Festsetzungen zur äußeren Gestaltung der Gebäude getroffen. Die Gestaltungsfestsetzungen betreffen Dachneigung sowie Dach- und Fassadengestaltung und Grundstückseinfriedungen. Sie verbessern das Einfügen der Bauten in die Umgebung, vermeiden optische Störungen und gewährleisten dadurch die Erhaltung eines einheitlichen und geschlossenen Erscheinungsbildes des Wohngebietes.

Fassaden

Für die Herstellung der Fassaden sind Sichtmauerwerk, Putz oder Holz zu verwenden. Blockholzhäuser sind unzulässig (s. örtliche Bauvorschrift 2.3).

Dächer

Ebenso werden Festsetzungen für Farben und Eindeckungen sowie Neigungen von Dächern der Hauptgebäude festgesetzt, um eine möglichst einheitliche Dachlandschaft innerhalb des neuen Wohngebietes zu erhalten. Solaranlagen und Dachbegrünungen sind aus ökologischen Gründen gewünscht und werden daher zugelassen.

Um eine zu große Unruhe in den Dachflächen zu vermeiden, sind Solaranlagen auf Dächern im gleichen Neigungswinkel anzubringen wie die übrige Dachfläche. Weiterhin wird zur Vermeidung störender Dachformen sowie zur Vermeidung zusätzlicher ausgebauter Räume in Dachgeschossen die Gesamtlänge von Dachgauben und Dacheinschnitten beschränkt sowie die Dachneigung festgesetzt (s. örtliche Bauvorschriften 2.1, 2.2 und 2.4)

4 Erschließung / Verkehrsflächen

4.1 Überörtliche Erschließung

Die Erschließung und **überörtliche Anbindung** des Plangebietes erfolgt über die Straße Op de Lohe und die Schulstraße bzw. Friedrich-Wilhelm-Pein-Straße zur südlich verlaufenden Hauptstraße (L 106). Auf der L 106 gelangt man in westlicher Richtung nach Moorrege und Uetersen und in östlicher Richtung nach Pinneberg und zur Autobahn 23 (BAB 23).

4.2 Innere Erschließung

Die **innere Erschließung** des Plangebietes erfolgt über zwei Zufahrten. Für den östlichen Teilbereich über die bestehende Straße Bargstücken und eine davon nach Osten abzweigende neue Planstraße zur weiteren inneren Erschließung. Für die optionale Weiterführung der Erschließungsstraße nach Osten, im Falle einer Entwicklung der östlich angrenzenden Flächen, wird die Erschließungsstraße bis an die östliche Plangebietsgrenze geführt.

Für den westlichen Teilbereich ist eine neue Erschließungsstraße am Rand der Kleingartenanlage mit Anschluss an den Almtweg geplant.

Die neuen Erschließungsstraßen werden in einer Breite von 8 m bzw. 5 m für zwei weitere Erschließungsstiche im westlichen Bereich als **Straßenverkehrsflächen** festgesetzt. Beide Erschließungsstraßen enden mit einem Wendepplatz mit einem Durchmesser von 22 m, so dass die Befahrbarkeit mit einem dreiachsigen Müllfahrzeug gesichert ist.

Eine Verbindung der östlich und westlich von der Straße Bargstücken gelegenen Wohngebietsflächen ist zunächst für den allgemeinen PKW-Verkehr nicht vorgesehen. Um die Option einer Verbindung offen zu halten und um die Zufahrt für Rettungsfahrzeuge sicher zu stellen, wird jedoch eine entsprechend breite Straßenverkehrsfläche festgesetzt. Eine Durchfahrtsmöglichkeit für Pkw soll durch entsprechende Absperrungen verhindert werden. Eine Fußwegverbindung zwischen westlichen Wendepplatz und Straße Bargstücken soll hier aber möglich sein.

Eine weitere Fußwegeverbindung wird im südöstlichen Teil zwischen Bargstücken und Wendepplatz als **Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung** festgesetzt. Diese Fläche dient außerdem der Flächensicherung für die Verlegung einer neuen Entwässerungsleitung.

Für die Anlage von **öffentlichen Parkplätzen** wird im nördlichen Bereich mittig des Wohngebiets gelegen sowie im westlichen Zufahrtsbereich, jeweils eine Verkehrsfläche mit entsprechender Zweckbestimmung festgesetzt.

4.3 Private Stellplätze

Die Anlage von Stellplätzen ist in ausreichender Zahl auf den privaten Grundstücken nachzuweisen. Es wird festgesetzt, dass auf den Baugrundstücken je Wohnung Flächen für Stellplätze von mindestens 25 m² herzustellen sind (s. textliche Festsetzung 1.7). Diese können auch als Carport oder Garagen ausgeführt werden. Damit soll ein Abstellen von Fahrzeugen auf den öffentlichen Verkehrsflächen möglichst vermieden werden.

4.4 Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV)

Das Plangebiet ist durch **die HVV-Buslinien 6663 und 6669 (Einzelfahrten) an das ÖPNV-Netz der Metropolregion Hamburg angeschlossen.**

Die nächstgelegene Haltestelle der Linie 6663 ist Appen-Schulstraße (in der Hauptstraße). Die nächstgelegene Haltestelle der Linie 6669 ist Appen-Turnhalle (im Almtweg) und Appen-Schule (in der Schulstraße).

Das gesamte Gebiet befindet sich innerhalb der gemäß Regionalem Nahverkehrsplan Kreis Pinneberg für die Raumkategorie gültigen Einzugsbereichs von r = 600 m und ist damit erschlossen.

5 Ver- und Entsorgung

Die **Ver- und Entsorgung** soll durch Anschluss an die bestehenden Ver- und Entsorgungsleitungen in der Straße Op de Lohe und Almtweg sichergestellt werden, die hierfür bis ins Plangebiet verlängert werden müssen.

In der Gemeinde Appen wird die **Trinkwasserversorgung** durch die Stadtwerke Pinneberg sichergestellt. Das Plangebiet kann nach derzeitigem Stand an das Versorgungsnetz angeschlossen werden, allerdings ist hierzu die Erneuerung (größere Dimension) der TW-Leitung in der Straße Bargstücken, abgehend von der Straße Op de Lohe erforderlich. Die Planungsabstimmung der Trinkwasserversorgung erfolgt mit den Stadtwerken Pinneberg als Auftraggeber für diesen Part.

Die **Regenentwässerung** der Straßen und Wohngrundstücke erfolgt durch Anschluss an Entwässerungsleitungen, die innerhalb der neuen Erschließungsstraßen verlegt werden. Für den westlichen Teil erfolgt ein Anschluss an das vorhandene Leitungsnetz im Almtweg und für den östlichen Teil an das vorhandene Leitungsnetz in der Straße Op de Lohe. Für die Verlegung einer neuen Entwässerungsleitung kann im südöstlichen Teil des Wohngebietes zwischen Bargstücken und Wendepplatz der 3 m breite als öffentliche Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung festgesetzte Fußweg genutzt werden.

Über das vorhandene Leitungsnetz erfolgt eine Ableitung Richtung Süden in das Regenrückhaltebecken Wischhof (südlich des Bürgerhauses). Eine Versickerung innerhalb des Plangebietes ist wegen der Bodenverhältnisse nicht möglich. **Auf Grund der Dimension der vorhandenen Vorflutleitungen wird ggf. eine Rückhaltung innerhalb des B-Plangebietes erforderlich sein. Hierzu erfolgt im Rahmen der Entwässerungs- und Erschließungsplanung eine Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde.**

In den Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Breite von ca. 0,30 m für die Unterbringung der **Telekommunikationslinien** vorzusehen. Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger sollen Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen spätestens 2 Monate vor Baubeginn schriftlich angezeigt werden. Hinsichtlich Baumpflanzungen ist das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989, zu beachten.

6 Altlasten

Für den Plangeltungsbereich liegen laut Auskunft der unteren Bodenschutzbehörde keine Informationen über schädliche Bodenveränderungen, Altablagerung und/oder Altstandort vor.

Die Böden der überplanten Flächen sind durch landwirtschaftliche und baumschulerische Nutzung überprägt. Die Böden üben zur Zeit eine natürliche Bodenfunktion (§ 2 Abs. 2, 1. BBodSchG) aus. Durch die Ausweisung werden die natürlichen Bodenfunktionen ersetzt durch die Nutzungsfunktionen als Fläche für Siedlung und Verkehr (§2 Abs. 2, 3. BBodSchG).

Für den im Plangeltungsbereich anfallenden Mutterboden ist eine sinnvolle Wiederverwendung zu entwickeln. Die natürlichen Bodenfunktionen sind zu schützen bzw. wiederherzustellen.

7 Immissionsschutz

7.1 Geruch

Es wurden Immissionsschutz-Stellungnahmen der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein (September 2011 und Aktualisierung April 2015) eingeholt, um die Geruchsverträglichkeit des landwirtschaftlichen Betriebes und zweier Volieren mit Rassegeflügelzucht nördlich des geplanten Wohngebietes zu untersuchen.

Die Berechnung der Geruchsimmissionen im Plangebiet (nach Aktualisierung im April 2015) hat ergeben, dass für die vorgesehenen Wohnbaugrundstücke im Plangebiet der für ein Wohngebiet einzuhaltende maximale Wert von 10% der bewerteten Jahres-Geruchsstunden (entspricht einem Immissionswert von maximal 0,10) unterschritten wird. Die ermittelten belästigungsrelevanten Jahreshäufigkeiten liegen bei maximal 8,1% der Jahresstunden überwiegend aber deutlich darunter. Es bestehen daher gegenüber einer Ausweisung eines allgemeinen Wohngebietes in Bezug auf Geruchsimmissionen keine Bedenken.

7.2 Lärm

Allgemeines

Nördlich des geplanten Wohngebietes befinden sich ein landwirtschaftlicher Betrieb, ein Baumschulbetrieb sowie der ortsansässige Geflügelzuchtverein.

Zur Beurteilung der Geräuschemissionen dieser Unternehmen und dieses Vereins auf das Plangebiet und zur Beurteilung der vom Verkehr auf öffentlichen Straßen in der Umgebung hervorgerufenen Geräuschemissionen wurde eine schalltechnische Untersuchung durchgeführt.

Im Rahmen der Vorsorge in der Bauleitplanung erfolgt üblicherweise eine Beurteilung anhand der Orientierungswerte gemäß Beiblatt 1 zur DIN 18005, Teil 1 „Schallschutz im Städtebau“, wobei zwischen gewerblichem Lärm und Verkehrslärm unterschieden wird. Andererseits kann sich die Beurteilung des Verkehrslärms auf öffentlichen Verkehrswegen an den Kriterien der 16. BImSchV („Verkehrslärmschutzverordnung“) orientieren. Die DIN 18005, Teil 1 verweist für die Beurteilung von gewerblichen Anlagen außerdem auf die TA Lärm, so dass die Immissionen aus Gewerbelärm auf Grundlage der TA Lärm beurteilt werden.

Im Ergebnis wurde festgestellt, dass gegenüber der Planung aus schalltechnischer Sicht keine Bedenken bestehen.

Gewerbelärm

Relevante Einwirkungen im Plangebiet durch Gewerbelärm sind durch einen landwirtschaftlichen Betrieb, einen Baumschulbetrieb und einen ortsansässigen Geflügelzuchtverein gegeben. Diese Nutzungen wurden entsprechend der Betriebsbeschreibungen berücksichtigt.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die für Gewerbelärm geltenden Immissionsrichtwerte der TA Lärm für allgemeine Wohngebiete von 55 dB(A) tags und 40 dB(A) nachts im gesamten Plangeltungsbereich eingehalten werden.

Verkehrslärm

Im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung wurden die Belastungen aus Verkehrslärm berechnet. Dabei wurde der Straßenverkehrslärm auf den maßgeblichen Straßenabschnitten der Straßen Bargstücken, Op de Lohe, Almtweg sowie der Schulstraße berücksichtigt.

Die aktuellen Belastungen der Straßen Op de Lohe, Almtweg sowie der Schulstraße wurden einer Verkehrszählung der Gemeinde Appen im Oktober 2014 entnommen. Für die Straße Bargstücken sowie den bereits existierenden Teil der Zufahrtsstraße Almtweg wurden die Verkehrsbelastungen anhand der anliegenden Wohnbebauung abgeschätzt. Für alle berücksichtigten Straßen wird jeweils ein Lkw-Anteil von 10% im Tageszeitraum und 3% im Nachtzeitraum (gemäß Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen, RLS-90, Ausgabe 1990) berücksichtigt. Die Zahlen wurden auf den Prognose-Horizont 2025/30 hochgerechnet, wobei eine allgemeine Verkehrssteigerung von 10 % eingerechnet wurde, was etwa 0,5 Prozentpunkten pro Jahr entspricht (Hochrechnungsfaktor 1,1).

Im vorliegenden Fall ist der B-Plan-induzierte Zusatzverkehr nicht beurteilungsrelevant, da Zunahmen vom Prognose-Nullfall zum Prognose-Planfall unterhalb der Erheblichkeitsschwelle von 3,0 dB(A) liegen.

Das Plangebiet ist lediglich durch die Straße Bargstücken betroffen. Aufgrund der geringen Verkehrsbelastung sind keine relevanten Einwirkungen durch Verkehrslärm auf das Plangebiet zu erwarten. Der für Verkehrslärm geltende Orientierungswert der DIN 18005 für allgemeine Wohngebiete von 55 dB(A) am Tag und 45 dB(A) in der Nacht werden im gesamten Plangeltungsbereich eingehalten.

Aktiver Lärmschutz oder Anforderungen an den passiven Lärmschutz durch eine Festsetzung von Lärmpegelbereichen gemäß DIN 4109 sind nicht erforderlich. Es ergeben sich auch keine Einschränkungen für die Anordnung von Außenwohnbereichen.

8 Flächen und Kosten

Flächen

Das Plangebiet des Bebauungsplans hat eine Größe von insgesamt ca. 3,6 ha. Davon entfallen voraussichtlich auf:

Allgemeines Wohngebiet (WA)

davon Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Pflanzen und sonstigen Bepflanzungen	1.000 m ²	23.650 m ²
---	----------------------	-----------------------

Straßenverkehrsfläche	8.200 m ²
-----------------------	----------------------

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

davon öffentliche Parkflächen	830 m ²	1.050 m ²
davon Fußwege	220 m ²	

Öffentliche Grünflächen (ÖG)

davon ÖG 1 und ÖG 2	2.700 m ²	3.300 m ²
---------------------	----------------------	----------------------

davon ÖG 3 und ÖG 4 600 m²

Gesamt

ca. 36.200 m²

Kosten

Der Gemeinde Appen entstehen durch die Umsetzung dieses Bebauungsplanes im wesentlichen Kosten für den Ausbau der Planstraßen einschließlich Ver- und Entsorgungsanlagen, der öffentlichen Fuß- und Radwegeverbindungen und der Anlage der Parkplätze im öffentlichen Raum, der Anlage der öffentlichen Grünflächen sowie der Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung.

Laufende Kosten entstehen der Gemeinde durch die Pflege der öffentlichen Straßenverkehrsflächen und öffentlichen Grünflächen.

9 Umweltbericht

Gemäß § 2 (4) BauGB ist für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 (6) Nr. 7 BauGB und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht nach der Anlage zum BauGB beschrieben und bewertet werden. Dabei ist gemäß § 2 (4) Satz 4 BauGB das Ergebnis der Umweltprüfung in der Abwägung zu berücksichtigen. Gemäß Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes S-H vom 19.09.2005 ist bei paralleler Aufstellung eines Flächennutzungsplanes und eines Bebauungsplanes nur ein Umweltbericht zu erstellen, welcher für jeden der aufzustellenden Pläne gilt. Der Detaillierungsgrad ist entsprechend auf den Bebauungsplan auszurichten. Im Rahmen der Erstellung des Umweltberichts wurden Überschneidungen der Grenzen des B-Plangebietes mit denen des FNP berücksichtigt.

9.1 Ziele und Darstellungen des Bebauungsplans bzw. der Flächennutzungsplan/ Landschaftsplan-Änderung

Zielsetzung des Bebauungsplans und der FNP-Änderung

Wesentliches Ziel des Bebauungsplans 27 bzw. der 8. Änderung des Flächennutzungsplans ist die Schaffung neuer Wohnbaugrundstücke angrenzend an bereits bestehende Wohnbaugrundstücke. In der Gemeinde besteht eine hohe Nachfrage nach Einfamilien- und Doppelhäusern, jedoch stehen derzeit keine Innenentwicklungspotenziale mehr zur Verfügung. Noch vorhandene Freiflächen im Innenbereich sind aufgrund nicht umsetzbarer Erschließung, fehlendem Interesses seitens der Eigentümer an einer baulichen Erweiterung und aufgrund angrenzender landwirtschaftlicher Betriebe nicht verfügbar (siehe Kapitel 1, Begründung zum Bebauungsplan Nr. 27).

Auf einer Gesamtfläche des B-Plangebietes von ca. 3,6 ha werden ca. 2,4 ha allgemeine Wohngebietsflächen, ca. 0,2 ha Straßenverkehrsfläche und ca. 1,0 ha übrige Straßenverkehrs- sowie Grünflächen neu erschlossen. Die Erweiterung nutzt soweit möglich bestehende Verkehrserschließungen. Weiterhin erfolgt der Anschluss über den Neubau von zwei Zufahrten zur inneren Erschließung, einschließlich jeweils eines Wendeplatzes. Zudem erfolgt die Anlage eines Fußweges als Quermöglichkeit zwischen westlichem und östlichen Wendeplatz und der Straße Bargstücken. Außerdem ist die Anlage öffentlicher Parkplätze im nördlichen Bereich geplant. Für eine möglichst umweltfreundliche Realisierung werden vorhandene Ver- und Entsorgungsanschlüsse genutzt bzw. ins Plangebiet verlängert. Die Regenentwässerung der Wohngrundstücke und Straßen erfolgt über die Neuverlegung von Entwässerungsleitungen im Rahmen der Anlage der neuen Erschließung. Für den westlichen Teil erfolgt der Anschluss an das vorhandene Leitungsnetz im Almtweg und für den östlichen Teil an jenes in der Straße Op de Lohe. Folgend wird das Regenwasser über das vorhandene Leitungsnetz in Richtung Süden in das Regenrückhaltebecken Wischhof eingeleitet, da eine Versickerung im Plangebiet aufgrund der Bodenverhältnisse nicht möglich ist.

Des Weiteren ist der Schutz des gesetzlich geschützten Biotopes am östlichen Rand des Plangebietes (Knick) sowie der Gehölzbestände entlang der südlichen Plangebietsgrenze Bestandteil der vorgesehenen Planung.

In der 8. Änderung des FNP werden im Geltungsbereich ausschließlich Wohnbauflächen ausgewiesen. Die Grenze der Änderung des FNP schließt über den Planbereich des B-Plans hinaus einen weiteren Teilbereich im Südosten ein, abzüglich der Flächen für die Zuwegungen im Süden und Westen der Umgrenzung des B-Planbereichs (s. Abbildung 7).

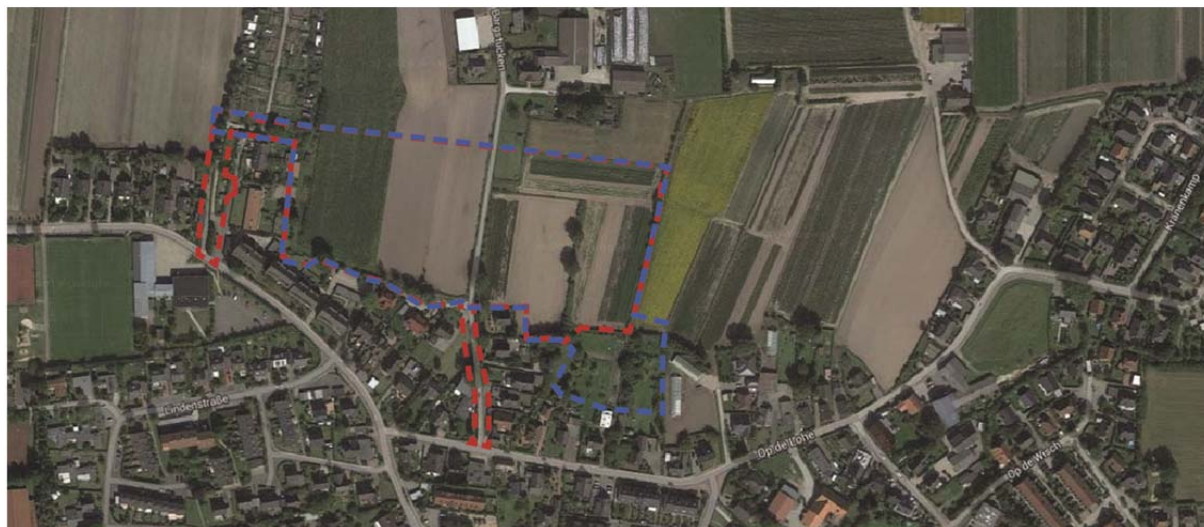


Abb. 7: Abweichungen der Umgrenzungen der Geltungsbereiche des B-Plans 27 „Bargstücken“ (rot) und der 8. Änderung des FNP (blau)

Standort und Untersuchungsraum der Umweltprüfung

Das Plangebiet liegt am nördlichen Ortsrand der Gemeinde Appen, westlich und östlich der Straße Bargstücken. Südlich grenzen Wohngrundstücke an das Plangebiet, in welchen die Bebauung nach § 34 BauGB geregelt ist. Weiterhin grenzt das Plangebiet an landwirtschaftlich genutzte Flächen. Im Norden finden sich im nahen Wirkbereich des Plangebiets ein landwirtschaftlicher Betrieb und zwei Volieren mit Rassegeflügelzucht, deren Verträglichkeit für die geplante Wohngebietsnutzung in einem Geruchs- und Schallschutzgutachten belegt ist.

Bei den zu überplanenden Flächen handelt es sich überwiegend um landwirtschaftlich genutzte Flächen und zu einem geringen Teil im Südwesten um gemischte Bauflächen sowie im Nordwesten um Anteile einer Kleingartenanlage. Der über den Geltungsbereich des B-Plans hinausreichende Abschnitt zur Änderung des FNP überplant weitere landwirtschaftlich genutzte Flächen im Südosten.

Grundsätzlich gilt für den Untersuchungsraum der Umweltprüfung, dass dieser durch den Geltungsbereich des Bebauungsplans bzw. FNP sowie die potenziell von den Auswirkungen betroffenen Bereiche vorgegeben ist. Bei der Betrachtung einzelner Schutzgüter ist der Untersuchungsraum je nach Erfordernis räumlich anzupassen.

9.2 Rechtliche und planerische Vorgaben des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung bei der Planung

Vorgaben des Umweltschutzes finden sich insbesondere in den Darstellungen des Landschaftsplans Appen bei der Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen sowie durch rechtliche Vorgaben (s. a. Kapitel 2.3 der B-Plan Begründung).

Landschaftsplan Gemeinde Appen (2003)

Im gültigen Landschaftsplan der Gemeinde Appen weisen die östlich der Bargstücken gelegenen Flächen des Plangebietes Flächen für eine Nutzung als Wohnbaufläche aus, mit dem Verweis auf Erstellung und Beachtung von Grünordnungsplänen. Die Flächen westlich der Straße Bargstücken sind als Landwirtschafts- und Baumschulflächen ohne weitere Entwicklungsaussagen ausgewiesen.

Entlang der Straße Bargstücken werden Maßnahmen zum Erhalt und Pflege, bzw. zur Neuanlage von Baumreihen oder Alleen dargestellt.

Für die Darstellung von neuen Siedlungsflächen geht der Landschaftsplan von folgenden Planungsgrundsätzen aus (Landschaftsplan Gemeinde Appen 2003, Kap. 7.4.1, S. 151):

- „Schutzwürdige Vegetationsbestände sollen geschont werden.
- Aus Gründen des Boden- und Grundwasserschutzes keine Bebauung grundwasserbeeinflusster Böden wie Gleye, Nieder- und Anmoorböden.
- Neubauflächen sollen an vorhandene Baugebiete ähnlichen Charakters angebunden werden, der Schutz des traditionellen Landschaftsbildes soll beachtet werden.
- Der Aufwand für die Erschließung sowie Entsorgung soll so gering wie möglich gehalten werden.
- Die traditionellen Beziehungen der Siedlungen zur freien Landschaft sind zu berücksichtigen. So sollen z.B. feuchte Niederungsbereiche, Gewässerränder und besondere Sichtschneisen unverbaut bleiben.“

Sofern sich die neu ausgewiesenen Baugebiete in Übereinstimmung mit den Darstellungen der Gebietsentwicklungsplanung Siedlungsraum Pinneberg befinden, ist nach Einschätzungen des Landschaftsplans ein hohes Maß der Vermeidung von Eingriffen in Natur und Landschaft gegeben. Die Standortfindung von Wohn- und Gewerbegebieten im Rahmen der Gebietsentwicklungsplanung im Großraum Pinneberg schloss eine naturschutzrelevante und landschaftsplanerische Betrachtung mit ein (s. Landschaftsplan Gemeinde Appen 2003, Kap. 7.4.1, S. 151f; s. nächster Absatz).

Gebietsentwicklungsplan für den Siedlungsraum Pinneberg Entwurf 1996 (GEP)

Wenngleich die GEP kein verbindliches Planungsinstrument darstellt, schloss die Gebietsentwicklungsplanung für den Siedlungsraum Pinneberg naturschutzrelevante und landschaftsplanerische Betrachtungen und Zielvorgaben mit ein. Diese vor die Bauleitplanung geschaltete vorbereitende Gebietsentwicklungsplanung umfasste auch den Kernbereich der Gemeinde um den Zentralort Appen.

Unter Berücksichtigung der Themen

- Arten- und Biotopschutz
- Boden und Wasser
- Landschaftsbild
- naturverträgliche Erholung

wurde ein „landschaftsplanerisches Leitbild“ aufgrund von Qualitätszielen erstellt, das bei der Ausweisung neuer Baugebiete im Entwurf berücksichtigt wurde. Das bedeutet, dass Wohnbauflächen aus landschaftsplanerischer Sicht möglichst in gering empfindlichen Bereichen ausgewiesen wurden (vgl. Landschaftsplan Gemeinde Appen 2003, Kap. 4.5, S.27).

In der GEP umfasst die Planung der Wohnbauflächen für den östlich der Bargstücken gelegenen Bereich die nun im B-Plan 27 bzw. der 8. Änderung des FNP vorgesehenen Wohnbauflächen. Der Bereich westlich Bargstücken ist als Schwerpunktfäche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft ausgewiesen.

Aufgrund der hohen Nachfrage an Wohnraum und des ausgeschöpften Innenentwicklungspotenzials sind weitere Ausweisungen neuer Baugebiete erforderlich, für welche entsprechende Grundsätze anzuwenden sind

- Verdichtung und Ergänzung vorhandener Siedlungsgebiete

- Bündelung von neuen Siedlungsgebieten zur Vermeidung von Zersiedlung, Bündelung an Verkehrserschließungen
- Sicherung von Niederungsgebieten der Fließgewässer
- Sicherung von Grünzäsuren bei Siedlungsentwicklungen

Der Kreisentwicklungsplan Pinneberg (1996-2000) trägt zudem der hohen Nachfrage nach Wohnraum Rechnung und legt Schwerpunktflächen für die Ausweisung weiteren Wohnbaulandes generell im Norden fest.

Gesetzlich geschützte Biotope

Ein Wall entlang der Ostgrenze des Plangebietes, mit Gehölzen bestanden, stellt im Sinne des Knickschutzerlasses vom 11.06.2013 einen „Knick“ und somit einen gesetzlich geschützten Knick nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 LNatSchG dar.

FFH- und Vogelschutzgebiete

Im Wirkraum des geplanten Vorhabens liegen keine FFH- oder Vogelschutzgebiete. Die kürzeste Entfernung zu dem nächst gelegenen FFH-Gebiet 2324-304 „Tävsmoor“ beträgt mindestens 1,23 km in südwestliche Richtung bzw. zum FFH-Gebiet 2224-305 „Rantzau östlich Tornesch“ mindestens 4,26 km in nördliche Richtung. Aufgrund dieser Entfernungen und da hier eine Nutzung als Wohnbaugrundstücke erfolgt, sind Auswirkungen durch bau-, anlage- oder betriebsbedingte Wirkungen aus dem geplanten Wohngebiet in den FFH-Gebieten in jedem Fall auszuschließen.

Landschafts- und Naturschutzgebiete

Im Bereich des Planungsgebietes liegen keine Natur- und Landschaftsschutzgebiete. Die nächst gelegenen Landschaftsschutzgebiete sind „Mittlere Pinnau“ in 450 m nördlicher Entfernung und „Holmer Sandberge und Moorbereiche“ in 550 m südlicher Entfernung. Aufgrund der Art der Nutzung als Wohnbauflächen und der entsprechenden Entfernung sind Auswirkungen durch bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkungen auszuschließen.

Berücksichtigung der Vorgaben des Umweltschutzes in der Planung

Die im Landschaftsplan genannten Planungsgrundsätze für die Ausweisung neuer Baugebiete sowie die besondere Bedeutung von an das Baugebiet angrenzenden Schutzgebieten und -objekten (s. oben) finden Berücksichtigung bei der Planung:

- Der im B-Plan 27 bzw. der 8. Änderung des FNP ausgewiesene Standort für Wohnbauflächen ist überwiegend in der Gebietsentwicklungsplanung für den Siedlungsraum Pinneberg (GEP) für den östlich der Straße Bargstücken gelegenen Bereich dargestellt. Somit liegen die Wohnflächen aus landschaftsplanerischer und übergeordneter Sicht in gering empfindlichen Bereichen (vgl. Landschaftsplan Gemeinde Appen 2003, Kap. 4.5, S.27; s. oben). Der westlich gelegene Abschnitt befindet sich auf derzeit intensiv genutzten Baumschulflächen, weist keine Schutzgebiete bzw. -objekte auf und grenzt ebenfalls an bestehende Bebauung an: Der Bereich kann damit ebenfalls als gering empfindlich gelten.
- Das nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 LNatSchG geschützte Biotop wird erhalten. Die Ausweisung als öffentliche Grünfläche und die Entwicklung eines 0,5 m breiten Knickschutzstreifens einschließlich eines mindestens 1 m breiten Pufferstreifens min-

dern mögliche Beeinträchtigungen. Die Anlage eines Knicks entlang der Nordgrenze des Plangebietes gleichen teilweise Eingriffe im Baugebiet aus.

- Die Eingriffe in das Landschaftsbild werden durch Eingrünung, bzw. Entwicklung eines mit Gehölzstrukturen versehenen Walls zur freien Landschaft ausgeglichen.
- Für das geplante Wohngebiet werden aus Gründen des Boden- und Grundwasserschutzes keine grundwasserbeeinflussten Böden wie Gleye, Nieder- oder Anmoorböden in Anspruch genommen.
- Das geplante Wohngebiet und die neue Erschließungsstraße entlang der Westgrenze werden überwiegend an bestehende Wohngrundstücksflächen angeschlossen. Somit ist der Erschließungsaufwand und die Flächeninanspruchnahme gering gehalten (Anschluss an das innerörtliche und überörtliche Verkehrsnetz sowie Ver- und Entsorgung über das bereits erschlossene südlich angrenzende Wohngebiet, Oberflächenentwässerung in südlich gelegenes Regenrückhaltebecken Wischhof).

9.3 Bestand, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Nach einer kurzen Darstellung der potenziellen umwelterheblichen Wirkungen, die das Vorhaben auslösen kann (Kap. 9.3.1), sowie der konkreten geplanten Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von nachteiligen Umweltauswirkungen für das Plangebiet (Kap. **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**) wird ab Kap. **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** Schutzgut bezogen der Bestand beschrieben und bewertet. Dabei werden auch ggf. vorhandene Vorbelastungen angesprochen.

Eine Bewertung erfolgt über die Ermittlung der Bedeutung für den Naturhaushalt bzw. für die spezifischen Funktionen als auch hinsichtlich ihrer Empfindlichkeit gegenüber den in Kapitel 9.3.1 dargestellten möglichen Wirkungen des Vorhabens. Die Empfindlichkeit wird i.d.R. in der Abstufung „hoch-mittel-gering“ ausgedrückt. Bei der Bedeutung wird i.d.R. zwischen „allgemeiner“ und „besonderer“ Bedeutung unterschieden.

Danach werden die nachteiligen Umweltauswirkungen bzw. die verbleibenden, unvermeidbaren Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen qualitativ und/oder quantitativ beschrieben und i.d.R. als „hoch-mittel-gering“ eingestuft.

9.3.1 Darstellung von möglichen umwelterheblichen Wirkungen des Vorhabens

Grundsätzlich kann bei dem geplanten wie bei allen Infrastrukturmaßnahmen, zwischen Umwelteffekten unterschieden werden, die durch den Baubetrieb, die eigentliche Anlage (d.h. Bebauung, Nebenanlagen, Stellplätze) und den Betrieb (Verkehr, Wohnen) entstehen. Im Folgenden werden die möglichen Beeinträchtigungen stichwortartig aufgeführt.

Mögliche baubedingte Wirkungen

Als baubedingte Wirkungen werden die temporär während der Bauzeit durch die Bautätigkeiten verursachten Auswirkungen auf die Umwelt bezeichnet. Diese umfassen vor allem die mit der Materialen- und -abfuhr sowie dem Baumaschineneinsatz einhergehenden Staub-, Schadstoff- und Geräuschemissionen. Flächenverluste durch die Einrichtung temporärer Baustelleneinrichtungen werden hier nicht aufgeführt, da davon auszugehen ist, dass sich diese auf den zu bebauenden/versiegelnden Flächen befinden und keine zusätzlichen Flächen notwendig sind. Insofern wird der Flächenverlust als anlagebedingte Wirkung verstanden.

Mögliche anlagebedingte Wirkungen

Hierunter werden die direkten und indirekten Umwelteffekte verstanden, die durch Gebäude und Nebenanlagen als bauliche Anlagen verursacht werden. Die Intensität der Beeinträchtigungen ist abhängig von der Flächengröße, dem Versiegelungsgrad sowie von der Ausbildung der Bauwerke.

Die dauerhafte Bebauung bzw. Versiegelung kann insbesondere folgende anlagebedingten Umweltauswirkungen mit sich bringen:

- Biotopverlust
- Verlust an Boden- und Wasserhaushaltsfunktionen
- Überformung der Geomorphologie/des Reliefs
- Barriere- und Zerschneidungswirkungen für Flora und Fauna durch Baukörper bzw. versiegelte Flächen
- Veränderung von lokalklimatischen Gegebenheiten
- Veränderung des Landschaftsbildes, ggf. damit verbundene Beeinträchtigung der landschaftsbezogenen Erholung.

Darüber hinaus folgt bei einer Neugestaltung von Freiflächen (z.B. repräsentatives Grün, Geländemodellierung zur Einpassung von Baukörpern, etc.) eine Veränderung bzw. ggf. auch der Verlust von bestehenden Vegetationsbeständen bzw. eine Überformung des natürlichen Reliefs.

Mögliche betriebsbedingte Wirkungen

Betriebsbedingte Wirkungen sind Veränderungen der Umwelt, die durch Aktivität bzw. Prozesse während der im Zusammenhang mit der Wohnnutzung stehenden Tätigkeiten erzeugt werden.

Als wesentliche Wirkfaktoren sind zu nennen:

- Anwohner- und Besucherverkehr
- Immissionsbelastungen durch Heizanlagen, Erzeugung von Abwasser und Abfall, Licht.

9.3.2 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von nachteiligen Umweltauswirkungen

Durch die Standortwahl des neuen Wohngebietes wurde grundsätzlich bereits eine Minimierung der nachteiligen Umweltbeeinträchtigungen erreicht, was in Kap. **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** dargestellt ist.

Schutzgutbezogen sind die im Folgenden genannten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zu nennen.

Schutzgut Menschen

- Nachteilige Umweltauswirkungen auf an das Plangebiet grenzende Wohngrundstücke sind durch das Vorhaben in Form zunehmender Geräuschemissionen durch zunehmenden Anlieger- und Besucherverkehr des geplanten Wohngebietes anzunehmen. Aufgrund der bestehenden Vorbelastungen seitens der Straßen Op de Lohe, Almtweg und Schulstraße und der geringen zusätzlichen Verkehrszahlen ist jener nicht mit nachteiligen Auswirkungen seitens des Planvorhabens verbunden (siehe schalltechnische Untersuchung, Anhang zur B-Planbegründung).

- Zudem werden die Immissionsrichtwerte für das geplante und die angrenzenden Wohngebiete hinsichtlich des Gewerbelärms der nahe gelegenen Wirtschaftsbetriebe Geflügelzucht und Baumschulbetrieb eingehalten. Gleiches gilt für Geruchsimmissionen (siehe Geruchsgutachten und schalltechnische Untersuchung, Anhang zur B-Planbegründung). Somit sind auch hier erhebliche nachteilige Auswirkungen für das geplante Wohngebiet auszuschließen.

Schutzgüter Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt

- Schutz der Einzelbäume im Süden des Plangebiets während der Bautätigkeiten (DIN 18920 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“).
- Rodung der potentiellen Quartierbäume für Fledermäuse an der westlichen Zufahrt des Plangebietes und im östlichen Abschnitt des Plangebietes innerhalb des Hochwinters (Anfang Dezember- Ende Februar). Eine Ausdehnung dieses Zeitraumes ist möglich, wenn nachweislich in den betroffenen Bäumen ein Vorkommen ausgeschlossen werden kann oder der konkrete Witterungsverlauf Vorkommen von Fledermäusen außerhalb ihrer Winterquartiere unmöglich macht (z.B. anhaltender Frost bis März).
- Erhalt des an der östlichen Plangebietsgrenze befindlichen nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 LNatSchG geschützten Biotops Knick unter Festsetzung als öffentliche Grünfläche. Zusätzlich zum gesetzlich festgelegten 0,5 m breiten Knickschutzstreifen vermindert die Anlage eines Pufferstreifens einer Mindestbreite von 1 m auf der Seite zum Plangebiet hin Beeinträchtigungen.
- Für Rodungen in der Bauphase, ist die allgemein gültige Regelung des § 27a LNatschG (Rodung nur im Zeitraum 1. Oktober bis 14. März) einzuhalten (Brutvogelschutz). Entsprechend der anstehenden Novellierung des Landesnaturschutzgesetzes entfällt der § 27 a voraussichtlich, sodass dann der § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG anzuwenden ist (Rodung in der Zeit zwischen dem 30. September und dem 01. März).

Schutzgut Boden

- Minimierung der Flächeninanspruchnahme durch möglichst hohe bauliche Ausnutzung der Wohnbauflächen. Begrenzung der überbaubaren Grundflächenzahl auf ein Höchstmaß von 0,3.
- Bodenverdichtungen sind durch den Baustellenbetrieb soweit wie möglich zu vermeiden und auf nicht bebauten Flächen ist die Durchlässigkeit des Bodens wieder herzustellen.
- Gemäß § 202 BauGB i.V. m. § 12 BBodSchV ist Oberboden (Mutterboden) in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen.
- Bei Oberbodenarbeiten sind die Richtlinien der DIN 18320 „Grundsätze des Landschaftsbaues“, DIN 18915 „Bodenarbeiten für vegetationstechnische Zwecke“ und DIN 18300 „Erdarbeiten“ zu beachten.
- Eine Minimierung des Verlustes an natürlichen Bodenfunktionen erfolgt zunächst durch Nutzung eines Teils des Aushubs aus der Anlage der technischen Bauwerke für die Entwicklung eines Knicks auf der öffentlichen Grünfläche entlang der Nordgrenze des Plangebietes. Zudem verpflichtet sich die Gemeinde den verbleibenden Boden entsprechend der Vollzugshilfe des Landes Schleswig-Holstein zu §12 BBodSchV einer geeigneten Nutzung zuzuführen. Eine mögliche geeignete und hochwertige Wiederverwertung der verbleibenden Oberbodenmassen wäre in dem

Fall über eine Mutterbodenbörse möglich, über welche die ortsnahe Aufbringung der Überschussmassen auf landwirtschaftliche Nutzflächen koordiniert werden kann.

Schutzgut Wasser

- Behandeln bzw. Abführen des anfallenden Oberflächenwassers nach den geltenden technischen Bestimmungen. Die Regenentwässerung der Straßen und Wohngrundstücke erfolgt durch Anschluss neu zu verlegender Entwässerungsleitungen an das bestehende Leitungsnetz. Über dieses Leitungsnetz erfolgt die Ableitung in das südlich gelegene Regenrückhaltebecken.

Schutzgut Klima/Luft

- Eine angemessene Eingrünung des Plangebietes durch Baumpflanzungen und die Anlage des Knicks sorgen für eine Minderung von Temperaturextremen und dienen der Schadstoffbindung. Dies wirkt sich insgesamt positiv auf örtliche Klimaverhältnisse aus.

Schutzgut Landschaft/ Landschafts- und Ortsbild

- Minimierung des Eingriffs in das Landschaftsbild durch Erhalt der Gehölzbestände im südwestlichen Randbereich, bzw. des mit Gehölzen bestandenen Knicks an der östlichen Plangebietsgrenze.

9.3.3 Schutzgut Menschen

Bestandsbeschreibung

Wohnen

Gemischte Bebauung befindet sich südlich angrenzend an das Plangebiet. Aufgrund der Randlage der Flächen sind in diesen Bereichen die Vorbelastungen hinsichtlich Lärm seitens der Hauptstraße L 106 (Hauptquerung durch Appen, hohe Frequenz aufgrund Durchgangsverkehr Hamburg Pinneberg) als gering einzustufen.

Landschaftsbezogene Erholung

Das Plangebiet ist über die Straße Bargstücken in die Knicklandschaft nördlich Appens für die Erholung erschlossen. Weitere Wegeverbindungen finden sich in einer Entfernung von 50 m nördlich des Plangebietes in Richtung Westen sowie weitere Wege im Gebiet der erschlossenen Mischbauflächen.

Bedeutung/Empfindlichkeit

Wohn- und Mischgebiete sind in ihrer Funktion für Wohnen und landschaftsgebundene Erholung grundsätzlich als hoch bedeutend einzustufen. Die Empfindlichkeiten der Nutzungen Wohnen und Erholen gegenüber dem geplanten Vorhaben ergeben sich aus dem spezifischen Ruhe- und Schutzbedürfnis der Nutzungen und den vorhabenspezifischen Wirkungen. Die vorhabenspezifischen Wirkungen beschränken sich auf eine nicht relevante Zunahme der Verkehrsbelastungen. Durch die geplante Nutzung Wohnbauflächen werden weitere Flächen hoher Bedeutung für Wohnen und landschaftsgebundene Erholungsnutzungen geschaffen.

Beschreibung der Umweltauswirkungen

Die geplante Erweiterung der Wohnbauflächen grenzt direkt an die schützenswerten Wohnnutzungen heran. Aufgrund der geplanten Nutzung Wohnen und auch neu entwickelter Wegeverbindungen in den Außenbereich sind die Auswirkungen für die Funktionen Wohnen und Erholungsnutzung durch das Vorhaben als neutral bis positiv einzustufen.

9.3.4 Schutzgüter Pflanzen/ biologische Vielfalt

Bestandsdarstellung und Bedeutung/Empfindlichkeit

Im Plangebiet B-Plan 27 „Bargstücken“ wurden im Januar 2016 faunistische und floristische Untersuchungen durchgeführt. Es erfolgte die Erfassung von Fledermäusen und Vögeln sowie eine Erfassung der Biotoptypen nach dem „Kartierschlüssel für Biotoptypen“ Stand 05/2015 für Schleswig-Holstein (vgl. LLUR 2015). Das Plangebiet liegt in einem relativ struktur- und knickarmen Landschaftsausschnitt, der sich nordwestlich der Ortslage nach Westen und Nordwesten weiterzieht. Es ist Teil einer weiträumigen Agrar- und Baumschullandschaft. Vorbelastungen für Pflanzen und Tiere stellen insbesondere die bestehende intensive Baumschul-Ackerflächennutzung dar.

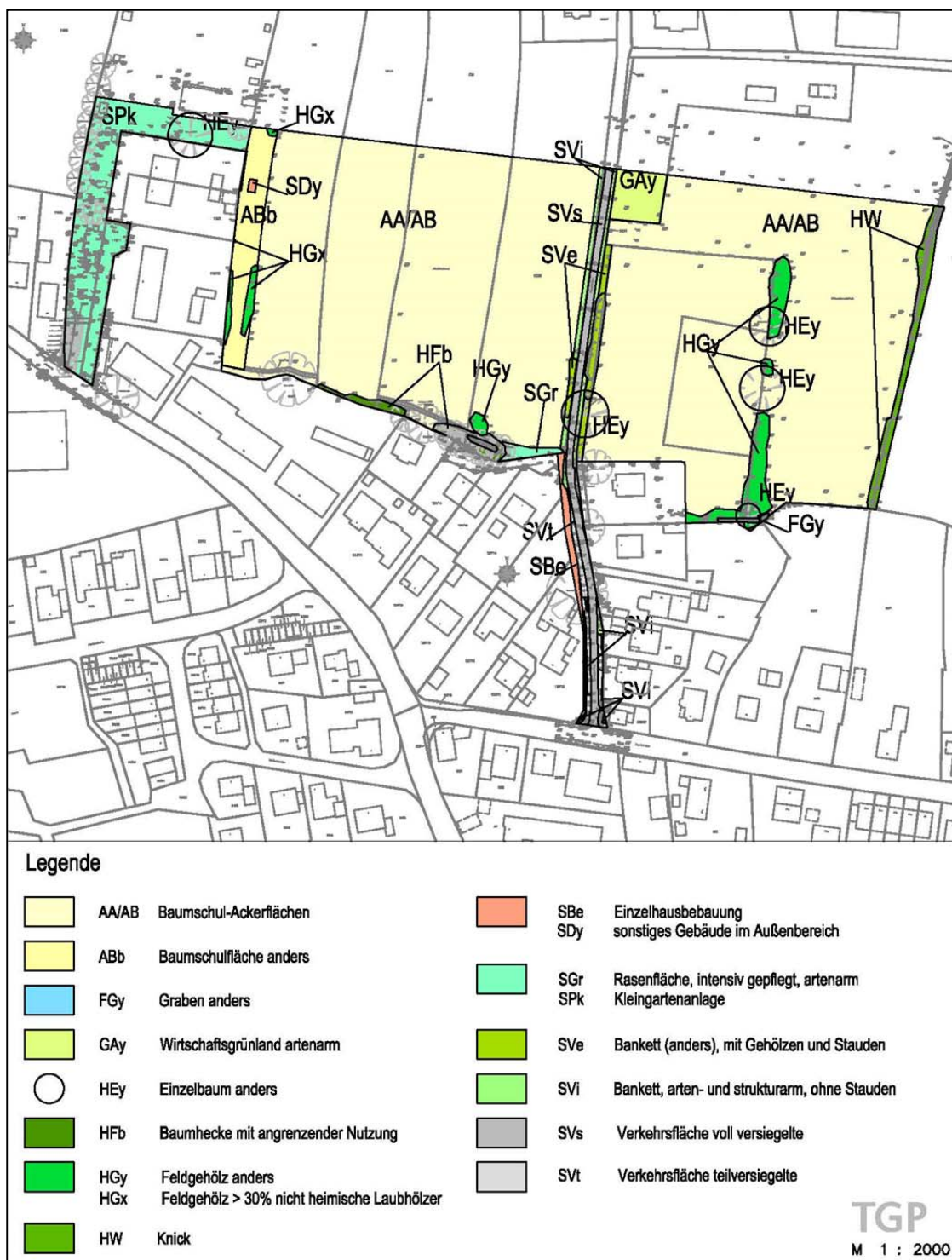
Biotoptypen

Abb. 8: Bestand Biotoptypen im Plangebiet

Der überwiegende Teil des Plangebietes wird von Baumschul- bzw. Ackerfläche eingenommen (Flächen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz gemäß Gemeinsamen Rund-erlass zum Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht v. 9. Dezember 2013). Mittig verläuft in Nord-Süd-Richtung eine versiegelte Anliegerstraße, mit einzeln mit Gehölzen bestandenen Banketten. Der südliche Arm des B-Plan-Gebietes

schließt weitere Flächen versiegelter Straße, einschließlich artenarmer, gehölzfreier Bankette ein. Auf dem westlichen Bereich der geplanten Zuwegung finden sich Kleingartenanlagen mit dazugehörigen Wegeverbindungen und einem Großteil standortfremder Pflanzenarten (Flächen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz).



Abb. 9: Baumschul- Ackerflächen (links) und voll versiegelte Straße einschließlich mit Gehölz bestandener Bankette (rechts)

Ein Wall (Abb. 10) entlang der östlichen Gebietsgrenze stellt im Sinne des Knickschutzerlasses vom 11.06.2013 einen „Knick“ und somit einen gesetzlich geschützten Knick nach § 30 BNatSchG i. V. m § 21 LNatSchG dar. Aufgrund des gesetzlichen Schutzstatus sind diese Strukturen als besonders bedeutend für den Naturschutz zu bewerten.



Abb. 10: Mit Gehölzen bestandener typischer Knick entlang der Ostgrenze des Plangebietes

Im Randbereich an der Südseite ist der gesetzlich geschützte Knick auf einer Länge von ca. 8 m für eine Wirtschaftszufahrt zum Nachbargrundstück durchbrochen (siehe Abb. 11).



Abb. 11: Durchbruch Südabschnitt Knick

Im Norden befindet sich eine kleine Teilfläche artenarmen Wirtschaftsgrünlandes und im Süden ein kleiner Abschnitt intensiv genutzter Rasenfläche (Flächen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz). Entlang der Südostgrenze verläuft ein kurzer Abschnitt eines sehr stark verwachsenen offenen Grabens (s. Abb. 1212, links), welcher aufgrund der Nutzung als Entwässerungsgraben der angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Baumschulflächen minderer Qualität und allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz ist. Die Westgrenze wird gesäumt von standortfremden Gehölzstrukturen aus Monokulturen (*Salix matsudana* „*Tortuosa*“ und *Buxus*-Bestände) der Baumschulnutzung und ist von allgemeiner naturschutzfachlicher Bedeutung (s. Abb. 1212, rechts).



Abb. 12: Stark verwachsener Entwässerungsgraben entlang Südostgrenze (links) und Hecke aus standortfremden Pflanzbeständen der Baumschulnutzung (rechts)

Lineare, schmale teils mit heimischen und standortfremden Gehölzen, teils mit Gebüsch (*Rubus*) bestandene Strukturen, an der Südwestgrenze und mittig im östlichen Abschnitt des Plangebietes verlaufend, stellen (entgegen den Aussagen des LP Appen) keinen Knick im Sinne des Knickschutzerlasses dar (Flächen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz). Hier finden sich weder ein Wall noch geschlossene Gehölzbestände oder nachweisliche Überhälter (s. Abb. 1. 13 und Abb.).



Abb. 13: Strukturen entlang Südwestgrenze (vorwiegend Brombeergebüsch)



Abb. 14: lineare Strukturen mittig in östlichem Abschnitt (Brombeergebüsch, vereinzelte Austriebe in offenen Schneisen)

Weitere Landschaftsbestandteile sind fünf mittelalte Einzelbäume (s. Abb. 15, davon drei Eichen, eine Erle, eine Walnuss) sowie ein Feldgehölz aus vorwiegend heimischen Arten an der Südgrenze des Plangebietes (besondere Bedeutung für den Naturschutz). Außerdem ist der westliche Arm des B-Plangebietes von Flächen mit Kleingartenbeständen mit vorwiegend standortfremder Vegetation geprägt (Flächen allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz). Der Bereich der südlichen Zufahrt wird von einer befestigten Straße einschließlich artenarmer Bankette dominiert.



Abb. 15: Einzelbäume, Eichen mittleren Alters (Baum 1 und 3, siehe Abb.16)

Der über das B-Plan-Gebiet reichende Abschnitt des FNP überplant zudem von älteren Obstbaumbeständen geprägte große, strukturreiche Gartenflächen.

Beschreibung der Umweltauswirkungen

Im zentralen Bereich des Baugebietes ist von einem Verlust der Biotop- und Vegetationsstrukturen auszugehen. Dies betrifft vorwiegend die Baumschul- Ackerflächen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz, im Zentrum des Plangebietes gelegene Gehölzsäume, bzw. Gehölzstrukturen sowie die Flächen des intensiv genutzten Grünlands und die Kleingartenflächen. Des Weiteren wird der Abschnitt des offenen Entwässerungsgrabens allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz der Landwirtschaftsflächen an der Südgrenze überplant.

Von der Fläche des gesetzlich geschützten Knicks entlang der Ostgrenze geht ein kurzer Abschnitt für die Anlage der Zufahrtsstraße (8 m) einschließlich der Entwicklung des Knickschutzstreifens (0,5 m) sowie Pufferstreifens (0,5 m) beiderseits verloren. Zudem sind mögliche Beeinträchtigungen dieses Knicks durch die angrenzende geplante Wohnnutzung nicht auszuschließen.

Die Feldgehölz-Gebüsch-Strukturen im östlichen Bereich der Straße Bargstücken und schmale Saumstrukturen entlang dieser Straße gehen verloren sowie drei der mittelalten Einzelbäume. Aus städteplanerischer Sicht ist der voraussichtliche Verlust der zwei Bäume im Ostabschnitt nicht zu vermeiden, da eine sinnvolle Ausnutzung der Fläche für die geplanten Baugrundstücke sonst nicht zu gewährleisten ist. Der Verlust des dritten Baumes ist für die Anlage der Erschließungsstraße auf der Westseite nicht zu vermeiden.

Entsprechend der Wertigkeit der Gesamtfläche und dem Schutz angrenzender wertvoller Vegetationsbestände ist der Eingriff insgesamt als mittel einzustufen.

9.3.5 Schutzgüter Tiere

Aussagen zu Tieren im Plangebiet und der weiteren Umgebung werden mit Hilfe von Potenzialabschätzungen in Bezug auf Vögel und Fledermäuse getroffen. Andere Arten des An-

hangs IV der FFH-Richtlinie können ausgeschlossen werden (s. hierzu Anhang „Artenschutzprüfung“, Lutz 2016).

Bestandsdarstellung und Bedeutung/Empfindlichkeit

Potenziell vorkommende Fledermäuse

Potenziell können die im Raum Pinneberg verbreiteten Arten vorkommen (Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Großer Abendsegler, Rauhaufledermaus, Wasserfledermaus, Zwergfledermaus), die alle im Anhang IV (streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse) der FFH-Richtlinie aufgeführt sind.

Generell finden sich im Plangebiet zunächst in den Bäumen aufgrund des geringen Alters der Exemplare keine Quartiere für Fledermäuse. Einige der mittelalten/ älteren Bäume könnten kleinere Quartiere aufweisen, da sie etwas strukturreicher sind und kleine Nischen im Kronenbereich aufweisen. Dies betrifft potentiell fünf Einzelbäume (Abb.16).



Abb.16: Lage potentieller Fledermausquartier im B-Plangebiet

Die Gehölzstreifen und der Knick sowie die älteren Obstbaumbestände im südöstlichen, über das B-Plangebiet reichenden Abschnitt des FNP können als strukturreiche Säume charakterisiert und damit als potentielles Jagdgebiet mittlerer Bedeutung eingestuft werden. Zudem weist ein kleines Gehölz an den Kleingärten ein mittleres Potenzial als potentielles Nahrungsgebiet auf. Die übrigen Flächen haben nur eine geringe oder keine Bedeutung als Nahrungsraum.

Potenziell vorhandene Brutvögel

Die potenziell vorhandenen Brutvogelarten mit potenziellem Bezug zum Plangebiet sind in **Fehler! Ungültiger Eigenverweis auf Textmarke.1** aufgelistet. Es wird dargestellt, ob die Art im Untersuchungsgebiet Brutvogel (●) sein kann oder diesen Bereich nur als Nahrungsgast (○) nutzen kann. Für die „Arten mit großen Revieren“ wird angenommen, dass die Art zwar im Untersuchungsgebiet brüten kann, das Untersuchungsgebiet aber zu klein für ein ganzes Revier ist. Die Art muss weitere Gebiete in der Umgebung mit nutzen.

Tabelle 1 Artenliste der potenziellen Vogelarten mit potenziellem Bezug zur B-Plan Fläche

St: Status im Untersuchungsgebiet: b: Brutvogel; tr: Teilrevier, d.h. Flächen der Umgebung müssen mitgenutzt werden; ng: Nahrungsgast; SH: Rote-Liste-Status nach KNIEF et al. (2010) und DE: nach SÜDBECK et al. (2007). - = ungefährdet, V = Vorwarnliste; Trend: Bestandstrend in Schleswig-Holstein nach KNIEF et al. (2010): + = zunehmend, (+) = nach Bestandsrückgang wieder zunehmend, / = keine starken Veränderungen, -- abnehmend; Vorkommen in den Teilgebieten A = Gärten im Südosten, B = Acker-/Baumschulflächen: ● = Brutplatz möglich, ○ = nur Nahrungsraum möglich

	St.	SH	DE	Trend	A	B
Gehölzvögel						
Amsel, <i>Turdus merula</i>	b	-	-	+	●	●
Blaumeise, <i>Parus caeruleus</i>	b	-	-	+	●	○
Buchfink, <i>Fringilla coelebs</i>	b	-	-	+	●	○
Buntspecht, <i>Dendrocopos major</i>	ng	-	-	+	○	○
Eichelhäher, <i>Garrulus glandarius</i>	ng			+	○	○
Elster, <i>Pica pica</i>	b/tr	-	-	/	●	●
Fitis, <i>Phylloscopus trochilus</i>	b	-	-	/	●	
Gartenrotschwanz, <i>Phoenicurus phoenicurus</i>	b	-	-	/	●	
Gelbspötter, <i>Muscicapa striata</i>	b	-	-	/	●	
Girlitz, <i>Serinus serinus</i>	b	-	-	+	●	●
Grauschnäpper, <i>Muscicapa striata</i>	b	-	-	/	●	○
Grünfink, <i>Carduelis chloris</i>	b	-	-	/	●	●
Heckenbraunelle, <i>Prunella modularis</i>	b	-	-	+	●	●
Klappergrasmücke, <i>Sylvia curruca</i>	b	-	-	+	●	
Kleiber, <i>Sitta europaea</i>	b/tr	-	-	+	●	○
Kohlmeise, <i>Parus major</i>	b	-	-	+	●	○
Misteldrossel, <i>Turdus viscivorus</i>	b	-	-	/	●	○
Mönchsgrasmücke, <i>Sylvia atricapilla</i>	b	-	-	+	●	●
Rabenkrähe, <i>Corvus corone</i>	b/tr	-	-	+	●	●
Ringeltaube, <i>Columba palumbus</i>	b/tr	-	-	+	●	●
Rotkehlchen, <i>Erithacus rubecula</i>	b	-	-	/	●	●
Schwanzmeise, <i>Aegithalos caudatus</i>	b/tr	-	-	+	●	○
Singdrossel, <i>Turdus philomelos</i>	b	-	-	/	●	
Zaunkönig, <i>Troglodytes troglodytes</i>	b	-	-	+	●	●
Zilpzalp, <i>Phylloscopus collybita</i>	b	-	-	+	●	●
Arten der Säume und offenen Landschaft						
Bachstelze, <i>Motacilla alba</i>	b	-	-	/		●
Dorngrasmücke, <i>Sylvia communis</i>	b	-	○	+		●
Fasan, <i>Phasianus colchicus</i>	b/tr	-	○	/		●
Feldsperling <i>Passer montanus</i>	b/tr	-	V	+	●	○
Grünspecht, <i>Picus viridis</i>	ng	V	-	+	○	○
Haussperling, <i>Passer domesticus</i>	b/tr		V	/	○	○
Stieglitz, <i>Carduelis carduelis</i>	b	-	-	+	●	●

Alle Vogelarten sind nach § 7 BNatSchG als „europäische Vogelarten“ besonders geschützt. Es kommt keine Art potenziell vor, die nach Roter Liste Schleswig-Holsteins gefährdet ist.

Beschreibung der Umweltauswirkungen

(s. hierzu Anhang „Artenschutzprüfung“, Lutz 2016)

Auswirkungen auf potenziell vorhandene Brutvögel

Aufgrund des Verlustes des Acker- und Baumschullandes verlieren die in Tabelle 1 aufgeführten, potentiellen Brutvögel einen Teil ihres Lebensraumes. Da die Gehölze im Knick und an der südlichen Plangebietsgrenze erhalten bleiben und durch die Anlage des Knicks sowie die Gestaltung der neuen Gärten neue Gehölzstrukturen auf bisher gehölzfreien Standorten entstehen, werden neue Möglichkeiten für die Vögel der Gehölze geschaffen. Somit verbessert sich die Situation für Gehölzvögel tendenziell und es entstehen keine Verluste. Zumal die hier betroffenen Gehölzvogelarten im Bestand auf hohem Niveau stabil sind oder gar zunehmen, da der allgemeine Gehölzanteil in Schleswig-Holstein steigend ist. In dem Sinn kommt es durch das Vorhaben sogar zu einer Förderung des Brutbestandes, bzw. des Brutplatzangebotes.

Da der Zusammenhang anthropogener Strukturen zur offenen Landschaft erhalten bleibt, ist für die Bachstelze kein Brutverlust zu prognostizieren. Jene nistet z.B. in Schuppen und eingewachsenen Geräten und jagt im angrenzenden Offenland. Für Haussperlinge und Feldsperlinge, als siedlungsgebundene Arten, verbessert sich die Situation zudem tendenziell, bei Umwandlung der Agrarlandschaft in Gärten. Gleiches gilt für die Stieglitze. Für Grünspechte ergeben sich zudem keine relevanten Veränderungen, da nur ein sehr geringer Teil ihres potentiellen Nahrungshabitates verändert wird. Der potentielle Lebensraum der Dorngrasmücke in den Gehölzsäumen geht zunächst verloren, da diese zukünftig nicht mehr an offene Flächen angrenzen und in Gärten eingebunden werden. Jedoch wird mit der Schaffung eines neuen Siedlungs-Außenrandes der Lebensraum für diese Art im weiteren Sinne erhalten.

Der Fasan ist durch den Verlust eines Teils seines Lebensraumes aufgrund des Vorhabens am stärksten betroffen. Der Verlust der Ackerlandschaft könnte den Verlust, bzw. die Beeinträchtigung eines seiner Brutreviere bedeuten und somit zu Bestandsminderungen führen. **Die Erhöhung der Strukturvielfalt in der künftig angrenzenden Agrarlandschaft durch die Anlage eines naturnah zu gestaltenden Knicks ist eine geeignete Kompensationsmaßnahme.**

Auswirkungen auf potenziell vorhandene Fledermäuse

Drei Potentielle Quartierbäume für Einzelvorkommen (struktureiche Bäume Abb.16) werden gefällt. Die ökologischen Funktionen dieser potentiellen Quartierbäume können mit der Bereitstellung künstlicher Fledermausquartiere in verbleibenden Gehölzen in der Umgebung erhalten bleiben. Die potentielle Nahrungsfläche mittlerer Bedeutung wird nicht verkleinert. In Bezug auf die größeren Waldbereiche und Gewässerflächen in der Umgebung ist ein kleiner Verlust von Einzelbäumen weniger bedeutend, zumal solche Nahrungsräume nicht als Lebensstätten im Sinne des § 44 BNatSchG gelten. Dank der großen Aktionsradien der Fledermäuse von bis zu mehreren Kilometern, führen lokale graduelle Verluste nur zu einer geringen Verschlechterung des Lebensraumes, da die potentiell vorhandenen Arten ausweichen können. Der Verlust wichtiger Teile der Nahrungsquellen von Quartieren außerhalb des Untersuchungsraumes und damit der Verlust oder die Beschädigung ihrer Funktion ist nicht zu erwarten.

9.3.6 Artenschutzrechtliche Betrachtung

Im Detail s. hierzu Anhang „Artenschutzprüfung“, Lutz 2016.

Als Ergebnis lässt sich die Prüfung, ob artenschutzrechtliche Verbote nach § 44 BNatSchG durch das Vorhaben eintreten, folgendermaßen zusammenfassen:

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten (Zugriffsverbote):

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
 - a. Dieses Verbot wird im Hinblick auf Vögel und Fledermäuse nicht verletzt, wenn die Arbeiten zur Baufeldräumung, bzw. Gehölzrodungen außerhalb der Brutzeit der Vögel (15. März – 30. September) beginnen (**allgemein gültige Regelung § 27a LNatSchG, nach Novellierung des Landesnaturschutzgesetzes ggf. entfallend und damit Anwendung § 39 Abs. 5 Nr.2 BNatSchG**).
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
 - b. Dieses Verbot wird nicht verletzt, da die Arbeiten zur Gehölzrodung außerhalb der Brutzeit der Vögel (15. März – 30. September) beginnen. Der Baubetrieb führt nicht zu erheblichen Störungen der umgebenden Tierwelt.
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
 - c. Eine Fortpflanzungsstätte des Fasan wird zunächst potenziell beschädigt, jedoch kann mit der Kompensationsmaßnahme „**Anlage eines Knicks mit Graslandstreifen**“ dafür gesorgt werden, dass die Funktion der Lebensstätte erhalten bleibt (s. Kapitel 3.2, „Artenschutzprüfung“, Lutz 2016, im Anhang). Potentielle Lebensstätten von Fledermäusen werden beschädigt, jedoch können mit der Bereitstellung neuer Quartiere die ökologischen Funktionen erhalten bleiben (Kap. 3.3).
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*
 - d. Solche Arten kommen hier nicht vor (Kap. 2.4).

Bei einer Verwirklichung des Bebauungsplanes kommt es demnach nicht zum Eintreten eines Verbotes nach § 44 (1) BNatSchG, wenn die Kompensationsmaßnahme „Anlage eines naturnahen Knick“ für Vögel der Offenlandschaft (Fasan) und Installation künstlicher Fledermausquartiere durchgeführt werden. Es wird dann durch Ausgleichsmaßnahmen sichergestellt, dass die ökologischen Funktionen der betroffenen Fortpflanzungsstätten weiterhin erhalten bleiben. Entsprechend ihrer Zielsetzung werden diese Maßnahmen als CEF-Maßnahmen (Continuous Ecological Functionality) bezeichnet. Sie sind in der Regel zeitlich vorgezogen zu realisieren, um zum Zeitpunkt der Beeinträchtigung wirksam sein zu können. Bei der nicht gefährdeten Art Fasan kann der zeitlich vorübergehende Verlust der Funktionen der betroffenen Lebensstätte hingenommen werden, wenn langfristig keine Verschlechterung der Gesamtsituation im räumlichen Zusammenhang damit verbunden ist (LBV-SH 2016). Der

Ausgleich muss also im hier vorliegenden Fall nicht vorgezogen verwirklicht werden. Dies ist als Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme zu werten.

Mit der Schaffung des naturnah zu gestaltenden Knicks bleiben die ökologischen Funktionen der Vögel und gleichzeitig aller anderen Arten erhalten. Damit wird zur Verwirklichung des Vorhabens keine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich.

Es ergeben sich somit aufgrund der Prüfung des Eintretens der Verbote nach § 44 BNatSchG folgende notwendige Maßnahmen:

- Keine Rodung von Gehölzen in der Brutzeit (15. März bis 30. September allgemein gültige Regelung des § 27a LNatSchG, bzw. § 39 Abs. 5 Nr.2 BNatSchG).
- Keine Rodung der potenziellen Quartierbäume außerhalb des Hochwinters (Dezember-Februar). Dieser Zeitraum kann ausgedehnt werden, wenn durch eine Suche nach Fledermäusen in den betreffenden Bäumen und Gebäuden ein Vorkommen ausgeschlossen werden kann oder der konkrete Witterungsverlauf Vorkommen von Fledermäusen außerhalb ihrer Winterquartiere unmöglich macht (z.B. anhaltender Frost bis März).
- Schaffung neuer Tagesverstecke durch Installation von künstlichen Fledermausquartieren. Diese Maßnahme entfällt, wenn vor dem Fällen der Bäume oder Abriss der Gebäude der Nachweis erbracht wird, dass keine Fledermäuse vorhanden sind. Die Quartiere können sowohl an Gebäuden als auch an Bäumen der Umgebung installiert werden. Besonders anbieten würden sich Standorte in der Nähe potenziell bedeutender Nahrungsgebiete wie Gewässer oder Laubwälder, z.B. nördlich des Plangebietes (s. Abbildung 13), aber auch in den bestehen bleibenden Gehölzen des Plangebietes.
- Schaffung neuer, bisher für Vögel (Fasan) nicht zur Verfügung stehender, strukturreiche Gehölzsäume.

9.3.7 Schutzgut Boden

Bestandsdarstellung

Im Plangebiet sind nach Auswertung der Unterlagen zum Landschaftsplan als gewachsener Boden Pseudogleye aus lehmig bis schwach lehmigem Sand anzutreffen. Auf einem geringen Flächenanteil im Nordosten des Plangebietes sind Braunerden aus lehmig bis schwach lehmigem Sand vorzufinden. Aufgrund starker Überprägung durch eine intensive Bodenbearbeitung seitens der langanhaltenden Baumschulnutzung findet sich im gesamten Plangebiet ein mächtiger humoser oberer Mischhorizont (Hortisol). Der ursprüngliche Bodentyp ist entsprechend durch die Bearbeitung und Düngung meist kaum noch zu erkennen. Die Grundwasserstände sind eher oberflächenfern.

Der südöstlich über die Grenzen des B-Plangebietes hinausreichende Teilbereich des FNP ist durch Bebauung und Sondernutzung stark überprägt.

Bedeutung/Empfindlichkeit

Die Bedeutung der Böden ergibt sich aus deren Funktion innerhalb der Landschaft bzw. des Naturhaushaltes einschließlich der Produktionsfunktion und biotischen Lebensraumfunktion sowie deren Verbreitung bzw. Seltenheit und naturnahe Ausprägung. Unter diesen Gesichtspunkten sind die Hortisol-Böden des Plangebietes als Böden mit allgemeiner Bedeutung für den Naturhaushalt zu bezeichnen, da keine besondere Seltenheit im Naturraum oder ein besonderes Potential als Extremstandort für gefährdete Tier- und Pflanzenarten vorliegt. Darüber hinaus sind die Böden stark anthropogen überformt.

Bei Bodenverlusten durch Überbauung, Abtrag bzw. Versiegelung ist zur Beurteilung der Beeinträchtigungsintensität der Wert bzw. die Leistungsfähigkeit (Bedeutung) des Bodens maßgeblich, während für Störungen der Bodenfunktionen (z.B. Verdichtung, Schadstoffeintrag) die Empfindlichkeit gegenüber diesen Belastungen maßgeblich ist. Die Empfindlichkeit der vorliegenden Grundmoränenböden mit anthropogenen Überformungen (Vorbelastung) gegenüber Kontamination und Verdichtung wird als mittel eingestuft.

Beschreibung der Umweltauswirkungen

Der größte Eingriff des Vorhabens erfolgt durch Versiegelungen (anzusetzende Gesamtfläche: 19.227 m², s. Kapitel 9.5).

Mit dem Verlust bzw. der Versiegelung des gewachsenen und belebten Bodens gehen auch seine Filterfunktionen, seine Funktion als Lebensraum und Standort für Tiere und Pflanzen und seine Fähigkeit, umweltschädliche Stoffe aufzunehmen und zu neutralisieren (Pufferfunktion), verloren. Die Bodenversiegelung hat auch Rückwirkungen auf das Schutzgut Wasser (Verringerung der Grundwasserneubildung). Zusätzliche Schadstoffeinträge in den Boden durch den minimal zunehmenden Verkehr sind als gering anzusehen.

Insgesamt ist der Eingriff in den Boden, insbesondere aufgrund des Versiegelungsgrades (~55%) und des notwendigen Bodenabtrags für Baufundamente als erheblich zu bezeichnen. Böden mit besonderer Bedeutung für den Naturhaushalt sind nicht betroffen.

9.3.8 Schutzgut Wasser

Bestandsdarstellung

Die vorhandenen humosen und durchlässigen Böden im Plangebiet weisen keine hohen Grundwasserstände auf. Das Plangebiet liegt nicht im Bereich der „Etzer Rinne“, die eine besondere wasserwirtschaftliche Bedeutung im Pinneberger Raum hat.

Einziges Oberflächengewässer im Plangebiet ist ein kurzer Abschnitt eines offenen Entwässerungsgrabens der angrenzenden Baumschul-Ackerflächen.

Eine Vorbelastung für das Grundwasser besteht insbesondere durch die intensive Baumschul-Ackerflächennutzung.

Bedeutung/Empfindlichkeit

Die Empfindlichkeit des Grundwasserhaushaltes gegenüber möglichen Grundwasserabsenkungen, Verringerung der Grundwasserneubildungsrate durch Versiegelung bzw. möglichen Kontaminationen ist im Plangebiet aufgrund der allgemeinen Bedeutung im Naturhaushalt und eines tiefliegenden zusammenhängenden Grundwasserleiters als gering einzustufen.

Beschreibung der Umweltauswirkungen

Durch Bebauung und Versiegelung kommt es grundsätzlich zu einem erhöhten Oberflächenabfluss und damit einer Reduzierung der Grundwasserneubildungsrate.

Der Beitrag des Plangebiets zur Grundwasserneubildung ist bezogen auf das Gemeindegebiet aber als relativ gering einzustufen (vgl. Landschaftsplan Appen). Die Erhöhung des Oberflächenabflusses ist aufgrund des hohen Versiegelungsgrades im Plangebiet erheblich.

Der Wasserabfluss wird über Neuanlage von Entwässerungsleitern und unter Anbindung an das bestehende Leitungsnetz dem im Süden gelegenen Regenrückhaltebecken zugeführt. Aufgrund der Bodenverhältnisse im Plangebiet ist eine Versickerung über die entsprechen-

den Baugrundstücke und angrenzende öffentlichen Grünflächen nicht möglich. Insgesamt sind die Auswirkungen auf den Wasserhaushalt unter Berücksichtigung des Rückhaltebeckens als gering anzusehen.

9.3.9 Schutzgut Klima/Luft

Bestandsdarstellung

Die bioklimatische Leistungsfähigkeit der Landschaft beschreibt die klimatischen Schutz- und Regenerationsfunktionen für Luftreinhaltung und Temperatúrausgleich, insbesondere in Bezug auf Siedlungsgebiete mit belastenden klimatischen Faktoren.

Wichtigste Parameter zur Klassifizierung und Abgrenzung der klimatischen Raumunterschiede sind die Faktoren Lufttemperatur, Luftfeuchtigkeit, Windstärke, Niederschlagsmenge und die Strahlungsverhältnisse.

Das Klima in Schleswig-Holstein lässt sich charakterisieren als ein feucht-temperiertes ozeanisches Klima, das durch einen ständigen Wechsel von Wetterlagen gekennzeichnet ist. Westwindwetterlagen sind hier dominant. Die mittlere Jahrestemperatur liegt in Appen bei 8,3°C. Die durchschnittliche Niederschlagsmenge beträgt 790 mm/Jahr. Die Niederschlagsmengen können von Jahr zu Jahr große Schwankungen aufweisen. Die durchschnittliche Windgeschwindigkeit beträgt in Schleswig-Holstein 5 m/s. Die größte Windhäufigkeit und -stärke zeigt der Winter, während der Frühsommer die windschwächste Zeit ist.

Die Freiflächen des Planungsgebietes dürften gegenüber den bebauten Bereichen keine wesentlichen klimatischen Unterschiede aufweisen, da die Ortslage gut durchgrünt, verhältnismäßig gering versiegelt ist und eine geringe Flächenausdehnung besitzt. Zudem finden sich keine größeren Industriebetriebe mit stärkeren Luftschadstoffemissionen in und um die Gemeinde. Außerdem überlagern die großklimatischen Verhältnisse des maritimen Klimas in Schleswig-Holstein klimatische Veränderung der Siedlung stark.

Bezüglich der Luftqualität bestehen in der Ortslage Appen Vorbelastungen aufgrund des Verkehrs nur entlang der K 13 und L 106.

Bedeutung/Empfindlichkeit

Die Bedeutung bzw. Empfindlichkeit von Strukturen bezüglich Klima/Luft wird anhand deren Bedeutung für Schutz- und Regenerationsfunktionen bezüglich Lufthygiene und Temperatúrausgleich insbesondere in Bezug auf Siedlungsgebiete mit belastenden klimatischen Faktoren definiert.

Das Gebiet besitzt keine wesentliche Bedeutung in lokalklimatischer Sicht. Es ist nur von einer geringen Empfindlichkeit auszugehen. Punktuell lokalklimatische Standortveränderungen für Flora und Fauna können durch eine Bebauung auftreten.

Beschreibung der Umweltauswirkungen

Durch die Lage des Gebietes am Randbereich der Ortslage, der offenen Baustruktur und der großräumigen Klimagegebenheiten ist durch die geplante Neubebauung und Versiegelung von keiner erheblichen Veränderung der mesoklimatischen Situation auszugehen.

Mögliche kleinklimatische Veränderungen (Temperaturerhöhung, Regenschatten im Randbereich von Gebäuden etc.) können punktuell die Standortbedingungen von Flora und Fauna verändern, sind aber im Gesamtzusammenhang zu vernachlässigen.

9.3.10 Schutzgut Landschaft/ Landschafts- und Ortsbild

Bestandsdarstellung

Das Landschaftsbild wurde im Landschaftsplan der Gemeinde untersucht. Er ordnet das Plangebiet dem Landschaftsbildtyp der weiträumigen Agrar- und Baumschullandschaft nördlich von Appen zu. Der Bereich um das Plangebiet ist nach Norden hin offen und ebenfalls der weiträumigen Agrar- und Baumschullandschaft zuzuordnen, welche teils durch wenige, schmale eingrünende Knicks gegliedert ist.

Die das Landschaftsbild prägenden Strukturen sind die an das Plangebiet grenzenden geschlossenen Siedlungsflächen Appens und die westlich grenzenden Kleingartenanlagen als siedlungsbezogene Flächen mit höhendominanten standortfremden Gehölzen und Nadelholzbeständen.

Bedeutung/Empfindlichkeit

Die Landschaftsbildqualität ist mit der Bedeutung des jeweiligen Raumes für das Landschaftsbild gleichzusetzen. Diese Einschätzung basiert auf der Annahme, dass eine Landschaft umso reizvoller ist, je ausgeprägter die einzelnen, für das landschaftsästhetische Erleben relevanten Strukturen und Elemente in Erscheinung treten. Eine hohe Landschaftsbildqualität impliziert insofern eine hohe Bedeutung des Landschaftsbildes im Sinne einer für das alltägliche Erleben und die Erholung besonders attraktiven Landschaftsgestalt.

Die Landschaftsbildqualität wird anhand der Kriterien Vielfalt (Relief-, Struktur- und Nutzungsvielfalt), Naturnähe (Anteil des anthropogenen Einflusses, Spontan- und Eigenentwicklung der Natur) sowie Eigenart (naturraumtypische Prägung und Charakter des Raumes, kulturhistorische Bezüge, sonstige Besonderheiten) eingestuft.

Das Landschaftsbild im Plangebiet mit den gering durch Einzelbaum und schütterer Feldgehölze, bzw. Gebüsch-Strukturen gegliederten Baumschul-Ackerflächen ist von geringem Wert. Die Landschaftsbildqualität der Siedlungsflächen ist ebenso als gering einzuschätzen. Das früher stark bäuerlich geprägte Ortsbild der Dörfer hat sich durch die zunehmende Ansiedlung von Wohnsiedlungen gravierend verändert. Zudem mindern derzeit fehlende Ortrandeingrünungen (Südwestgrenze des Plangebietes) das Ortsbild.

Die Empfindlichkeit des Landschaftsbildes gegenüber dem Vorhaben lässt sich in die Aspekte „Verlust von Landschaftsbildstrukturen“ und „Überprägung des Landschaftsbildes durch visuelle Wirkungen auf die Umgebung“ trennen. Die Empfindlichkeit gegenüber dem Verlust an Landschaftsbildstrukturen im Plangebiet ist als gering einzuschätzen. Mögliche überprägende Wirkungen zur bestehenden Siedlungsfläche sind als mittel anzusehen.

Beschreibung der Umweltauswirkungen

Durch die Bebauung wird die vorher landwirtschaftlich geprägte Kulturlandschaft am Ortsrand weiter in Richtung einer bebauten Fläche verändert. Die Überprägung des Landschaftsbildes durch visuelle Wirkungen auf die mittlere und weitere Umgebung ist als mittel einzustufen. **Der Eingriff in das Landschaftsbild wird durch die Anlage eines Knicks einschließlich Gehölzpflanzungen und den Erhalt des Knicks entlang der Ostgrenze minimiert.**

9.3.11 Wechselwirkungen

Im Wesentlichen sind folgende allgemeine Wechselwirkungen zu berücksichtigen:

Tabelle 2 Mögliche Wechselwirkungen

Schutzgut	Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern
Menschen	- Schutzgüter Pflanzen, Tiere, Boden, Wasser, Klima/Luft und Landschaft bilden die Lebensgrundlage des Menschen, Voraussetzung für seine Erholung im bebauten Bereich/ Natur und Landschaft
Pflanzen	- Abhängigkeit der Vegetation von den abiotischen Standorteigenschaften (Bodenform, Geländeklima, Grundwasserflurabstand, Oberflächengewässer) - Bestandteil/Strukturelement des Landschaftsbildes (Erholungsfunktion für Menschen) - anthropogene Vorbelastungen von Pflanzen/ Biotopstrukturen (Überbauung, Standortveränderungen)
Tiere	- Abhängigkeit der Tierwelt von der biotischen und abiotischen Lebensraumausstattung (Vegetation/ Biotopstruktur, Biotopvernetzung, Boden, Geländeklima, Wasserhaushalt) - anthropogene Vorbelastungen von Tieren und Tierlebensräumen (Störung, Verdrängung)
Boden	- Abhängigkeit der Bodeneigenschaften von den geologischen, geomorphologischen, wasserhaushaltlichen, vegetationskundlichen und klimatischen Verhältnissen - Boden als Lebensraum für Tiere und Menschen sowie als Standort für Biotope und Pflanzengesellschaften - Boden in seiner Bedeutung für den Landschaftswasserhaushalt (Grundwasserneubildung, Retentionsfunktion, Grundwasserschutz, Grundwasserdynamik) - anthropogene Vorbelastungen (Bearbeitung, Stoffeinträge, Verdichtung)
Grundwasser	- Abhängigkeit der Grundwasserneubildung von klimatischen, bodenkundlichen, vegetationskundlichen und nutzungsbezogenen Faktoren - oberflächennahes Grundwasser als Standortfaktor für Biotope und Tierlebensgemeinschaften - anthropogene Vorbelastungen des Grundwassers (Nutzung, Stoffeintrag)
Klima	- Geländeklima in seiner klimaökologischen Bedeutung für den Menschen und als Standortfaktor für Vegetation und Tierwelt - anthropogene Vorbelastungen des Klimas (Aufheizung)
Luft	- Lebensgrundlage für Menschen, Pflanzen und Tiere - Bedeutung von Vegetationsflächen für die lufthygienische Ausgleichsfunktion - anthropogene Vorbelastungen (Stoffeinträge, Lufthygiene)
Landschaft	- Abhängigkeit des Landschafts- und Ortsbildes von den Landschaftsfaktoren Relief, Vegetation/ Nutzung, Oberflächengewässer - Grundlage für die Erholung des Menschen - anthropogene Vorbelastungen des Landschaftsbildes und Landschaftsraumes (Überformung)

Die für das Vorhaben relevanten Wechselwirkungszusammenhänge und funktionalen Beziehungen innerhalb von Schutzgütern und zwischen Schutzgütern sind im Rahmen der schutzgutbezogenen Auswirkungsprognose berücksichtigt (s. vorherige Abschnitte). Es treten keine erheblichen Beeinträchtigungen infolge der Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern durch Addition oder Potenzieren der Wirkungen auf, die über die beschriebenen Auswirkungen hinausgehen.

9.3.12 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Bestandsdarstellung

Für den über das B-Plangebiet reichenden Abschnitt des FNP findet sich nach Auskunft des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein (siehe Begründung zum B-Plan Nr. 27 „Bargstücken“ und zur 8. Ä. des FNP) ein archäologisches Denkmal (Urnenfriedhof gem. § 2 Abs. 2 DSchG) dessen räumliche Ausdehnung unbestimmt ist. Weiterhin liegt der überwiegende Teil des überplanten Bereiches in einem archäologischen Interessengebiet. Zudem befindet sich der östliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 27 im Nahbereich des Urnenfriedhofes.

Mögliche Beeinträchtigungen von archäologischen Einzelfunden

Erste Voruntersuchungen des Plangebietes haben Bedenken bezüglich der Planumsetzung auf einem Großteil der Flurstücke zunächst ausgeschlossen. Um den Verlust bzw. die Beeinträchtigung bislang unbekannter Einzelfunde auszuschließen, werden Voruntersuchungen bzw. Sicherungsmaßnahmen in Abstimmung mit dem archäologischen Landesamt Schleswig-Holstein vor Baubeginn und während der Bauphase erfolgen, um die Beeinträchtigungen so gering wie möglich zu halten.

9.4 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Im Flächennutzungsplan/Landschaftsplan ist das Plangebiet bisher als überwiegend Landwirtschaftsfläche dargestellt. In einem Teilbereich im Südwesten und Süden sind die Flächen als Mischbaufläche und der schmale nordwestliche Abschnitt als Kleingartenfläche dargestellt. Bei einer Nichtdurchführung der Planung ist davon auszugehen, dass die Nutzungen im Plangebiet mit Landwirtschaft bzw. Baumschule, Mischnutzung und Kleingartennutzung bestehen bleibt. Somit wären bezüglich der Schutzgüter im Plangebiet keine Veränderungen der bisherigen Bestandssituation zu erwarten.

9.5 Zusammenfassende naturschutzrechtliche Eingriffsbewertung und Bilanzierung

Grundlage für die Ermittlung des Eingriffs mit erheblichen Beeinträchtigungen des Naturschutzes und des Landschaftsbildes nach § 14 BNatSchG und des notwendigen Kompensationsbedarfs stellen die in Kap. **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** ermittelten Umweltauswirkungen in Verbindung mit dem Gemeinsamen Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ vom 9. Dezember 2013 dar.

Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt

Im Plangebiet wird der Knickwall entlang der Ostgrenze des Plangebietes mit einer Länge von 126 m beeinträchtigt. Dies ist nicht auszuschließen, da der geplante Pufferstreifen, einer aus bauplanerischer Sicht maximal möglichen Breite von einem halben Meter, nicht ausreicht um Beeinträchtigungen gänzlich vermeiden zu können. Dieser stellt im Sinne des Knickschutzerlasses vom 11.06.2013 einen „Knick“ dar und ist entsprechend mit einem bepflanzten Knick im Verhältnis 1:1 auszugleichen. Zudem gehen 10 m dieses Knicks für die Anlage einer Zuwegung verloren (10 m Verlust setzen sich zusammen aus dem Durchbruch zur Zuwegung von 8 m und der Entwicklung eines Knickschutzstreifens von 0,5 m Breite und einem zusätzlichen Pufferstreifen von 0,5 m Breite jeweils beiderseits des Durchbruchs, also 2 x 1 m). Dieser Verlust ist entsprechend im Verhältnis 1:2 auszugleichen.

Weiterhin gehen Baumschul-Ackerflächen, Flächen artenarmen Wirtschaftsgrünlandes, intensiv genutzte Grünflächen und artenarme Bankettflächen mit „allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz“ verloren. Zudem wird ein offener Entwässerungsgraben allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz überplant. Diese Eingriffe gelten nach dem Gemeinsamen Runderlass über die Ausgleichsmaßnahmen für Beeinträchtigungen des Bodens als ausgeglichen (s. dort). Gleiches gilt für die standortfremden, monokulturähnlichen Baumschul-Gehölz-Strukturen entlang der Westgrenze.

Der Verlust der drei mittelalten Einzelbäume im Osten und an der westlichen neu anzulegenden Zufahrt des Plangebietes ist im Verhältnis 1:3 gemäß des Gemeinsamen Runderlasses auszugleichen. Mit dem Verlust dieser Bäume gehen gleichermaßen potenzielle Quartiere für Fledermäuse verloren, welche ebenfalls im Verhältnis 1:3 vorgezogen an Bäumen im und außerhalb des Plangebietes, im nahen Umgebungsbereich und damit in funktionalem Zusammenhang auszugleichen sind (CEF-Maßnahme). Ein zusätzlicher Ausgleich außerhalb ist erforderlich, da der geringe verbleibende Bestand an Bäumen keine ausreichenden Möglichkeiten zur Installation von Fledermauskästen bietet. Können Vorkommen nach einer Prüfung nachweislich ausgeschlossen werden, kann die Maßnahme entfallen (siehe Artenschutzprüfung Kapitel 4.3).

Im östlichen Bereich des Plangebietes geht außerdem eine Feldgehölz-Brombeer-Gebüsch-Struktur verloren, welche sich aus standortfremden Gehölzen zusammensetzt, teils sehr lückig aufgebaut ist und entsprechend über die Neuanlage von Gehölzstrukturen im Verhältnis von 1:1 als ausgeglichen gilt.

- **Ausgleichsbedarf für Beeinträchtigung von 116 m Knick (126 m Gesamtlänge abzüglich 10 m Verlust für Durchbruch): 116 m Knickneuanlage**
- **Ausgleichsbedarf für Verlust von Teilfläche 10 m Knick: 20 m Knickneuanlage**
- **Ausgleichsbedarf für Verlust von Feldgehölz-Brombeer-Gebüsch 490 m²: 98 m Knickneuanlage** (Umrechnung Fläche auf Länge: Fläche geteilt durch Breite der neu anzulegenden Knicks von 5 m, damit $490 \text{ m}^2 / 5 \text{ m} = 98 \text{ m}$)
- **Ausgleichsbedarf für Verlust Feldgehölz-Brombeert-Gebüsch 161 m² und Feldgehölz 47 m²: Neuanlage 208 m² Gehölzfläche**
- **Ausgleichsbedarf für Verlust Einzelbäume Nr. 2, 3, 5: Neupflanzung von 9 Stk Einzelbäumen** der Qualität 3 x verpflanzt, 16-18 cm Stammumfang und vorgezogene Installation von **9 Stk Fledermauskästen** (CEF-Maßnahme)
- **Ausgleichsbedarf für Überprägung Biotopflächen „allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz“: s. Boden**

Boden

Im Zuge des Vorhabens sind insgesamt 19.227 m² Versiegelung nach den Festsetzungen des Bebauungsplans möglich.

Da ein Entsiegelungspotential als Ausgleich nicht zur Verfügung steht, wird im Sinne des Runderlasses mit entsprechenden Verhältniszahlen auf Flächenextensivierungen / Entwicklung von naturnahen Biotopen als Kompensation zurückgegriffen.

Tabelle 3 Kompensationsbedarf Versiegelung

Typ	Versiegelung	Kompensationsbedarf nach Runderlass
Wohnbaufläche, vollversiegelt	$23.639 \times 0,45 = 10.638 \text{ m}^2$ 1)	$10.638 \text{ m}^2 \times 0,5 = 5.319 \text{ m}^2$
Straßenbaufl., vollversiegelt (neu) (Straße, Wege, Parkplätze)	8.589 m ²	$8.589 \text{ m}^2 \times 0,5 = 4.295 \text{ m}^2$
	gesamt 19.227 m ²	
Ausgleichsbedarf gesamt		9.614 m²

1) GRZ 0,3, plus zulässige Überschreitung der GRZ von 50%.

- Ausgleichsbedarf: **9.614 m²** aus der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung genommene extensivierte bzw. zu einem naturnahen Biotop zu entwickelnde Fläche.

Wasser

Durch Bebauung und Versiegelung kommt es grundsätzlich zu einem erhöhten Oberflächenabfluss und damit einer Reduzierung der Grundwasserneubildungsrate. Der Beitrag des Plangebiets zur Grundwasserneubildung ist bezogen auf das Gemeindegebiet aber als relativ gering einzustufen (vgl. Landschaftsplan Appen). Die Erhöhung des Oberflächenabflusses ist aufgrund des Versiegelungsgrades (~55%) im Plangebiet erheblich.

Im Sinne des Runderlasses wird das anfallende Oberflächenwasser des Plangebietes über das Regenrückhaltebecken Wischhof zurückgehalten.

- Ausgleichsbedarf: Durch die Behandlung des Oberflächenwassers im Regenrückhaltebecken Wischhof ist kein weiterer Ausgleich erforderlich.

Klima/ Luft

Es kommt zu keiner erheblichen Veränderung der mesoklimatischen Situation, Luftaustauschbeziehungen zum bebauten Gebiet bestehen nicht.

- Ausgleichsbedarf: Kein weiterer Ausgleich erforderlich.

Landschaftsbild

Durch die Bebauung wird die vorher landwirtschaftlich geprägte Kulturlandschaft am Ortsrand weiter in Richtung einer bebauten Fläche verändert. Die Überprägung des Landschaftsbildes durch visuelle Wirkungen auf die mittlere und weitere Umgebung ist als mittel einzustufen.

- Ausgleichsbedarf: Die Einbindung der Siedlungsfläche in die Landschaft erfolgt durch die Anlage eines naturnahen, mit Gehölzen bepflanzten Knicks. Unter Berücksichtigung des Erhalts des Knicks entlang der Ostgrenze als Einfassung des neuen Wohngebietes, gilt der Eingriff in das Landschaftsbild als hinreichend ausgeglichen.

Kompensationsbedarf gesamt

Neben dem Bedarf von **234 m Knickneuanlage** und der **Neupflanzung von 9 Einzelbäumen einschließlich der Installation von 9 Stk Fledermauskästen**, ergibt sich durch den Kompensationsbedarf für Boden insgesamt ein **Flächenbedarf von 9.614 m²** einer aus der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung genommenen, extensivierten bzw. zu einem naturnahen Biotop zu entwickelnden Fläche sowie die Entwicklung von **208 m² naturnaher Gehölzfläche**.

9.6 Geplante Maßnahmen zur Minimierung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen (Festsetzungen)

9.6.1 Grünordnerische Maßnahmen

Nachrichtliche Darstellung: Erhalt von gesetzlich geschützten Biotopen (§ 9 Abs. 6 BauGB i.V.m. § 30 BNatSchG/ § 21 LNatSchG)

- Flächen innerhalb der Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechtes (Knick), sind vor Eingriffen zu schützen. Bodenversiegelungen sind nicht zulässig. Bäume und Sträucher sind dauerhaft zu erhalten und nach Abgang durch Anpflanzungen der gleichen Art zu ersetzen. Bäume, für die ein Ersatz notwendig wird, sind in der Qualität 3 x verpflanzt, 16-18 cm Stammumfang, zu pflanzen. Der vorhandene Knickwall ist zu erhalten. Das Anpflanzen von heimischen Gehölzen ist zulässig. Einfriedungen sind nur im Abstand von mindestens 0,5 m vom Knickfuß entfernt zulässig. Schutz der Fläche unter Ausweisung als öffentliche Grünfläche ÖG 3 und 4 einschließlich der Entwicklung einer naturnah gestalteten mit kräuterreicher, standortheimischer Graseinsaat zu entwickelnder und als Gras- und Staudenflur offen zu haltender Pufferfläche der Mindestbreite von 0,5 m. Während der Bauphase ist der Knick vor schädlichen Einflüssen zu bewahren (z.B. Schutzzaun vgl. DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen“). Für die Anlage der Zuwegung zum Plangebiet an der Ostgrenze kann die Fläche des Knicks bis zu einer Breite von 8 m (entsprechender Verlust 10 m siehe Kapitel 9.5) durchbrochen werden. An den so entstehenden jeweiligen Randflächen des Knicks ist ein Pufferstreifen von 1 m Breite einschließlich Knickschutzsaum zur Straße hin anzulegen und ebenfalls extensiv zu pflanzen.

Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)

- Schutz des Oberbodens nach § 202 BauGB und DIN 18915. Beachtung der Vollzugshilfe des Landes Schleswig-Holstein zu §12 BBodSchV.
- Gehölzrodung außerhalb der Brutzeit der Vögel (Räumung zwischen dem 30. September und dem 15. März, entsprechend Novellierung LNatSchG-SH zwischen dem 30. September und dem 01. März).
- Rodung potenzieller Quartierbäume von Fledermäusen nur im Kernwinter, in der Zeit zwischen Anfang Dezember und Ende Februar.

Begründung: Als Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung ist sicherzustellen, dass es nicht zu einer vermeidbaren Tötung von Individuen der besonders und streng geschützten Arten und europäischen Vogelarten kommt. Für die potenziell betroffenen Arten der Vögel und Fledermäuse wird dies erreicht, indem das Gehölz vor dem Besetzen des Aufzuchtsortes oder nach dem Verlassen geräumt wird. Dieser Zeitraum beschränkt sich entsprechend der allgemein gültigen Regelung § 27a LNatSchG auf die Zeit zwischen dem 30. September und dem 15. März für Vögel und auf den Kernwinter für Fledermäuse.

- Anlage eines 5 m breiten, mit Gehölzen bestandenen Knicks (Abb.), einschließlich beiderseitigem 1,0 m breitem Knickschutzsaum, am nördlichen Rand der 10,0 m breiten öffentlichen Grünfläche entlang der nördlichen Gebietsgrenze (ÖG 1 und 2) hin zur offenen Agrarlandschaft. Der Knick ist mit standortgerechten, heimischen Laubgehölzen zu bepflanzen und dauerhaft zu erhalten. Weiterhin ist der Knick in der Anwuchsphase gegen Wildverbiss einzuzäunen. Der neu angelegte Knick ist gemäß

„Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz“ (Erlass v. 11.06.2013) zu pflegen, die Eichenüberhälter sind dauerhaft zu erhalten. Der 5 m breite Pufferstreifen (auf Südseite des Knicks) zur Wohnbaufläche, ist als Gras- und Staudenflur extensiv zu pflegen und dauerhaft offen zu halten (Mahd in mehrjährigem Abstand). Die Knickschutzsäume sind mit einer kräuterreichen, standortheimischen Saatmischung anzusäen und dauerhaft offen zu erhalten. An der Angrenzung des Knicks zur Straße Bargstücken sind beiderseits der Straße 5 m breite Pufferflächen als Säume mit kräuterreicher, standortheimischer Saatmischung auszubilden und entsprechend wie die Knickschutzstreifen dauerhaft offenzuhalten und zu pflegen. Für die Anlage des 3 m breiten Knickwalls ist das beim Bodenaushub zum Bau der Ein- und Zweifamilienhäuser anfallende Material (humoser Mutterboden aus der landwirtschaftlichen Nutzung der Flächen) zu verwenden.

Artenauswahl zur Bepflanzung der/ des neu anzulegenden Knicks/ Redder:

Baumarten:

Stieleiche (*Quercus robur*),
Hainbuche (*Carpinus betulus*)
Stieleiche (*Quercus robur*)
Vogelkirsche (*Prunus avium*)

Sträucher:

Eingriffeliger Weißdorn (<i>Crataegus monogyna</i>)	Hartriegel (<i>Cornus sanguinea</i>)
Faulbaum (<i>Frangula alnus</i>)	Hainbuche (<i>Carpinus betulus</i>)
Feld-Ahorn (<i>Acer campestre</i>)	Holzapfel (<i>Malus sylvestris</i>)
Gewöhnliche Schneeball (<i>Viburnum opulus</i>)	Holunder (<i>Sambucus nigra</i>)
Gewöhnlicher Hasel (<i>Corylus avellana</i>)	Hundsrose (<i>Rosa canina</i>)
Hasel (<i>Corylus collurna</i>)	Kreuzdorn (<i>Rhamnus cathartica</i>)
Vogelbeere (<i>Sorbus aucuparia</i>)	Roter Hartriegel (<i>Cornus sanguinea</i>)
Schwarzer Holunder (<i>Sambucus nigra</i>)	Schlehe (<i>Prunus spinosa</i>)

Pflanzgrößen: mind. leichte Sträucher, leichte Heister; Überhälter: Hochstämme, mind. StU 10/12

Begründung: Als Ausgleich für die Beeinträchtigungen des Knicks entlang der Ostgrenze des Plangebietes bzw. Verlust eines Knickabschnittes ist eine Neuanlage Knick nötig (116 m). Darüber hinaus wird mit dieser Maßnahme der Ausgleich für den potenziellen Verlust eines Brutreviers des Fasan erbracht sowie für den Verlust sonstiger Gehölzbestände im Plangebiet. Zudem werden Eingriffe in Boden und Wasser durch die Herausnahme der Flächen aus der ackerbaulichen Nutzung und Entwicklung der Fläche zu einem Biotop höherer Wertigkeit und naturnaher Gestaltung anteilig ausgeglichen.

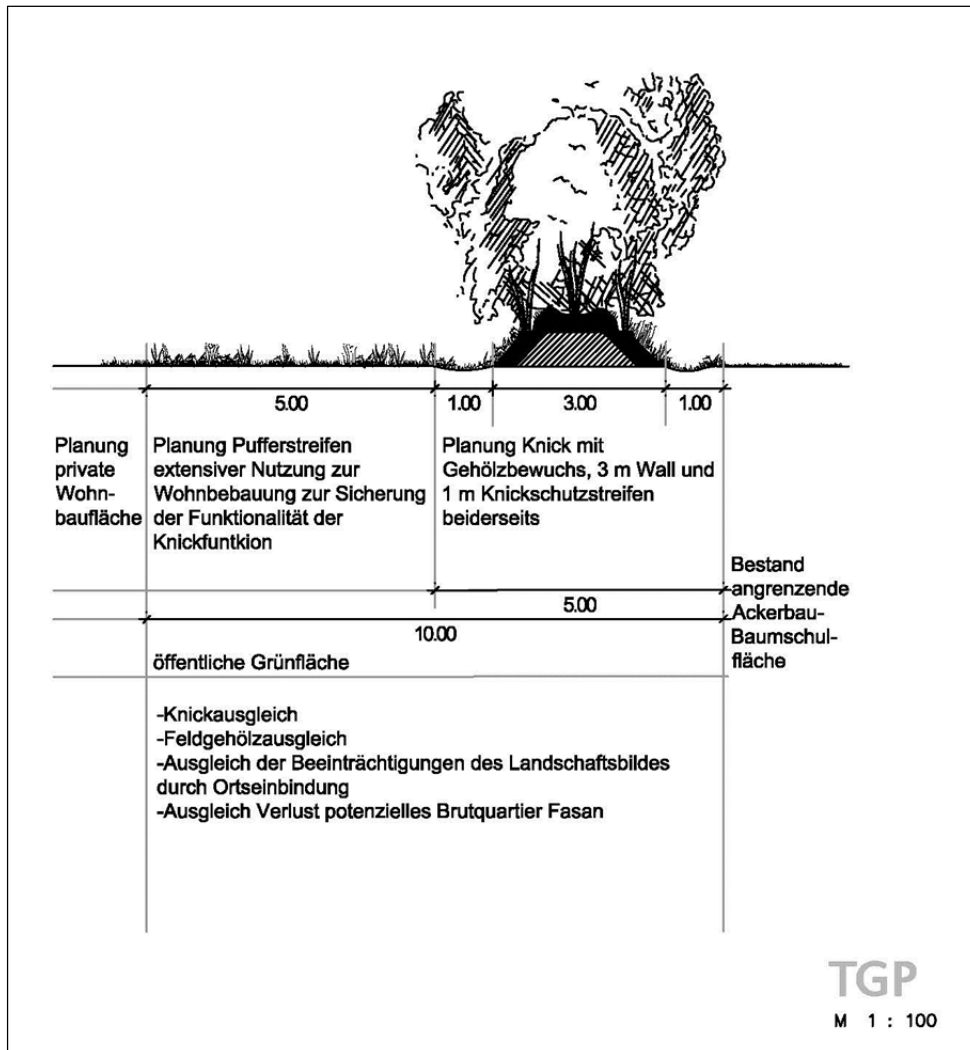


Abb. 17: Skizze Neuanlage Knick

- Innerhalb der Flächen zum Erhalten von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind die vorhandenen Gehölze dauerhaft zu unterhalten und bei Abgang durch heimische Laubgehölze zu ersetzen. Bei Abgang sind Ersatzpflanzungen (siehe Artenliste) so vorzunehmen, dass der Charakter einer geschlossenen Gehölzpflanzung gewahrt bleibt. Im Kronentraufbereich sind Abgrabungen, Aufschüttungen, Versiegelungen sowie Leitungen zu vermeiden.

Artenliste:

Schwarz-Erle (*Alnus glutinosa*)
Stiel-Eiche (*Quercus robur*)
Hainbuche (*Carpinus betulus*)
Hasel (*Corylus avellana*)
Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*)

- Erhalt der größeren Einzelbäume Nr. 1 und Nr. 4 (Abb.16) in ihrem arttypischen Habitus, einschließlich Schutz während der Bauphase nach DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“. Zusätzlich ist das „Merkblatt Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“ (Februar 2013) zu beachten. Die zum Erhalt festgesetzten Bäume sind in mindestens 12 m² großen unver-

siegelten Baumscheiben zu erhalten. Bei Abgang sind sie gleichwertig zu ersetzen (Hochstamm, 3x verpflanzt, Stammumfang 18-20 mm).

Begründung: Ältere raumwirksame Einzelbäume sind als wertvolle Landschaftselemente und in diesem Fall gleichwohl als potenzielle Quartierbäume für Fledermäuse zu schützen und zu erhalten. Neben diesen Funktionen tragen sie zudem zum lokalklimatischen Ausgleich und zur Minderung von Luft- und Schadstoffbelastungen bei.

- Vorgezogene Installation von 9 künstlichen Fledermausquartieren in fachlich sinnvoller Konzentration an geeigneten Bäumen (mindestens mittleren Alters) im Plangebiet sowie an Bäumen oder Gebäuden außerhalb des Plangebietes im räumlichen Zusammenhang. Vor Baubeginn ist die ökologische Funktionsfähigkeit der Maßnahme nachzuweisen. Wenn vor Baubeginn nachweislich ein Vorkommen von Fledermäusen ausgeschlossen werden kann, entfällt diese Maßnahme.

Begründung: Hiermit werden negative Auswirkungen durch den Verlust potenzieller kleiner Quartiere für Fledermäuse (siehe Artenschutzprüfung) in der mittelalten Walnuss am künftigen westlichen Zufahrtsarm und den beiden Eichen westlich der Bargstücken vermieden, indem potenzielle Quartierfunktionen vor Beginn der Baumaßnahme wiederhergestellt werden.

- In den Verkehrsflächen, den öffentlichen Grünflächen 1 und 2 sowie in den Flächen zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind an geeigneten Standorten Einzelbäume, 9 Stk Stieleichen, mit einem Mindestumfang von StU 18/20 zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Je Baum ist eine offene Vegetationsfläche von 12 m² herzustellen, die Baumscheiben sind zu bepflanzen und die Bäume sind gegen Überfahren mit geeigneten Maßnahmen zu schützen.

Begründung: Zunächst dient diese Maßnahme als Ausgleich für den Verlust der ökologischen Funktionen der mittelalten Einzelbäume. Des Weiteren sind großkronige Laubbäume zur Durchgrünung und landschaftlichen Einbindung des Gebietes geeignet. Zudem tragen die Bäume zur Verbesserung des Mikroklimas auf den versiegelten Flächen bei. Der Großbaumbestand im Ort Appen wird laut Landschaftsplan neben den Arten Rotbuche, Birke, Pappel und Sommerlinde vorwiegend von Stieleichen geprägt. Für die Entwicklung gesunder Bäume sind ausreichende Baumscheiben notwendig, daher sind Flächen von 12 m² je Baum unbefestigt herzustellen.

- Im öffentlichen Raum der Wohngebietsflächen (Verkehrsflächen, Fußwege, öffentlich Grünflächen) ist nur die Verwendung von Natriumdampf-Hochdrucklampen, LED-Lampen und Beleuchtungsanlagen zulässig, die ein für Vögel und Insekten wirkungsarmes Spektrum aufweisen. Es sind staubdichte Lampen zu verwenden und die Lichtquellen sind zur Umgebung und zum Baumbestand hin abzuschirmen.

Begründung: Um Anlockwirkungen durch Licht mit den negativen Effekten für Vögel und Insekten zu minimieren, finden jene Beleuchtungssysteme mit geringen Abstrahlwerten des nachtaktive Insekten stark lockenden kurzwelligen Lichts Anwendung. Gleichfalls werden entsprechende Auswirkungen auf Insekten fressende Artengruppen wie Vögel und Fledermäuse auf diese Art vermindert. Durch die Lage des Wohngebietes am Rande der Siedlung, angrenzend zur freien Landschaft ist dies besonders gerechtfertigt. Zur Vermeidung unnötiger Lichtemissionen sind die Leuchten zur umgebenden Landschaft und zum Baumbestand hin abzuschirmen. Dadurch wird auch der Einzugsbereich, in welchem die Insekten angelockt werden könnten, verringert.

- Die Anpflanzung von Nadelgehölzen auf Privatgrundstücken ist auf 10% der Anpflanzungen beschränkt.

Begründung: Derzeit bestehen in Appen bereits hohe Anteile nicht heimischer Nadelholzbestände, insbesondere in den Privatgärten. Diese besitzen einen geringen Wert für die Tierwelt.

Ausgleichsflächen (§ 9 Abs. 1a BauGB) und Ökokontoflächen/Eingriff-Ausgleichsbilanz

Der Knickausgleich wird im Rahmen des B-Plangebietes durch **136 m** (680 m²) **Knickneuanlage** als Teil der Gesamtmaßnahme **Knickneuanlage einer Länge von 234 m** (1.170 m²) realisiert (s. oben). Ein Teil des Ausgleichs für sonstige Feldgehölz-Gebüsch-Bestände erfolgt über die Maßnahme **98 m** (490 m²) **Knickneuanlage**. Die zu entwickelnde Pufferfläche des neu anzulegenden Knicks mit einem Umfang von **1.501 m²** ist als Fläche für **aus der Nutzung zu nehmende intensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen** im Plangebiet unter naturnaher Ausgestaltung anzurechnen. Der Verlust der Einzelbäume wird zudem in Form von **Neupflanzung von 9 Stk** Einzelbäumen ausgeglichen.

Die restlichen, für das Plangebiet erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen in einem Umfang von **7.928 m²** (errechnet aus 9.614 m² Kompensationsbedarf – 1.686 m² aus der Nutzung genommener Fläche im Plangebiet [anrechenbare 100% der Grundflächen von öffentlichen Grünflächen, die als naturbetonter Biotop angelegt werden, von 1.501 m² sowie die dem bestehenden Knick vorgelagerte Pufferfläche von 185 m², gemäß Runderlass 3.1 b]) werden im Rahmen des von der Gemeinde Appen beantragten **Ökokontos Tävs Moor** außerhalb des B-Plangebietes im Naturraum der Geest nachgewiesen. Der zudem verbleibende Ausgleichsbedarf zur Entwicklung von **208 m²** naturnah gestalteter **Gehölzflächen** erfolgt ebenfalls über zuvor genanntes Ökokonto.

Tabelle 4 Kompensationsbedarf und Ausgleich

Kompensationsbedarf	Ausgleich
Knick (136 m x Breite 5 m = 680 m ²) 680 m²	Knick anzulegen auf ÖG 1 und ÖG 2 → Fläche = 1.170 m² ~ 234 m Knick
Feldgehölz-Gebüsch-Bestand (98 m) 490 m²	
Feldgehölz-Gebüsch-Bestand und Feldgehölz 208 m²	Ökokonto Tävs Moor 208 m²
Boden 9.614 m²	Pufferfläche um Neuanlage Knick 1.501 m²
	Pufferfläche vor bestehendem Knick 185 m²
	Ökokonto Tävs Moor 7.928 m²
Einzelbaum 3 Stk (einschl. pot. kleinere Fledermausquartiere)	Einzelbaum 9 Stk
	Vorgezogen (CEF-Maßnahme) Installation 9 Stk Fledermauskästen

Unter Berücksichtigung eines Flächenanteils zur Kompensation durch ein Ökokonto mit 8.136 Ökopunkten ist der Eingriff durch den B-Plan 27 als kompensiert anzusehen.

9.7 Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken

Auf die methodische Vorgehensweise zur Bestandserfassung und Ermittlung der Auswirkungen wurde am Anfang von Kap. **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** eingegangen. Wesentliche, entscheidungsrelevante Aussagen zum Bestand sowie zu den

Auswirkungen wurden nach den aktuell gültigen Standards ermittelt und bewertet. Es liegen keine erkennbaren entscheidungserheblichen Schwierigkeiten und Kenntnislücken vor.

9.8 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring)

Die Überwachung der erheblichen unvorhergesehenen nachteiligen Umweltauswirkungen infolge der Realisierung des Bebauungsplanes erfolgt im Rahmen von fachgesetzlichen Verpflichtungen zur Umweltüberwachung, z.B. nach Wasserhaushalts-, Bundesimmissionschutz- (Luftqualität, Lärm), Bundesbodenschutz- (Altlasten) und Bundesnaturschutzgesetz (Umweltbeobachtung).

9.9 Alternative Planungsmöglichkeiten

Im gesamten bebauten Bestand ist in der Gemeinde Appen planerisch zurzeit keine weitere Umnutzung/ Auswahl geeigneter Flächen für Wohnbaunutzung mehr möglich. Bei der Standortsuche für eine neu auszuweisende Fläche empfahl sich zunächst entsprechend der planerischen Vorgaben für bauliche Nutzung/ Erweiterung des Landschaftsplanes Appen 2003 der Bereich östlich der Straße Bargstücken. Aufgrund des stetig zunehmenden Bedarfs an Wohnraum und aus den Grundsätzen der Vermeidung von Zersiedelung sowie aus infrastrukturellen, städtebaulichen und umweltbezogenen Gesichtspunkten einschließlich des ausgeschöpften Innenentwicklungspotentials drängt sich die Entwicklung eines geschlossenen Gebietes unter Einbeziehung des Abschnittes westlich der Bargstücken auf. Die Standortentscheidung wird weiterhin gestützt durch das übergeordnete planerische Konzept der Gebietsentwicklungsplanung für den Raum Pinneberg (s. Kap. **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**). Es ist davon auszugehen, dass andere Standorte aus Umweltsicht mit höheren Beeinträchtigungen für einzelne Schutzgüter (insbesondere Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt) verbunden wären.

9.10 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Wesentliches Ziel des Bebauungsplans 27 bzw. der dazugehörigen Flächennutzungsplan-/ Landschaftsplan-Änderung ist die Schaffung von neuen Wohnbauflächen im Anschluss an bestehende Mischbauflächen am nördlichen Siedlungsrand. Die vorhandenen Wohnbauflächen sind bereits vollständig bebaut und im Bestand sind keine weiteren Flächen für Wohnungsbau verfügbar. Es wird ca. 23.650 m² Wohnbaufläche neu erschlossen.

Die Erweiterung an dem Standort ist konform zur übergeordneten Gebietsentwicklungsplanung (GEP) für den Raum Pinneberg und soll soweit möglich bestehende Verkehrserschließungen sowie Ver- und Entsorgungssysteme der bestehenden Mischbauflächen nutzen und damit möglichst umweltverträglich realisiert werden.

Unter Berücksichtigung der wesentlichen **Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen**:

- **Neuanlage mit Gehölzen bepflanzter Knick am nördlichen Plangebietsrand.**
- Erhalt eines Großteils der wertvolleren Gehölzbestände entlang der südwestlichen Plangebietsgrenze.
- Erhalt zwei der mittelalten Einzelbäume mit Quartierpotenzial für Fledermäuse bzw. vorgezogene Entwicklung 9 Stk neuer, künstlicher Fledermausquartiere (CEF-Maßnahme).

- Erhalt eines bestehenden entlang der östlichen Plangebietsgrenze verlaufenden Knickwalls unter Sicherung durch die Entwicklung eines 0,5 m breiten kräuterreichen Knickschutzstreifens einschließlich eines Pufferstreifens der Ausbildung als offenzuhaltenende Gras- und Stauflur. Der Erhalt wird zudem gesichert durch die Ausweisung als öffentliche Grünfläche und regelmäßige Pflege entsprechend den „Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz“ (Erlass v. 11.06.2013).
- Minimierung der Flächeninanspruchnahme durch möglichst hohe bauliche Ausnutzung der Wohnbauflächen sowie der Beschränkung der Grundflächenzahl auf 0,3 und damit unter der definierten Obergrenze für allgemeine Wohngebiete von maximal GRZ 0,6.
- Behandeln bzw. Abführen des anfallenden Oberflächenwassers über das bestehende, naturnah gestaltete Regenrückhaltebecken Wischhof außerhalb des Geltungsbereichs des B-Planes 27.

sind die **Umweltauswirkungen des Vorhabens** wie folgt einzuschätzen:

- Schutzgut Menschen: Aufgrund der Art des Bauvorhabens „Wohnbauflächen“ sind die Auswirkungen für die Funktionen Wohnen und Erholungsnutzung durch das Vorhaben als positiv einzustufen.
- Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt: Im Plangebiet gehen eine Ackerfläche, kleine Flächen artenarmen Wirtschaftsgrünlandes und intensiv genutzter Rasenflächen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz verloren. Des Weiteren werden ein kleiner Abschnitt eines Entwässerungsgrabens landwirtschaftlicher Flächen und sonstige Baumschul-Gehölzstrukturen allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz überplant. Beeinträchtigungen eines Knickwalls (aufgrund des gesetzlichen Schutzstatus § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 LNatSchG besondere Bedeutung für den Naturschutz) können nicht ausgeschlossen werden. Zudem gehen einige Feldgehölz- und Gebüsch-Strukturen sowie 3 Einzelbäume mittleren Alters verloren. Immissionswirkungen auf Pflanzen und Tiere werden aufgrund des geringen Ausmaßes des Bauvorhabens (z.B. Schadstoffausstoß durch Anliegerverkehr etc.) als unerheblich eingestuft. Der Fasan verliert vorübergehend ein potenzielles Brutrevier. Sonstige potenziell vorkommende Vogelarten sind relativ störungsunempfindlich. Manche Arten verlieren mit der Ackerfläche und den schütterten Gehölzbeständen Anteile ihres Lebensraumes, jedoch ist keine Minderung des Brutbestandes zu erwarten. Die Funktionen der betroffenen Lebensstätte für Brutvögel bleiben unter anderem durch die Anlage eines Knicks im räumlichen Zusammenhang erhalten. Der Verlust potenzieller Quartiere für Fledermäuse wird vorgezogen ausgeglichen.
- Schutzgut Boden: Der größte Eingriff des Vorhabens erfolgt durch Versiegelungen (anzusetzende Gesamtfläche: 19.227 m²). Insgesamt ist der Eingriff in den Boden, aufgrund des Versiegelungsgrades (~55%) und des notwendigen Bodenabtrags für Baufundamente, als erheblich einzuschätzen, wenngleich keine Böden mit besonderer Bedeutung für den Naturhaushalt betroffen sind.
- Schutzgut Wasser: Insgesamt sind die Auswirkungen auf den Wasserhaushalt unter Berücksichtigung des naturnah gestalteten Regenrückhaltebeckens Wischhof als gering anzusehen.

- Schutzgut Klima/Luft: Durch die geplante Neubebauung und Versiegelung ist von keiner erheblichen Veränderung der mesoklimatischen Situation auszugehen.
- Schutzgut Landschaft: Durch die Bebauung wird die vorher landwirtschaftlich geprägte Kulturlandschaft am Ortsrand weiter in Richtung einer bebauten Fläche verändert. Die Überprägung des Landschaftsbildes durch visuelle Wirkungen auf die mittlere und weitere Umgebung ist als mittel einzustufen. Der Eingriff in das Landschaftsbild wird durch die Anlage eines mit Gehölzen bepflanzten Knicks ausgeglichen.
- Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter: Verluste und Beeinträchtigungen möglicher bislang unbekannter Einzelfunde werden anhand weiterer Voruntersuchungen bzw. Sicherungsmaßnahmen in Abstimmung mit dem archäologischen Landesamt Schleswig-Holstein vor Baubeginn und während der Bauphase möglichst gering gehalten oder ausgeschlossen.

Eingriffsregelung

Nach dem Gemeinsamen Runderlass „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ ist als Kompensation für das Vorhaben ein Knick von **136 m** Länge neu anzulegen, der im Bebauungsplangebiet mit umgerechnet **680 m²** Knickneuanlage realisiert wird. Zudem sind **698 m²** Gehölzfläche neu anzulegen, was im Bebauungsplangebiet mit umgerechnet **490 m²** Knickneuanlage und über das beantragte Ökokonto Tävsmoor mit der Anlage von **208 m²** Gehölzfläche realisiert wird. Weiterhin ist (als Ausgleich für Boden) eine **9.614 m²** große naturnahe Fläche zu entwickeln. Neben den im Bebauungsplangebiet anrechenbaren naturnahen Flächen (insgesamt **1.501 m²** und **185 m²**) wird der Ausgleich (**7.928 m²**) über das beantragte Ökokonto Tävsmoor (19.000 m²) außerhalb des Plangebietes erbracht.

Nach Umsetzung der genannten Maßnahmen kann der Eingriff nach den Naturschutzgesetzen und dem Gemeinsamen Runderlass als ausgeglichen gelten.

Artenschutzrechtliche Betrachtung (s. Anhang)

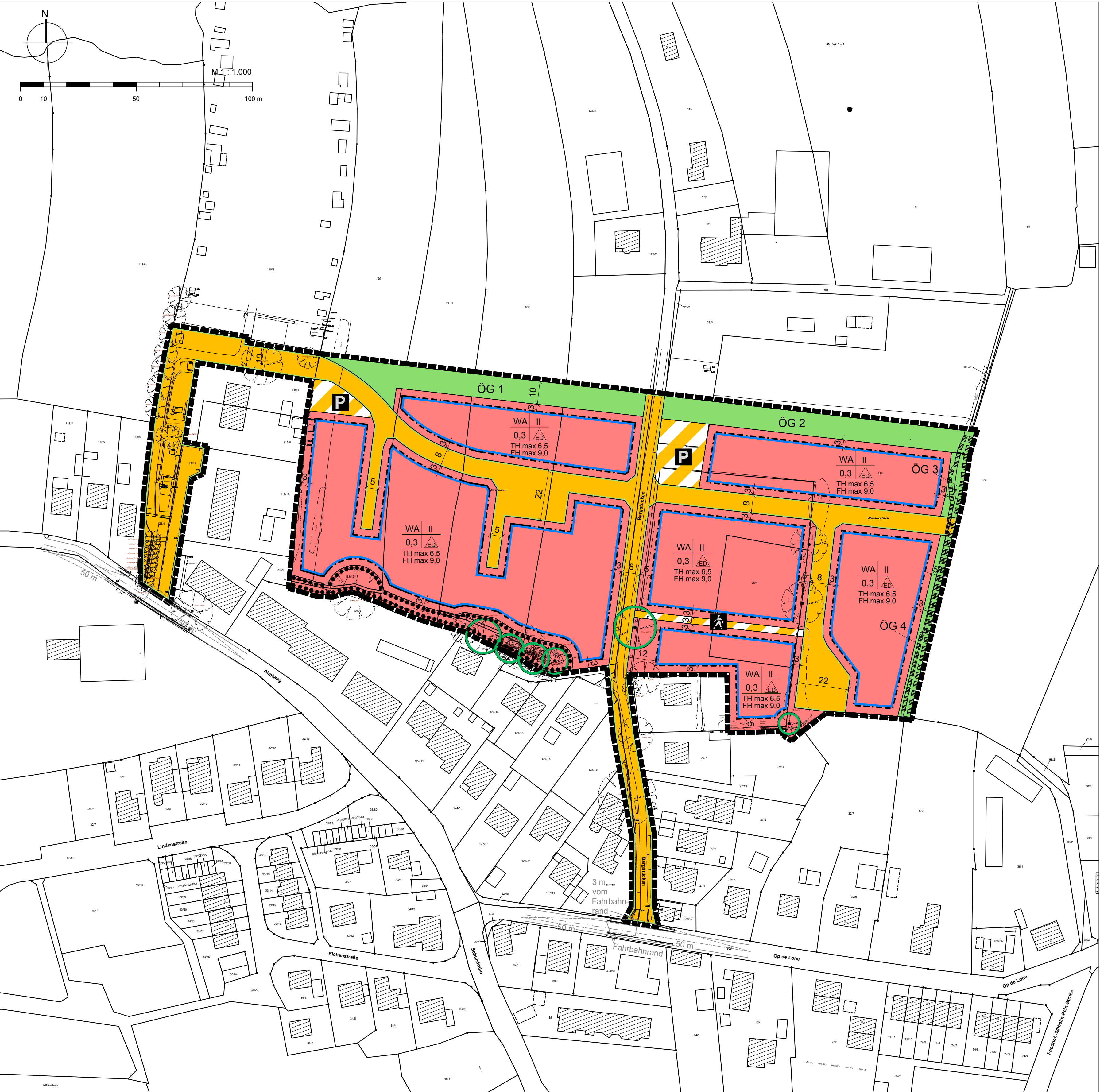
Im Hinblick auf die artenschutzrechtlichen Regelungen des Naturschutzrechts wurde für diesen Bebauungsplan ein gesonderter artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt, mit dem Ergebnis, dass es für die relevanten zu betrachtenden Arten bei einer Verwirklichung des Vorhabens und der Einhaltung der artenschutzrechtlichen Regelungen (Festsetzungen, s. Kap. X1.6.1) nicht zum Eintreten eines Verbotes nach § 44 (1) BNatSchG kommt.

Appen, den

.....
Bürgermeister

Teil A: Planzeichnung

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S.132), zuletzt geändert am 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548,1551)



Zeichenerklärung

Es gilt die Planzeichenverordnung 1990

- Art der baulichen Nutzung

WA

Allgemeines Wohngebiet (s. textliche Festsetzung 1.1)
- Maß der baulichen Nutzung

0,3

Grundflächenzahl als Höchstmaß

II

Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

TH

Traufhöhe als Höchstmaß, in Metern über Bezugspunkt (s. textliche Festsetzung 1.2)

FH

Firsthöhe als Höchstmaß, in Metern über Bezugspunkt (s. textliche Festsetzung 1.2)
- Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

Nur Einzelhäuser oder Doppelhäuser zulässig

Baugrenze
- Verkehrsflächen

Straßenverkehrsflächen

Straßenbegrenzungslinie

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Öffentliche Parkfläche

Fußgängerbereich
- Grünflächen

z.B. Öffentliche Grünfläche mit Nummerierung (siehe textliche Festsetzung 1.8)
- Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Umgrenzung von Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (s. textliche Festsetzung 1.9)

Erhaltung von Bäumen (siehe textliche Festsetzung 1.10)
- Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Bemaßung in m

Nachrichtliche Übernahmen

Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechtes, hier nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG gesetzlich geschütztes Biotop (Knick) (siehe textliche Festsetzung 1.12)

Darstellungen ohne Normcharakter

Vorhandenes Gebäude mit Nebengebäude

Flurstücksgrenze

z.B. 105/17

Flurstücksnummer

Sichtfeld gemäß RAST 06 (außerhalb des Geltungsbereichs, nur zur Information)
- Teil B: Textliche Festsetzungen
1. Festsetzungen nach Baugesetzbuch (BauGB)
- Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO)
- 1.1

Die nach § 4 Abs. 3 Nr. 1, 4 und 5 Baunutzungsverordnung (BauNVO) ausnahmsweise zulassungsfähigen Betriebe des Beherbergungsgewerbes, Gartenbaubetriebe und Tankstellen sind unzulässig.

1.2

Die maximale Traufhöhe beträgt 6,5 m. Die maximale Firsthöhe beträgt 9,0 m. Bezugspunkt der Höhenmessung ist die mittlere Höhe des zugehörigen Straßenabschnittes. Der Traufpunkt ist der Schnittpunkt zwischen senkrechter Wandaußenfläche und der Oberkante Dachhaut.

1.3

Die Oberkante des Erdgeschossfußbodens darf maximal 30 cm höher hergestellt werden als die mittlere Höhe des zugehörigen Straßenabschnittes.

Mindestgrundstücksgröße (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB)

1.4

Je Einzelhaus sind mindestens 500 m² Grundstücksfläche erforderlich. Je Doppelhaushälfte beträgt die Mindestgrundstücksfläche 300 m².

Beschränkung der Zahl der Wohnungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

1.5

Je Einzelhaus sind maximal zwei Wohnungen und je Doppelhaushälfte maximal eine Wohnung zulässig.

Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen mit ihren Einfahrten (§ 9 Abs.1 Nr. 4 BauGB, § 12, 14 BauNVO und § 50 LBO)

1.6

Außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen (Baugrenze) sind zu öffentlichen Verkehrsflächen Nebenanlagen nach § 14 Abs. 1 BauNVO und Garagen unzulässig.

1.7

Auf den Baugrundstücken sind je Wohnung Flächen für Stellplätze von mindestens 25 m² dauerhaft herzustellen.
- Öffentliche Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
- 1.8

Innerhalb der öffentlichen Grünflächen ÖG 1 und ÖG 2 ist am nördlichen Rand (zur offenen Agrarlandschaft hin) ein 5 m breiter, mit Gehölzen bestandener Knick, bestehend aus einem Knickwall und beiderseitigem 1 m breitem Knickschutzsaum anzulegen. Der Knick ist mit standortgerechten, heimischen Laubgehölzen zu bepflanzen und dauerhaft zu erhalten. Der Knick ist in der Anwachphase gegen Wildverbiss einzuzäunen. Der Zaun ist nach Erreichen der Kultursicherheit (frühestens nach 5 spätestens jedoch nach 8 Jahren) zu entfernen.

Der neu angelegte Knick ist fachgerecht (z.B. gemäß „Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz“, Erlass v. 11.06.2013) zu pflegen, die Eichenüberhälter sind dauerhaft zu erhalten.

Der 5 m breite Pufferstreifen auf Südseite des Knicks (zum Wohngebiet hin), ist als Gras- und Staudenflur extensiv zu pflegen und dauerhaft offen zu halten (Mahd in mehrjährigem Abstand). Die Knickschutzsäume sind mit einer kräuterreichen, standortheimischen Saatmischung anzusäen und dauerhaft offen zu erhalten. An der Angrenzung des Knicks zur Straße Bargstücken sind beiderseits der Straße 5 m breite Pufferflächen als Säume mit kräuterreicher, standortheimischer Saatmischung auszubilden und entsprechend wie die Knickschutzstreifen dauerhaft offenzuhalten und zu pflegen.
- Innerhalb der Öffentlichen Grünflächen ÖG 3 und ÖG 4 ist der gesetzlich geschützte Knick zu erhalten und vor weiteren Eingriffen zu schützen. Es ist ein mindestens 0,5 m breiter Knickschutzstreifen anzulegen, naturnah zu gestalten und extensiv zu pflegen. Bodenversiegelungen sowie das Anpflanzen oder die Aussaat von nicht heimischen Pflanzenarten sind nicht zulässig.
- Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft und Anpflanzungen und Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)
- 1.9

Innerhalb der Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ist der vorhandene Gehölzbestand zu erhalten und bei Abgang durch heimische Laubgehölze gemäß Pflanzliste (siehe Begründung, Umweltbericht, Kapitel "Grünordnerische Festsetzungen") zu ersetzen. Bei Abgang sind Ersatzpflanzungen so vorzunehmen, dass der Charakter einer geschlossenen Gehölzpflanzung gewahrt bleibt. Abgrabungen, Versiegelungen sowie Leitungen sind unzulässig.

1.10

Die in der Planzeichnung mit einem Erhaltungsgebot festgesetzten Bäume sind in ihrem arttypischen Habitus dauerhaft zu erhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen (Hochstamm, 3x verpflanzt, Stammumfang 18-20 mm).

1.11

Zur Beleuchtung der öffentlichen Verkehrsflächen sowie der Wege innerhalb der öffentlichen Grünflächen ist nur die Verwendung von Natriumdampf-Hochdrucklampen, LED-Lampen und Beleuchtungsanlagen zulässig, die ein für Vögel und Insekten wirkungsarmes Spektrum aufweisen. Es sind staubdichte Leuchten zu verwenden. Die Lichtquellen sind zur Umgebung und zum Baumbestand hin abzuschirmen.

1.12

Flächen innerhalb der Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechtes (Knick), sind vor Eingriffen zu schützen. Bodenversiegelungen sind nicht zulässig. Bäume und Sträucher sind dauerhaft zu erhalten und nach Abgang durch Anpflanzungen der gleichen Art zu ersetzen. Bäume für die ein Ersatz notwendig wird, sind in der Qualität 3 x verpflanzt, 16-18 cm Stammumfang, zu pflanzen. Der vorhandene Knickwall ist zu erhalten. Das Anpflanzen von heimischen Gehölzen ist zulässig. Einfriedungen sind nur im Abstand von mindestens 0,5 m vom Knickfuß entfernt zulässig. Für die Anlage einer Zuwegung zu den ostlich anschließenden Flächen kann der Knick 1x bis zu einer Breite von 8 m durchbrochen werden.
2. Örtliche Bauvorschriften zur Gestaltung nach § 84 Landesbauordnung (LBO)
- Dachneigung
- 2.1

Bei eingeschossigen Gebäuden darf die Dachneigung der Hauptdächer der Hauptgebäude nur maximal 50 Grad betragen. Bei zweigeschossigen Gebäuden darf die Dachneigung der Hauptdächer der Hauptgebäude nur maximal 25 Grad betragen.
- Dachgestaltung
- 2.2

Zur Dachendeckung der Hauptgebäude sind Pfannendeckungen in den Farben Rot bis Rotbraun oder Grau bis Schwarz sowie Dachbegrünungen zulässig. Solaranlagen sind zulässig. Solaranlagen auf geneigten Dächern sind im gleichen Neigungswinkel anzubringen wie die übrige Dachfläche.
- Fassaden
- 2.3

Die Fassaden sind in Sichtmauerwerk, Putz oder Holz herzustellen. Blockhäuser sind unzulässig.
- Dachgauben und Dacheinschnitte
- 2.4

Bei eingeschossigen Gebäuden darf die Gesamtlänge von Dachgauben und Dacheinschnitten je Dachseite insgesamt nicht mehr als 50% der Gesamtlänge der Dachseite betragen. Bei zweigeschossigen Gebäuden sind keine Dachgauben und Dacheinschnitten zulässig.
- Hinweise
- Artenschutz
1.

Die Artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind zu beachten. In diesem Fall ist eine Gehölzrodung nur außerhalb des Brutzeitraumes von Vögeln (als Brutzeitraum gilt die Zeit zwischen dem 15. März und dem 30. September) zulässig oder zu anderen Zeiten nach fachkundiger Kontrolle auf Nester und wenn durch Maßnahmen Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können (siehe Begründung, Umweltbericht, Kapitel "Artenschutzrechtliche Betrachtung"). Die Rodung potentieller Quartierbäume für Fledermäuse ist nur innerhalb des Hochwinters (Anfang Dezember- Ende Februar) zulässig. Eine Ausdehnung des Zeitraumes ist möglich, wenn Vorkommen potentieller Quartiere bei einer Prüfung im Vorfeld nachweislich auszuschließen sind. Ist dies nicht auszuschließen, sind zusätzlich vor der Rodung geeignete Ersatzquartiere im nahen Umfeld zu schaffen und dauerhaft zu erhalten (siehe Begründung, Umweltbericht, Kapitel "Artenschutzrechtliche Betrachtung"). Die Funktionsfähigkeit dieser Maßnahme ist vor Baubeginn nachzuweisen. Darüber hinaus sind im Fall eines Besatzes Maßnahmen zur Vermeidung des Tötungstatbestandes mit der zuständigen Fachbehörde des Kreises abzustimmen
- Knickschutz
2.

Die vorhandenen Knicks sind gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz i.V.m. § 21 Landesnaturschutzgesetz und zu erhalten. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung führen können, sind verboten. Von diesen Verboten kann auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können. Pflegemaßnahmen sind entsprechend der Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz des Knickerrlasses vom 11. Juni 2013 (Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein - V 534-5315.10) durchzuführen.
- Bodenschutz
3.

Gemäß § 202 Baugesetzbuch ist Oberboden (Mutterboden) in nutzbaren Zustand zu erhalten und vor Vermineralisierung und Vergründung zu schützen. Bei Bautätigkeit sind die DIN 18915 und die DIN 18300 und für die Verwertung des Bodenaushubs die DIN 19731 anzuwenden. Bodenverdichtungen sind durch den Baustellenbetrieb soweit wie möglich zu vermeiden.
- Auffälligkeiten im Untergrund
4.

Sollten im Zuge der Umsetzung des Planvorhabens / bei den Erschließungsarbeiten bzw. beim Aushub von Baugruben Auffälligkeiten im Untergrund angetroffen werden, die auf eine Altablagerung und / oder eine Verunreinigung des Bodens mit Schadstoffen hindeuten, sind die Erdarbeiten in diesem Bereich zu unterbrechen und der Fachdienst Umwelt - Untere Bodenschutzbehörde - beim Kreis Pinneberg umgehend davon in Kenntnis zu setzen.
- Baumschutz
5.

Bei Bautätigkeiten sind Schutzmaßnahmen für zu erhaltende Bäume und Hecken durchzuführen (§ 12 Abs. 4 Landesbauordnung). Es gilt die DIN 18920 "Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" und die RAS-LP 4 Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil Landschaftspflege, Abschnitt „Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen“. Für die Verlegung von Leitungen bzw. für den Neubau von unterirdischen Leitungen sowie Änderung im Bestand ist ergänzend das Merkblatt DWA-M 162, „Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“, Februar 2013, zu berücksichtigen.
-
- Übersichtsplan Maßstab 1:25.000
- Satzung der Gemeinde Appen über den Bebauungsplan Nr. 27 "Bargstücken"
- für das Gebiet nördlich der Straße Op de Lohe, westlich und östlich der Straße Bargstücken und südlich der vorhandenen landwirtschaftlichen Betriebe
- Stand: Vorlage Satzungsbeschluss, 23.05.2016
- KRUSE – SCHNETTER – RATHJE
ELBERG
STADT – PLANUNG – GESTALTUNG
- Straßenbahnring 13, 20251 Hamburg
Tel. 040 460955-60, Fax -70, mail@elberg.de, www.elberg.de

Gemeinde Appen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 1066/2016/APP/BV

Fachteam:	Planen und Bauen	Datum:	13.05.2016
Bearbeiter:	René Goetze	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Umweltausschuss der Gemeinde Appen	31.05.2016	öffentlich
Bauausschuss der Gemeinde Appen	07.06.2016	öffentlich
Gemeindevertretung Appen	23.06.2016	öffentlich

4. Änderung des Landschaftsplanes der Gemeinde Appen

Sachverhalt:

Im Zusammenhang mit der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Appen sowie dem Bebauungsplan Nr. 27 ist auch eine Änderung des Landschaftsplanes der Gemeinde Appen erforderlich geworden, um diesen hinsichtlich der zu erwartenden Veränderungen von Natur und Landschaft entsprechend fortzuschreiben.

Die sich aus den o.g. Bauleitplanverfahren ergebenden Änderungen für den Landschaftsplan entnehmen Sie bitte der dieser Beschlussvorlage beigefügten Anlage, welche durch die Landschaftsarchitekten Trüper Gondesen Partner (TGP) erstellt worden ist.

Stellungnahme der Verwaltung:

Nach § 11 Bundesnaturschutzgesetz sind Landschaftspläne aufzustellen und fortzuschreiben. Das Durchlaufen eines Feststellungsverfahrens ist zwischenzeitlich entfallen. Landschaftspläne bzw. deren Änderungen oder Fortschreibungen sind nur noch von der Gemeindevertretung zu beschließen und anschließend der unteren Naturschutzbehörde zur Kenntnis zu geben.

Finanzierung:

Die Planungskosten stehen haushaltsrechtlich zur Verfügung.

Beschlussvorschlag:

Der Umweltausschuss empfiehlt / Der Bauausschuss empfiehlt / Die Gemeindevertretung beschließt:

Der Entwurf der 4. Änderung (Fortschreibung) des Landschaftsplanes der Gemeinde Appen in der vorliegenden Fassung wird beschlossen. Die untere Naturschutzbehörde ist über die Änderung des Landschaftsplanes in Kenntnis zu setzen.

Banaschak

Anlagen: Entwurf zur 4. Änderung des Landschaftsplanes

Gemeinde Appen

4. Änderung der 1. Gesamtfortschreibung des Landschaftsplans Appen

zum Bebauungsplan Nr. 27 „Bargstücken“ und zur 8. Änderung des Flächennutzungsplans

Für das Gebiet nördlich der Straße Op de Lohe, westlich und östlich der Straße Bargstücken und südlich der vorhandenen landwirtschaftlichen Betriebe

Stand: 23.05.2016

Bearbeitung:

Dipl. Ing. Diana Berghold

Auftragnehmer:

TGP

Trüper Gondesen Partner
Landschaftsarchitekten

An der Untertrave 17
23552 Lübeck
Fon 0451. 79 88 2-0
Fax 0451. 79 88 2-22
info@tgp-la.de
www.tgp-la.de

Inhalt:

1.	Planungsanlass	3
2.	Aussagen des Landschaftsrahmenplans	3
3.	Rechtliche Vorgaben: Landschaftsschutzgebiet LSG 05 „Holmer Sandberge und Moorbereiche“/ gesetzlich geschützte Biotope/ Ausgleichsflächen	3
4.	Bisherige Darstellung des Landschaftsplans Appen im Plangebiet...	4
5.	Neue Darstellung des Landschaftsplans Appen im Plangebiet	5

1. Planungsanlass

Wesentliches Ziel des Bebauungsplans 27 bzw. der 8. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Appen ist die Schaffung neuer Wohnbaugrundstücke angrenzend an bereits bestehende Wohnbaugrundstücke. In der Gemeinde besteht eine hohe Nachfrage nach Einfamilien- und Doppelhäusern, jedoch stehen derzeit keine Innenentwicklungspotenziale mehr zur Verfügung. Noch vorhandene Freiflächen im Innenbereich sind aufgrund nicht umsetzbarer Erschließung, fehlendem Interesses seitens der Eigentümer an einer baulichen Erweiterung und aufgrund angrenzender landwirtschaftlicher Betriebe nicht verfügbar.

Auf einer Gesamtfläche des B-Plangebietes von 3,6 ha werden ca. 2,38 ha allgemeine Wohngebietsflächen, ca. 0,19 ha Straßenverkehrsfläche und ca. 1,13 ha übrige Straßenverkehrs- sowie Grünflächen neu erschlossen. Die Erweiterung nutzt soweit möglich bestehende Verkehrserschließungen sowie den Neubau einer Planstraße zur inneren Erschließung und einer Anschlussstraße. Für eine möglichst umweltfreundliche Realisierung werden vorhandene Ver- und Entsorgungsanschlüsse genutzt bzw. ins Plangebiet verlängert. Im Rahmen der vorgesehenen Planung gehört hierzu auch der Schutz des gesetzlich geschützten Biotopes am östlichen Rand des Plangebietes.

In der 8. Änderung des FNP wird im Geltungsbereich ausschließlich Wohnbaufläche ausgewiesen. Dies betrifft über den Planbereich des B-Plans hinaus einen weiteren Teilbereich im Südosten unter Ausschluss der Zuwegungen im Süden und Westen.

2. Aussagen des Landschaftsrahmenplans

Der Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum I (1998) trifft keine weiteren Aussagen hinsichtlich Bestand oder Entwicklung des Plangebietes. Im Regionalplan ist das Plangebiet als Siedlungsbereich ebenfalls ohne besondere Kennzeichnung dargestellt. Das Plangebiet liegt am Rande eines Regionalen Grünzugs.

Bezüglich der Wohnungsbauentwicklung wird im LEP 2010 (vgl. Kapitel 2.5.2, 3Z) als Ziel formuliert, dass Gemeinden, die keine Schwerpunkte für den Wohnungsbau sind, ihren örtlichen Bedarf decken. Da die Regionalplanung für den Planungsraum I noch keinen Rahmen für den Zeitraum ab 2010 festgelegt hat, der aufzeigt, in welchem Umfang in Gemeinden, die keine Schwerpunkte sind, neue Wohnungen gebaut werden können, ist zunächst das im LEP 2010 formulierte Ziel heranzuziehen. Demnach sollen diese Orte in den Ordnungsräumen für den Zeitraum 2010 bis 2025 bis zu 15 Prozent (bezogen auf Ihren Wohnungsbestand am 31.12.2009) neue Wohnungen schaffen können. (vgl. LEP 2010, Kapitel 2.5.2, 4Z).

Die durch die 8. Änderung des FNP dargestellten Wohnbauflächen (W) und durch den B-Plan Nr. 27 getroffenen Festsetzungen als allgemeines Wohngebiet (WA) stehen den Aussagen des Regionalplans nicht entgegen.

3. Rechtliche Vorgaben: gesetzlich geschützte Biotop/ Ausgleichsflächen

Die östliche Plangeietsgrenze weist einen nach § 30 BNatSch i. V. m. § 21 LNatSchG gesetzlich geschützten Typischen Knick auf.

4. Bisherige Darstellung des Landschaftsplans Appen im Plan- gebiet

Im gültigen Landschaftsplan der Gemeinde Appen (1. Gesamtfortschreibung 2003) weisen die Flächen des Plangebietes westlich der Straße Bargstücken als Landwirtschafts- bzw. Baum-schulflächen keine weiteren Entwicklungsaussagen auf (vgl. Abbildung 1). Für den Bereich östlich der Bargstücken ist die Entwicklung von Wohnbauflächen ausgewiesen. Zudem ist die Neuanlage von Baumreihen oder Alleen entlang der Straße Bargstücken ausgewiesen.

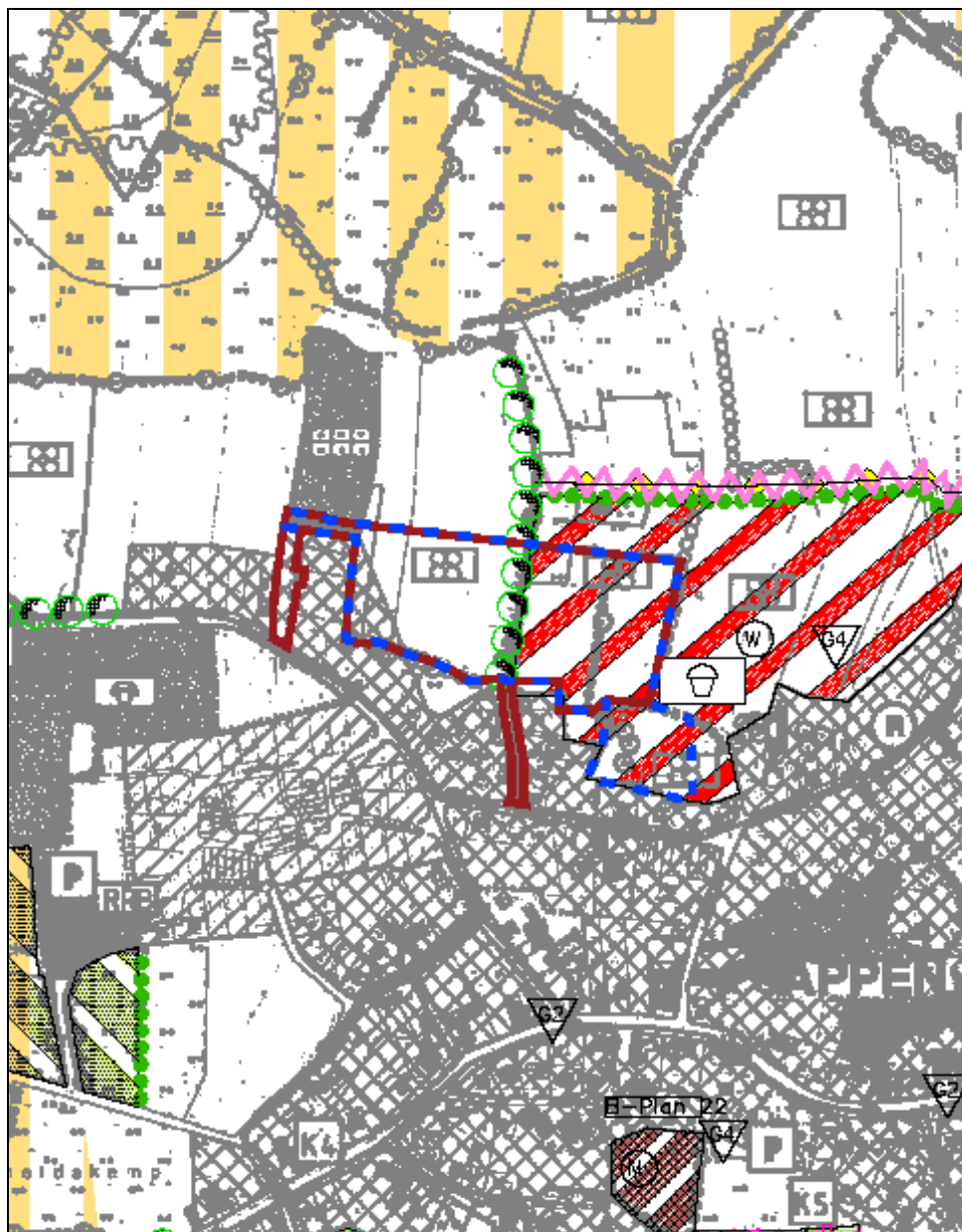


Abbildung 1: Auszug aus der 1. Gesamtfortschreibung des Landschaftsplans Appen (Stand 2003) im Bereich des Plangebietes, Originalmaßstab 1:5000 (rot = Lage des Plangebietes des B-Plan 27, blau = Lage des Plangebietes des FNP)

5. Neue Darstellung des Landschaftsplans Appen im Plangebiet

Die 4. Landschaftsplan-Änderung wird im Plan „Entwicklung“ im Maßstab 1:5.000 dargestellt.

Die Abgrenzung des neuen Wohngebietes wird aus der 8. Flächennutzungsplan-Änderung übernommen und als „Wohnbauflächen Planung (B-Plan 27)“ eingestellt.

Der Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum I (1998) trifft keine weiteren Aussagen zur Entwicklung des Gebietes des Bereichs der 4. Landschaftsplan-Änderung.

Für die Darstellung von neuen Siedlungsflächen geht der Landschaftsplan grundsätzlich von folgenden Planungsgrundsätzen aus (Landschaftsplan Gemeinde Appen 2003, Kap. 7.4.1, S 151):

- „Schutzwürdige Vegetationsbestände sollen geschont werden.
- Aus Gründen des Boden- und Grundwasserschutzes keine Bebauung grundwasserbeeinflusster Böden wie Gleye, Nieder- und Anmoorböden.
- Neubauflächen sollen an vorhandene Baugebiete ähnlichen Charakters angebunden werden, der Schutz des traditionellen Landschaftsbildes soll beachtet werden.
- Der Aufwand für die Erschließung sowie Entsorgung soll so gering wie möglich gehalten werden.
- Die traditionellen Beziehungen der Siedlungen zur freien Landschaft sind zu berücksichtigen. So sollen z.B. feuchte Niederungsbereiche, Gewässerränder und besondere Sichtschneisen unverbaut bleiben.“

Als übergeordnete Vorgaben des Landschaftsplans werden insofern durch folgende Planzeichen des Landschaftsplans umweltbezogene und grünordnerische Zielsetzungen verdeutlicht.

Am Nordrand des Plangebietes wird ein Knick auf einem 10 m breiten Grünstreifen angelegt. Jener ist als Eingrünung des neu entstehenden Ortsrandes zu verstehen. Gleichwohl als Ausgleichsmaßnahme für die Knickbeeinträchtigungen sowie die möglichen Beeinträchtigungen vorkommender Vogelarten im Plangebiet (s. hierzu im Detail auch Umweltbericht zum B-Plan 27 und zur 8. Änderung des Flächennutzungsplans).

Diese genannten Vorgaben des Landschaftsplans werden im Rahmen des Umweltberichtes bzw. der grünordnerischen Festsetzungen des Bebauungsplans weiter berücksichtigt und umgesetzt (s. dort). In Bezug auf eine genauere Betrachtung der Auswirkungen der Ausweisung eines Wohngebietes auf die Schutzgüter Menschen, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaft/Landschaftsbild und Kultur- und sonstige Sachgüter wird auf die Darstellung im Umweltbericht verwiesen.

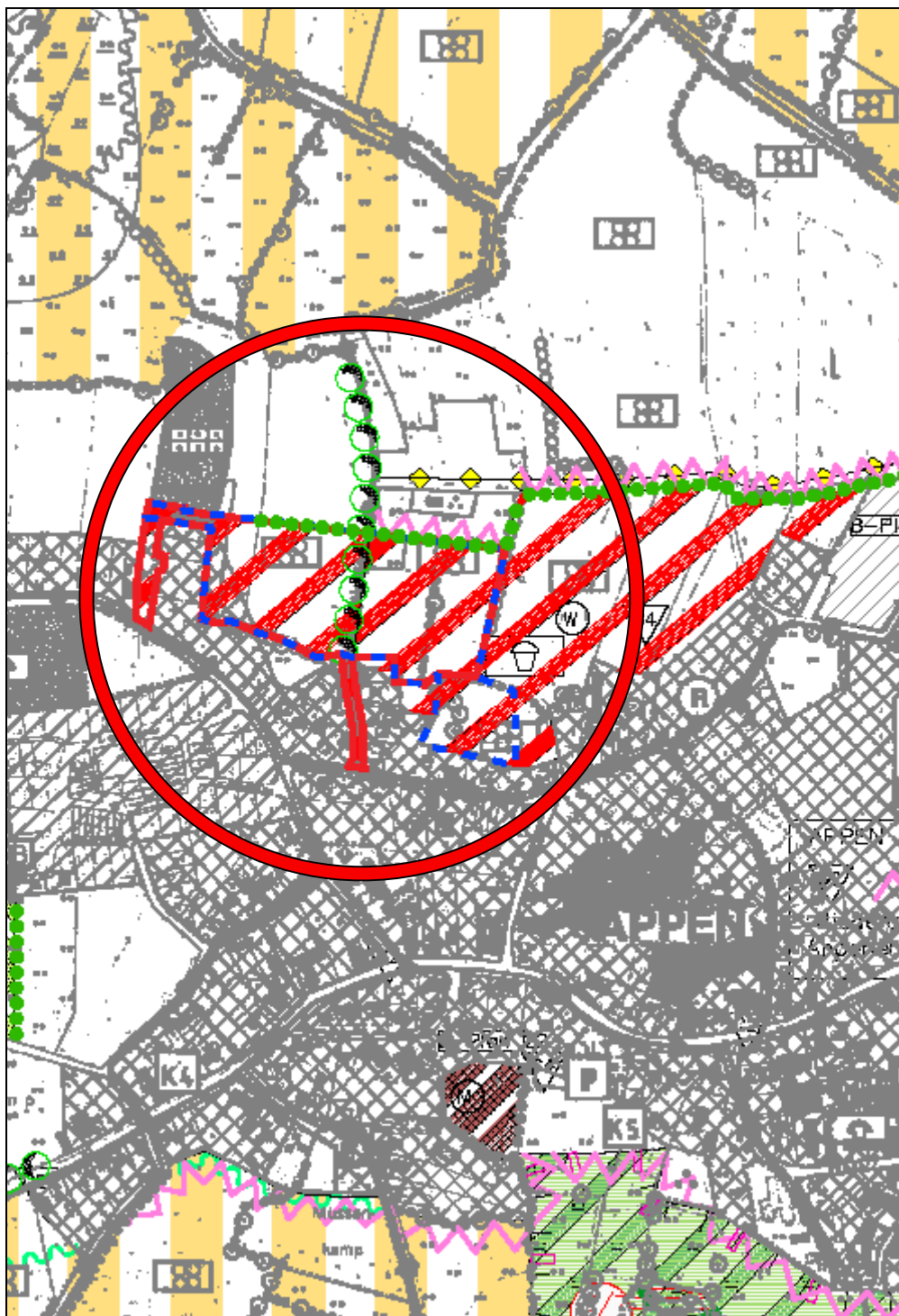


Abbildung 2: 4. Änderung der 1. Gesamtfortschreibung des Landschaftsplans Appen im Bereich des Plangebietes zum B-Plan 27 bzw. der 8. Flächennutzungsplan-Änderung, Originalmaßstab 1: 5.000, roter Kreis = Bereich der Landschaftsplan-Änderung

Gemeinde Appen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 1055/2016/APP/BV

Fachteam:	Soziale Dienste	Datum:	13.04.2016
Bearbeiter:	Jennifer Jathe-Klemm	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Schule, Kultur, Sport und Soziales der Gemeinde Appen	24.05.2016	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Appen	14.06.2016	öffentlich
Gemeindevertretung Appen	23.06.2016	öffentlich

Grundsatzentscheidung zum Neubau eines Kindergartens

Sachverhalt:

Während der Sitzung der Gemeindevertretung am 26.03.2015 wurde beschlossen für einen eventuellen Neubau eines Kindergartens in der Gemeinde Appen eine Arbeitsgruppe zu bilden.

Der Ausschuss für Schule, Kultur, Sport und Soziales hat während der Sitzung am 26.05.2015 folgende Besetzung für die Arbeitsgruppe beschlossen:

- Je zwei Fraktionsvertreter

für die CDU-Fraktion: Herr Lütje, Herr Seus
 für die FDP-Fraktion: Frau Kaufmann, Frau Osterhoff
 für die SPD-Fraktion: Herr Meins, Frau Müller

- Der Vorsitzende des Ausschusses für Schule, Kultur, Sport und Soziales
- Der Bürgermeister
- Vertreter der Verwaltung

Die Arbeitsgruppe hat sich bisher zu 4. Arbeitsgruppen-Treffen sowie zu einem Treffen zur Begehung zwei auswärtiger Kindertagesstätten getroffen und den jetzigen Lösungsvorschlag gemeinsam erarbeitet.

Während der Arbeitsgruppen-Treffen wurde ausführlich das Pro und Contra für eine Sanierung des bisherigen Kindergartens bzw. für einen Neubau erörtert.

Zur Einschätzung des tatsächlichen Sanierungsbedarfes und –kosten wurde beim

Architekten Koriath aus Elmshorn ein Sanierungsgutachten für den ev. St. Johannes Kindergarten Appen in Auftrag gegeben. Das Gutachten liegt den AG-Mitgliedern vor.

Die Sanierungskosten werden demnach auf 1,8 Mio. Euro geschätzt. Kritisch anzumerken ist hierbei, dass Nebenkosten z.B. für eine Übergangslösung in Containern nicht berücksichtigt sind. Eine derart umfangreiche Sanierung würde einen Zeitraum von etwa 1 – 1,5 Jahren in Anspruch nehmen. Teilweise müssten Gruppen übergangsweise ausgelagert werden. Hierfür wäre eine Anmietung von Containern als Übergangslösung denkbar.

Diese könnten aus Platzgründen jedoch nicht auf dem bisherigen Kindergarten Gelände untergebracht werden, so dass daher eine weitere Fläche zur Verfügung gestellt werden müsste und hier ggf. noch Befestigungen und Anschlüsse erfolgen müssten. Diese Nebenkosten würden mind. 200.000 Euro betragen. Somit sind insgesamt die Sanierungskosten mit über 2 Mio. Euro zu beziffern.

Zu bedenken wäre, dass dann eine Sanierung eines Altbestandes erfolgt, der sich nicht im Gemeindebesitz befindet.

Tatsächliche Kosten für einen Neubau wurden bisher nicht ermittelt. Für eine konkrete Kostenschätzung durch einen Architekten wäre zunächst festzulegen, wie groß der mögliche Neubau tatsächlich sein sollte und welche möglichen Nebenräume (Bewegungsraum, Musikraum, Aula/großer Pausenraum usw.) geplant sind.

Der jetzige Kindergarten umfasst 4 Elementar- und 3 Krippengruppen. Mindestens in dieser Größenordnung wäre ein Ersatzbau erforderlich. Jedoch sollte vorher eine ausführliche Bedarfsplanung erfolgen um auch zukunftsorientiert ein ausführliches Betreuungsangebot in Appen zu schaffen.

Als Vergleichswerte für einen möglichen Neubau:

In der Stadt Tornesch laufen derzeit die Planungen für einen Neubau (Bewegungs-Kindergarten) mit folgender Größenordnung: 2 Krippen- und 3 Elementargruppen
Gesamtkostenschätzung: etwa 2 – 2,5 Mio.
(eine konkrete Kostenberechnung liegt noch nicht vor)

In der Gemeinde Halstenbek wird ebenfalls ein Kindergarten neu gebaut. Einzelheiten liegen noch nicht vor. Diese werden kurzfristig an die Ausschussmitglieder und Fraktionsvorsitzenden weitergeleitet, sobald diese von der Gemeinde Halstenbek vorliegen.

Es muss davon ausgegangen werden, dass keinerlei Fördermittel erzielt werden können, da es sich bei dem Bau um einen Ersatzbau handelt und keine weiteren Betreuungsplätze geschaffen werden.

Sollten jedoch weitere Gruppen (z.B. eine weitere Krippengruppe) und dadurch neue Plätze geschaffen werden, für die der Bedarf beim Kreis Pinneberg nachgewiesen werden kann, können hierfür anteilig Fördermittel beantragt werden.

Jedoch frühestens für das Jahr 2018, da für die Fördermittel 2017 bereits am 30.04.2016 (Landesmittel) und am 15.05.2016 (Kreismittel) die Meldefrist verstrichen sind.

Auch über die mögliche Standortfrage wurden in der Arbeitsgruppe verschiedene Flächen erörtert. Nach ausführlicher Abwägung erscheint nur noch die Wiese hinter dem Bürgerhaus als sinnvoll und geeignet.

Stellungnahme der Verwaltung:

Aufgrund der enormen Sanierungskosten sollte von einer Sanierung des Altbestandes auf jeden Fall abgesehen werden. Hierbei ist zu bedenken, dass die Gemeinde nicht im Eigentum des Gebäudes und Grundstückes ist. Außerdem entsprechenden die Räumlichkeiten nicht mehr den heutigen Anforderungen, z.B. Nachbesserungen beim Lärmschutz, Sozialraum für die Mitarbeiter, Besprechungsraum usw. fehlen.

Weiter ist anzumerken, dass bei der bisherigen Fläche keine Erweiterungsmöglichkeiten mehr bestehen.

Bei einem möglichen Neubau sollte auf jeden Fall überlegt werden, ob die Gemeinde Appen einen Kindergarten baut und dann im Besitz des Gebäudes bleibt oder ob das Gebäude von einem Träger gebaut wird und die Gemeinde Appen sich mit einem festen Mietsatz an den Kosten beteiligt. Die bisherige Finanzierungsform sollte keinesfalls beibehalten werden.

Planungsrechtliche Einschätzung vom Team Planen und Bauen/ Herrn Goetze zur Fläche hinter dem Bürgerhaus:

Das Grundstück befindet sich planungsrechtlich im Außenbereich der Gemeinde Appen und ist im Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Das Landschaftsschutzgebiet grenzt südlich an die Fläche an. Im Norden grenzt das Grundstück an das denkmalgeschützte Bürgerhaus, im Westen an die Bebauung Am Storchennest und im Osten an Hinterlandbebauung Hauptstraße. Derzeit ist das Grundstück nur nach Maßgabe der Außenbereichsvorschriften bebaubar. Um eine Bebauung zu ermöglichen bedarf es einer Bauleitplanung. Der gemeindliche Flächennutzungsplan müsste geändert und ein Bebauungsplan aufgestellt werden. Beides könnte im Parallelverfahren erfolgen. Erfahrungsgemäß ist für derartige Verfahren ein Zeitraum von ca. 1,5 Jahren einzuplanen. Parallel können natürlich schon Erschließungs- und Kindergartenplanungen erfolgen. Maßgebliche Belange die das Verfahren gefährden könnten, werden nicht gesehen. Im Verfahren wird man vermutlich mit der Denkmalschutzbehörde (Bürgerhaus), der Bodenschutzbehörde (Altlastenprüfung wegen ehemaligem Gewerbe Bürgerhaus), dem Landesbetrieb (neue Zufahrt Landesstraße) und der unteren Naturschutzbehörde (angrenzendes Landschaftsschutzgebiet – Abgrenzung) zu tun haben. Für die Erschließung des Grundstückes reduziert sich der Aufwand um die vom Amt getätigten Vorleistungen für die mobilen Wohnhäuser.

Finanzierung:

Entfällt zur Grundsatzentscheidung

Fördermittel durch Dritte:

Entfällt zur Grundsatzentscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Schule, Kultur, Sport und Soziales empfiehlt / der Finanzausschuss empfiehlt / die Gemeindevertretung beschließt, dass eine Sanierung des ev. St. Johannes Kindergartens Appen nicht erfolgen wird.

Stattdessen soll ein Kindergartenneubau hinter dem Bürgerhaus erfolgen.

Der konkrete Zeitplan und die weitere Vorgehensweise soll in der Arbeitsgruppe erarbeitet werden und wird dann zur Beschlussfassung an die gemeindlichen Gremien weitergegeben.

Banaschak

Anlagen:

Gemeinde Appen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 1067/2016/APP/BV

Fachteam:	Ordnung und Technik	Datum:	17.05.2016
Bearbeiter:	Ralf Borchers	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Bauausschuss der Gemeinde Appen	07.06.2016	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Appen	14.06.2016	öffentlich
Gemeindevertretung Appen	23.06.2016	öffentlich

Mängel an der Lüftungsanlage der Sporthalle Appen

Sachverhalt:

Die Lüftungsanlage der Sporthalle Appen führt die Frischluft in die Halle, in die Umkleide-, Dusch- und Nebenräume. Die Beheizung der Halle erfolgt ausschließlich über die Lüftungsanlage.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Anlage läuft seit Anfang des Jahres im Dauerbetrieb (Volllast), da die automatische Regelung nicht mehr funktioniert. Des Weiteren ist die Dämmung an den Leitungskanälen defekt bzw. zu gering ausgelegt oder fehlt zum Teil ganz.

Eine automatische Temperaturregelung in der Halle ist zurzeit nicht möglich. Dieses hat bereits zu Beschwerden bei den Nutzern geführt. Ein weiterer Betrieb der Lüftungsanlage in Volllast kann zu weiteren Schäden an der Anlage führen. Es ist bereits Gefahr in Verzug, da durch die hohe Leistungsbelastung eine erhöhte Brandgefahr besteht.

Bezüglich der Steuerung:

Das Angebot zur Erneuerung der Steuerung über 38.984,40 € der Firma Krumme liegt als Anlage bei. Die Verwaltung empfiehlt eine sofortige Erneuerung der Steuerung (Sommerferien) um weitere Schäden bzw. Gefahren zu vermeiden. Die Verwaltung holt noch ein alternatives Angebot hierzu ein.

Bezüglich der Dämmung:

Das Angebot zur Erneuerung der Dämmung über 27.215,30 € der Firma Krumme

liegt als Anlage bei. Da von der defekten bzw. zu gering ausgelegten oder fehlenden Dämmung keine Gefahren ausgehen, empfiehlt die Verwaltung dieses als planbare Maßnahme für 2017 mit in den Haushalt einzustellen. Eine Erneuerung der Dämmung ist nicht nur aus energetischer Sicht zu empfehlen, sondern ist für die Spitzenzeiten im Winter erforderlich, um die Wärme auch verlustfreier in die Halle zu bekommen um somit eine bestimmte Temperatur auch zu erreichen und zu halten. Für die Erneuerung der Dämmung wird die Verwaltung auch noch weitere Angebote einholen.

Finanzierung:

Die Deckung für die erforderlichen Mittel zur Erneuerung der Steuerung über 38.984,40 € sind über die allgemeine Rücklage sicher zu stellen. Die erforderlichen Mittel für die Dämmung von 27.215,30 € sind in den Haushalt 2017 aufzunehmen.

Fördermittel durch Dritte:

Sind für die defekte Steuerung nicht möglich.

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird die Erneuerung der defekten Steuerung umgehend beauftragen, die Montage wird in den Sommerferien erfolgen.

Der Bürgermeister
(Banaschak)

Anlagen:

- Steuerungsangebot der Firma Krumme
- Dämmungsangebot der Firma Krumme
- Energy Performance

Heinrich Krumme GmbH, Am Kamp 3, 25488 Holm

Gemeinde Appen
über
Amt Moorege
Amtsstraße 12

D 25436 Moorrege

Objekt:
Sporthalle Appen
Diestelkamp
25482 Appen

Nummer: 2104505
Datum: 12.04.2016
Projekt-Nr:
Kunden-Nr: 62248

Angebot

Sehr geehrter Herr Borchers,

anbei erhalten Sie unser Angebot für die Erneuerung der defekten Regelung für die Lüftung und Heizung für das o. a. Objekt.

Pos	Menge	Einh.	Text	Einzelpreis	Gesamtbetrag
1	1,000	psch	<u>Regelgeräte von Siemens für den Schaltschrankeinbau</u> • 1 x Siemens RMH760B-1, Mod. Heizungsreg. • 2 x RMZ782B Heizkreismodul • 1 x Universalmodul RMZ789 • 5 x Universalmodul RMZ787 • 2 x RMU710B-1 Mod. Universallr. 1 Regelkreis • 2 x RMZ785 Universalmodul • 3 x Abgesetztes Bediengerät • 3 x Modulverbinder <u>Feldgeräte Siemens</u> • 1 x Witterungsfühler QAC22 • 1 x Kabeltemperaturfühler QAP • 4 x Anlegetemperaturfühler QAD22 • 1 x Raumtemperaturfühler QAA24 • 3 x Kanaltemperaturfühler QAM <u>Schaltschrank Heizung / Lüftung Sporthalle</u> zur Aufnahme und Steuerung folgender Baugruppen: • 1 x Kesselsteuerung Buderus mit Rücklaufanhebung • 1 x Primärpumpensteuerung Verteiler • 2 x Heizkreissteuerung FB-Heizung und Statische Heitung • 1 x Spannungsabgang Ladestation Warmwasser • 1 x Lüftungssteuerung Halle mit Zu- und Ablüfter, Erhitzerpumpe, Klappensteuerung, Frostschutz, Fernbedienung, Keilriemenwächter, Brandschutzklappenmeldung, Ventilsteuerung • 1 x Lüftungssteuerung Nebenräume mit Zu- und	32.760,00 EUR	32.760,00 EUR

Seite 2 folgt

Übertrag 32.760,00 EUR

Pos	Menge	Einheit	Text	Einzelpreis	Gesamtbetrag
				Übertrag:	32.760,00 EUR

Ablüfter, Erhitzerpumpe, Klappensteuerung,
Frostschutz, Hygrostatanforderung,
Keilriemenwächter,
Brandschutzklappenmeldung, Ventilsteuerung,
Erhitzer und WRG, WRG-Pumpe

Fühleraufschaltung

- 1 x Lüftersteuerung Geräteraum
- 1 x Einbau vorgenannter Regelgeräte in den Schaltschrank

Die Handbedienung und Störsignalisierung ist Bestandteil der DDC. Die Notbedienung erfolgt über Koppelmodule im Schaltschrank.

Austausch der vorhandenen Fernbedienung mit
Taster Nutzungszeitverlängerung

Ingenieurmäßige Projektbearbeitung

- Massenermittlung
- Datenpunktermittlung
- Reglerbelegung
- Schaltschrankbearbeitung
- Technische Klärung vor Ort

Demontage alter Schaltschrank

- Kennzeichnung der alten Verkabelung für die spätere Wiederverwendung
- Überprüfen der vorh. Verkabelung auf Schäden
- Demontage alter Schaltschrank und fachgerechte Entsorgung

Montage des neuen Schaltschranks

- Einbringen des neuen Schaltschranks ins Gebäude und aufstellen am vorhandenen Standort
- Einführen und aufkleben der vorhandenen alten Verkabelung
- Verlängerung eventuell zu kurzer Kabel
- Austausch der vorgenannten Feldgeräte

Inbetriebnahme Schaltschrank

- Funktionstest aller angeschlossenen Geräte wie Frostschutz, Ventile usw.
- Drehrichtungstest Motore
- Funktionstest BSK

Programmierstellung für vorgenannte Siemens

Synco-DDC-Geräte

- Ein- und Ausgangsbelegung der Regler
- Erstellen der Regler- und Steuerungsstrategie
- Verknüpfung der Regelungsmakros

Softwareinbetriebnahme DDC vor Ort

- Einstellung der Sollwertparameter
- Überprüfen der Steuerungsfunktionen
- Einregulierung der Regelung u. Steuerung

Pos	Menge	Einh.	Text	Einzelpreis	Gesamtbetrag
				Übertrag:	32.760,00 EUR

Pumpen

- 1 x Grundfos Umwälzpumpe Magna3 50-40F, PN 6/10, 1x230V (Für Altpumpe UPS 50-30F Kesselrücklaufanhebung)
- 2 x Grundfos Umwälzpumpe Alpha 2 25-40, PN 10, 1x230V (Für Altpumpe UM 20-20 statische Heizung und Altpumpe UPS 25-20 Lüftung Nebenräume)
- 2 x Grundfos Umwälzpumpe Alpha 2 25-60, PN 10, 1x230V (Für Altpumpe UPS 25-60 Fußbodenheizung und Altpumpe UPE 25-50 Wärmerückgewinnung Lüftung Nebenräume)
- 1 x Grundfos Umwälzpumpe Magna3 50-40F, PN 6/10, 1x230V (Für Altpumpe UMC 50-30 Lüftung Halle)
- 1 x Grundfos Umwälzpumpe Magna3 50-60F, PN 6/10, 1x230V (Für Altpumpe Magna 50-60F Primärpumpe Heizkreisverteiler)

liefern und montieren

Hinweis

Grundlage dieses Angebotes sind die im Bestandsplan enthaltenen Anlagen und die Anlagenübersichtspläne, die vor Ort vorhanden sind. Da viele Anlagenteile nachgerüstet wurden, diese aber nicht in die Bestandspläne eingezeichnet sind, kann es zu weiteren Nachrüstungen vor Ort kommen. Diese werden nach Rücksprache gesondert berechnet.

ACHTUNG

Die Erneuerung der alten Regelung ist dringend erforderlich, da ein sicherer Betrieb der Anlage nicht mehr gewährleistet ist. Es ist Gefahr in Verzug durch hohe Leitungsbelastung. Die komplette Regelung ist außer Funktion, die Anlage läuft im Dauerbetrieb, daher kommt es immer wieder zu Störungen.

Summe	MwSt%	MwSt-Betrag	Angebotsbetrag
32.760,00 EUR	19,0 % (32.760,00 EUR)	6.224,40 EUR	38.984,40 EUR

Wir hoffen, dass Ihnen unser Angebot zusagt und würden uns freuen, die Arbeiten für Sie ausführen zu dürfen.

Mit freundlichen Grüßen

HEINRICH KRUMME
Gesellschaft für Heizungs-,
Klima- und Sanitärtechnik mbH


i. A. K. Großmann

Heinrich Krumme GmbH, Am Kamp 3, 25488 Holm

Gemeinde Appen
über
Amt Moorege
Amtsstraße 12

D 25436 Moorrege

Objekt:
Sporthalle Appen
Diestelkamp
25482 Appen

Nummer: 2104506
Datum: 13.04.2016
Projekt-Nr:
Kunden-Nr: 62248

Angebot

Sehr geehrter Herr Borchers,

anbei erhalten Sie unser Angebot für Isolierarbeiten Lüftungskanal für das o. a. Objekt. Alle Maße sind ca. Maße.

Pos	Menge	Einh.	Text	Einzelpreis	Gesamtbetrag
Isolierarbeiten Lüftungskanal					
1	1,000	psch	700m² Lüftungskanal mit alu-kaschierter Mineralfaserdämmung iso 50mm alu-kasch. - Lüftungskanal, Abriss und Entsorgung Alte Isolierung ca. 700 m² 100m² Lüftungskanal mit zusätzlicher alu-kasch. Mineralfaserdämmung iso 30mm alu-kaschiert 30m² Lüftungskanal mit alu-kaschierter Mineralfaserdämmung iso 50mm und Blechmantel 30 lfdm Wärmedämmung an Heizungs- und Warmwasserleitungen oder Schwitzwasserdämmung an Kaltwasserleitungen mit Rohrschalen aus Mineralfaser, mit Aluminiumgitterfolie kaschiert, nicht brennbar nach DIN 4140 A2, Wärmeleitfähigkeit 0,035 W/(qmK), Rund- und Längsnähte sind mit Streifen aus selbstklebender Aluminiumfolie überklebt, Ummantelung aus PVC-Hartfolie, 0,35mm dick, schwerentflammbar B1 nach DIN 4102, fachgerecht ausgeführt, DN50, ä.D. 60mm, Dämmdicke 50mm	22.870,00 EUR	22.870,00 EUR

liefern und montieren

Die Abrechnung erfolgt nach dem tatsächlichen Verbrauch

Seite 2 folgt

Übertrag 22.870,00 EUR

Seite 2 zur Angebots-Nr. 2104506 vom 13.04.2016

Pos	Menge	Einh.	Text	Einzelpreis	Gesamtbetrag
				Übertrag:	22.870,00 EUR

Summe	MwSt%	MwSt-Betrag	Angebotsbetrag
22.870,00 EUR	19,0 % (22.870,00 EUR)	4.345,30 EUR	27.215,30 EUR

Wir hoffen, dass Ihnen unser Angebot zusagt und würden uns freuen, die Arbeiten für Sie ausführen zu dürfen.

Mit freundlichen Grüßen

HEINRICH KRUMME
Gesellschaft für Heizungs-,
Klima- und Sanitärtechnik mbH

K. Großmann
i. A. K. Großmann

Energy Performance Classification Tool

Funktions-Auswahl Vergleich heute und Zukunft Ergebnisse Übersicht

Projekt-Information

Projektnummer

Projektname

Sporthalle

Straße

Postleitzahl

Ort

Appen

Land

Bemerkung

Kunden-Information

Firmenname

Heinrich Krumme Klima-u. Sanitärtechnik

Abteilung

Straße

Am Kamp 3

Postleitzahl

25488

Ort

Holm

Land

Kontaktperson

Name

Lindner

Vorname

Florian

Funktion

E-mail

Telefon

Mobiltelefon

Fax

Inhaltsverzeichnis

1	Gebäude-Automation - Heute	4
1.1	Regelung des Heizbetriebs	4
1.1.1	Regelung der Übergabe	4
1.1.2	Regelung der Übergabe für TABS	4
1.1.3	Regelung der Warmwassertemperatur im Verteilungsnetz (Vor- oder Rücklauf)	4
1.1.4	Regelung der Umwälzpumpen im Netz	4
1.1.5	Regelung der Übergabe und/oder Verteilung bei intermittierendem Betrieb	4
1.1.6	Unterschiedliche Regelung des Wärmeerzeugers für Verbrennungs- und Fernheizung	4
1.1.7	Regelung des Wärmeerzeugers für Wärmepumpen	4
1.1.8	Betriebsabfolge der verschiedenen Erzeuger	4
1.2	Regelung der Trinkwassererwärmung	4
1.2.1	Regelung der Temperatur des Trinkwarmwasserspeichers mit integrierter elektrischer Heizung oder elektrischer Wärmepumpe	4
1.2.2	Regelung der Temperatur des Trinkwarmwasserspeichers durch Wärmeerzeuger	5
1.2.3	Regelung der Temperatur des Trinkwarmwasserspeichers, jahreszeitlich variierend: mit Wärmeerzeuger oder integrierter elektrischer Heizung	5
1.2.4	Regelung der Temperatur des Trinkwarmwasserspeichers mit Sonnenkollektor und Wärmeerzeuger	5
1.2.5	Regelung der Trinkwarmwasser-Zirkulationspumpe	5
1.3	Regelung des Kühlbetriebs	5
1.4	Regelung der Lüftung und des Klimas	5
1.4.1	Regelung des Luftvolumenstroms auf Raumebene	5
1.4.2	Regelung des Luftvolumenstroms oder Drucks auf der Ebene der Luftbehandlungsanlage	5
1.4.3	Regelung der Wärmerückgewinnung mit ablufseitigem Vereisungsschutz	5
1.4.4	Regelung der Wärmerückgewinnung (Schutz gegen Überheizen)	5
1.4.5	Freie maschinelle Kühlung	6
1.4.6	Regelung der Zulufttemperatur	6
1.4.7	Regelung der Luftfeuchte	6
1.5	Regelung der Beleuchtung	6
1.6	Regelung der beweglichen Sonnenschutzeinrichtungen	6
1.7	Technisches Haus- und Gebäudemanagement	6
1.7.1	Feststellung von Fehlern bei haus- und gebäudetechnischen Anlagen sowie Unterstützung bei der Diagnose dieser Fehler	6
1.7.2	Angabe von Informationen zum Energieverbrauch, zu den Innenraumbedingungen und zu Möglichkeiten der Verbesserung	6
2	Gebäude-Automation - Zukunft	7
2.1	Regelung des Heizbetriebs	7
2.1.1	Regelung der Übergabe	7
2.1.2	Regelung der Übergabe für TABS	7
2.1.3	Regelung der Warmwassertemperatur im Verteilungsnetz (Vor- oder Rücklauf)	7
2.1.4	Regelung der Umwälzpumpen im Netz	7
2.1.5	Regelung der Übergabe und/oder Verteilung bei intermittierendem Betrieb	7
2.1.6	Unterschiedliche Regelung des Wärmeerzeugers für Verbrennungs- und Fernheizung	7
2.1.7	Regelung des Wärmeerzeugers für Wärmepumpen	7
2.1.8	Betriebsabfolge der verschiedenen Erzeuger	7
2.2	Regelung der Trinkwassererwärmung	8
2.2.1	Regelung der Temperatur des Trinkwarmwasserspeichers mit integrierter elektrischer Heizung oder elektrischer Wärmepumpe	8
2.2.2	Regelung der Temperatur des Trinkwarmwasserspeichers durch Wärmeerzeuger	8
2.2.3	Regelung der Temperatur des Trinkwarmwasserspeichers, jahreszeitlich variierend: mit Wärmeerzeuger oder integrierter elektrischer Heizung	8
2.2.4	Regelung der Temperatur des Trinkwarmwasserspeichers mit Sonnenkollektor und Wärmeerzeuger	8
2.2.5	Regelung der Trinkwarmwasser-Zirkulationspumpe	8
2.3	Regelung des Kühlbetriebs	8
2.4	Regelung der Lüftung und des Klimas	8
2.4.1	Regelung des Luftvolumenstroms auf Raumebene	8

2.4.2	Regelung des Luftvolumenstroms oder Drucks auf der Ebene der Luftbehandlungsanlage	8
2.4.3	Regelung der Wärmerückgewinnung mit abluftseitigem Vereisungsschutz	8
2.4.4	Regelung der Wärmerückgewinnung (Schutz gegen Überheizen)	9
2.4.5	Freie maschinelle Kühlung	9
2.4.6	Regelung der Zulufttemperatur	9
2.4.7	Regelung der Luftfeuchte	9
2.5	<i>Regelung der Beleuchtung</i>	9
2.6	<i>Regelung der beweglichen Sonnenschutzeinrichtungen</i>	9
2.7	<i>Technisches Haus- und Gebäudemanagement</i>	9
2.7.1	Feststellung von Fehlern bei haus- und gebäudetechnischen Anlagen sowie Unterstützung bei der Diagnose dieser Fehler	9
2.7.2	Angabe von Informationen zum Energieverbrauch, zu den Innenraumbedingungen und zu Möglichkeiten der Verbesserung	9
3	Vergleich der Funktionen zwischen heute und Zukunft	10
3.1	<i>Regelung des Heizbetriebs</i>	10
3.2	<i>Regelung der Trinkwassererwärmung</i>	10
3.3	<i>Regelung des Kühlbetriebs</i>	11
3.4	<i>Regelung der Lüftung und des Klimas</i>	11
3.5	<i>Regelung der Beleuchtung</i>	11
3.6	<i>Regelung der beweglichen Sonnenschutzeinrichtungen</i>	11
3.7	<i>Technisches Haus- und Gebäudemanagement</i>	11
4	Ergebnisse - Übersicht	12

1 Gebäude-Automation - Heute

1.1 Regelung des Heizbetriebs

1.1.1 Regelung der Übergabe

Funktionsauswahl	Einzelraumregelung	C
Erläuterung	Einzelraumregelung durch Thermostatventile oder elektronische Regeleinrichtung.	

1.1.2 Regelung der Übergabe für TABS

Funktionsauswahl	Zentrale automatische Regelung	C
Erläuterung	Die zentrale automatische Regelung für eine TABS-Zone (die alle Räume umfasst, die mit der gleichen Vorlauftemperatur versorgt werden) ist üblicherweise ein Vorlauftemperaturregelkreis, dessen Sollwert von der gefilterten Außentemperatur abhängt, z. B. dem Mittelwert der vergangenen 24 Stunden.	

1.1.3 Regelung der Warmwassertemperatur im Verteilungsnetz (Vor- oder Rücklauf)

Funktionsauswahl	Witterungsgeführte Regelung	C
Erläuterung	Regelung senkt mittlere Medientemperatur.	

1.1.4 Regelung der Umwälzpumpen im Netz

Funktionsauswahl	Ein/Aus-Regelung	C
Erläuterung	Ein/Aus Regelung zur Verringerung des Hilfsenergiebedarfs der Pumpen.	

1.1.5 Regelung der Übergabe und/oder Verteilung bei intermittierendem Betrieb

Funktionsauswahl	Keine automatische Regelung	D
Erläuterung		

1.1.6 Unterschiedliche Regelung des Wärmeerzeugers für Verbrennungs- und Fernheizung

Funktionsauswahl	Konstante Temperaturregelung	D
Erläuterung		

1.1.7 Regelung des Wärmeerzeugers für Wärmepumpen

Funktionsauswahl	-- nicht anwendbar --	
Erläuterung		

1.1.8 Betriebsabfolge der verschiedenen Erzeuger

Funktionsauswahl	-- nicht anwendbar --	
Erläuterung		

1.2 Regelung der Trinkwassererwärmung

1.2.1 Regelung der Temperatur des Trinkwarmwasserspeichers mit integrierter elektrischer Heizung oder elektrischer Wärmepumpe

Funktionsauswahl	-- nicht anwendbar --	
------------------	-----------------------	--

Erläuterung

1.2.2 Regelung der Temperatur des Trinkwarmwasserspeichers durch Wärmeezeuger

Funktionsauswahl Automatische Ein/Aus-Regelung, Ladezeitauslösung und bedarfsorientierte Versorgung oder Multisensor-Speichermanagement

B

Erläuterung

1.2.3 Regelung der Temperatur des Trinkwarmwasserspeichers, jahreszeitlich variierend: mit Wärmeezeuger oder integrierter elektrischer Heizung

Funktionsauswahl -- nicht anwendbar --

Erläuterung

1.2.4 Regelung der Temperatur des Trinkwarmwasserspeichers mit Sonnenkollektor und Wärmeezeuger

Funktionsauswahl -- nicht anwendbar --

Erläuterung

1.2.5 Regelung der Trinkwarmwasser-Zirkulationspumpe

Funktionsauswahl Bedarfsorientierte Regelung

A

Erläuterung Bedarf abhängig vom Wasserverbrauch (z. B. Hahn auf/zu).

1.3 Regelung des Kühlbetriebs

Funktion ausgeschlossen

1.4 Regelung der Lüftung und des Klimas

1.4.1 Regelung des Luftvolumenstroms auf Raumebene

Funktionsauswahl Keine automatische Regelung

D

Erläuterung Die Anlage arbeitet konstant (z. B. manuell betätigter Schalter).

1.4.2 Regelung des Luftvolumenstroms oder Drucks auf der Ebene der Luftbehandlungsanlage

Funktionsauswahl Keine automatische Regelung

D

Erläuterung Kontinuierliche Luftvolumenstromzuführung für eine maximale Last in allen Räumen.

1.4.3 Regelung der Wärmerückgewinnung mit ablufseitigem Vereisungsschutz

Funktionsauswahl -- nicht anwendbar --

Erläuterung

1.4.4 Regelung der Wärmerückgewinnung (Schutz gegen Überheizen)

Funktionsauswahl Ohne Überheizregelung

D

Erläuterung Während der heißen oder milden Zeiträume finden keine speziellen Tätigkeiten statt.

1.4.5 Freie maschinelle Kühlung

Funktionsauswahl	Keine automatische Regelung
Erläuterung	



1.4.6 Regelung der Zulufttemperatur

Funktionsauswahl	Konstanter Sollwert
Erläuterung	Ein Regelkreis ermöglicht die Regelung der Zulufttemperatur; der Sollwert ist konstant und kann nur durch manuelle Betätigung verändert werden.



1.4.7 Regelung der Luftfeuchte

Funktionsauswahl	-- nicht anwendbar --
Erläuterung	

1.5 Regelung der Beleuchtung

Funktion ausgeschlossen

1.6 Regelung der beweglichen Sonnenschutzeinrichtungen

Funktion ausgeschlossen

1.7 Technisches Haus- und Gebäudemanagement

1.7.1 Feststellung von Fehlern bei haus- und gebäudetechnischen Anlagen sowie Unterstützung bei der Diagnose dieser Fehler

Funktionsauswahl	Nein
Erläuterung	



1.7.2 Angabe von Informationen zum Energieverbrauch, zu den Innenraumbedingungen und zu Möglichkeiten der Verbesserung

Funktionsauswahl	Nein
Erläuterung	



2 Gebäude-Automation - Zukunft

2.1 Regelung des Heizbetriebs

2.1.1 Regelung der Übergabe

Funktionsauswahl	Einzelraumregelung	C
Erläuterung	Einzelraumregelung durch Thermostatventile oder elektronische Regeleinrichtung.	

2.1.2 Regelung der Übergabe für TABS

Funktionsauswahl	Zentrale automatische Regelung	C
Erläuterung	Die zentrale automatische Regelung für eine TABS-Zone (die alle Räume umfasst, die mit der gleichen Vorlauftemperatur versorgt werden) ist üblicherweise ein Vorlauftemperaturregelkreis, dessen Sollwert von der gefilterten Außentemperatur abhängt, z. B. dem Mittelwert der vergangenen 24 Stunden.	

2.1.3 Regelung der Warmwassertemperatur im Verteilungsnetz (Vor- oder Rücklauf)

Funktionsauswahl	Witterungsgeführte Regelung	C
Erläuterung	Regelung senkt mittlere Medientemperatur.	

2.1.4 Regelung der Umwälzpumpen im Netz

Funktionsauswahl	Regelung der variablen Pumpendrehzahl	A
Erläuterung	Nach konstantem oder variablem Δp und nach Bedarfsbeurteilung zur Verringerung des Hilfsenergiebedarfs der Pumpen.	

2.1.5 Regelung der Übergabe und/oder Verteilung bei intermittierendem Betrieb

Funktionsauswahl	Automatische Regelung mit gleitendem Schalten	B
Erläuterung	Automatische Regelung mit gleitendem Schalten zur Verringerung der Innentemperatur und der Betriebszeit.	

2.1.6 Unterschiedliche Regelung des Wärmeerzeugers für Verbrennungs- und Fernheizung

Funktionsauswahl	Von der Last abhängige variable Temperaturregelung	A
Erläuterung	z. B. in Abhängigkeit von der Vorlauftemperatur.	

2.1.7 Regelung des Wärmeerzeugers für Wärmepumpen

Funktionsauswahl	-- nicht anwendbar --	
Erläuterung		

2.1.8 Betriebsabfolge der verschiedenen Erzeuger

Funktionsauswahl	-- nicht anwendbar --	
Erläuterung		

2.2 Regelung der Trinkwassererwärmung

2.2.1 Regelung der Temperatur des Trinkwarmwasserspeichers mit integrierter elektrischer Heizung oder elektrischer Wärmepumpe

Funktionsauswahl -- nicht anwendbar --

Erläuterung

2.2.2 Regelung der Temperatur des Trinkwarmwasserspeichers durch Wärmeerzeuger

Funktionsauswahl Automatische Ein/Aus-Regelung, Ladezeitauslösung und bedarfsorientierte Versorgung oder Multisensor-Speichermanagement

B

Erläuterung

2.2.3 Regelung der Temperatur des Trinkwarmwasserspeichers, jahreszeitlich variierend: mit Wärmeerzeuger oder integrierter elektrischer Heizung

Funktionsauswahl -- nicht anwendbar --

Erläuterung

2.2.4 Regelung der Temperatur des Trinkwarmwasserspeichers mit Sonnenkollektor und Wärmeerzeuger

Funktionsauswahl -- nicht anwendbar --

Erläuterung

2.2.5 Regelung der Trinkwarmwasser-Zirkulationspumpe

Funktionsauswahl Bedarfsorientierte Regelung

A

Erläuterung Bedarf abhängig vom Wasserverbrauch (z. B. Hahn auf/zu).

2.3 Regelung des Kühlbetriebs

Funktion ausgeschlossen

2.4 Regelung der Lüftung und des Klimas

2.4.1 Regelung des Luftvolumenstroms auf Raumebene

Funktionsauswahl Zeitabhängige Regelung

C

Erläuterung Die Anlage arbeitet nach einem vorgegebenen Zeitplan.

2.4.2 Regelung des Luftvolumenstroms oder Drucks auf der Ebene der Luftbehandlungsanlage

Funktionsauswahl Mehrstufenregelung

B

Erläuterung Mehrstufenregelung zur Verringerung des Hilfsenergiebedarfs des Ventilators.

2.4.3 Regelung der Wärmerückgewinnung mit ablufseitigem Vereisungsschutz

Funktionsauswahl -- nicht anwendbar --

Erläuterung

2.4.4 Regelung der Wärmerückgewinnung (Schutz gegen Überheizen)

Funktionsauswahl	Mit Überheizregelung	A
Erläuterung	Während der Zeiträume, in denen der Wärmeübertrager keine positiven Auswirkungen mehr hat, wird er durch einen Regelkreis angehalten, moduliert oder umgangen.	

2.4.5 Freie maschinelle Kühlung

Funktionsauswahl	Nachtkühlbetrieb	C
Erläuterung	Die Menge der Außenluft wird während der Zeit, in der der Raum nicht belegt ist, auf den Höchstwert eingestellt, vorausgesetzt	

2.4.6 Regelung der Zulufttemperatur

Funktionsauswahl	Variabler Sollwert mit von der Außentemperatur abhängiger Anpassung	B
Erläuterung	Ein Regelkreis ermöglicht die Regelung der Zulufttemperatur. Der Sollwert ist eine einfache Funktion der Außentemperatur (z. B. eine lineare Funktion).	

2.4.7 Regelung der Luftfeuchte

Funktionsauswahl	-- nicht anwendbar --
Erläuterung	

2.5 Regelung der Beleuchtung

Funktion ausgeschlossen

2.6 Regelung der beweglichen Sonnenschutzeinrichtungen

Funktion ausgeschlossen

2.7 Technisches Haus- und Gebäudemanagement

2.7.1 Feststellung von Fehlern bei haus- und gebäudetechnischen Anlagen sowie Unterstützung bei der Diagnose dieser Fehler

Funktionsauswahl	Ja	A
Erläuterung		

2.7.2 Angabe von Informationen zum Energieverbrauch, zu den Innenraumbedingungen und zu Möglichkeiten der Verbesserung

Funktionsauswahl	Nein	C
Erläuterung		

3 Vergleich der Funktionen zwischen heute und Zukunft

3.1 Regelung des Heizbetriebs

	Heute		Zukunft	
1. Regelung der Übergabe	Einzelraumregelung	C	Einzelraumregelung	C
2. Regelung der Übergabe für TABS	Zentrale automatische Regelung	C	Zentrale automatische Regelung	C
3. Regelung der Warmwassertemperatur im Verteilungsnetz (Vor- oder Rücklauf)	Witterungsgeführte Regelung	C	Witterungsgeführte Regelung	C
4. Regelung der Umwälzpumpen im Netz	Ein/Aus-Regelung	C	Regelung der variablen Pumpendrehzahl	A
5. Regelung der Übergabe und/oder Verteilung bei intermittierendem Betrieb	Keine automatische Regelung	D	Automatische Regelung mit gleitendem Schalten	B
6. Unterschiedliche Regelung des Wärmeerzeugers für Verbrennungs- und Fernheizung	Konstante Temperaturregelung	D	Von der Last abhängige variable Temperaturregelung	A
7. Regelung des Wärmeerzeugers für Wärmepumpen	-- nicht anwendbar --		-- nicht anwendbar --	
8. Betriebsabfolge der verschiedenen Erzeuger	-- nicht anwendbar --		-- nicht anwendbar --	

3.2 Regelung der Trinkwassererwärmung

	Heute		Zukunft	
1. Regelung der Temperatur des Trinkwarmwasserspeichers mit integrierter elektrischer Heizung oder elektrischer Wärmepumpe	-- nicht anwendbar --		-- nicht anwendbar --	
2. Regelung der Temperatur des Trinkwarmwasserspeichers durch Wärmeerzeuger	Automatische Ein/Aus-Regelung, Ladezeitauslösung und bedarfsorientierte Versorgung oder Multisensor-Speichermanagement	B	Automatische Ein/Aus-Regelung, Ladezeitauslösung und bedarfsorientierte Versorgung oder Multisensor-Speichermanagement	B
3. Regelung der Temperatur des Trinkwarmwasserspeichers, jahreszeitlich variierend: mit Wärmeerzeuger oder integrierter elektrischer Heizung	-- nicht anwendbar --		-- nicht anwendbar --	
4. Regelung der Temperatur des Trinkwarmwasserspeichers mit Sonnenkollektor und Wärmeerzeuger	-- nicht anwendbar --		-- nicht anwendbar --	
5. Regelung der Trinkwarmwasser-Zirkulationspumpe	Bedarfsorientierte Regelung	A	Bedarfsorientierte Regelung	A

3.3 Regelung des Kühlbetriebs

Funktion ausgeschlossen

3.4 Regelung der Lüftung und des Klimas

	Heute		Zukunft	
1. Regelung des Luftvolumenstroms auf Raumebene	Keine automatische Regelung	D	Zeitabhängige Regelung	C
2. Regelung des Luftvolumenstroms oder Drucks auf der Ebene der Luftbehandlungsanlage	Keine automatische Regelung	D	Mehrstufenregelung	B
3. Regelung der Wärmerückgewinnung mit ablufseitigem Vereisungsschutz	-- nicht anwendbar --		-- nicht anwendbar --	
4. Regelung der Wärmerückgewinnung (Schutz gegen Überheizen)	Ohne Überheizregelung	D	Mit Überheizregelung	A
5. Freie maschinelle Kühlung	Keine automatische Regelung	D	Nachtkühlbetrieb	C
6. Regelung der Zulufttemperatur	Konstanter Sollwert	C	Variabler Sollwert mit von der Außentemperatur abhängiger Anpassung	B
7. Regelung der Luftfeuchte	-- nicht anwendbar --		-- nicht anwendbar --	

3.5 Regelung der Beleuchtung

Funktion ausgeschlossen

3.6 Regelung der beweglichen Sonnenschutzeinrichtungen

Funktion ausgeschlossen

3.7 Technisches Haus- und Gebäudemanagement

	Heute		Zukunft	
1. Feststellung von Fehlern bei haus- und gebäudetechnischen Anlagen sowie Unterstützung bei der Diagnose dieser Fehler	Nein	D	Ja	A
2. Angabe von Informationen zum Energieverbrauch, zu den Innenraumbedingungen und zu Möglichkeiten der Verbesserung	Nein	C	Nein	C

4 Ergebnisse - Übersicht

Die Bewertung erfolgt nach EN 15232:2012 mit Gesamtfaktoren.

Die in diesem Bericht gezeigten Einsparungen sind als Abschätzung zu verstehen. Sie basieren auf der faktorisierten Be EN 15232:2012.

In der Praxis können andere Werte erreicht werden, je nach Struktur der Gebäude, Anlagentyp, Wetterverlauf und Nutzerv Die Haftung für die Korrektheit der durch diese Software ermittelten Energiesparwerte und der sich daraus ergebenden mc ausgeschlossen.

Funktion	Heute			Zukunft		
		Effizienzfaktoren			Effizienzfak	
		GA-Effizienzklasse	Therm.		Elektr.	GA-Effizienzklasse
Anlagen für Heizung, TWE, Kühlung, Lüftung und Klima						
Regelung des Heizbetriebs						
Regelung der Trinkwassererwärmung						
Regelung der Lüftung und des Klimas						
Insgesamt						
Technisches Haus- und Gebäudemanagement						
						
Gesamtbewertung	A B C D	1,20	1,07	A B C D		1,00

Gemeinde Appen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 1068/2016/APP/BV

Fachteam:	Ordnung und Technik	Datum:	18.05.2016
Bearbeiter:	Jenny Thomsen	AZ:	7/112.211

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Bauausschuss der Gemeinde Appen	07.06.2016	öffentlich

Antrag auf Ausweisung von Schulparkplätzen; Grundschule Appen

Sachverhalt:

Vor der Grundschule befinden sich zwei öffentliche Parkplätze. Die Grundschule hat nun beantragt, dass diese beiden Parkplätze als Schulparkplätze in der Zeit von 7.30 Uhr bis 14.00 Uhr ausgewiesen werden. Hintergrund ist, dass die Parkplätze für die Lehrer nicht ausreichen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Bei den beantragten Parkplätzen handelt es sich um öffentliche Parkplätze der Gemeinde Appen an der gemeindlichen Schulstraße. Eine Veränderung des Parkens kann durch die Gemeinde entschieden werden.

Finanzierung:

Die Kosten für die Aufstellung eines Zusatzzeichens betragen ca. 50,00 €. Bei der Haushaltsstelle 63000.52000 sind 2.300,00 € verfügbar.

Fördermittel durch Dritte:

entfällt

Beschlussvorschlag:

Der Bauausschuss der Gemeinde Appen beschließt, dass die Ausweisung der öffentlichen Parkplätze für die Zeit von 7.30 Uhr bis 14.00 Uhr als Schulparkplätze erfolgt.

Banaschak

Anlagen:

Antrag Grundschule

Grundschule Appen

Schulstraße 4

25482 Appen

Tel. 04101/511756 Fax 511757

E-Mail: Grundschule.Appen@schule.landsh.de



Mittwoch, 11.05.16

Antrag auf zwei Stellplätze für die Grundschule Appen

Sehr geehrte Frau Thomsen, sehr geehrter Bauausschuss der Gemeinde Appen,

die Grundschule Appen hat in den letzten Jahren einen deutlichen Zuwachs an erwachsenen Personen zu verzeichnen. Mehrere Förderschullehrerinnen und zahlreiche Schulbegleiter/Integrationshelfer sind zum Kollegium und den Betreuungsdamen hinzugekommen.

Wir haben zwei Schulparkplätze auf dem Gelände und ca. 12 Parkplätze auf dem Schulparkplatz hinter der Bushaltestelle. Auch wenn einige Kolleginnen nicht mit dem Auto zur Schule kommen, reichen die Stellplätze nicht aus.

Die Autos der bringenden und abholenden Eltern stehen zusätzlich wild auf der Schulstraße und gefährden den Schulweg der Kinder, da es zu unübersichtlichen Situationen kommt.

Aus diesen Gründen stelle ich als Schulleiter der Grundschule Appen einen Antrag, dass die zwei öffentlichen Stellplätze an der Schulstraße direkt vor der Schule und angrenzend zur Schulhofeinfahrt in der Zeit von 7.30 Uhr bis 14.00 Uhr als Schulparkplätze ausgewiesen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Martin Scharuweder

Schulleiter der GS Appen

Gemeinde Appen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 1060/2016/APP/BV

Fachteam:	Ordnung und Technik	Datum:	09.05.2016
Bearbeiter:	Jenny Thomsen	AZ:	7/112.211

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Bauausschuss der Gemeinde Appen	07.06.2016	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Appen	14.06.2016	öffentlich
Gemeindevertretung Appen	23.06.2016	öffentlich

Umrüstung Bedarfsampel L 106/Ecke Schäferhof auf Blindensignalisierung

Sachverhalt:

Die vorhandene Bedarfsampel an der Landesstraße 106 an der Ecke Schäferhof ist nicht für blinde Menschen geeignet. Es ist keine Blindensignalisierung vorhanden. Das Dana-Seniorenheim hat eine Umrüstung angeregt, damit die Bewohner alleine und ohne Hilfe die Ampel nutzen können.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Umrüstung der Ampelanlage muss beim Landesbetrieb Straßenbau beantragt werden. Der Landesbetrieb ist für die Wartung und Unterhaltung der Ampelanlagen an den Bundes- und Landesstraßen zuständig. Die Kosten der Umrüstung hat das Land zu bezahlen.

Für den Antrag auf Umrüstung macht es Sinn, den Blinden- und Sehbehindertenverein Lübeck um Stellungnahme zu bitten, weil diese den Antrag noch bekräftigt und unterstützt. Der Verein begrüßt die Blindensignalisierung sehr. Die Stellungnahme kostet jedoch Geld, weil der Verein die Kosten nicht mehr selber tragen kann (Fahrtkosten zur Begutachtung, Telefonkosten mit betroffenen Blinden Bürgern). Der Ausschuss möge bitte entscheiden, ob ein Antrag mit oder ohne Stellungnahme beim Landesbetrieb gestellt werden soll.

Finanzierung:

Für eine mögliche Stellungnahme ist mit Kosten in Höhe von 200,00 € bis 300,00 € zu rechnen.

Fördermittel durch Dritte:

entfällt

Beschlussvorschlag:

Der Bauausschuss empfiehlt, der Finanzausschuss empfiehlt, die Gemeindevertretung beschließt dass ein Antrag auf Blindensignalisierung und die damit vorhandene Umrüstung der Bedarfsampel an der L 106/Ecke Schäferhofweg gestellt wird. Ferner wird eine kostenpflichtige Stellungnahme des Blinden- und Sehbehindertenvereins angefordert.

Banaschak